Kritiſche Beleuchtung

der

in den Jahren 1831 und 1832 in Deutſchland vorgekommenen

ſtändiſchen Verhandlungen

über die

Emancipation der Juden.

Von

Dr. Gabriel Rieſſer.

Judaica
Jc 42/48
Ob 2459
L

Vous voulez être libres et vous ne saurier pas être justes?

Bioyes.

(Aus der Zeitſchrift: „Der Jude“ beſonders abgedruckt.)

ALTONA,

bei Johann Friedrich Hammerich.

1833.

DEUTSCHE STAATS-BIBLIOTHEK BERLIN

Gedruckt bei
Hammerich und Lesser
in Altona.

Vorrede.

Wir übergeben hier dem Publikum eine Reihe von Aufsätzen, die, zuerst stückweise in einem periodischen Blatte erschienen, der Besprechung der Ereignisse der Gegenwart gewidmet und unter ihrem lebhaften Eindrucke geschrieben worden. Wir wünschen, daß sie auch in dieser veränderten Form aus demselben Gesichtspunkte betrachtet werden mögen. Der Gegenstand, den wir behandeln, ist in dem Gebiete der Begriffs-Erörterungen als erschöpft anzusehen, und er war es schon, ehe der Verfasser dieser Aufsätze ihm seine geringen Kräfte zu widmen begann. Dem prüfenden Verstande scheinen die Begebnisse und die Bestrebungen in der Geschichte und im Leben sich zu wiederholen, weil sie sich leicht auf dieselben einfachen Grundsätze und Grundverhältnisse zurückführen lassen; dem theilnehmenden Gemüthe aber sind sie ewig neu: denn jede neue Hoffnung nimmt eine neue Theilnahme, jeder neue Schmerz ein neues Mitgefühl, jede neue Kränkung einen neuen gerechten Unwillen in Anspruch. Gleich wie bei der Einfachheit der Grundformen und Farben, auf welche Formen- und Farben-Lehre alle Gestaltungen zurückzuführen wissen, der lebendige Ausdruck des menschlichen Antlitzes ein unendlich mannichfaltiger ist, so ist bei der erhabenen Einfachheit der Grundgedanken, die alle politischen und socialen Bestrebungen leiten, das Schauspiel des lebendigen Kampfes nach Freiheit ringender Kräfte stets ein neues, neue Theilnahme in Anspruch nehmendes. Diese Theilnahme hat der politische Schriftsteller zu gewinnen und zu erhöhen weniger durch eigne neue Ideen, als dadurch, daß er von jenem Kampfe selber in seiner geistigen Bedeutung, in seiner innigen Verwandschaft zu dem gesammten Leben des Jahrhun-

derts, mit der frohen Siegeshoffnung für die Zukunft, wie sie in der Brust aller Besseren lebet, mit der herben Klage hinsterbender Kräfte, die unter der drückenden Last veralteter Institutionen erliegen, ein treues Bild giebt. So vermögen, nachdem der Streit über Grundsätze erschöpft scheint, die Leiden, Bestrebungen und Hoffnungen der Lebenden noch ein reges, warmes Mitgefühl zu erwecken. Unter diesen Umständen trägt aber das Wort leicht das scharfe Gepräge des Augenblicks, in dem es gesprochen worden, und erscheint nur, in Beziehung zu diesem gedacht, als ein vollkommen passendes. Der Verfasser erlaubt sich daher, den Leser darauf aufmerksam zu machen, daß die folgenden Aufsätze nicht in der neuesten Zeit und auf ein Mal geschrieben worden, sondern daß sie vom April an bis in den December des vorigen Jahres mit vielen Unterbrechungen und unter den verschiedenartigsten augenblicklichen Eindrücken allmählich entstanden sind. Die Gegenstände, die sie behandeln, gehören indessen noch ganz und gar der Gegenwart an, indem sie sämmtlich noch ihrer Erledigung entgegensehen. In Baden ist die Versammlung von Israeliten von der Regierung veranstaltet, von ihren Resultaten ist aber noch nichts bekannt worden. In Baiern ist man, sicheren Vernehmens nach, im Ministerium des Innern mit den Vorbereitungen zu einem Gesetzentwurfe beschäftigt, welcher der Ständeversammlung bei ihrer Zusammenkunft im nächsten Jahre vorgelegt werden soll. In Hannover haben seither mehrere Erörterungen über diesen Gegenstand in der Ständeversammlung Statt gefunden, die mit dem Gesuche an die Regierung um Beschleunigung des vorzulegenden Gesetzentwurfs endeten. In Kurhessen, wo die gerechtesten Hoffnungen am sichersten begründet waren, und durch die Verzögerung ihrer Erfüllung am bittersten getäuscht worden, steht die Sache noch so, wie wir sie in dem letzten hier mitzutheilenden Aufsatze verlassen haben; die Allerhöchste Sanktion ist bis jetzt noch nicht erfolgt; doch wankt unser Vertrauen demungeachtet nicht, da hier ein Rückschritt auf eine rechtliche und ehrenvolle Weise unmöglich ist.

Inhalt.

I. Baden ..... Seite 1.

II. Baiern ..... „ 146.

III. Hannover ..... „ 174.

IV. Kurheſſen ..... „ 196.

Betrachtungen

über die

Verhandlungen der 2ten Kammer des Großherzogthums Baden über die Emancipation der Juden.

Man vergleiche Landtagsblatt: Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahre 1831. Karlsruhe, bei Groos. 4. Nr. 50 vom 10. Juni S. 293 — 296. Nr. 51 vom 11. Juni S. 297 — 300. Nr. 54 vom 14. Juni S. 313 — 320. Nr. 55 vom 15. Juni S. 321 — 324.

Es ist eine lange Zeit in Deutschland verstrichen, wo der Freiheit und dem natürlichen Rechte der Kampf mit dem Bestehenden auf dem Gebiete der Gesetzgebung versagt ward, wo jenen ihre guten kräftigen Gründe wenig halfen, weil die geltenden Gesetze, sorgsam verschanzt hinter sicheren Mauern, die Herausforderung, sich zu rechtfertigen, nicht annahmen, über die Zumuthung spottend, um Das zu streiten, in dessen ruhigem Besitze sie sich befanden. Stand es doch in ihrer Macht, gegen alles gute Kriegsrecht selbst dem Herolde der ewigen Wahrheit, der mit der schmetternden Trompete jene Herausforderung verkündete, der freien Presse den Mund zu schließen und sie gefangen zu nehmen, wenn ihre Stimme zu laut und ihre Mahnung zu dringend wurde! Damals stand es schlimm, sehr schlimm um unsere Sache. Was helfen die eindringlichsten Beweise für die Gerechtigkeit einer Forderung da, wo man, ohne sie widerlegen zu wollen oder sich dadurch irre machen zu lassen, an dem Besitzstande festhält, und ein Unrecht, das Jahrhunderte lang geherrscht, für gleichbedeutend mit Gerechtigkeit nimmt. Wir vermochten es nicht, jene Wälle, hinter denen die Gesetzgebung sich verwahrt hielt, zu erstürmen, und sie zu zwingen, in offnem Felde Rede zu stehen, und einer bessern Gestaltung

der Dinge zu weichen, wenn ihre Verwerflichkeit erwieſen worden. Aber der fortſchreitende Gang der Ereigniſſe, der Eintritt einer neuen Entwicklungs-Periode in dem Leben der meiſten Deutſchen Staaten haben Das bewirkt, was wir nicht zu bewirken im Stande waren. Der blinden vernunftloſen Gewalt des Beſtehenden hat ſich eine andere in ihrer ſchrankenloſen Wirkſamkeit nicht minder blinde und vernunftloſe Gewalt, die der Bewegung durch die Uebermacht der Mehrzahl, drohend entgegengeſtellt. Um dem furchtbaren Stoß dieſer beiden Gewalten zu begegnen, war nur der eine Ausweg der Verſöhnung möglich, daß man die Entſcheidung den Ausſprüchen der Vernunft, den Grundſätzen der Gerechtigkeit, wie ſie tief in die Seele des Menſchen gegraben ſind, um die Normen des äußeren Rechts zu ſchaffen, anheim ſtellte. Seitdem hat eine Reihe fruchtbarer, auf einen praktiſchen Zweck, auf die Umgeſtaltung mangelhafter Verhältniſſe abzielender öffentlicher Erörterungen über die wichtigſten Momente des Staatslebens, über Preßfreiheit, über mehr oder minder ausgedehnte Volksvertretung, über die gleiche Vertheilung der Rechte und der Laſten im Staate Statt gefunden, und die Emancipation der Juden hat allenthalben unter den Gegenſtänden, die zur Verhandlung kamen, die gebührende Stelle eingenommen. Das erſte Ergebniß war verſchieden in den verſchiedenen Staaten. In Baiern, wo die Sache fünf Monate ſpäter, als in Baden, zur Berathung kam, ſind die Grundſätze des Lichtes und der Freiheit wohl gerüſtet in die geöffneten Schranken getreten; aber es fand ſich kein Gegner ein, ſie zu bekämpfen; der Sieg ward ihnen ohne Widerſtand zu Theil, und die Debatten waren für ſie einem einſtimmigen Triumphgeſange gleich. Anders in Baden. Hier hat das Vorurtheil ſeine letzten Kräfte zum letzten Kampfe angeſpannt; es iſt ihm freilich nicht gelungen die Beſeitigung der von den Juden des Landes geſtellten Bitte um Emancipation zu bewirken, aber doch die Erfüllung hinauszuſchieben, unbeſtimmte Bedingungen zu ſtellen und die letzte Entſcheidung von dem Reſultate weiterer Unterſuchungen abhängig zu machen. Wir

sind weit entfernt, diesen Stand der Dinge an sich für einen ungünstigen zu halten; denn nach unserer Ueberzeugung ist unsere Sache gewonnen, wenn sie dem Ergebniß freier Forschungen nach Dem, was recht und was vernünftig ist, anheim gestellt wird; nur muß diese Forschung eine unbefangene, vorurtheilsfreie sein. Um unseren Lesern sofort den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem die folgenden Untersuchungen ausgehen müssen, heben wir den Beschluß der zweiten Kammer, der die Debatte beendigte, hervor. Er lautete:

„Daß die Regierung gebeten werden möge, eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen, und ihr diejenigen Vorlagen zu machen, welche die Regierung selbst für zweckmäßig findet, um die der weiteren Civilisation der Juden und ihrer Gleichstellung mit den Christen entgegenstehenden Hindernisse nach Thunlichkeit zu beseitigen."

Man sieht, daß dieser Beschluß auf die definitive Gleichstellung abzielt, da er die ihr entgegenstehenden Hindernisse beseitigt haben will; aber er will sie von inneren Veränderungen, deren näheren Charakter wir aus den Debatten zu erkennen haben, abhängig machen. Die hohe Wichtigkeit dieser Stellung der Sache wird Allen einleuchten. Bei der großen und in anderen Punkten so wohl verdienten Autorität der Badischen Kammer wäre es möglich, daß ihrem Beispiele in der Behandlung der Sache andere Staaten folgten, wenn gleich Baiern einen anderen, direkteren, nach unserer Meinung einzig richtigen Weg eingeschlagen. Jedenfalls deutet alles darauf hin, daß die in jenem Antrage ausgedrückten Schwierigkeiten die letzten sein werden, die die Emancipation der Juden in einem konstitutionellen Staate Deutschlands finden wird; es ist daher von unberechenbarem Werthe, daß sie auf die rechte Weise behandelt und gelöst werden. Was kann, was darf der Staat von den Juden als

Preis für die ihnen zu gewährende Rechts-Gleichheit fordern? Welche Forderungen beruhen auf richtigen Grundsätzen und müßten gewährt werden, wenn sie es anders in der That noch nicht wären? Welche beruhen auf faktischen Irrthümern, Mißverständnissen des Vorurtheils und falschen Begriffen, und müssen zurückgewiesen werden, wenn nicht dem augenblicklichen Vortheile Einzelner die heiligsten Grundsätze der Freiheit zum Opfer gebracht werden sollen, wenn nicht für einen scheinbaren Gewinn der Sieg der guten Sache preisgegeben werden soll? Noch nie und nirgends ist der Beantwortung dieser Fragen eine so entscheidende Einwirkung gestattet worden. Alles, was bisher über die Sache gesprochen worden, war vergebens, wenn es nicht gelingt, eine vollkommen genügende, für Juden und Christen gleich überzeugende Lösung jener wichtigen Fragen zu finden. Der Verfasser fühlt sehr wohl, daß er allein dieser Arbeit nicht gewachsen ist; er rechnet darauf, daß andere stimmfähigere Männer ihre Ansichten über diesen Gegenstand der Oeffentlichkeit übergeben werden. Er wird ihn nach seiner innigsten Ueberzeugung und nach seinen besten Kräften behandeln, und die Aufmerksamkeit auf alle die einzelnen Punkte, auf die es dabei ankommt, zu lenken suchen. Er nimmt die Nachsicht seiner Leser in Anspruch, wenn er in dieser, einem sehr ernsten unmittelbar praktischen Zweck gewidmeten ausführlichen Arbeit ihnen nicht immer eine angenehme Unterhaltung sollte gewähren können, wenn er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte, Vielen Bekanntes und oft Gesagtes, wo möglich in deutlicherer Form, in eindringlicheren Wörtern zu wiederholen, da wo Thatsachen zeigen, daß es noch immer nicht genug verstanden und beherzigt worden.

Zur genaueren Verständniß des Folgenden ist es erforderlich, den Zustand der Badischen Gesetzgebung über die Juden, die Beschränkungen, die dort noch der Abhülfe bedürfen, in's Auge zu fassen. Baden gehört zu den Staaten, wo bereits die Gesetzgebung des 19ten Jahrhunderts auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden eingewirkt. Durch die Edikte des Großherzogs

Karl Friedrich von den Jahren 1808 und 1809 ist den Juden das Staatsbürgerrecht verliehen, und sie sind den christlichen Bürgern nur in folgenden, freilich sehr wesentlichen Punkten, nachgesetzt. Die Verfassungs-Urkunde schließt sie von dem Zutritt zur Stände-Versammlung aus, indem sie die christliche Religion hier als Bedingung vorschreibt. Weniger das Gesetz, das eine mildere Auslegung zuläßt, als die Praxis schloß sie bis jetzt von Militair- und Civil-Staatsdiensten aus. Sie sind endlich zur Niederlassung in solchen Gemeinden, wo bis jetzt noch keine Juden wohnen, ohne die besondere Bewilligung der Gemeinde nicht ermächtigt, und die Ertheilung des Ortsbürgerrechts an einem anderen Orte, als wo es durch Geburt erworben, ist dem Regenten vorbehalten. Andere gesetzliche Beschränkungen giebt es in Baden nicht. Petitionen, von den Juden in verschiedenen Gegenden des Landes, wegen der Aufhebung dieser Beschränkungen und völliger Gleichstellung mit den Rechten der Christen an die Regierung und an die Kammern gerichtet, haben zu den vorliegenden Verhandlungen und dem oben mitgetheilten Beschluß Veranlassung gegeben.

Werfen wir nun einen Blick auf den allgemeinen Gang der Debatten, aus deren Inhalt wir ja die muthmaßliche Beschaffenheit der Vorlagen zu entnehmen haben, welche die Regierung nach dem Wunsche der Kammer der zu veranstaltenden Versammlung der Juden zu machen hat. Die Kommission, der die Berichterstattung über die betreffenden Petitionen oblag, konnte sich über ihre Anträge nicht vereinigen, und kam daher überein, daß die Majorität und die Minorität besondere Berichte abstatten sollten. Den Bericht der Majorität der Kommission, der — Dank sey es dem guten Genius der Versammlung, den verständigen Worten mehrerer Redner, und dem freien würdigen Geiste, der jede öffentliche Verhandlung belebt! — bei der Abstimmung fast gar keine Stimme für sich hatte, und nur noch die Bedeutung eines historischen Dokuments hat, können wir nicht besser charakterisiren, als dadurch, daß er die bekannten Ideen

des Herrn Dr. Paulus über die Juden auf's genaueste wiedergiebt. Aber freilich! so fern, wie jener Schriftsteller, konnte sich die Kommission einer gesetzgebenden Versammlung nicht von aller Wirklichkeit, von dem Standpunkte des positiven Rechts selbst halten, und der Bericht bietet daher einen merkwürdigen Widerspruch dar zwischen einem Irrthume, der jenem Buche entnommen, und einer Wahrheit, die sich den Verfassern von einer andern Seite her aufgedrungen. Herr Dr. Paulus macht die Juden zu Fremdlingen, ist aber konsequent genug, zu ignoriren, daß sie in Baden oder sonst irgendwo in Deutschland Staatsbürger sind; denn er dachte richtig genug, um einzusehen, daß der Begriff des Fremdlings und der des Staatsbürgers in unvereinbarem Widerspruche stehen, wenn er es auch nicht begriff, daß auch die Vereinigung des Fremdlings und des Eingebornen, der ohne andere Heimath ist, an demselben Individuum nicht minder einen Unsinn als eine Barbarei ausdrückt. Er war daher so schlau, die ganze Frage auf einen Gegensatz zwischen Schutzbürgerrecht und Staatsbürgerrecht zu stellen, der freilich in diesem Sinne nirgends existirt, der ihm aber doch die bequemste Gelegenheit gab, der selbstgeschaffenen Welt juristischer Begriffe die eigenen Raisonnements nach Belieben anzupassen. Nicht so die Verfasser jenes Berichts. Sie gehen freilich so weit mit ihrem Gewährsmanne Hand in Hand, daß sie die Juden so lange als Fremdlinge anerkannt wissen wollen, bis sie zehn Jahre lang die Beschneidung, die Speisegesetze, die Feier des siebenten Wochentages aufgegeben haben. Aber der unerbittliche Buchstabe der Gesetze zwingt sie, in der Entfernung weniger Zeilen anzuerkennen, daß die Juden seit 1808, ohne daß ihnen eine jener Bedingungen gemacht worden, in Baden Staatsbürger sind, und es kommt ihnen nicht zu den Sinn, darauf anzutragen, daß man den Juden ihre Staatsbürgerrechte nehmen solle; sie erkennen sie vielmehr ausdrücklich an; die Juden sollen also Fremdlinge und Staatsbürger zugleich sein. Es ist ein im höchsten Grade

beklagenswerthes Schauspiel, wie Befangenheit und Uebereilung, verbunden mit einem blinden Nachsprechen fremder Ansichten, Gesetzgeber zu einer so verderblichen Verwirrung der Begriffe, die das Grundverhältniß einer Anzahl von 18000 Bürgern zum Staate zu erschüttern drohte, verleiten konnten. Ich habe die Theorie von der Fremdheit der Juden an andern Orten von der Seite der Geschichte und des Begriffs zu prüfen versucht, und werde wohl noch öfter darauf zurückzukommen genöthigt sein; hier habe ich es, Gesetzgebern gegenüber, mit der praktischen Seite der Sache zu thun. Ist jenen großen Patrioten der gewaltige Unterschied zwischen dem Bürger und dem Fremden etwas so Geringfügiges, daß sie so tändelnd darüber hinweg hüpfen, um die neueste Spitzfindigkeit eines Schriftstellers mit den bestehenden Gesetzen in Einklang zu bringen? Kann der Gesetzgeber Den als Fremdling betrachten, dem er alle Pflichten des Bürgers ohne Ausnahme, auch die gewichtigste, die der Vertheidigung des Vaterlandes, aufbürdet? den, welchen kein anderer Staat aufnimmt, ohne daß der eigene ihn aus dem heimathlichen Verbande entläßt, und dem dieser die Entlassung versagen darf und wird, bis er allen Pflichten des Bürgers Genüge geleistet? Kann der Gesetzgeber allen diesen bedeutsamen realen Momenten des Bürgerthums im Ernste den religiösen Glauben der Juden „an die Gottheit als ideales politisches Oberhaupt des idealen Staates" entgegenstellen wollen, um ihre Fremdheit daraus zu demonstriren? Wenn meine Stimme zu schwach ist, um die angesehenen Verfasser jenes Berichts — Herr von Rotteck war unter ihnen — vor das Strafgericht der öffentlichen Meinung zu ziehen, so mögen sie sich jene Fragen vor Gott und vor ihrem Gewissen beantworten! —

Da die bekannte Schrift des Herrn Dr. Paulus auf diesen Theil der Verhandlungen einen so bedeutenden Einfluß geübt, so kann ich nicht umhin, über den Fortgang oder besser über den Stillstand der durch ihn angeregten Kontroverse hier einige Worte zu sagen. Sobald jene Schrift erschien, haben zuerst

die allgemein geachteten Herren Doktoren Heß und Creizenach in Frankfurt a. M., etwas später hat der Verfaſſer dieſes Aufſatzes in einer eigenen Flugſchrift die in derſelben enthaltenen irrigen Argumente nicht nur, ſondern ganz beſonders die unzähligen falſchen Angaben, deren ſie ſich als Baumaterialien zur Aufführung ihres Gebäudes bedient, nachzuweiſen geſucht. Herr Dr. Paulus hat es aber nicht der Mühe werth gehalten, auf dieſe Vertheidigungsſchriften irgend etwas zu erwiedern; er hat weder irgend eine der angefochtenen Behauptungen widerrufen, noch die verlangten Beweiſe dafür geliefert. Anſtatt deſſen hat er lediglich, gleichſam um doch das letzte Wort zu behalten, auf ein Paar Seiten des Sophronizon die Grund-Behauptungen ſeiner früheren Schrift in der Form von Axiomen wiederholt. Es möchte ſchwer fallen, dieſes Verfahren mit der nöthigen Gewiſſenhaftigkeit des Menſchen und des Gelehrten vereinbar zu finden. Daß Herr Dr. Paulus mich keiner Antwort gewürdigt, ließe ſich allenfalls noch erklären. Vielleicht war ihm meine Perſönlichkeit zu unbedeutend, um einen Streit mit mir fortzuſetzen, den er freilich durch einen weitläufigen, höchſt bitteren Angriff auf eine früher von mir verfaßte Schrift begonnen. Vielleicht fand er den Ton meiner Schrift zu heftig, zu wenig gemäßigt: ein Vorwurf, der mir ſchon bei verſchiedenen Gelegenheiten von verſchiedenen Recenſenten gemacht worden, durch den ich mich bisjetzt aber noch wenig habe irre machen laſſen. Das iſt genau das alte Lied, das von jeher Alle, die ſich der Unterdrückten angenommen, unter dieſen auch alle jüdiſche Schriftſteller, die ihre Glaubensgenoſſen gegen mannichfache Kränkungen vertreten haben, haben anhören müſſen. Wir ſollen höflich und demüthig gegen den kraſſeſten Uebermuth und die rückſichtsloſeſten Schmähungen unſerer Gegner ſein; wir ſollen, wie der arme Hamlet, mit ſtumpfen Rapieren gegen ihre ſcharfen, vergifteten Waffen kämpfen, und ſie ſind über alle Maßen erſtaunt, wenn einmal Einer von uns, die tödtliche Wunde vielleicht ſchon im Herzen tragend, gleich jenem unglücklichen Königsſohne, ſich der Waffe

des Gegners bedient, und gegen ihn die unerwartete Schärfe kehrt. „Trennt sie, sie sind zu hitzig," ruft dann, wie der tückische König in der Tragödie, der erschrockene Kritiker aus, der bis dahin ruhig und vergnüglich dem Kampfspiele zugesehen. — Aber warum hat Herr Dr. Paulus denn auf die in ruhigerem Tone gehaltenen Bemerkungen der Herren Doktoren Creitzenach und Heß, die älter, daher leidenschaftloser, auch wohl besonnener sind, als ich, nichts erwiedert? warum hat er nicht mindestens diejenigen faktischen Irrthümer zurückgenommen, die ihm bei der mindesten näheren Betrachtung selbst als solche erschienen sein müssen? So steht es mit der Behauptung der literarischen Würde eines Buches, das auf die vorliegenden Verhandlungen einen unverkennbaren Einfluß geübt, und in welchem allein vielleicht die Veranlassung zu suchen sein möchte, daß man in Baden einen Umweg eingeschlagen, der früher in Würtemberg, später in Baiern ebenfalls in Vorschlag gebracht, in beiden Ländern aber als überflüssig, unnütz und mit den Grundsätzen einer liberalen Gesetzgebung unverträglich verworfen worden.

Wir kehren zu den Debatten zurück. Eine humanere Ansicht leitete die Minorität der Kommission, aus deren Antrage mit einigen Modificationen der Schlußantrag der Kammer hervorgegangen. Jener Antrag der Minorität lautete (S. 294): „Daß das Gleichstellungsgesuch der Israeliten vorerst noch vertagt, inzwischen aber durch Zusammenberufung einer Israelitischen Synode zu dem angeführten Zweck und auf legislativem und administrativem Wege sowohl die sittliche als die politische Entwickelung der Israeliten befördert, und sodann in gleichem Schritt mit diesem Vorangehen ihnen allmälig die Rechte gegeben werden möchten, welche sie zur Zeit noch entbehren."

Durch jene vorläufige Maßregel sollen nach der Ansicht der Minorität der Kommission alle Einwendungen gegen die Emancipation der Juden beseitigt werden, die sie ihrer eigenen Meinung nach nicht gerade als richtig anerkennt, aber doch zu sehr verbreitet findet, als daß man sie unbeachtet lassen könnte. Jene

Einwendungen ſind es mithin, welche die Regierung bei den Vorlagen zu Grunde legen wird, die ſie der Verſammlung der Badiſchen Iſraeliten zu machen hat, welche nach dem Schlußantrage an die Stelle der Synode treten wird. Jene Einwendungen haben wir daher ganz beſonders zu beachten, und ſie müſſen als Ausgangs-Punkte bei der folgenden Prüfung dienen, bei welcher wir die verſchiedenen in der Diskuſſion zum Vorſchein gekommenen Meinungen an ihrer Stelle einer beſonderen Berückſichtigung zu unterwerfen haben. Wir werden uns bei jedem Punkte der Erörterung zunächſt an die Stelle der Badiſchen Juden zu ſetzen ſuchen und uns fragen, was wir auf die verſchiedenen möglicher Weiſe an ſie zu richtenden Fragen und Vorſchläge erwiedern würden; demnächſt werden wir aber dieſelben Gegenſtände aus einem freieren allgemeineren Standpunkte zu behandeln bemüht ſein. Um eine leichtere Ueberſicht zu gewinnen, wollen wir jene Einwendungen nach ihren verſchiedenen Geſichtspunkten ſondern, und zuerſt diejenigen behandeln, welche die moraliſchen Lehren der Juden, dann die, welche ihre Ceremonial-Geſetze und die Anſichten, worauf ſich ihre Beobachtung gründet, zuletzt diejenigen, welche ihren bürgerlichen Erwerb betreffen.

I.

Was den erſten Punkt, die moraliſchen Lehren, betrifft, ſo hoffe ich, daß keine ſchwache Rückſicht die Repräſentanten der Badiſchen Juden abhalten wird, hier das Verfahren unſerer Gegner mit dem ſtrafenden Ernſte zu bezeichnen, den es verdient, und der der einzig angemeſſene Ton der Erwiederung gegen elende Verläumdungen iſt, die Tauſend und abermal Tauſend Mal mit der größten Gründlichkeit und Beſonnenheit zurückgewieſen ſind, an deren Wahrheit ſelbſt Diejenigen nicht glauben, die ſich ihrer bedienen, und die ſie doch in der Reihe ihrer Argumente regelmäßig auftreten laſſen, als wäre es ihnen um den Beweis zu thun, daß es nicht die Wahrheit iſt, für die ſie ſtreiten, und daß es ihnen gleichgültig, mit welchen

Waffen sie verwunden. Es ist eine freche Lüge, daß irgendwo unter uns im Namen der Religion eine Moral gelehrt wird, die zwischen Pflichten der Redlichkeit gegen Glaubensgenossen und Andersglaubende unterscheide, die den Wucher und die Uebervortheilung der Christen erlaube, die den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege *) und was des Unsinns mehr ist. Wenn Ihr Schulen oder gottesdienstliche Häuser kennt, in denen solche Schändlichkeiten gelehrt, wenn Ihr Lehrer kennt, durch welche solche frevelnde Tollheiten im Namen der Religion verbreitet werden, so bezeichnet uns jene Schulen, nennt uns jene Lehrer, damit die Schulen geschlossen, die Lehrer als Gotteslästerer dem Abscheu der Menschheit und ihrer Glaubensgenossen, und als Verderber der Jugend der strengen Strafe der Gesetze überliefert werden! Seid Ihr aber dazu nicht im Stande, wie Ihr es nie waret und nie sein werdet, so bedenkt, daß unerwiesene Verleumdungen auf das Haupt Derer zurückfallen, von denen sie ausgegangen! Diese Aufforderung sollte billig das letzte Wort sein, daß irgend einer unserer Glaubensgenossen an eine Erwiederung auf Behauptungen verschwendete, die von jedem Ehrenmanne

*) Wie oft, wie unendlich oft ist es gesagt worden, daß der Talmud gerade in diesem Punkte völlig entgegengesetzte Grundsätze enthält; daß sich in ihm folgende Vorschriften befinden: „Jeder Israelit ist verbunden, irgend ein Handwerk oder eine Kunst zu erlernen.“ „Wer seinen Sohn kein Handwerk lernen läßt, erzieht ihn gleichsam zum Räuber.“ „Lobenswerth ist ein Handwerk; es ehrt den Meister.“ „Man verkaufe den Acker nicht, um sich ein Haus, das Haus nicht, um sich dafür bewegliche Güter und Waaren zum Handeltreiben anzuschaffen; wohl aber verkaufe man die beweglichen Güter und schaffe sich Aecker an.“ „Ziehe dein Getraide selbst und kaufe es nicht, wenn es dir auch eben so theuer zu stehen kommt; denn in selbstgezogener Frucht steckt mehr Segen.“ Demungeachtet findet sich unter den betreffenden Einwendungen auch die, „daß der Talmud den Ackerbau und die Viehzucht mit Verachtung belege.“ Wie verächtlich erscheint eine Gesetzgebung, die erwiesene Irrthümer zu ihren Entscheidungs-Gründen zählt!

mehr wie tückische Beleidigungen geächt, als wie anklagende Behauptungen widerlegt werden sollten.

Aus diesen Gründen wird es keiner meiner Leser mißbilligen, wenn ich nicht von Neuem in das vollkommen erschöpfte Gebiet der genügendsten und überzeugendsten hieher gehörigen Rechtfertigungen eingehe. Wenn die Badischen Juden Materialien ähnlicher Art bedürfen, so werden sie sie in einer reichhaltigen Literatur zur Genüge finden, in welcher höchstens die Auswahl schwer werden möchte.*) Aber eine bedeutendere, umfassendere Aufgabe, als jene leichte Apologie, scheint mir hier zur Lösung vorzuliegen. Wie erklären wir uns jene starren Vorurtheile, die keinen Gründen, keiner Erfahrung, keiner bessern Erkenntniß weichen wollen, wie deuten wir uns die hartnäckige Wiederkehr jener gespenstergleichen Gestalten, jener Ausgeburten finsterer Nacht, die noch immer nicht schwinden wollen vor dem hellen Lichte des Tages? Die Vorurtheile der Menschen sind Krankheiten der menschlichen Seele; Gründe allein vermögen nicht, sie zu heilen; denn nur die gesunde Seele ist der vollen Wirksamkeit vernünftiger Gründe zugänglich. Um für die Wiederherstellung dieser Gesundheit thätig zu sein, müssen wir die Quelle der

---

*) Außer den wichtigen Verhandlungen des Pariser Sanhedrin vergleiche man u. a. folgende Schriften: Jeschurun, oder unpartheiische Beleuchtung der dem Judenthum neuerdings gemachten Vorwürfe in Briefen von A. Wolfssohn. Breslau, 1804. Charakter des Judenthums von J. Wolf und G. Salomon. Leipzig, 1817. Fragmente aus dem Talmud und den Rabbinen, von Jacob Weil. 2 Thle. Frankfurt am Main 1809 und 1811. Die neuesten passenden kürzeren Zusammenstellungen findet man in den Anmerkungen zu dem Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthum Braunschweig, S. 53—62; so wie in der so eben erschienenen Schrift: Ueber die Lage der Juden nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Hannover, von Moriz Cohen, Doctor der Rechte und Advokaten. Hannover, 1832. S. 69—79.

Krankheit zu erkennen suchen, und zu dieser Erkenntniß wünscht der Verfasser durch die folgenden Bemerkungen einen Beitrag zu liefern.

Jede positive Religion schreibt sich das wahrhafteste Bewußtsein von den Beziehungen der Menschheit zur Gottheit, die einzig richtige Vorstellung von dem Dasein des göttlichen Wesens und dem Wirken der Vorsehung zu. Nur eine höhere Bildung ist im Stande, den eigenen Glaubensideen gegenüber, die relative oder absolute Wahrheit der Lehren einer anderen Religion zu würdigen, ihr einen selbstständigen Werth zuzuerkennen; dem roheren Menschen gilt die Lehre eines andern Glaubens, ohne daß ihm eine Prüfung auch nur möglich wäre, schlechthin für Lüge, seine Entstehung für das Werk des Irrthumes, — wenn ihm diese Annahme nicht nach der Geschichte des eigenen Glaubens unmöglich ist — seine Fortdauer für das Werk der Thorheit. So lange diese Anmaßung eines ausschließend besseren Wissens sich strenge auf den Kreis offenbarter religiöser Wahrheiten beschränkt, so lange die besondere Religion ihren Vorzug nur in der durch die unverdiente Gnade der Vorsehung ihr verliehenen reineren oder früheren Erkenntniß des göttlichen Daseins sieht, so lange wird jene Ueberzeugung von dem höchsten Werthe der eigenen Religion der Menschenliebe keinen Abbruch thun, und, wenn auch dem Hochmuthe, doch nicht dem Hasse Vorschub leisten. Gesellt sich ihr aber die Ansicht zu, daß sie, einem Verdienste gleich, auf Belohnung Anspruch habe, schreibt sie sich gar ausschließend alle Seligkeit des künftigen Lebens zu, trägt sie, vom Stolze geblendet, die Sonderungen und Unvollkommenheiten des irdischen Daseins in eine höhere Welt hinüber, so verträgt sie sich nicht mehr mit einem menschlichen gerechten Sinn gegen Andersglaubende, und giebt den gehässigen Leidenschaften der menschlichen Natur unfehlbare Nahrung. Wenn sie aber gar die Wahrheiten, in deren ausschließendem Besitze sie sich wähnt, weit über das Gebiet der offenbarten Religion hinaustreibt, wenn sie die höchste Sittlichkeit und die höchste Liebe und Alles, was

die Würde und den Reichthum der menſchlichen Natur ausmacht, als ihr ausſchließendes Eigenthum betrachtet, wenn ſie allein aus dem Füllhorne ihres Glaubens Menſchenwerth, wie Seligkeit, zu ſpenden wähnt, dann muß jene Ueberzeugung von der Trefflichkeit der eigenen Religion nothwendig eine inhumane Geſinnung gegen Andersglaubende, dann muß ſie Haß und Verachtung und Verfolgung erzeugen, und die Geſchichte hat dieſe Nothwendigkeit mit blutigen Zügen niedergeſchrieben. Daß das Chriſtenthum, wie es in der Geſchichte erſcheint, — und darauf allein, nicht auf ſeine urſprüngliche Tendenz, kann es hier ankommen, — jene Grundſätze der Ausſchließung gegen Nicht-Chriſtenin allen ihren Richtungen auf's äußerſte getrieben, wer wollte das leugnen, wer wollte dazu erſt genauere Belege fordern? Auf dem Boden ſolcher Grundſätze, auf dem blutgedüngten Boden des Fanatismus, des blinden Haſſes gegen Andersglaubende ſind jene Vorurtheie gegen die Moralität des Judenthums emporgeſproſſen und haben reichlich gewuchert, mit denen man jetzt, ihres Urſprunges vergeſſend, auf eine ſchamloſe Weiſe prunkt. Wie konnte man da unpartheiiſch prüfen, wo man vor aller Prüfung, vor aller Kenntniß das Verdammungs-Urtheil geſprochen hatte? Wie konnte man Denen eine reine Sittlichkeit zutrauen, die der Urquell aller Gerechtigkeit ausgeſchloſſen hatte von dem Reiche ſeiner Gnade? Wie konnte man dem Eide Derer trauen, deren Anbetung dem Vater ein Gräuel war, weil ſie an den Sohn nicht glaubten? Wie konnte man ein liebendes Gemüth bei Denen anerkennen, denen die Liebe Gottes, die ſich in dem Opfer des Sohnes kund gegeben, ſich nicht offenbart hatte? Derſelbe wahnſinnige Fanatismus, der die Mährchen von den vergifteten Brunnen, durchſtochenen blutenden Hoſtien und ähnliche erfunden hat, hat den Wahn von der geringeren Moralität der jüdiſchen Religionslehre erzeugt, und die Zeit iſt nicht mehr fern, wo man den Glauben an dieſe beiden Dinge in eine Kategorie ſetzen wird.

Wie iſt es aber zu erklären, daß Manche, in deren Be-

müthern der Fanatismus, der die Anerkennung menſchlicher Würde und reiner Sittlichkeit bei den Bekennern eines anderen Glaubens unmöglich macht, erloſchen, ſich noch nicht von allen Vorurtheilen losgeſagt, die er erzeugt? Die Antwort iſt leicht gegeben. Das eben iſt ja das Weſen der Vorurtheile, wodurch ſie ſich von wahrhaften Urtheilen der menſchlichen Vernunft unterſcheiden, daß ſich die Seele der Quelle ihrer Erkenntniß dabei nicht bewußt iſt, und, wie ein krankhaftes Sinnesorgan, das Erzeugniß des eigenen abnormen Zuſtandes auf die Außenwelt überträgt. Der vom Wanſinn Geheilte erinnert ſich nicht der Zeit, da er gerast, nicht der wilden Thaten, die er ohne Bewußtſein verübt; ſeine Umgebungen aber ſcheuen ſich, ſie ihm in's Gedächtniß zu rufen, aus Furcht vor dem Rückfalle. So wird er die Zerſtörungen, die er in der Unbändigkeit der Raſerei angerichtet, anderen außer ihm liegenden verderblichen Kräften, vielleicht wird er ſie dem friedlichen Genoſſen ſeiner Zelle zuſchreiben, der ihn in der Krankheit gewartet. Hat er dieſen mißhandelt und blutrünſtig geſchlagen, ſo wird er ſeine Narben einer natürlichen Mißgeſtalt ſchuld geben, und ſich beklagen über den häßlichen Anblick. Die wenigen dunkeln Erinnerungen aber, die ihm aus der Zeit des Wahnſinns geblieben, wird er auf die Wirklichkeit übertragen, und ſie mit dieſer zu ſeltſamen abentheuerlichen Bildern vermiſchen. Nicht anders ergeht es einer Geſammtheit von Menſchen, wenn ſie allmählig geheilt werden von dem Fanatismus, der Jahrhunderte lang die Freiheit ihres Urtheils gefangen genommen. Sie finden in ihrem Gemüthe Meinungen vor, deren Quelle ſie nicht kennen, die ſie als Wahrheiten feſthalten, weil ſie nicht begreifen können, wie ſolche Irrthümer in ihrer Seele Eingang gefunden. Sie ſehen in dem moraliſchen Verhältniß zu den Bekennern eines anderen Glaubens eine traurige Zerriſſenheit, eine beklagenswerthe Liebloſigkeit und, uneingedenk der eignen ungeheuren Schuld, wälzen ſie die ganze Schuld der Trennung ihren ohnmächtigen Gegnern zu. Sie finden in den Staatsgeſetzen Ausſchließungen auf die Religion

gegründet, die nach ihren Ansichten freilich keinen Unterschied in den Rechten begründen sollte; aber sie sind einmal an jene Beschränkungen Anderer gewöhnt; sie finden sie vielleicht in einer oder der anderen Beziehung bequem; sie mühen sich daher vergebens ab, für jene Gesetze eine andere Grundlage, als die religiöse Unduldsamkeit, die sie erzeugt, zu gewinnen, und ihre Meinungen von Recht und Freiheit selbst verwirren sich am Ende in diesem sinnlosen Streben.

Wenn der hier bezeichnete Charakter der heutigen Vorurtheile mancher Christen gegen die Juden nicht der wahre wäre, wenn die Fortdauer jener Vorurtheile nicht auf einem Verkennen ihres Ursprungs, auf einem Vergessen der Gesinnung, in der sie entsprossen, beruhte, würde man mit den Argumenten gegen uns aufzutreten wagen, die noch immer voranstehen in der Schlachtordnung, in welcher man gegen uns zu Felde zieht? Der Talmud, und immer wieder der Talmud! Diese vor anderthalb Jahrtausenden geschlossene Sammlung soll in einzelnen Stellen Lehren enthalten, die Haß und Verachtung Andersglaubender lehren. Ist denn der Talmud allein übrig geblieben in der großen Sündfluth, die in Eurem Gedächtniß alle übrigen Erinnerungen aus der Geschichte der Religionen weggeschwemmt? Oder schließet Ihr ihn allein aus von der allgemeinen Amnestie, da Ihr allen anderen Erzeugnissen des Fanatismus bewilligt habt? Wenn Ihr Eure Religion, deren Haß Geschlechter erwürgt und Jahrhunderte mit Blut überschwemmt hat, eine Religion der Liebe nennt und leicht hinweggeht über jene Gräuel, als über unbedeutende Auswüchse, über das Erzeugniß menschlicher Zusätze zu der himmlischen Lehre, erröthet Ihr nicht, einem anderen Glauben, dessen Bekenner Jahrhunderte hindurch die hülflosen Opfer jener Wuth waren, vorzuwerfen, daß er einst andere Lehren, als die der allgemeinen Menschenliebe, gelehrt? Wenn in einzelnen Gebeten, die viel später als der Talmud, die eben in den Zeiten der gräßlichsten Verfolgung entstanden sind, die göttliche Gerechtigkeit um Erlösung aus den Händen der

Feinde, um die Bestrafung der Peiniger angefleht wird, wer mag sich darüber wundern? Wohl ist es schön und edel, seine Feinde zu lieben; aber ist der Haß der Feinde strafbarer, als die Verfolgung Unschuldiger ihres Glaubens wegen? War das Christenthum immer so milde gegen seine Verfolger? Hat es nie die Rache des Himmels auf sie herabgerufen? Haben sich Väter der Kirche nicht geweidet an den Todesqualen solcher Römischen Kaiser, die harte Beschlüsse gegen die Christen erlassen, weil sie darin die Strafgerichte des Himmels erkannten? — Eine mildere Gesinnung hat den Haß verdrängt; einer reineren Religiosität, die mit den Grundsätzen der Menschenliebe in innigem Einklange steht, ist der Fanatismus von einer wie von der andern Seite gewichen; in Deutschland, wie in anderen civilisirten Staaten, haßt Keiner den Anderen mehr der Religion wegen. Aber mit welchem Rechte fordert Ihr denn von uns, einst den Opfern des Hasses, stärkere Garantieen gegen seine Fortdauer, als Ihr, einst seine Priester, sie gewährt? Warum sollen wir, einzelner Härten wegen, die Geschichte von zwei Jahrtausenden unseres Glaubens verläugnen und verdammen — das hieße es, den Talmud und die rabbinischen Schriften, wie Einige wollen, durch einen Gesammtbeschluß verwerfen — da Ihr doch von dem Erscheinen Eures Glaubens an das Heil der Welt datirt, unbekümmert um die Grausamkeiten und um die unmenschlichen Lehren, zu denen er die Veranlassung geworden? Was für eine andere wahrhafte Garantie könnt Ihr fordern, als die am bestimmtesten vom Pariser Sanhedrin, aber sowohl früher als später tausend Mal in verschiedenen Formen gegebenen Erklärungen, daß nichts von allen den inhumanen Lehren, die Ihr uns aufbürdet, in unserer Religion gegründet ist? Was für andere Garantieen hättet Ihr denn zu bieten, wenn man, auf das Recht des Stärkeren gestützt, ähnliche von Euch forderte? Könntet Ihr die Vorwürfe des Hasses gegen Andersglaubende etwa besser als wir aus der Geschichte widerlegen? Was für andere Garantieen hätte denn der Katholik dafür zu bieten, daß

er nicht glaubt, daß der Pabſt vom Eide entbinden dürfe, daß dem Ketzer nicht Wort zu halten ſei? Und der Einfluß dieſer Lehren iſt doch fürwahr in helleren und tieferen Zügen in der Geſchichte zu leſen, als die ohnmächtigen Vorurtheile des Talmuds und einzelner Rabbinen!

Vielleicht gelingt es mir durch einzelne Beiſpiele, die Selbſttäuſchung, in welcher ſich unſere Gegner hier befinden, ihnen in ein vollkommnes klares Licht zu ſetzen, was freilich nur Denen ein ſo ſchwieriges, ſo weitläufiger Erörterungen bedürftiges Unternehmen ſcheinen kann, die den zähen Widerſtand eingewurzelter Irrthümer aus der Erfahrung kennen. Ein intereſſantes Beiſpiel gewähren die Anſichten über die Sicherheit des Eides der Juden. Fragen wir nach der Quelle des durch das ganze Mittelalter hindurch gehenden Mißtrauens der Chriſten gegen den Eid der Juden, das alle die ſeltſamen Vorſchriften erzeugt, die hie und da in Deutſchland noch die Geſetzgebung verunſtalten, ſo finden wir ſie in der einfachen Grundanſicht, daß Dem, der nicht den rechten Glauben habe, nicht den rechten Gott auf die rechte Weiſe anbete, auch der Eid nicht heilig ſein könne. Hätte die eigene blinde Befangenheit einen einzigen vorurtheilsfreien Blick in ein fremdes Religions-Siſtem vergönnt, ſo hätte man ſich überzeugen müſſen, daß die Heiligkeit des Eides in keiner Religion tiefer wurzelt, daß die Furcht vor der Strafe des Gottes, der den Meineid rächt, und ſelbſt den wahrhaften Eid, eigennütziger Intereſſen wegen geleiſtet, nicht liebt, in den Gemüthern der Bekenner keiner anderen Religion eine größere Macht hat, als in denen der ihrem Glauben ergebenen Juden. Aber zu einem ſolchen freien Blick konnte man ſich nicht erheben. Weil man den ganzen Glauben der Juden nach der Erſcheinung des Erlöſers für ein bloßes Werk der leidigen Halsſtarrigkeit des böſen Geiſtes, weil man ihre Gottesverehrung für Gotteslästerung hielt, umgab man ihre Eidesleiſtung mit allerhand ſeltſamen ſpukhaften Formen, weniger wie eine Anrufung des höchſten Weſens, als wie eine Teufels-Beſchwörung geſtaltet. Eine Generation, die

freieren Ansichten huldigt, findet eine solche Gesetzgebung vor; aber, nicht geneigt, sie dem Aberglauben der eigenen Vorfahren zuzuschreiben, schöpft sie daraus ein ungerechtes Mißtrauen gegen die moralische Bürgschaft des Eides Derer, die man durch solche beleidigende Vorsichtsmaßregeln zu fesseln nöthig erachtete. Und doch wird ein solches Mißtrauen nach dem Urtheile aller Unbefangenen durch die allgemeine Erfahrung aufs entschiedenste widerlegt. „Die besondere Unzuverlässigkeit gerade des Judeneides," sagt Hugo, Lehrbuch des Naturrechts, 4te Ausgabe, S. 498, Note 3, „scheint auf einem Vorurtheile zu beruhen. „Mir sind ein Paar Fälle aus Akten bekannt, wo ein Jude lie„ber einen nicht unbeträchtlichen Nachtheil leiden, als einen Eid „schwören wollte." „Beispiele genug kommen vor," heißt es in den Anmerkungen zu dem Gesuch der Braunschweiger Juden, S. 97, „daß der Israelit, seinem Ehrgefühle mehr als seinem „pekuniären Interesse folgend, Eide verweigert oder zurückschiebt, „die er mit dem reinsten Gewissen ableisten könnte; und nicht „selten benutzt ein niedrigdenkender Christ diese Erfahrung zu pro„cessualischen Spekulationen." So wirkt eine Gesetzgebung, die mit den Ideen ihrer Zeit nicht im Einklange ist, auf die Ansichten und auf die Moralität Derer, die ihrer Herrschaft unterworfen sind! Soll ich hier auch noch Das anführen, daß man in neuerer Zeit sich nicht gescheut hat, unter den Gründen, warum ein Jude kein Richteramt verwalten könne, auch den anzugeben, daß zu besorgen wäre, der christliche Unterthan würde den Eid weniger heilig halten, den er vor dem andersglaubenden Richter leistet? *) So nimmt man den schwersten Vorwurf, den man seit Jahrhunderten ohne allen Grund, aber mit desto schonungsloserer Bitterkeit, den Juden gemacht hat, den Vorwurf, daß sie bei'm Eide einen Unterschied machen nach der Religion Dessen, dem er geleistet wird — allerdings ein schweres Verbrechen, wenn es begründet wäre — diesen Vorwurf nimmt man getrost

*) Man vergleiche das angeführte Gesuch, S. 98—99.

wie eine leichte Laſt auf die eignen Schultern, ohne zu bedenken, wie man die eigne Religion dabei herunterſetzt. Und nun ſollen wir unſere religiöſen Anſichten läutern, um uns der vollen bürgerlichen Gleichſtellung würdig zu machen! Die Anſichten der Chriſten aber ſind weit über alle Läuterung erhaben.

Ein ähnliches Reſultat gewährt die Beleuchtung des Vorwurfs der liebloſen Geſinnung der Juden gegen ihre chriſtlichen Mitbürger, der in den Verhandlungen an mehreren Orten zum Vorſchein kommt. O! möchte doch ein unpartheiiſcher Genius vom Himmel herabkommen, und darüber richten, auf welcher Seite die Liebloſigkeit zu allen Zeiten größer geweſen, und es noch jetzt iſt! Denn auf die Stimme der Geſchichte ſelbſt achtet man ja nicht und verkennt ihre Ausſprüche, wenn Vorurtheile und Uebermuth den Blick umnebeln! Wollte Gott, die Badiſchen und andere Deutſche Juden fänden in ihren ſämmtlichen Berührungen mit ihren chriſtlichen Mitbürgern keine größere Abneigung und Geringſchätzung vor, als ſie ſelbſt gegen die letzteren empfinden! Ich weiß nicht, ob es mehr zum Spotte reizen oder eine tiefe Wehmuth erregen ſollte, wenn auf ein langes Regiſter von Schmähungen, wie ſie nur der giftigſte Haß eingeben kann, am Ende, wie es gewöhnlich geſchieht, der Vorwurf folgt, das Judenthum nähre eine liebloſe Geſinnung gegen Andersglaubende. Dieſe Menſchen ſind an den Judenhaß ſo gewöhnt, daß ſie ſich ſeiner gar nicht mehr bewußt ſind; er iſt ihnen wie die Atmoſphäre, in der ſie leben; ſie wiſſen gar nicht, wie man anders geſinnt ſein könne. Gott ſei es gedankt, daß dieſer Gemüthszuſtand mächtig abnimmt, daß es immer mehr und mehr anerkannt wird, was in der Bairiſchen Kammer allgemein anerkannt worden, daß es dem Chriſtenthume und ſeinen Bekennern obliegt, die Wunden zu heilen, die ihr Haß den Juden geſchlagen, und daß hier von ihrer Seite unendlich viel mehr, als von der unſrigen wieder gut zu machen iſt! Nach S. 317 des Landtagsblattes hat freilich in der Badiſchen Kammer der Abg. Welker geäußert, „wenn von

„Beleidigungen, von Wegwerfung und Verachtung gesprochen „werde, so gelte dies in keiner Hinsicht von Christen gegen den „Juden, wohl aber umgekehrt.“ Es kostet Mühe, zu glauben, daß Das im Ernste gesagt worden ist. Hat etwa der christliche Pöbel in Mannheim, um meine Beispiele in Baden zu wählen, im September 1830 den Juden aus besonderer Hochachtung die Fenstern eingeworfen, oder in Karlsruhe, wie die Zeitungen meldeten, Einzelne auf öffentlicher Straße zu mißhandeln versuchet? Oder sind dergleichen Dinge nach den Ansichten des Herrn Abg. Welker keine Beleidigungen? — Fassen wir einmal die einzelnen Punkte in's Auge, die man gewöhnlich als Belege einer inhumanen Gesinnung der Juden gegen die Christen aufführet, und sehen wir, was ihnen ähnliches gegenüberzustellen wäre. Manche Juden sollen mit der Benennung Gojim, womit das alte Testament alle Nicht-Juden bezeichnet, einen verächtlichen Nebenbegriff verbinden. Gesetzt es wäre etwas an der Sache, was gewiß nicht nachzuweisen ist: könnt Ihr es läugnen, daß nie auf einen andern Namen so viel Schmach und so viel Haß gehäuft worden, als die Härte und Unbilligkeit der Christen seit Jahrhunderten auf den Namen Jude gehäuft? Am seltsamsten klingt der Vorwurf, der wiederholt in den Verhandlungen den Juden gemacht wird, daß sie die Christen als Fremdlinge betrachten. Bekanntlich protestiren die Juden ihrerseits, so entschieden sie können, gegen eine solche Ansicht der Sache, während von christlichen Gelehrten von Zeit zu Zeit Bücher geschrieben werden, um den Christen zu beweisen, daß sie die Juden als Fremdlinge zu betrachten haben. Der Irrthum ist aber doch wohl von der einen Seite gerade so groß wie von der anderen. Und doch sind wir die Irrenden und Ihr die Weisen! Gesetzt aber, jene Verkehrtheit der Begriffe fände wirklich bei den Ihrem auf beiden Seiten Statt: von welcher Seite wäre er gehässiger, von der Seite der Unsrigen, die sich damit in selbstpeinigendem Wahnsinn den eigenen Anspruch auf ein Vaterland raubten, oder von Eurer Seite, die Ihr, selbst

in ruhigem unbestrittenen Besitze, uns damit zur ewigen Fremdheit und Heimathlosigkeit verdammt? Und doch sind wir es, die da hassen: Ihr seid die Liebe selbst!

Wir haben bisher gezeigt, wie die moralische Verurtheilung, die von den Bekennern einer Religion über die Grundsätze einer anderen ausgesprochen wird, auf dem tief wurzelnden unbewußten Vorurtheile für die ausschließliche Trefflichkeit des eigenen Glaubens, nicht auf wahrhafter partheiloser Würdigung der fremden Lehren beruht: denn zu einer solchen Würdigung hat sich bis jetzt keine Religion, am wenigsten hat sich dazu das Christenthum erheben können, das seit Jahrtausenden mehr als irgend ein anderer Glaube daran gewöhnt ist, alle Seligkeit und allen Menschenwerth für sich allein in Anspruch zu nehmen. Eine Gesetzgebung, auf welche solche Verurtheilungen Einfluß haben, beruht mithin auf dem Grunde des Vorurtheils, der Befangenheit, des Fanatismus. An dieses Resultat schließt sich aufs engste ein anderer Grundsatz an, den wir als das Grundthema der folgenden Untersuchung, als den Satz, den wir nach allen Seiten hin zu beleuchten und zu beweisen haben, vorausschicken, nämlich folgender:

Alle Ausschließungen ohne Ausnahme, die die Gesetze über die Bekenner einer Religion verhängen, beruhen ihrem historischen und logischen Grunde nach lediglich auf der Meinung, daß der Glaube an den positiven Inhalt des herrschenden Glaubens zur Ausübung des vorenthaltenen Rechts erforderlich sei; jeder Versuch, sie anderweitig zu begründen, ist der Geschichte, der Wahrheit, der Vernunft, der Redlichkeit zuwider.

Wenn es gelänge, die Wahrheit dieses Satzes auf eine für Alle überzeugende Weise darzuthun, so könnten wir das Ziel der vorliegenden Untersuchung als erreicht betrachten: denn eben jener einzigen Grundlage, auf welcher jene Gesetze feststehen können, ist in den Verhandlungen kaum eine Erwähnung gesche-

ben: ſo allgemein iſt das Bewußtſein, daß ein dem Glauben verliehenes Privilegium der Würde der Religion wie dem Geiſte unſerer Zeit entgegen iſt. Von allen Rednern hat nur ein einziger, der Abg. Rindeſchwender den chriſtlich religiöſen Standpunkt gegen die Juden geltend gemacht, und geradezu behauptet, die Juden könnten darum nicht volle Bürgerrechte erhalten, weil das Chriſtenthum die Ausſchließung Andersglaubender verlange. So ſehr dieſe Anſicht den Grundſätzen göttlicher Gerechtigkeit und menſchlicher Würde und Freiheit widerſpricht, weil ſie heilige Ueberzeugungen mit irdiſchen Intereſſen verknüpft, ſo hat ſie doch logiſchen Zuſammenhang und hiſtoriſche Wahrheit, und iſt gefährlich und durch Gründe nicht zu überwinden, ſo lange ſie in den Seelen Macht hat, und nach dem Zuſtande der Ueberzeugungen Macht haben kann. Aber es iſt eben unmöglich, daß ſie dieſe Macht in unſeren Tagen bei der tauſendfachen Divergenz der Meinungen Derer, die ſich der Form nach zu einer Religion bekennen, üben könne, und daß ſie mehr als ein leeres Wort ſei. Welches Chriſtenthum iſt es denn, das die Grundlage des Europäiſchen Staatenſiſtems bilden ſoll? das des Myſtikers, des ſogenannten Orthodoxen oder Supernaturaliſten, oder das des Rationaliſten? Iſt zwiſchen dem Glauben Deſſen, der das Weſen der chriſtlichen Religion in der Erlöſung der Menſchen von ihren Sünden durch den Tod des Heilandes, in dem heiligen Geheimniß der Dreieinigkeit, in dem durch den Genuß der Sakramente zu erwerbenden Antheil an der ewigen Seligkeit ſieht, und zwiſchen dem Glauben jenes Anderen, der den Inhalt ſeiner Religion lediglich in den Grundſätzen der Moral findet, die auch in anderen Religionen enthalten ſind — iſt zwiſchen dem Glauben dieſer Beiden nicht in Wahrheit ein größerer Abſtand, als zwiſchen den Ueberzeugungen des Letzteren und denen des Juden, der in denſelben Grundſätzen auch das Weſen ſeiner Religion erkennt, wie ja ſchon der Rabbi Hillel im Talmud ſagt: „Thue „nicht deinem Nächſten, was du nicht willſt, daß dir geſchehe:

„dieſes iſt die Religion; alles Uebrige folgt aus dieſem Satze.“ Ich frage nicht, mit welchem Rechte — denn von einem Rechte kann hier nicht die Rede ſein — aber in welchem Sinne ſchließt Ihr den Letzteren aus, während Ihr den Erſteren, wenn er gleich ſich offen zu den Grundſätzen des Deismus bekennte, weder ausſchließen wollet noch könnet? Und wie verträgt ſich denn jene innige Einheit des religiöſen Lebens, die die Grundlage des Staatslebens bilden ſoll, mit der Verſchiedenheit der Glaubenslehren der chriſtlichen Religions-Partheien? Herr Rindeſchwender wird vielleicht antworten, dieſe Verſchiedenheit ſei nicht ſo groß, daß ſie jene innige Einheit ſtören könnte. Es iſt aber ſchwer einzuſehn, wie ein ſchrofferer Abſtand zwiſchen mehreren Konfeſſionen Statt finden kann, als wenn die als orthodox anerkannte Lehre der einen die Bekenner der andern der ewigen Verdammniß Preis giebt. Dieſer Gegenſatz iſt viel ſtärker, als er zwiſchen dem Judenthum und einer anderen Religion je Statt finden kann; das Judenthum kennt kein Dogma der Ausſchließung von der göttlichen Gnade des Glaubens wegen; der Talmud und die Rabbinen lehren ausdrücklich, daß die Rechtſchaffenen aller Religionen Antheil am ewigen Leben haben. Oder ſchließt Herr Rindeſchwender die Lehren der chriſtlichen Kirchen von ſeinem Europäiſchen Staats-Chriſtenthum gänzlich aus, und verſteht darunter nur die Geſammtheit der ſubjektiven Anſichten über das Chriſtenthum, wie ſie ſich in den Seelen ſeiner Bekenner gebildet haben? Dann wäre der Staat auf's tiefſte zu bedauern, der ſeine Kraft aus einer Einheit ſchöpfen wollte, die auf einer leeren Fiktion beruht, da ihr weder die innige Uebereinſtimmung Aller in einer unerſchütterlich feſtſtehenden und als wahr anerkannten Lehre, noch die hohe Einheit menſchlicher Geſittung zu Grunde liegt, auf welche die freie ungehemmte Ausbildung aller menſchlichen Anlagen die Menſchen unfehlbar hinführt. Aber auch bei dieſem einzigen Redner, der ein fanatiſches Princip offen und unumwunden vertreten hat, zeigt ſich eine ſeltſame Verwirrung der Begriffe in dem Verhältniß

seiner Ansichten zu seiner Abstimmung. Nachdem er nämlich auseinander gesetzt, wie nur Christen in einem christlichen Staate voller politischen Rechte theilhaftig werden könnten, votirt er — für die Anträge der Majorität der Kommission. Diese Anträge wollen ja aber den Juden die volle Gleichheit der Rechte gestatten, wenn sie nur die Beschneidung und die Speisegesetze abschaffen und den Sabbath nicht aus religiösen, sondern aus weltlichen Gründen am Sonntage, als an dem allgemein üblichen Ruhetage, feiern. Wird man für Herrn Rindeschwender durch solche Abschaffungen ein Christ? Ist sein Christenthum etwas negatives, zu dem man ohne Glauben, ohne Weihe, durch bloßes Ablassen von den eigenen religiösen Gebräuchen gelangt? Oder war er naiv genug, durch seine Abstimmung zu erkennen zu geben, daß er in jenen Anträgen nur eine des Charakters von Gesetzgebern höchst unwürdige Hinterlist sehe, welche die Bewilligung von Forderungen, die sie, um nicht unliberal zu erscheinen, nicht abzuweisen wagt, an Bedingungen knüpft, deren Erfüllung sie im Voraus als unmöglich erkannt hat? Eine dritte Deutung jener Abstimmung möchte schwer zu finden sein.

Außer diesem einen Redner hat kein anderer auf dem Prinzip der Ausschließung im Namen des Christenthums beharrt; alle die vorläufigen Einwendungen, die man gegen die volle Gleichstellung der Juden machte, wurden, der Form nach wenigstens, auf andere Grundlagen gebaut, und wir haben die Schwierigkeiten, die noch zu überwinden sind, auf anderen Wegen zu suchen. Das edle Gut der Freiheit, das wir erobern wollen, wird, wie eine gefangene Schönheit in den Zaubermährchen, von eifersüchtigen Hütern aller Art, mannichfaltig an Gestalt und Farbe, wie an Waffen, im festen Zauberschloß bewacht. Der gewaltige Riese des Fanatismus liegt zu Boden gestreckt an der Schwelle, gefesselt durch die Macht der Vernunft und der Menschlichkeit. Aber zwerghafte Spukgestalten engherziger Vorurtheile, gefährlich durch ihre Kleinheit, widrig durch ihre Häßlichkeit, versperren uns die inneren Zugänge und erschweren uns den Sieg. Wir wollen sie fest und

ſchaf in's Auge faſſen, und ſie bannen im Namen des Rechtes und der Wahrheit: laßt uns ſehen, ob ſie Stand halten!

II.

Wir kommen nunmehr auf die von den Ceremonial-Geſetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die dazu geführt haben, eine Reform derſelben zu einer Vorbedingung der vollkommenen Gleichſtellung machen zu wollen. Der Gedanke einer ſolchen Vorbedingung iſt in den Anträgen der Majorität der Kommiſſion ausdrücklich ausgeſprochen, und in der Forderung beſtimmter Konzeſſionen ausgeführt. In dem Antrage der Minorität des Ausſchuſſes; ſo wie in dem der zweiten Kammer ſelbſt, iſt er weniger beſtimmt ausgedrückt; doch liegt er der „Beſeitigung der entgegenſtehenden Hinderniſſe" gewiſſermaßen zum Grunde, und da er in den Debatten ſelbſt eine Hauptrolle ſpielt, ſo wird er wahrſcheinlich in den von der Regierung den Juden des Landes zu machenden Vorlagen eine Stelle finden. Es iſt alſo höchſt wichtig, zu einem klaren Reſultate über einen Punkt zu kommen, der, äußerſt einfach, wenn man von einem einfachen großen Prinzip ausgeht, ſich, ſo wie man darüber hinausgeht, in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln droht.

Wir wollen mit dieſem einzig heilbringenden Prinzip, das allein die Geſetzgebung in der ihr gebührenden hohen Sphäre zu erhalten vermag, wo ſie, erhaben über dem Gewirre ſtreitender Meinungen, Allen gleiche Gebote verkündet, von Allen gleichen Gehorſam fordert, unſere Erörterung beginnen. Dieſes Prinzip beruht auf der Unverletzlichkeit, auf der Heiligkeit des Geſetzes; es ſchreibt vor, daß die vom Geſetze vorgezeichneten Pflichten von Allen auf gleiche Weiſe erfüllt werden, daß gleiche Strafen und Nachtheile Alle, die es an jener Erfüllung fehlen laſſen, treffen ſollen, ohne daß dabei die Berufung auf eine individuelle religiöſe Meinung einen Entſchuldigungs-Grund abgeben könnte. Dieſen Grundſatz haben die Ge-

setzgebungen aller politisch civilisirten Staaten, theils stillschweigend, theils ausdrücklich angenommen; er gilt in Amerika, in Frankreich, in Holland; von den Deutschen Verfassungs-Urkunden hat ihn unter anderen die des Großherzogthums Hessen-Darmstadt und neuerdings die des Kurfürstenthums Hessen ausdrücklich ausgesprochen. Es ist dieser Grundsatz in Deutschland, und namentlich in Baden auf die Juden in allen Punkten, wo es nur die Erfüllung von Pflichten gegen den Staat ohne irgend eine Beziehung auf die Ertheilung eines Rechts galt, angewandt worden, und diese Anwendung hat nirgends in der religiösen Ansicht der Juden die mindeste Schwierigkeit gefunden; die letztere stimmt in ihrem innersten Wesen nach mit den Forderungen der Vernunft vollkommen überein. In keiner Religion ist die Heiligkeit des bürgerlichen Gesetzes so tief begründet, als in der mosaischen; andere Religionen haben die Macht, die über dem Gesetze steht, das Judenthum hat das Gesetz einer göttlichen Quelle zugeschrieben. Daß diese Heiligkeit des Gesetzes nach den religiösen Ansichten der Juden keinesweges bloß den Gesetzen des jüdischen Staates eignet, sondern daß dieselbe fromme Verehrung den Gesetzen jedes Staates, dem sie angehören, gebührt, das ist an vielen Orten, unter anderen in den Verhandlungen des Pariser Sanhedrin auf's überzeugendste nachgewiesen worden. Daß die Beobachtung der Ceremonial-Vorschriften der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Pflicht nachstehen müsse, ist eine Folge dieser Ansicht und eine durch alle Jahrhunderte hindurch von den frömmsten Schriftgelehrten, von den gewichtigsten Autoritäten anerkannter Grundsatz. Alle Rabbiner, die bis auf die neueste Zeit herab ihre Meinung darüber zu äußern veranlaßt wurden, haben z. B. einstimmig das Waffentragen am Sabbath, sowohl im Felde als im Dienste der Bürgerbewaffnung, für erlaubt erklärt. Es existirt nirgends zu Gunsten der Juden eine Exemtion von einer Pflicht gegen den Staat aus Rücksicht auf ihre Ceremonial-Gesetze, und es wird nirgends eine solche Exemtion

von ihnen in Anspruch genommen. Wo die Juden von irgend einer Pflicht noch eximirt sind, wie z. B. in Hannover vom Kriegsdienste, da ist es nicht mit ihrem Willen, nicht zufolge ihrer Ansichten der Fall, es geschieht vielmehr ungeachtet ihrer ausdrücklichen Protestation lediglich aus dem Grunde, weil eine solche Befreiung in dem alt hergebrachten System der Gesetzgebung mit den Beschränkungen, die die Juden noch drücken, zusammenhängt, und weil man die Summe ihrer Pflichten billiger Weise nicht ohne eine entsprechende Erweiterung ihrer Rechte vergrößern kann; die Befreiung wird wegfallen, sobald die rechtliche Lage der Juden überhaupt, wie es nun ja auch in Hannover endlich zu hoffen ist, umgestaltet werden wird. Daß sich das Alles so verhält, ist unendlich oft schon gesagt und bewiesen worden, und dennoch ist es in den vorliegenden Verhandlungen vielfach verkannt und mannichfache Mißgriffe sind durch dieses Verkennen veranlaßt worden. Kein Wunder! Herr Dr. Paulus hatte ja eben behauptet, die Juden pflegten im Kriege am Sonnabend andere Leute gegen Bezahlung an ihrer Stelle todtschlagen zu lassen! — Es wird der Versammlung der Badischen Juden ein Leichtes sein, hier Alles wieder in das rechte Geleise zu bringen. Dieses wird am einfachsten dadurch geschehen, daß sie den Wunsch aussprechen, daß das Gesetz, das ihnen die Gleichheit der Rechte mit ihren christlichen Mitbürgern verleihen wird, die ausdrückliche Bestimmung enthalten möge, daß keinerlei Exemtion aus Rücksicht auf religiöse Vorschriften für die Juden Statt finden, daß jede Versäumniß ohne Unterschied mit der gesetzlichen Ahndung belegt werden solle.

Aber mit dieser einzigen Bestimmung ist auch die ganze Aufgabe, die sich die Gesetzgebung in dieser Beziehung zu machen hat, erschöpft; jeder Schritt, den sie darüber hinaus thun wollte, würde sie in das Gebiet des Ungerechten und des Absurden führen. Diese Behauptung zu erweisen und ihre Wahrheit, wo möglich, Allen einleuchtend zu machen, dahin wünscht der Verfasser durch die folgenden Erörterungen zu gelangen.

Die Gesetzgebung hat die Rechte und die Pflichten der ihr Untergebenen zu bestimmen; sie kann daher nur solche Anordnungen treffen, als deren Resultate sich bestimmte Rechte des Staates an seine Untergebenen und die diesen Rechten entsprechenden Pflichten der Letzteren, oder wechselseitige Rechte und Pflichten der Bürger unter einander ergeben. Bestimmungen, bei denen ein solches Resultat unmöglich ist, liegen, wenn sie auch an sich wünschenswerth wären, außer dem Gebiete der Gesetzgebung. Sie muß ferner für die Befolgung ihrer Gebote und Verbote, die für Alle auf gleiche Weise gelten müssen, jeden Einzelnen ihrer Untergebenen insbesondere in Anspruch nehmen, ihn für die ihm zur Last fallende Uebertretung verantwortlich machen und mit Strafen bedrohen; sie darf nicht den Einen für die Versäumniß des Andern mit Nachtheilen belegen. Aus diesem zwiefachen Grunde ist es schon an sich absolut unmöglich, daß sie eine gemeinsame Reform der religiösen Ansicht der Juden, ein gemeinsames Ablassen selbst von dem allergeringfügigsten Gebrauch, da wo dieser nicht wirklich mit einer für Alle gültigen Vorschrift kollidirt, zur Bedingung der Ertheilung allen Juden vorenthaltener Rechte mache. Bei der Schärfe und der Allen einleuchtenden Klarheit des oben angeführten Prinzips kann die Gränze zwischen den gerechten und ungerechten Forderungen hier im Einzelnen wie im Ganzen von jedem Kinde gezogen werden. Der Staat kann die Juden verpflichten, am siebenten Wochentage ganz wie an jedem anderen jede Art von militairischen Diensten zu verrichten, so wie jede körperliche Arbeit, die etwa in besonderen Fällen der Staat oder die Gemeinde von dem Bürger fordern könnte; er kann sie auch verpflichten, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie nicht den Schaden der Versäumniß tragen wollen; aber er kann und darf sie nicht verpflichten, in ihren Privat-Geschäften am Sonnabend zu arbeiten: denn er würde dadurch auf eine rein despotische Weise für sie eine Verpflichtung schaffen, die für keinen anderen Bürger vorhanden ist, deren Erfüllung übrigens nicht erzwungen, also

auch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden kann. Die Juden müssen, wenn sie als Soldaten dienen, die gleiche Kost mit ihren Kameraden theilen, insofern durch ein anderes Verfahren der Dienst gehindert werden würde; was sie aber im gewöhnlichen Leben essen und nicht essen, — wie der Staat davon Notiz nehmen will, ist nicht einzusehen, wenn er nicht etwa jeden Juden, der die vollen Rechte des Bürgers in Anspruch nimmt, anhalten will, zu bestimmten Zeiten vor einer dazu amtlich bestellten Behörde durch eine vorgeschriebene Quantität vom mosaischen Gesetz verbotener Speisen seine fortdauernde Aufklärung zu beurkunden. Man sage nicht, daß ich die Sache lächerlich darstelle; sie erscheint lächerlich, weil sie lächerlich ist. — Eben so ist es ganz in der Ordnung, daß die Frage der Zulässigkeit der Beschneidung nach den Grundsätzen der Gesundheits-Polizei in zweifelhaften Fällen der Entscheidung einer Medicinal-Behörde überlassen werde; und zwar müßte dieses, falls es aus Gründen der Erfahrung nothwendig erachtet würde, sofort geschehen, wie es in diesem Falle längst hätte geschehen sollen, da die Sache mit der bürgerlichen Lage der Juden durchaus nichts zu thun hat. Hingegen liegt es den Juden nicht ob, *um zu den ihnen fehlenden Rechten zu gelangen*, von der Beschneidung abzulassen, weil es einem Gelehrten in den Sinn gekommen ist, uns eine nationale Deutung jener Ceremonie von seiner Erfindung aufzubringen, welcher wir Alle, vom Ersten bis zum Letzten, entschieden widersprechen.

Die hier aufgestellte Sonderung scheint mir die Frage des Rechts, die eigentliche wahrhafte Aufgabe der Gesetzgebung vollkommen zu erschöpfen. Aber es sind noch tiefere Blicke in das Sachverhältniß nöthig, wie es lebendig vor unseren Augen liegt. Wäre die religiöse Ansicht, aus welcher das gewissenhafte Festhalten an den als dem bürgerlichen Leben widerstrebend angefochtenen Ceremonien hervorgeht, bei allen Juden ohne Unterschied dieselbe, so wäre die Sache sehr einfach; es würde dann Niemand an Konzessionen denken; die Gesetzgebung würde sich ent-

weder mit dem oben erörterten Prinzip auch in Baden begnügen müssen, wie sie es in Amerika, in Frankreich, in Holland u. s. w. gethan, und die Juden emancipiren; oder sie würde auf Bedingungen bestehen, an deren Bewilligung Keiner unter den Juden dächte, und die Emancipation würde unterbleiben. Die Umstände sind aber anders, und die Lage der Sache daher viel verwickelter. Es ist eine weder wegzuläugnende noch zu übersehende Erscheinung, daß unter den Juden, um deren volle Gleichstellung es sich heutzutage in konkreten Fällen handelt, eine große Anzahl von solchen ist, die nach ihrer individuellen Ueberzeugung auf jene angefochtenen Ceremonien keinen Werth legen, und sich, so weit sie von außen, d. h. von Seiten des Staates, (denn im Innern kennen wir nichts, was auch nur den Schein einer Gewalt in religiösen Dingen hätte) nicht daran verhindert werden, davon losgesagt haben, ohne zu glauben, daß sie dazu einer anderen Autorität bedürften, oder eine andere anerkennen müßten, als die ihrer Vernunft und ihres Gewissens. Es ist gewiß, daß bei vielen Juden selbst der Bewilligung der Forderungen, die von der Majorität des Ausschusses in Vorschlag gebracht, von der Kammer aber als unbillig verworfen worden sind, ihre individuelle religiöse Ansicht nicht im Wege stehen würde. Es giebt Juden, die die Speisegesetze nicht beobachten, deren der Sabbath kein Hinderniß bei ihren bürgerlichen Beschäftigungen ist, die ihre Kinder nicht beschneiden lassen würden, wenn sie durch diese Unterlassung nicht mehr verhindert würden, sie in den Grundsätzen der reinen mosaischen Religion erziehen zu lassen. Dieses Ablassen von dem Ceremonial-Gesetz erscheint Einigen als eine totale Abweichung von dem Wege der geoffenbarten Religion oder der Religion überhaupt, Anderen als ein bloßes Verwerfen unwesentlicher vergänglicher Formen, wodurch das Wesen der Religion um so reiner glänzt. Wir fühlen uns nicht berufen, über den Werth dieser entgegengesetzten Meinungen zu richten; der Abstand zwischen beiden ist nicht größer, als er heutzutage bei der vorherrschenden

freien Entwickelung ſubjektiver Religions-Meinungen auch zwiſchen den Bekennern anderer Konfeſſionen, oft ſelbſt in weſentlicherer Richtung, Statt findet. Unter dieſen Umſtänden wäre es möglich, daß Einige von Denen, die gegen jene Formen gleichgültig ſind, auf den Gedanken kämen, es ſei doch das Gerathenſte, der geſetzgebenden Gewalt Das, was ſie, gleichviel ob mit Recht oder mit Unrecht, verlange, da ſie doch einmal die Macht in Händen habe, zu bewilligen, um ihr den Vorwand zur weiteren Rechts-Entziehung zu benehmen; weil es ja doch hart ſei, daß ſie, die mit jenen Bewilligungen gar keine Ueberzeugung zum Opfer brächten, gar nichts verſprächen, was ſie nicht längſt leiſteten, der Meinung Anderer wegen noch länger leiden ſollten. Manche werden vielleicht wähnen, es bedürfe nur einer Trennung der Anhänger der verſchiedenen Meinungen von einander, um für die ſogenannte aufgeklärte Parthey volle Bürgerrechte zu erlangen, und werden daher auf eine ſolche Trennung hinarbeiten. Andere Wohlwollendere werden ſich abmühen, auch den Andersdenkenden einige, wenn auch geringere Konzeſſionen abzugewinnen: eine Mühe, die, ſobald bürgerliche Intereſſen ins Spiel gebracht werden, an einem gerechten Widerſtande unfehlbar ſcheitern w[illegible] Unter dieſen Umſtänden iſt es unerläßlich, daß wir neben [illegible] Frage, ob die Forderung einer Reform als Vorbedingung der vollen Gleichſtellung gerecht iſt, auch die beantworten, ob es klug, ob es ausführbar, ob es einer guten Sache würdig iſt, eine ſolche Forderung zu bewilligen. Wir müſſen uns alſo zuvörderſt darüber Rechenſchaft geben, ob jene Forderung auf einer klaren, richtigen Anſicht beruht, mit welcher eine definitive Verſtändigung allein möglich iſt; mit anderen Worten, ob Diejenigen, deren Willen wir uns zu unterwerfen geneigt ſein könnten, auch wirklich wiſſen, was ſie von uns wollen.

Einiges Licht möchte hier der Umſtand geben, daß gerade dieſelben Männer, die die angegebenen Gebräuche für ein großes Uebel, für ein ſchweres Hinderniß der bürgerlichen Vereinigung

gehalten wiſſen wollen, jenes individuelle auf dem Grunde vernünftiger Ueberzeugung beruhende Losſagen von denſelben nicht nur durchaus nicht in Anſchlag bringen, ſondern ſelbſt erhebliche Einwendungen dagegen vorbringen. So wird unter anderem auf S. 298 der Debatten, um zu zeigen, daß ein Jude bei dem beſtehenden Zuſtande der Dinge nicht Beamter werden könne, geſagt: „Entweder müſſe er ſeinen Sabbath halten, und dann „ſchließe er ſich ſelbſt vom Amt aus, oder wenn er ihn nicht „halte, ſo habe er den Stab ſelbſt über ſich gebrochen: Jude „wolle er ſein, und halte eines der noch beſtehen„den Geſetze ſeines Glaubens nicht.“ Dieſe Worte ſcheinen mir den Grundirrthum, auf welchen ſich die ganze Anſicht ſtützt, am ſchärfſten zu bezeichnen.

Diejenigen, die ſo reden, ſind offenbar, wahrſcheinlich durch den uneigentlich auf Religions-Vorſchriften übertragenen Ausdruck „Geſetz“ verleitet, in einer eigenen Begriffsverwirrung, ſo wie in einer irrigen Vorſtellung von unſerer Religions-Verfaſſung, wenn ich mich ſo ausdrücken darf, befangen. In bürgerlichen Dingen freilich, da giebt es eine äußere Autorität, die das Geſetz macht und die es aufhebt; und dieſem Geſetze ſind Alle Gehorſam ſchuldig, ohne daß eine Berufung auf das eigene Urtheil, auf das eigene Gewiſſen dabei etwas bedeutete; es kommt hier einzig und allein auf die That, nicht im mindeſten auf Anſicht und Ueberzeugung an. Wer dem Geſetze, von ſeiner Verwerflichkeit überzeugt, nur pünktlich Gehorſam leiſtet, thut vollkommen ſeinen Willen, und wird von ihm als ein guter Bürger geachtet. Gerade der umgekehrte Fall findet bei religiöſen Vorſchriften Statt. Hier iſt das Gewiſſen des Einzelnen ſeine erſte und letzte, ſeine einzige Inſtanz; hier iſt die That ohne Ueberzeugung nichts; hier kann daher die erſtere ſo wenig wie die letztere durch ein Zwangsgeſetz, welches das eigene Urtheil ausſchlöſſe, bewirkt werden. Bei der Vermengung geiſtiger Macht mit irdiſcher Gewalt, wie ſie durch Jahrhunderte hindurch in den Staats-Religionen geherrſcht hat, iſt freilich dieſer Gegenſatz oft

genug verloren gegangen, und die Verwirrung dieſer beiden Gebiete ſcheint in vielen Köpfen ſo tiefe Wurzeln geſchlagen zu haben, daß ſie ſich gar nicht davon los machen können; es iſt aber ſehr hart, wenn auch hier wieder wir gerade darunter leiden ſollen; denn bei uns ſteht gewiß den Vorſchriften der Religion keinerlei Gewalt zur Seite, die über ihre Beobachtung wachen könnte; und wir wünſchen uns dazu Glück, da eine ſolche Gewalt den Grundſätzen einer wahren freien Gottesverehrung durchaus widerſpricht.

Es iſt freilich eine auf beſtimmten Grundſätzen einer poſitiven Religion gegründete Autorität denkbar, die auf das Gewiſſen ihrer Bekenner Einfluß üben könnte in der Art, daß ſie ſich durch ihren Ausſpruch von der Erfüllung einer religiöſen Pflicht dispenſirt glaubten. Eine ſolche Autorität müßte aber neben der Macht zu löſen auch die Macht zu binden beſitzen: denn das religiöſe Gewiſſen läßt nicht mit ſich ſpielen, und nimmt nur von derjenigen Macht einen Erlaß an, von der es auch einen Befehl annehmen würde. Eine ſolche Autorität kann ferner nur da Einfluß üben, wo es ſich um einzelne Auslegungen und Exemtionen innerhalb des gegebenen Syſtems, auf das ſich ihr Gewicht im Ganzen ſtützt, nicht aber, wo es ſich um das Syſtem ſelbſt handelt. Das religiöſe Gewicht, das eine unter den Juden herrſchende Anſicht in gewiſſen Beziehungen einer zahlreichen Verſammlung von Schriftgelehrten beilegt, kann mithin da auf keine Weiſe in Anſpruch genommen werden, wo von der religiöſen Bedeutung des geſammten moſaiſchen Ceremonial-Geſetzes, von deſſen Abſchaffung aus rein rationalen Gründen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Rede iſt. Die hier zu beantwortende Frage iſt keine andere, als die, ob Vorſchriften, die Jedem, der an den göttlichen Urſprung der Bibel glaubt, als göttliche Geſetze erſcheinen müſſen, für Die, denen ſie gegeben, ohne von einer gleich göttlichen Autorität aufgehoben zu ſein, bindend zu ſein aufhören können, oder nicht? ja, ſie hänge — verhehlen wir es uns nicht — mit der Auffaſſung des Begriffs

des göttlichen Urſprungs der bibliſchen Schriften zuſammen. Wenn wir nun gleich die menſchliche Vernunft für durchaus kompetent halten, um dieſe Fragen zu unterſuchen, ſo kann doch nur ſein Gewiſſen und ſeine religiöſe Ueberzeugung hier für jeden Einzelnen entſcheiden. Keine Synode von Rabbinen, keine Verſammlung gebildeter Iſraeliten, keine noch ſo überlegene Majorität könnte hier den Ausſpruch des Gewiſſens erſetzen oder auch nur ihm zu Hülfe kommen. Eine vernünftige auf Gründen beruhende Ueberzeugung wird dadurch um kein Haar breit vernünftiger, daß ſie von Mehreren, die ſie längſt hegen, zugleich ausgeſprochen wird. Wer aber, um in religiöſen Dingen ſeiner Ueberzeugung zu folgen, einer religiöſen Autorität bedarf, weil er der Vernunft allein nicht gehorchen zu dürfen glaubt, Der wird dieſe Autorität nicht darin finden, daß Andere aus gleichen Gründen mit ſeiner Meinung übereinſtimmen, Der wird die Vernunft Anderer nicht bloß darum, weil ſie die Vernunft Anderer iſt, über ſeine eigene ſetzen. Hätte unter hundert nur Einer eine freiere Ueberzeugung, ſo würde er ganz mit demſelben Rechte nach dieſer Ueberzeugung handeln und der Beobachtung der Ceremonial-Geſetze entſagen, als wenn die übrigen neun und neunzig ſeine Meinung theilten, ſo wie im umgekehrten Fall ein Einziger unter hundert, der ſich zu der ſtrengeren Meinung bekennte, in der abweichenden Anſicht der neun und neunzig keinen Grund finden würde, der ſeinigen nicht zu folgen. Es iſt ein abſurdes Unternehmen, den Autoritäts-Glauben zu Hülfe zu rufen, um Anſichten zu verbreiten, deren Gewicht lediglich auf ihrer Vernünftigkeit beruhen ſoll. Wenn neun und dreißig gebildete Iſraeliten-Verſammlungen in neun und dreißig Deutſchen Staaten erklärten, daß ihre reſpektiven Mitglieder, die einen dieſe, die anderen jene Ceremonie für überflüſſig halten, ſo würde dadurch in dem wahren inneren Stand der Dinge nicht das Mindeſte verändert werden; Jeder würde nachher Daſſelbe thun und laſſen, was er vorher gethan und gelaſſen. Dieſes Verhältniß würde auch dadurch nicht anders

werden, daß man die Verſammlung aus Abgeordneten, von den Juden gewählt, beſtehen ließe. Ich habe keinen Begriff von einem Mandat, vermöge deſſen ich Jemanden beauftrage, über meine religiöſen Meinungen und die daraus folgenden Pflichten ſeine Stimme abzugeben, und eine Entſcheidung darüber durch Stimmenmehrheit fällen zu helfen. Keiner von uns wird wohl geneigt ſein, der vollen individuellen Freiheit der Anſicht und der Handlungsweiſe, die wir in Allem, was religiöſe Ceremonien betrifft, in Anſpruch zu nehmen gewohnt ſind, zu entſagen, und ſich den Beſchlüſſen irgend einer Majorität darin zu unterwerfen; Keiner wird ſich durch ſolche Beſchlüſſe gebunden erachten; mithin wird auch Keiner hoffentlich ſo thöricht ſein, ſich dadurch entbunden zu wähnen. Ich möchte doch wiſſen, was ſich denn eigentlich die Herren, die jene ſogenannten Geſetze durchaus durch eine äußere Autorität abgeſchafft haben wollen, bei der Sache denken. Geſetzt nun, die Majorität einer ſolchen Synode, Verſammlung oder wie man ſie nennen will, erklärt, dieſe oder jene Vorſchrift könne nicht aufgehoben werden: wollte man etwa dann die Minorität, die anderer Meinung iſt, verpflichtet erachten, dieſe Vorſchrift wie ein wirkliches Geſetz fernerhin zu befolgen? Wollte man Das, ſo würde man den Badiſchen Juden, „um ſie“ — wie es in den Debatten hieß — „aus dem religiöſen Druck, unter welchem ſie ſchmachten, zu befreien,“ eine Gewalt aufdringen, von welcher ſie bis jetzt nie eine Vorſtellung gehabt haben. Denkt man aber dabei, wie es wohl die Meiſten denken, daß die Anderen doch ja nachher thun und laſſen können, was ſie wollen, ſo erſcheint es als eine leere, einer ernſten Sache unwürdige Spielerei, eine Autorität anzurufen, deren man ſich allenfalls bedienen würde, wenn ihr Ausſpruch der eigenen Meinung entſpräche, dabei aber im Voraus entſchloſſen iſt, keine Rückſicht auf ſie zu nehmen, wenn ihre Entſcheidung anders ausfällt.

Das bisher Geſagte wird auch zur Würdigung der Behauptung hinreichend ſein, daß der Staat einem Juden kein Amt

anvertrauen könne, deſſen getreue Vollziehung die Uebertretung eines jener ſogenannten beſtehenden Geſetze erfordere, wenn auch dieſer ſeiner religiöſen Ueberzeugung nach jene Uebertretung für vollkommen erlaubt halte. Aber eine Bemerkung ſcheint mir noch von Wichtigkeit, um den Geiſt und die Konſequenz des Syſtems zu erkennen, das ſich uns hier entgegenſtellt. Ich habe hie und da die Anſicht ausſprechen gehört, daß die Deutſche Geſetzgebung in dieſer Beziehung mit größerer Schonung gegen das religiöſe Gewiſſen ihrer Untergebenen zu Werke gehe, wie die anderer Staaten, z. B. Frankreichs, und daß jene Bedenklichkeiten eben darin ihre Quelle fänden, daß in Deutſchland ſelbſt da, wo ſich die vielleicht frivole Meinung des Einzelnen über eine religiöſe Vorſchrift hinausſetzen wollte, noch eine zarte Rückſicht auf die Religion genommen werde, die man dort, wo das Geſetz den Glauben weniger achte und beachte, ganz außer Augen ſetze. Wenn dieſer vorgeblichen Gewiſſensſchonung ein Fünkchen Redlichkeit und Aufrichtigkeit zu Grunde läge, ſo möchte ich wiſſen, warum in aller Welt denn von den Schwierigkeiten, die unſere Gebräuche der Erfüllung irgend einer Pflicht in den Weg legen ſollen, immer nur da die Rede iſt, wo eine ſolche Pflicht mit einem Rechte, das uns vorenthalten werden ſoll, in Verbindung ſteht, nie aber da, wo es ſich gerade um eine reine bloße Verpflichtung handelt? Kein Deutſcher Staat hat Skrupel darüber empfunden, den Juden die Militairpflicht aufzulegen; keiner hat dazu eine vorläufige Reform nöthig erachtet; alle haben das bloße einfache Faktum, daß die Juden gegen die Uebernahme jener Pflicht nichts einwendeten, für durchaus genügend gehalten. Eben ſo wenig iſt es je einem Staate in den Sinn gekommen, daran zu zweifeln, ob er das freiwillige Anerbieten einzelner Juden zum Kriegsdienſte auch annehmen könne, obgleich jene ſich doch durch ein ſolches Anerbieten freiwillig in den Fall ſetzen, ſich über den Sabbath, die Speiſeverbote, kurz über den größeren Theil jener „beſtehenden Geſetze“ auf ein Mal

hinaussetzen zu müssen. Woher denn nun mit einem Male diese übergroße Delikateſſe, wo es ſich um Uebernahme eines Amtes handelt? Iſt doch die Pflicht, die übernommen wird, in beiden Fällen im Verhältniß zum Ceremonial-Geſetze dieſelbe! Daß der Jude am Sabbath die Waffen führe, daß er als gemeiner Soldat alle Verrichtungen übe, die einem ſolchen obliegen, daß er ſich unter anderem todtſchlagen laſſe, darüber macht ſich weder der Staat, noch das zarteſte Gewiſſen eines Geſetzgebers die mindeſten Skrupel. Aber den Officiersdegen am Sabbath zu führen — das iſt eine Sünde; dazu den Juden zu veranlaſſen, wenn er auch noch ſo bereit dazu, wenn er auch deſſen noch ſo würdig wäre, das iſt ein Schritt, dem ein delikates Gewiſſen widerſtrebt. Schmach und Schande über den frechen Betrug, der mit falſchem Gewicht auf offenem Markte wägt, und mit zwiefachem Maaße unſere Rechte und unſere Pflichten mißt!

Faſſen wir das bisher Erwieſene in wenige Sätze zuſammen. Beſtimmungen, deren Befolgung nicht auf einer geſetzlichen Nothwendigkeit, ſondern auf der freien religiöſen Meinung der Einzelnen beruht, können nicht wirkſam durch Beſchlüſſe, denen weder eine geſetzliche noch eine religiöſe Autorität beiwohnt, aufgehoben werden; eine ſolche Aufhebung würde nichts bedeuten, ſie würde nicht mehr als eine leere Redensart, eine hohle Spiegelfechterei ſein, durch welche in der Sache ſelbſt nichts würde geändert werden. Das Ablaſſen von einem religiöſen Gebrauch, das lediglich das Werk der freien Anſicht ſein darf, welche ſich bei dem Einzelnen in Folge ſeiner veränderten Bildung in der einen wie in der anderen Richtung ändern kann, kann unmöglich in der Form einer Verpflichtung gegen den Staat, worauf die Geſetzgebung bauen könnte, übernommen werden, da, wo jene Gebräuche nicht wirklich mit allgemeinen Geſetzen kollidiren. Die Geſetzgebung muß ſich darauf beſchränken, jene Gebräuche in der einen wie in der anderen Beziehung unbeachtet zu laſſen, indem ſie weder Exemtionen noch Nachtheile daran knüpft.

Es ist kaum daran zu zweifeln, daß die Badische Regierung bei näherer Betrachtung der Sache diesen Weg als den richtigen erkennen, und, da sie durch den Schlußantrag der Kammer darin auf keinerlei Weise beschränkt worden, die Vorlagen, die sie der Versammlung der Israeliten des Landes zu machen hat, auf diese Grundlagen bauen wird. Ganz auf diese Weise ist die Französische Regierung bei der im Jahre 1806 veranstalteten Versammlung Französischer Juden zu Werke gegangen.*) Alle Fragen, die sie an die Versammlung richtete, gingen lediglich darauf hinaus, Erklärungen über das Verhältniß der jüdischen Religions-Grundsätze und Religions-Gebräuche zu den Pflichten gegen den Staat zu erhalten, und, nachdem jene Erklärungen nach dem Urtheile der Regierung vollkommen genügend ausgefallen waren,**) ließ man die in denselben enthalte-

*) Man vergleiche die Gesammelten Aktenstücke und öffentlichen Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich, herausgegeben von Alexander Bran. Hamburg, 1807. S. 148 — 160 und den Anhang zu meiner Vertheidigung der bürgerlichen Gleichstellung der Juden. Altona, 1831. S. 85 — 95.

**) Nicht ohne Verwunderung habe ich auf S. 299 der Verhandlungen in den Worten eines sehr ehrenwerthen Redners die Aeußerung gefunden, die Rabbinen hätten sich dort mit Schlauheit aus der Schlinge gezogen. Ich kann in eine specielle Widerlegung der Behauptung nicht eingehen, weil keine Belege dafür angeführt sind, und ich daher nicht weiß, worauf sie hinausgeht. In den officiell bekannt gemachten Verhandlungen ist nichts, was sie rechtfertigte; die öffentliche Meinung Frankreichs widerspricht ihr. Bei jeder Gelegenheit werden die Resultate jener Versammlung als höchst erfreulich und befriedigend gepriesen. Dieses war insbesondere in den bekannten Debatten der beiden Kammern über die Besoldung der israelitischen Geistlichen der Fall. Am beachtenswerthesten sind die Aeußerungen des Grafen Portalis, der im Jahre 1806 als Regierungs-Kommissair bei den Debatten der Versammlung präsidirt hatte.

nen Grundsätze durch die religiöse Autorität eines Sanhedrin, einer fast ausschließend aus Rabbinen bestehenden Versammlung bekräftigen. Aber weder jene Versammlung noch dieser Sanhedrin würde sich über jenes einfach erhabene Prinzip von der Unterordnung unter die Pflichten gegen den Staat hinaus auch nur zu der allergeringfügigsten Reform in den Ceremonial-Gesetzen verstanden, oder die Autorität dazu angemaßt haben. Es ist aber auch nicht das allermindeste der Art von ihnen verlangt worden; es ist in jener Zeit legislatorischer Weisheit, wo die Aufklärung des Jahrhunderts, unbekümmert um die Schranken des positiven Rechts, alle Theile der Gesetzgebung zu durchdringen bemüht war, auch nicht der mindeste Versuch gemacht worden, die Juden durch die Einwirkung der Gesetzgebung zu der Beseitigung irgend eines religiösen Gebrauchs zu vermögen: ein gewichtiger Beleg dafür, daß jenes Beginnen ein thörichtes, den Grundsätzen einer weisen Gesetzgebung zuwider laufendes ist!

Wie aber, wenn die Regierung — um alle Möglichkeiten zu erschöpfen — doch auf jenen Forderungen, wenn sie auf den Bedingungen zu einer vollen Gleichstellung, deren Vertretlichkeit wir zu zeigen bemüht waren, beständen? Die einfache Folge davon würde nach unserer festen Ueberzeugung die sein, daß die Gleichstellung für's erste unterbleiben, und daß die Gesetzgebung Badens hinter der von Frankreich, Holland, Würtemberg, Kurhessen und anderen vorgeschrittenen Staaten so lange zurückbleiben würde, bis die Ansichten auch dort zu größerer Klarheit und Unpartheilichkeit gediehen sind. Indeß der Fall wäre so neu, so ganz geeignet, die Köpfe zu verwirren, daß es mir nöthig scheint, die Folgen eines solchen möglichen Verfahrens, so wie die subjektiven Gründe, die etwa die Regierung dazu verleiten könnten, noch etwas näher zu beleuchten. Was die Folgen betrifft, so ist so viel gewiß, daß man der wahren Religiosität wie der wahren Aufklärung keinen empfindlicheren Schlag von Seiten des Staates beibringen, daß man die letztere

insbesondere durch nichts den Gemüthern mehr verdächtigen und somit ihre Fortschritte hemmen könnte, als wenn man an die Abschaffung religiöser Gebräuche die Aussicht auf zu erlangende bürgerliche Vortheile knüpfte. Die Würdigsten unter Denen, die jene Gebräuche heilig halten, würden nur mit um so größerer Festigkeit dabei beharren, wenn sie durch solche Mittel davon abgebracht werden sollten. Die Redlichsten unter den Anhängern einer anderen Meinung würden eine Gleichstellung ablehnen, die Vielen als durch einen schmählichen Handel erkauft erscheinen würde, und deren sie sich mit gutem Gewissen nicht im mindesten würdiger erachten können, als ihre übrigen Glaubensgenossen, die jenen Gebräuchen anhängen. Das einzige konsequente gerechte Resultat jenes Systems würde die Trennung der Anhänger der verschiedenen Meinungen unter den Juden sein, die völlige Gleichstellung Derer, die auf die gestellten Bedingungen eingehen, das Zurücklassen der Uebrigen. Aber gerade dieses Resultat, so plausibel es vielleicht Einigen in der Entfernung scheinen möchte, würde, wenn es in's Leben treten sollte, alle Stimmen und alle Gemüther gegen sich haben, es würde von allen Seiten zu seiner Hintertreibung gewirkt werden. Weit entfernt, ihre Gegner auf diesem Wege zu befriedigen, würde unsere Sache ihre einzigen Freunde dadurch verlieren. Diejenigen, die in der Emancipation der Juden eine Frage sehen, wobei die christliche Religion betheiligt ist und deshalb Bedenklichkeiten hegen, werden sich schwerlich bei einem Auskunftsmittel zufrieden geben, das die Würde aller Religion verletzt. Daß es Denen, die aus Gründen einer scheinbaren Aufklärung den Forderungen der Juden entgegen sind, keineswegs Ernst damit ist, Denjenigen unter ihnen, die allen Ansprüchen genügen, auch wirklich Rechte einzuräumen, sondern daß sie vielmehr ein Uebereinstimmen Aller mit einem Male, dessen absolute Unmöglichkeit sie sehr wohl einsehen, verlangen, davon kann sich Jeder, der daran zweifelt, am leichtesten aus der Schrift des Herrn Dr. Paulus überzeugen, der selbst den Juden, die so rein fromm und Gott ergeben, wie

Abraham, so weise, wie Spinoza sind, freilich alle Achtung, aber keine Bürgerrechte zu Theil werden lassen will. Die wahren Freunde der Freiheit aber, die Einzigen, auf die wir zählen können, werden nimmermehr mit dem rechten Eifer ein System unterstützen, das auf einer Ungerechtigkeit, auf einem despotischen Eingreifen in die Sphäre der Ueberzeugungen oder solcher Handlungen, die als bloße Folge einer Ueberzeugung außer dem Bereiche des Gesetzes liegen, beruht. So würde jenes Resultat allen Angriffen bloßgestellt sein, und keinen Vertheidiger finden. Wem könnte auch eine Trennung zusagen, der zufolge z. B. Moses Mendelsson würde ausgeschlossen worden sein? Denn er hat bekanntlich, seiner religiösen Ansicht folgend, alle jene angefochtenen Ceremonien mit der gewissenhaftesten Strenge beobachtet. — Am allerheftigsten sträubt sich aber gegen die Verbindung von Veränderungen in der äußeren Gestaltung der Religion mit der Erlangung bürgerlicher Vortheile das religiöse Gefühl selbst. Jede religiöse Reform muß von innen heraus kommen, sie muß einzig und allein aus der Ueberzeugung der Bekenner der Religion hervorgehen, und es darf keinerlei Nebenrücksicht dabei Statt finden. Eine Religion, die ihre Gebräuche und Satzungen aus irgend einer äußeren Rücksicht, mit irgend einer Beziehung auf bürgerlichen Vortheil, bürgerliche Rechte, auf die launenhafte Willkür irgend einer Gewalt reformirte, würde den innersten Charakter einer Religion, ihre rein göttliche Beziehung verläugnen; sie würde aufhören, eine Religion zu sein; sie würde selbst der Forderung, die der Staat an die Religion zu machen gewohnt ist, daß sie Einfluß übe auf die Gewissen ihrer Anhänger, nicht mehr entsprechen; sie würde keine andere Garantie geben, als die von der Erbärmlichkeit ihrer Bekenner. Ein Versuch der Reform, an welchem nur im Mindesten der Verdacht haftete, daß Nebenabsichten, die mit der Reinheit des Glaubens in keiner Verbindung stehen, ihm zum Grunde liegen, würde nirgends Eingang finden und seinen Urhebern die Verachtung ihrer Glaubensgenossen und aller

Anderen, die von der Würde der Religion durchdrungen sind, zuziehen.

Wir wollen jetzt die subjektiven Gründe beleuchten, wie sie aus den Debatten und aus verschiedenen bei dieser und ähnlichen Gelegenheiten laut gewordenen Ansichten hervorgehen, die die Regierung veranlassen könnten, jenen in den Schlußanträgen dunkel angedeuteten Irrweg zu verfolgen.

Es gehört hieher zunächst die Ansicht von einer vorgeblich nationalen Natur jener Gebräuche, die ich bereits an einem andern Orte *) zu widerlegen bemüht war, und die dem Begriffe, den der gesunde Menschenverstand von jeher von einer Nation und von einem nationalen d. h. bürgerlichen, durch die Gewalt der Nation mit zwingender Kraft begründeten Gesetze gehabt hat, so sehr widerstreitet, daß ich nicht weiß, ob eine Gesetzgebung mehr zu beklagen wäre, die auf dem dünnen Gewebe trügerischer Sophismen ihren festen Bau errichten, oder eine Religion, die auf eine ihr von außen aufgedrungene in dem Gemüthe keines ihrer Bekenner wurzelnde Ansicht eine Reform begründen wollte. Welchen unverdorbenen Verstand wollet Ihr denn überreden, Gesetze von nationalem Charakter in solchen Vorschriften zu erkennen, deren Befolgung bei jedem Einzelnen lediglich dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung anheim gestellt ist, ohne daß irgend ein Zwang, ohne daß die leiseste Beziehung auf ein äußeres Verhältniß dabei Statt fände; in Vorschriften, die von den Lehrern der Religion im Namen der Religion gelehrt und von ihnen auf's ausdrücklichste als Pflichten gegen Gott bezeichnet und von den Pflichten gegen Menschen unterschieden werden? Sind die Katholiken eine Nation, weil sie die Fastengesetze halten? Oder treten sie aus einem nationalen Bande heraus, wenn sie am Freitage Fleisch essen? Diese Bestimmungen der katholischen Kirche werden von dem

*) S. meine Vertheidigung u. s. w. S. 43 — 47.

frommen Katholiken auf dieſelbe Weiſe heilig gehalten, wie das moſaiſche Ceremonial-Geſetz ſammt ſeinen ſpäteren Auslegungen von den Juden, die ihm anhängen; glaubt aber der aufgeklärte Deutſche Katholik etwa eines Geſammt-Beſchluſſes einer katholiſchen National-Verſammlung ſeiner Provinz zu bedürfen, um ſich über die Beobachtung jener Beſtimmungen hinwegzuſetzen? Auf jener ſchiefen Grundanſicht beruht aber jene Forderung einer Reform, die gleichſam auf legislativem Wege, durch Wahlen von Abgeordneten, Majoritäts-Beſchlüſſe u. ſ. w. vor ſich gehen ſoll, ihrer ganzen Natur nach, und die Badiſchen Juden mögen, ehe ſie darauf eingehen, bedenken, daß es ein gefährliches Spiel iſt, die geſetzgebende Gewalt wie einen thörichten Despoten zu behandeln, deſſen Launen man ſchmeichelt, dem man, um ihn zu gewinnen, ſeinen Willen thut bei der feſten Ueberzeugung, daß das, was er verlangt, etwas nichtiges und thörichtes iſt; ſie mögen bedenken, daß ſie Gefahr laufen, eine ernſte heilige Sache durch die Aufführung des Poſſenſpiels einer religiöſen Reform, die auf einem nicht religiöſen Grunde beruht, lächerlich zu machen, und ihr um eines zweideutigen Vortheils willen die Theilnahme aller wahren Freunde der Freiheit und aller wahren Verehrer der Religion zu entziehen.

Indem wir aber den nationalen Charakter jener Gebräuche, ſo wie alle Nationalität der Juden überhaupt auf's entſchiedenſte läugnen, von dem einfachen Grundgedanken ausgehend, daß eine Nation eine durch ein politiſches Band, durch gemeinſame Zwangsgeſetze, durch eine gemeinſame höchſte Gewalt verbundene Geſammtheit iſt, wollen wir uns zugleich gegen ein eignes quid pro quo unſerer Gegner verwahren, das den Schein auf uns werfen könnte, als wollten wir das Kind mit dem Bade verſchütten, als behaupteten und verläugneten wir mehr, als wir in der That behaupten und verläugnen wollen. Es iſt nämlich einer von den ſchlauen Kunſtgriffen Jener, der auch in den vorliegenden Debatten häufig bemerkbar iſt, daß ſie, indem ſie das die Juden vereinigende Band für ein nationales

und als ſolches für der Einheit des Staatslebens widerſtrebend erklären, ganz unvermerkt das wirklich vorhandene religiöſe Band damit vermengen, und unter dem Scheine der Bekämpfung eines Phantoms von nationaler Vereinigung, das wir ihnen gerne preisgeben wollen, in der That auf die Vernichtung der religiöſen Vereinigung ausgehen. Allerdings giebt es Viele unter uns, die die ſtrenge Beobachtung des Ceremonial-Geſetzes als ein unerläßliches Mittel zur Erhaltung der religiöſen Gemeinſchaft betrachten, welche die Juden der verſchiedenen Länder und Welttheile zu einer durch ihren Glauben und die Weiſe ihrer Gottesverehrung verbundenen religiöſen Geſammtheit verknüpft. Wenn man eine ſolche, wie es Viele, beſonders in poetiſcher Rede, zu thun gewohnt ſind, ein Volk, eine Nation nennt, ſo geſchieht dieſes in einem anderen, als dem gewöhnlichen, in einem metaphoriſchen Sinn, der die Einheit des Glaubens in einem nahe liegenden Bilde bezeichnet, *) oder die Erinnerung an entſchwundene Zeiten, welche zwei Jahrtauſende von den unſrigen trennen, durch den flüchtigen Klang eines Wortes in's Gedächtniß ruft; Jedermann weiß, wie das zu nehmen iſt, und nur ein alberner Wortkrämer könnte daran Anſtoß nehmen oder eine Theorie der National-Abſonderung darauf bauen. Wer jene Anſicht beſtreiten wollte, müßte es vom Standpunkte der Religion aus thun, indem er ein nicht minder feſtes und dauerhaftes Band nachwieſe, das nur in dem Weſen der Religion und nicht in ihren Formen beſtände; vom Standpunkte des Staates aus würde er es nimmermehr können, da der Staat, in deſſen Tendenz es keineswegs liegt, die möglichſte Mannichfaltigkeit losgeriſſener individueller Religionsmeinungen hervorzurufen, der vielmehr gerade im Gegentheil im Intereſſe ſeiner Aufſicht die Erhaltung beſtimmter durch anſchauliche Formen und durch die beſtimmte Anzahl ihrer Anhänger erkennbarer objektiver Religions-

*) Eben ſo nennen Taſſo und andere Dichter die Chriſten, ſo wie die ihnen gegenüberſtehenden „Ungläubigen“ ein Volk.

Inſtitute zu befördern gewohnt iſt' — da der Staat, ſage ich, eine ſolche Einigkeit dem Princip nach der eignen Einheit für widerſtrebend zu halten weder befugt noch gewillt, ihre Formen aber zu beſtimmen nicht ſeine Sache iſt. Geht man davon aus, die Einheit des Staatslebens und die Einheit in religiöſen Lehrſätzen und Gebräuchen, die doch nicht verbannt werden kann und ſoll, für einander widerſtrebend zu halten, ſo gelangt man zu dem einzig konſequenten Reſultat, nur eine einzige Religion im Staate für zuläſſig zu achten, und ſo kommt man in aller Aufklärung zu dem Princip einer im Namen des Staates geübten Inquiſition, die nach Art Heinrich des Achten Diejenigen, die die Suprematie des Staatsoberhauptes über ihr Gewiſſen nicht anerkennen, als Hochverräther ſtraft. — Laſſen wir uns nicht irre machen durch die doppeldeutigen Redensarten vom „Zuſammenhalten" der Juden, von dem engen Bande, das ſie aneinander knüpft und was dergleichen mehr geſagt wird. Dieſes Band der religiöſen Vereinigung iſt dem Staatsleben ſo wenig entgegen, als es das Band der Familie, der Freundſchaft, des gemeinſamen Strebens für Wiſſenſchaft und Bildung oder für wohlthätige Zwecke iſt. Wohl tritt das Korporationsweſen dann feindlich dem Staate gegenüber, wenn es ſeine Gewalt theilen und dadurch ſeine Kraft zerſplittern, wenn es ſich trennend zwiſchen den Bürger und zwiſchen Geſetz und öffentliches Wohl ſtellen will; von dem Allen aber will unſere Genoſſenſchaft, die immer Entbehrungen, nie Vortheile an die Theilnahme an ihr geknüpft ſah, Nichts. Jede wahrhaft religiöſe Gemeinſchaft fördert aber das Staatsleben, ſo wie Alles, was dem Egoismus entgegenwirkt, gegen den die Idee des Staates allein in unſeren Tagen kaum Macht genug beſitzen möchte. Wo iſt das Band zwiſchen den religiöſen Sekten inniger, wo tritt ihre Sonderung bei dem freien Ausdruck, den jede Eigenthümlichkeit dort in Anſpruch zu nehmen gewohnt iſt, auch äußerlich ſchärfer und ungezwungener hervor, als in den beiden Staaten, die ſich der kräftigſten Einheit des Staatslebens er-

freuen, in Amerika und in England? Ich möchte es mit anhören, was man in diesem Musterlande der individuellen Freiheit dazu sagen würde, wenn so ein Monopolist der Freiheit oder so ein Schulbube des Liberalismus den Vorschlag machte, die Emancipation der Juden an die Abschaffung auch nur des geringfügigsten religiösen Gebrauchs zu knüpfen; mit welcher Verachtung man diesen Herren auf die ersten Elemente der Freiheitslehre verweisen würde.

Das Verkennen der religiösen Natur jenes Bandes und das Unterschieben eines nationalen Charakters konnte nur in solchen Gemüthern entstehen, denen der eigne Glaube etwas so gleichgültiges, so sehr ein bloßes Wort, eine leere Form ist, an die sie nichts als die gedankenlose Gewohnheit, das gefühllose Anschließen an das Treiben der Mehrheit bindet, daß sie die Innigkeit eines religiösen Lebens, das Jahrtausende lang ohne äußeren Stützpunkt, unter unsäglichen Drangsalen, nur durch die Kraft der ihm inwohnenden göttlichen Idee getragen, sich erhalten, gar nicht begreifen können und daher genöthigt sind, ihm irgend eine ersonnene Deutung unterzuschieben. Hält etwa das Christenthum, halten insbesondere solche christliche Sekten, die sich unter ihren Mitbürgern in schwacher Minorität befinden, ihre Bekenner nicht zusammen? Und zeigt nicht die Geschichte, daß gerade hier das Zusammenhalten, wo es durch Druck verstärkt und zur Nothwehr getrieben worden, schädliche Folgen für die Einheit und Kraft des Staates herbeigeführt hat, die bei den Juden nie zu befürchten waren? Hat nicht die Verbindung dissentirender christlicher Staatsangehörigen mit ihren Glaubensgenossen anderer Länder den Frieden der Staaten zerrüttet und ihre Kraft geschwächt? Der Deutsche Protestantismus hat das protestantische Schweden zu Hülfe gerufen und hat, um die Freiheit des Glaubens zu retten, die Macht des Deutschen Reiches gebrochen. Polens Dissentirende haben den Einfluß der Russischen Herrscherinn zu ihrem Schutze angerufen, und ihr damit die Waffen in die Hand gegeben zur Vernichtung des Vaterlandes. Tausend ähnliche Bei-

ſpiele füllen die Blätter der Geſchichte. Und nun, nachdem man das Heilmittel für dieſe tödtlichen Uebel einzig in der unbedingten Gleichſtellung der ſtreitenden Bekenntniſſe gefunden, entblödet man ſich nicht, die religiöſe in jeder weltlichen Beziehung ohnmächtige Verbindung der Juden der verſchiedenen Länder gegen uns als Ausſchließungs-Grund geltend zu machen? Freilich erſcheint das Verhältniß der Juden zu den Chriſten in der Geſchichte ganz anders, als das der zahlreicheren chriſtlichen Sekten, z. B. der Katholiken und Proteſtanten gegen einander; dieſe haben abwechſelnd den Druck geübt und geduldet, waren abwechſelnd Henker und Opfer; die Juden aber haben nur gelitten, nur geblutet: iſt es das etwa, was man ihnen nicht vergeben kann? Sie vermochten keinen Helden im Norden, keinen Despoten im Oſten, kein dreifach gekröntes Haupt im Süden zu ihrem Schutze herbeizurufen; Gott allein und der gottgeſandte Erlöſer, der ſie von ihren Drangſalen befreien ſollte, waren ihre Hoffnung. Mehrere Redner haben ſich in den vorliegenden Debatten mit einer Ekel erregenden Frivolität darin gefallen, den Juden ihren bibliſchen Glauben an die beſondere Obhut der Gottheit, an den verheißenen Meſſias, als eine den Zwecken des Staates widerſtrebende Einheit unter ihnen erzeugend, vorzuhalten. Wo iſt aber eine ſolche Einheit tiefer begründet und ſchärfer ausgedrückt, als im Katholicismus, der alle ſeine Bekenner unter den Stab nicht eines unſichtbaren oder eines erhofften Oberhauptes, ſondern eines mächtigen, mit weltlicher Gewalt begabten Herrſchers vereinigt, der ſeine Macht, die Staaten zu zerrütten, und ſeine Gläubigen von den Banden der bürgerlichen Vereinigung loszureißen, zur Genüge in der Geſchichte bewähret und nie darauf verzichtet hat. Dennoch findet — freilich zum nicht geringen Aergerniß einiger wenſiger proteſtantiſcher Fanatiker in England und in Deutſchland — kein civiliſirter Staat jetzt mehr in jenem Verhältniß einen Grund der Ausſchließung der Katholiken von den vollen Rechten des Bürgers, aus dem einfachen Grunde, weil jene Unterordnung ihrem Weſen nach religiöſer

Natur, eine Angelegenheit des Gewiſſens iſt, und daher nur in ſo fern Gegenſtand der Geſetzgebung wird, als ſie wirklich aus dem Gebiete des Glaubens herausgetreten wäre, und eine Uebertretung geſetzlicher Pflichten erzeugt hätte. Hören wir indeß, mit welchem vorzüglichen Scharfſinn der ſchmutzigſte Gegner, den die Emancipation der Juden in der Badiſchen Kammer gefunden, der katholiſche Prieſter und Abgeordnete Herr die Stellung der Juden und der Katholiken in dieſer Beziehung zum Nachtheile der erſteren unterſcheidet. „Er erinnert an den Vorwurf — heißt es S. 322 der Debatten — „welchen man des Papſtes „wegen den Katholiken gemacht, daß ſie einen Staat im Staate „bildeten, und bemerkt, vor dem Papſte brauche man im Jahre „1831 keine große Furcht zu haben, als ob er ſich ein weltliches „Regiment anmaßen werde; man wiſſe ihm die Luſt dazu zu „benehmen; täglich aber werde von Iſraels Söhnen der Meſſias „erwartet.“ Die Logik dieſes Gegenſatzes iſt wirklich bewundernswürdig. Als Garantie gegen den Papſt genügt es, wie wir ſehen, daß man keine Furcht vor ihm zu haben braucht, weil ihm die Luſt zum Regieren abgeht. Wie iſt es denn mit dem Meſſias? Fürchtet der Abgeordnete Herr, der gläubige Diener der Kirche, denn wirklich den Meſſias im Jahre 1831? Hat er etwa Privatnachrichten über ſeine Ankunft, nebſt einer konfidentiellen Mittheilung darüber, daß er mehr Luſt, als der Papſt, zur Anmaßung eines weltlichen Regiments habe? Ich überlaſſe dem Leſer jede weitere Reflexion: denn es iſt bei ſolchem Unſinn wirklich ſchwer, den Ernſt zu behaupten, der der Beurtheilung legislativer Verhandlungen angemeſſen iſt. — Ich weiß wohl, daß ſolche, und, wo möglich, noch ſchlechtere Argumente immer noch gut genug ſind, um die gewaltſame Unterdrückung zu behaupten, die 1200000 Badiſche Chriſten gegen 18000 Badiſche Juden üben; die Logik in den Ruſſiſchen Manifeſten gegen Polen z. B. iſt wenig beſſer, nur etwas feiner, und iſt doch gut genug für ihren Zweck. Aber freilich etwas mehr Ehrgefühl würden ſolche Leute verrathen, wenn ſie ihren böſen Willen in

schweigender Abstimmung kund gäben, anstatt durch solche Argumente eine sehr schlimme Meinung von ihren Verstandeskräften und doch keine bessere von ihrem Herzen hervorzurufen.

Wir kommen auf eine andere Art von Argumenten, mit welchen man in den Debatten gegen das jüdische Religions-System, das zu Behuf einer Verbesserung der bürgerlichen Lage der Juden reformirt werden soll, sehr freigebig gewesen, ich meine solche, die auf die Vernunftwidrigkeit jenes Systems, auf die Vorurtheile, den Aberglauben, die Thorheiten u. s. w., die ihm zum Grunde liegen sollen, hinausgehen. Dieses politisch-kritische Verfahren kann nicht ernst und entschieden genug zurückgewiesen werden: denn so lange man davon nicht bis auf die letzte Spur abläßt (wie es freilich die Gesetzgebungen aller civilisirten Staaten, bis auf Baden, bereits gethan haben,) oder etwa nur solche Leute zu Gesetzgebern macht, die selbst gar keine Religion haben, und denen durch die Erziehung keine Anhänglichkeit an irgend eine Religion angewöhnt ist, damit sie alle Religionen mit wahrhafter Unparteilichkeit nach einem Maßstabe der Vernunft messen können — so lange wird auf diesem Felde die Uebermacht, die hier den Kläger, den Richter und den Henker in eigener Sache macht, immer die erforderliche Beschönigung für jede Art und jeden Grad der Unterdrückung Andersglaubender zu finden wissen. Manche werden in jener feinen rationalen Kritik eines fremden Glaubens vielleicht einen Beleg höherer Bildung finden wollen; ich kann darin nichts finden, als einen hohen Grad von Rohheit des Verstandes und des Herzens. Der Gebildete erkennt die eigne Eigenthümlichkeit im Leben wie im Glauben; er begreift, daß sie etwas Anderes ist, als das für Alle Nothwendige, das absolut Wahre, das Vernünftige; darum weiß er auch die fremde Eigenthümlichkeit zu würdigen, und legt nicht einen Maßstab an sie, nach dem er selbst nicht gemessen sein will. Der rohe Mensch aber hält die Form des eignen Seins, der eignen Gewöhnung, und sei sie eine noch so besondere, noch so individuelle, für das Vernünftige, für das allge-

mein Nothwendige ſelbſt; jedes fremde Leben iſt ihm daher ſchlechthin unvernünftig und unbegreiflich; er glotzt es an mit ſtarren Augen und offenem Munde, es dumm bewundernd, wie ein Wunder, wenn es glänzt und ihm zu imponiren vermag, dumm verhöhnend, wenn es in beſcheidenerer Form auftritt. Dieſe Befangenheit bringt in ſehr verſchiedenartiger Beziehung lächerliche Erſcheinungen hervor. Man erzählte mir in Dänemark von einem Franzoſen, der, nachdem man ihm mit vieler Mühe begreiflich gemacht hatte, daß „Waſſer“ auf Däniſch „Van“ heiße, verwundert ausrief: „Van! Van! Mon Dieu! Quelle „langue! Van! Pourquoi ne pas dire tout simplement: „de l'eau?“ Dieſe Naivetät kommt mit der Art und Weiſe, wie die Bekenner einer Religion die Formen einer anderen zu beurtheilen pflegen, ungefähr aus derſelben Quelle. Nur tritt hier eine weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen dem Charakter der Deutſchen und dem der Franzoſen und Engländer hervor. Jene Einſeitigkeit und Befangenheit, die den letzteren in nationaler Rückſicht beiwohnt, iſt den Deutſchen viel weniger in dieſer Beziehung, aber in viel höherem Grade in Beziehung auf Meinungen und Syſteme eigen. Der fromme Engliſche Chriſt findet es ganz in der Ordnung, daß er auf ſeine ſtrenge Weiſe den Sonntag feiert, und er weiß es ſehr wohl, daß er, auch wenn er in der Türkei lebte, ſeinen religiöſen Ruhetag am Sonntag, und nicht zur Geſellſchaft mit ſeinen Türkiſchen Landsleuten am Freitag feiern würde; aber er iſt auch weit entfernt, es abergläubiſch zu finden, daß der Jude ſeinen Sabbath am Sonnabend feiert, und ihm zuzumuthen, ihn aus Aufklärung und Geſelligkeit auf den Sonntag zu verlegen. Der aufgeklärte Franzöſiſche Katholik hält es für eine unſchuldige Thorheit, kein Schweinefleiſch, aber für eben daſſelbe, an Faſttagen überhaupt kein Fleiſch zu eſſen; er lächelt über den Glauben an den erwarteten Meſſias, aber nicht minder über den Glauben an die Gottheit Chriſti und an die Dreieinigkeit; er zählt die jüdiſche Bevölkerung einiger öſtlichen Departements zu den weniger gebildeten

Bewohnern Frankreichs; aber er ſetzt ſie an Bildung und Aufklärung immer noch über die fanatiſchen Katholiken des Weſtens und des Südens. Den Fanatismus der letzteren hält er, durch Erfahrung belehrt, für der Ruhe des Staates gefährlich, den der Juden hingegen für wenig beachtungswerth, ganz unſchädlich und unbedenklich; in ſeinen Rechten beſchränken will er aber deshalb weder den Einen noch den Anderen, ſo lange ſie ſich innerhalb der Schranken der Geſetze halten. Nur der Deutſche Chriſt übt, während er an den Lehren der eignen Kirche, ſelbſt, wenn er nicht mehr daran glaubt, mit frommer Schonung vorübergeht, eine harte, bittere Kritik gegen den fremden Glauben. Wir billigen die erſte dieſer Gewohnheiten; aber wir wollen uns mit allen unſeren Kräften der letzteren entgegenſtemmen, wenn ſie zur Liebloſigkeit und zum Beharren im Unrecht führt, wenn ſie das Werk des Fanatismus im Namen der Aufklärung fortſetzen will. — Seit wann iſt denn die menſchliche Vernunft zu einer ſolchen Allen einleuchtenden Klarheit und objektiven Gewißheit in religiöſen Dingen gelangt, daß irgend eine Religion ihre Lehrſätze und Gebräuche dem kritiſchen Urtheil der Bekenner einer anderen unterwerfen könnte? Welche Religion würde ſich ein ſolches Verfahren gefallen laſſen, wenn auch die höchſten irdiſchen Vortheile auf dem Spiele ſtänden? Etwa das Chriſtenthum? Wir können uns ja leicht daſſelbe in einem ähnlichen Fall denken, wie es auch ſchon von Anderen, z. B. in der von dem edlen Krug herausgegebenen Schrift „die Politik der Chriſten und der Juden“ geſchehen iſt. Bekanntlich hat vor einiger Zeit der Türkiſche Sultan alle ſeine Unterthanen verſchiedener Religionen, unter ihnen auch die chriſtlichen, für gleich berechtigt und gleich zuläſſig zu allen Aemtern und Würden erklärt. Geſetzt nun, er hätte ſich vorher über dieſen Schritt mit einer Verſammlung der Weiſen und Vornehmen ſeiner islamitiſchen Unterthanen berathen, — aufgeklärte und liberale Leute, ſehr aufgeklärt über die Vorurtheile anderer Religionen, dabei voll zarter Schonung für die etwanigen Antipathien ihres eignen Pö-

beis, sehr liberal, wo es die eigne Freiheit, ja, kühn und heldenmüthig, in Worten mindestens, wo es die Behauptung der eignen Rechte gilt, aber wohl zu unterscheiden wissend, wo es sich um die Freiheit Derer handelt, die *sie* unterdrücken —; gesetzt, eine solche Versammlung hätte, in Folge einer von einem sehr gelehrten islamitischen Theologen vorgenommenen Untersuchung über die christlichen Glaubenslehren und über die Ursachen der fatalen Absonderung der Christen von den Türken, als Vorbedingung der Gleichstellung, allerhand Concessionen, Garantieen oder Erklärungen über zweifelhafte Punkte der christlichen Dogmatik verlangt, die ihnen in gewissem Sinne als gehässige oder anstößige Vorurtheile erschienen, etwa die Natur des Abendmahls, die von den Bekennern des Christenthums ausschließlich in Anspruch genommene Seligkeit und Aehnliches betreffend, was den Hochmuth nährt, und leicht Inhumanität erzeugt gegen Andersglaubende: welcher Christ würde wohl auf solche Zumuthungen eingehen? wer würde sich nicht diese zarte Besorgniß um die Aufklärung christlicher Religionsbegriffe auf's ernstlichste verbitten? Oder, um den Fall mit dem unsrigen ganz auf gleiche Linie zu stellen, wenn man von den Christen verlangte, daß sie ihren **Sonntag** auf den *Freitag* verlegen sollten, „weil sie sich „dadurch ihren Mitbürgern enger anschließen würden, und weil „ja doch, wenn man die Sache ohne Vorurtheile betrachte, ein „Tag gerade so gut sei, wie der andere;" wenn sie eine solche Forderung, wie sicher anzunehmen ist, zurückgewiesen hätten, und man sie unter diesem Vorwande in dem Zustande der Unterdrückung und Zurücksetzung gelassen hätte, auf welcher Seite würde dann das civilisirte Europa die Sache der Gerechtigkeit und der Humanität gesucht haben?

Ich mag diesen Weg der Argumentation nicht so weit verfolgen, wie ich ihn verfolgen könnte und verfolgen würde, wenn ich die rohe Sinnesart unserer Gegner besäße. Die gegebenen Andeutungen werden für jeden Verständigen genügen, und ich hoffe, daß diejenigen frommen Christen, die eine achtungsvolle

Schonung nicht minder gegen fremde religiöse Meinungen und Gebräuche zu hegen, als für die eignen in Anspruch zu nehmen gewohnt sind, das Unerfreuliche, was auch die mildeste Andeutung der Art hat, einer gerechten Nothwehr gegen ein verächtliches Verfahren zu gute halten werden. Nur der allerroheste Jude und auch dieser kaum würde sich gegen die Mysterien des Christenthums und die darauf gegründeten Ceremonieen einen so rücksichtslosen Hohn, ein so oberflächliches verstand- und gefühlloses Aburtheilen erlauben, wie sie jenem Verfahren gegen uns zu Grunde liegen. Ich bin nicht gesonnen, herzurechnen, was die christlichen Confessionen alles erst aus ihrer Dogmatik streichen müßten, ehe sie mit uns über das Irrationale unserer Religions-Vorstellungen zu rechten anfangen könnten. Ich fühle mich nicht berufen, mich mit dem flammenden Schwerdte der Vernunft vor das Paradies des Glaubens zu stellen; ich vermag es nicht, Vorstellungen und symbolische Handlungen, die seit Jahrtausenden die Gemüther von Millionen zur Liebe erwärmt und zur Andacht erhoben haben, schlechthin als Narrheiten zu verurtheilen, weil sie meiner Ueberzeugung nicht entsprechen, und würde ich durch meine Vernunft unwiderstehlich dazu gezwungen, so würde mich ein tiefes Mitleid ergreifen über den ungeheuren Schmerz der Menschheit, der sie getrieben, in der Narrheit Heil und Trost zu suchen, und der Pfeil des Spottes sammt dem Messer der Kritik würden der erschlaffenden Hand des Trauernden entfallen. Ich will daher unseren Gegnern auf diesem Gebiete die Ehre des Angriffs von nun an allein überlassen, und mich auf einige abwehrende Erörterungen, insbesondere über das angefochtene System der Ceremonial-Gesetze, beschränken.

Die Art, wie die Polemik hier zu Werke geht, ist gewöhnlich die, daß sie das Materielle der einzelnen Ceremonieen zum Gegenstande ihrer Betrachtung macht, und, wenn sie darin den religiösen Inhalt nicht zu entdecken vermag, sie erst im Einzelnen und dann im Ganzen schlechthin für unzweckmäßig und unvernünftig erklärt. Wie kann man Gott dadurch verehren, sagen

ſie, daß man ſich dieſer oder jener Speiſe enthält, daß man gerade den ſiebenten Tag der religiöſen Andacht und Erhebung weihe? Was hat die Nahrung mit dem Glauben, die Reihe der Wochentage mit der Andacht zu thun? Iſt eine Speiſe unheiliger als die andere, der erſte Tag der Woche weniger heilig als der ſiebente? Aber eben dieſe Art und Weiſe der Auffaſſung zeugt von einem gänzlichen Verkennen der Natur religiöſer Formen; eben dieſer Art der Kritik wird ſich keine Religion unterwerfen. Betrachtet die Gebräuche, die ſymboliſchen Handlungen irgend einer Religion als äußere Thatſachen, losgeriſſen von ihrer lebendigen Bedeutung, von ihrer Wirkſamkeit in den Gemüthern, von dem Gedanken, den das Bewußtſein Derer, die ſie üben, daran knüpft, ſo werden ſie euch leer und nichtig erſcheinen, wie die verworrenen Klänge einer Sprache, die ihr nicht verſteht. Um den Werth ſolcher Formen ganz zu erkennen, muß man ſie empfunden, muß man darin gelebt haben. Denn ſo wie es eine zwiefache Art giebt, wie der Leib Wärme empfindet, die eine, indem er ſie von einem äußeren an ſich wärmen Körper empfängt, die andere, indem er die eigne aus ſich ſelbſt entwickelte Lebenswärme einem an ſich kalten Gegenſtande mittheilt, und ſie von ihm auf ſich zurückwirken läßt, ſo kann auch die empfindende Seele nicht nur aus dem ihr gleichartigen geiſtigen Elemente, ſondern auch aus dem bedeutungsloſen Stoffe der Sinnenwelt, nachdem ſie ihn mit dem eignen Hauche belebt, wiederum Leben und Nahrung ziehen. Gleichwie ſie aus dem gleichgültigen Chaos der Töne ſich die Sprache geſchaffen, ein Organ, nicht minder geiſtig, als die Welt der Gedanken, die es kund giebt, ſeelenlos nur dem, der ſie nicht verſteht, ganz Leben und Empfindung dem Verſtehenden: ſo hat ſie der Religion aus dem rohen Stoffe der Körperwelt, den ſie ſich dienſtbar gemacht, ein Gewand und ein Organ gebildet, das jeder ihrer Empfindungen Form und Ausdruck und Mittheilbarkeit verleiht. Gleich wie der bloße Klang des Wortes nichts bedeutet, und erſt durch die Würde der Bezeichnung des Gedankens, die ihm die

Seele aus freier Wahl ertheilt, Werth und Leben erhält, so kann das religiöse Symbol auch etwas als äußere Thatsache gleichgültiges sein, das seine Bedeutung erst durch den Gedanken erhält, den der Glaube daran geknüpft. Darum müßt Ihr auch das jüdische System gottesdienstlicher Verrichtungen und Entsagungen, verbunden mit seinen Segensformeln und Gebeten, als ein lebendiges Ganze in seiner vollen Wirksamkeit auf innig religiöse Gemüther betrachtet haben, um es zu begreifen: auf solche Gemüther, die, auch bei hoher Bildung und hellen freien Religions-Begriffen, darin leben wie in einer warmen Atmosphäre des Glaubens und der Andacht, die die Seele um sich her geschaffen, der sie Geist und Liebe eingehaucht, um sie von ihr zurück zu empfangen, von der sie in jeder Empfindung, jeder Thätigkeit des Lebens begleitet wird, in die sie sich hüllt, um vor dem erkältenden Einfluß der Lebenssorgen und der Lebenslüste geschirmt zu sein. Ihr müßt sehen, wie jenes System für jeden religiösen Gedanken eine That hat, die ihn festhält, für jede That einen Gedanken, der sie erhebt, für jeden Genuß einen Segen, für jede Freude ein Gebet, für jeden Schmerz einen Trost, einen Dank selbst; ihr müßt den Vater sehen, der bei der Leiche des Sohnes den Schmerz überwindet und mit festem Muthe den gerechten Richter segnet, und ihr werdet jene kenntnißlose Kritik nicht minder albern als herzlos finden. — Wem bei jenen schwach entworfenen Zügen auch nur ein verehrtes, erhabenes, heiliges Bild, wie dem Verfasser dieser Zeilen, vor Augen schwebt, der wird seine Entrüstung über jene engherzige, stumpfsinnige Auffassung des äußeren Lebens einer Religion theilen. Er wird darum freilich nicht minder das Aeußere von dem Inneren, das Vergängliche von dem Unvergänglichen zu trennen wissen; er wird Formen, die nur in freier, leichter, ununterbrochener Gewöhnung Werth haben, nicht gewaltsam festgehalten wissen wollen, wo sie sich auflösen; er wird es der Seele der Religion zutrauen, daß sie an der Stelle des Gewandes, das die Zeit ihr vielleicht zerstört, nachdem es sie Jahrtausende hin-

durch umhüllt, ſich ein noch dauerhafteres, geiſtigeres und darum keiner Zerſtörung durch die Zeit ausgeſetztes zu ſchaffen im Stande ſein würde. Aber er wird ſelbſt für die Formen, die er im Untergange begriffen glaubt, Ehrerbietung empfinden; er wird, voll von Verehrung für die unſterbliche Seele der Religion, auch ihrer irdiſchen Hülle fromm die letzte Ehre erweiſen, und ſie nicht feindſeligem Hohne ungerächt preisgeben. Er wird fühlen, daß wir erſt dann uns über jene Formen erhaben dünken können, wenn es außer allem Zweifel geſetzt iſt, daß die ihnen entzogene Verehrung nicht dazu gedient hat, die große Summe des menſchlichen Egoismus zu vermehren, ſondern daß ſie einer reineren, weniger an Formen haftenden, aber nicht minder innigen, nicht minder lebendigen, nicht minder alle Gedanken und Empfindungen durchdringenden und läuternden Religioſität Platz gemacht hat.

Aber nicht nur gegen religiöſe Formen, ſondern auch gegen religiöſe Vorſtellungen ſelbſt ſcheint man uns auf eine einſeitige Weiſe zu Werke zu gehen, wenn man ſie, wie Irrthümer über gewöhnliche Dinge, im Einzelnen mit den Waffen der Kritik bekämpft. Die Seele hat ja dieſe Vorſtellungen nicht darum ergriffen und hält ſie nicht darum feſt, weil ſie dieſelben für vernunftgemäß hält, ſondern weil ſie durch ein inneres unwiderſtehliches Bedürfniß, mächtiger als die Vernunft, getrieben worden, ſich dem von außen dargebotenen, alle Prüfung ausſchließenden Syſtem mit blindem Vertrauen in die Arme zu werfen. Dieſes Bedürfniß auf andere Weiſe zu befriedigen, die Verſtimmung des Seelenzuſtandes, die es erzeugt, zu heilen, das iſt es, worauf es ankommt, nicht die Vernunftwidrigkeit von Ueberzeugungen nachzuweiſen, die eben die Vernunft gar nicht als Richterin anerkennen wollen. Glaubt Ihr, daß die vielen Verſtändigen, die alle übrigen Verhältniſſe des Lebens und des Wiſſens mit leichtem ſcharf prüfenden Blick überſchauen, in der Religion aber geheimnißvolle Vorſtellungen feſthalten, denen der Verſtand widerſpricht, hier in einem logiſchen Irrthume, in einem Rechnungsfehler befangen ſind, von dem ihr ſie durch

eine genauere Demonstration zurückführen könnet? Glaubt Ihr etwa, daß der Philosophie des Mittelalters, die dem Katholicismus dienstbar war, die auf dem von der Kirche und der Synagoge als unfehlbar gegebenen Grundlagen mit bewundernswürdigem Scharfsinne ihre Gebäude errichtete, die geringe Macht der Kritik gebrach, deren der moderne Rationalismus bedurfte, um jene Grundlagen zu zerstören? War denn der weise Maimonides wirklich unverständiger, als jeder Thor unter den Juden, der heutzutage Schweinefleisch ißt und die Autorität des Talmuds leugnet? Vielleicht giebt es einige Wenige, die die Sache wirklich so ansehen; denn es giebt wohl unter uns, wie unter allen Confessionen, einen Schlag von armseligen Weisen, die sich ihr ganzes Leben lang mit dem stolzen Gedanken brüsten, der auch ihr einziger ist, daß sie die Vorurtheile ihrer Großväter abgelegt haben, und folglich klüger sind, als die ganze Vorzeit; diese Wenigen werden auch die einzigen sein, die eine ihnen als Privilegium zum Lohn für ihre charmante aufgeklärte Gesinnung verliehene Gleichstellung ganz in der Ordnung finden würden. Anders aber betrachtet die Sache jeder Besonnene. Weil die Menschheit der eignen Urtheilskraft nicht zu vertrauen wagte, weil sie zwischen Vernunft und Glauben einen Zwiespalt zu erkennen wähnte, den sie nicht zu lösen vermochte, weil sie den göttlichen Hauch in der eigenen Anlage zum Denken und Fühlen, die Wirksamkeit des göttlichen Geistes in der freien, selbstständigen Ausbildung des menschlichen Seins verkannte, darum begab sie sich freiwillig ihres Urtheils und ihrer Freiheit in den Angelegenheiten der Religion; weil sie an dem aus eigner Kraft zu erringenden Heile verzweifelte, warf sie sich in einer trübseligen Zeit, wohl wissend, was sie thue, mit freiwillig geschlossenen Augen, dem unbegreiflichen Dogma, oder dem unverständlichen Gebet in die Arme, und gab die Freiheit des Geistes als Preis hin, um den Schmerzen des Zweifels zu entgehen. Wollt ihr daher, daß die Menschen die Fesseln des Wahnes, wie Ihr sie nennt, zerbrechen, so bewirket, daß sie es wollen; die Kraft

dazu hat ihnen nie gemangelt. Gebt der Seele das verlorene Vertrauen auf ihre eigne Kraft, auf ihr eignes Heil, gebt der Menschheit den Glauben an den ihr inwohnenden Gott, das lebendige Gefühl der in allen ihren edleren Kräften und Anlagen, in allen ihren Fortschritten und Entwickelungen wirksamen Gottheit wieder, und sie wird dann all ihren Glauben nicht mehr aus einem einzelnen einsamen Punkte in dem unermeßlichen Reiche der Geschichte und des Lebens schöpfen wollen; sie wird sich dann berufen fühlen zu prüfen und zu wählen, und keine Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, keine Autorität des Talmuds wird ihre freie Forschung hemmen. So lange aber das Bedürfniß nach dem von außen verliehenen Heil, nach dem zur unbedingten Annahme dargebotenen Glauben, dem sich der Wille und die Denkkraft unterordnen, obwaltet, so lange werden die Waffen des Verstandes selbst, so lange werden Weisheit und Scharfsinn, Philosophie und Dialektik der Seele dienen müssen, um eben jenes Bedürfniß zu befriedigen, und das Gebäude zu stützen, das sie mit viel geringerem Kraftaufwande zerstören könnten.

Wir haben hier versucht, den [illegible] anzudeuten, auf welchem, wie es uns scheint, das Streben [illegible] Aufklärung der religiösen Ansichten, nach freier vernunftgemäßer Entwickelung der Glaubensvorstellungen hauptsächlich wirken müßte. Die bloße rationale Kritik möchte hier einem Arzte zu vergleichen sein, der seinem Kranken, anstatt ihn zu heilen, die Mittel der Linderung entzieht. Auf welche Abwege, zu welcher unwürdigen Polemik übrigens die der eben bezeichneten entgegengesetzte Verfahrungsweise zu führen im Stande ist, davon macht nicht nur das Judenthum, sondern es machen auch andere Religions-Systeme, z. B. der Katholicismus davon noch manchmal traurige Erfahrungen. Fehlt es doch nicht an protestantischen Tagsblättern, die — den Kampf zwischen religiösen Ideen wie einen Kampf der Parteien betrachtend, in dem jedes Mittel, dem Gegner zu schaden, gut genug ist, — um eine Waffe mehr gegen den Katholicismus zu haben,

Register führen über die Buhldirnen katholischer Geistlichen! Das ewige Krittein und Spötteln über Religions-Vorstellungen ist freilich im Ganzen einem ziemlich allgemeinen Ekel gewichen, und das Christenthum, das am Ende des vorigen Jahrhunderts damit überschüttet worden, wird jetzt verschont; wohl aber scheinen sich Manche gegen das Judenthum noch darin zu gefallen. — Das wesentliche Resultat aber, das wir für unsere Untersuchung aus dem Gesagten zu ziehen haben, ist das, daß der wahre Fortschritt der religiösen Denkweise nicht in formellen Abschaffungen, nicht in officiellen Erklärungen und Entsagungen, nicht in Synodal-Beschlüssen, in Dekreten von Versammlungen, die immer nur von negativer Beschaffenheit sein können, sondern daß er in dem Erstarken der menschlichen Seelen, in dem stillen aber mächtigen Wirken des Geistes, der aus innerem freiem Antriebe die Hülle abstreift, wenn er sich reif fühlt, zu suchen ist. Und dieser letztere, nicht jener erstere Weg ist es auch, den die Aufklärung in unserem Jahrhundert ausschließlich geht. Ich behaupte — und ich wünsche, daß diese Behauptung von Männern vom Fach reiflich geprüft, und demnach beherzigt oder berichtigt werde — daß in unseren Zeiten keine andere gemeinsame Reform möglich ist, als eine solche, die den gemeinschaftlichen Gottesdienst betrifft, der einzige Punkt, wo ein Uebereinkommen nothwendig ist; daß eine Reform, wie die vorgeschlagene, welche in die Sphäre der Privatandacht, der religiösen Gebräuche des Privatlebens, der individuellen Religions-Vorstellungen eingreifen wollte, ein Unternehmen wäre, das dem Geiste unserer Zeit ganz absolut entgegen ist, das uns aus dem stetigen Entwickelungsgange unseres Jahrhunderts vollkommen losreißen und uns um drei Jahrhunderte zurück versetzen würde; das, wie jedes Beginnen, welches in dem Boden seiner Zeit nicht wurzelt, in seinen Resultaten nichtig, ohne Zukunft, wie ohne Leben und ohne Vergangenheit wäre; dessen Erzeugniß, ein ohnmächtiges Zwittergeschöpf, weder den Glauben noch den Verstand befriedigen, weder die Autorität des Alters, noch die Kraft und die

Frische der Jugend für sich haben, weder der individuellen Freiheit eine Schranke, noch der bestehenden kirchlichen Einrichtung eine Bürgschaft sein würde. Lassen wir uns nicht irre machen durch den Protestantismus des sechszehnten Jahrhunderts, der uns hier eher zum Gegensatze, als zum Muster dienen muß. Es ist in ihm freilich ein ewiges, heiliges, unvergängliches Moment, das der Freiheit des Geistes wirksam gewesen; aber in seiner Gesammtheit, als historische Thatsache, seinen Formen nach gehört er großentheils derselben Richtung, demselben Prinzip an, die er bekämpfte. Zur Vernichtung einer äußeren Gewalt, einer politischen Macht, die die Gewissen beherrschte, berufen, war er genöthigt, eine gleichartige Gewalt auf seine Seite zu Hülfe zu rufen. Darum gab er die der Kirche entzogene ungerechte Gewalt, die Niemanden gebührte, zum großen Theil in die Hände der Landesfürsten; darum stand er still auf der kaum begonnenen Laufbahn, und schuf sich, um Streiter in dichten Reihen unter seine Fahnen zu sammeln, von der Noth des Augenblicks getrieben, in hastiger Eile Symbole und Confessionen, die sehr bald in dem Geiste der Ausschließung und Unduldsamkeit unter einander und mit der Kirche, aus der sie ausgeschieden, wetteiferten; darum gesellte er sich politische Parteien und Interessen zu, so daß wir häufig Unterthanen in Masse mit ihren Landesherren zu der neuen Religion übergehen sehen, während die Macht der Vernunft und des Glaubens nicht auf politisch verbundene Massen, sondern auf gleich empfängliche Seelen wirkt. Gerade diese Momente sind es, in denen sich die Entwickelungen der religiösen Ideen in unserer Zeit von den entsprechenden Erscheinungen früherer Jahrhunderte auf's schärfste sondert; daher kommt es, daß die Umwandlung der religiösen Denkweise in dem vorigen und in diesem Jahrhundert, obgleich innerlich viel bedeutender als im sechszehnten, doch viel weniger in äußerer Gestaltung sichtbar hervorgetreten, und nirgends eine eigentliche Reform, eine bestimmte kirchliche Sonderung hervorgebracht hat. Das Element der Kraft, die der Geist

des Fortſchritts in unſeren Tagen dem herrſchenden Dogma, wo es Noth thut, entgegenſetzt, iſt das der individuellen religiöſen Freiheit, die die früheren Jahrhunderte nicht kannten; er bedarf daher nicht der Vereinigung als Mittel des Kampfes: denn die Meinung Tauſender ſoll äußerlich nicht mächtiger ſein, als die Meinung eines Einzelnen; er hat daher nichts zu übereilen; er kann die religiöſen Vorſtellungen in den Gemüthern ſich ausbilden und zur vollſtändigen Klarheit und Reife gedeihen laſſen, ehe er ſie in ein Bekenntniß faßt; er kann und wird mit der Aufſtellung von Konfeſſionen und Symbolen enden, womit die Reformation des 16ten Jahrhunderts anfangen mußte. Daß ſich das Alles ſo verhält, daß eine in ſcharfen, beſtimmten Normen ausgeprägte Reform dem Geiſte unſerer Zeit widerſtrebt, das fühlt der chriſtliche theologiſche Rationalismus in ſeinen eigenen Angelegenheiten ſehr wohl, und nur in Beziehung auf uns ſcheint er es verkennen zu wollen. Wäre dem nicht ſo, warum verlangt er denn von uns, den Schwächeren, was er, der ſtärkere, nicht leiſtet? Warum geht er uns nicht, wie billig, mit gutem Beiſpiele voran? Warum verſammelt er ſich nicht? Warum beſchließt er nicht? Warum ſchafft er nicht ab? Will er ſich von uns die Bahn ebnen laſſen? Will er an unſerem lebendigen Leibe Experimente machen? Will er mit den Leichen unſerer Narrheiten die Gräben füllen, ehe er den gefährlichen Sprung verſucht? Wenn die Lehren der heutigen Rationaliſten von denen der Reformatoren um vieles mehr abweichen, als die letzteren von den Lehren der katholiſchen Kirche abwichen, was Niemand in Abrede ſtellen wird, der aufrichtig zu Werke geht, und nicht mit Dogmen Taſchenſpielerkünſte treibt; wenn der Rationalismus dennoch entweder ſeine völlige Ohnmacht erkennt, auf ſeine Lehren eine beſtimmte kirchliche Reform zu bauen, oder ein ſolches Beginnen für ganz überflüſſig hält, und ſich lieber der ihm innerhalb der Gränzen ſeiner Kirche vergönnten individuellen Glaubensfreiheit nebſt einem gewiſſen Grade von Lehrfreiheit bedient: warum mißgönnt er uns dieſelbe Freiheit? Frei-

lich würde eine jede Reform unter uns leichter und gefahrloser in so fern sein, als sie einen weniger mächtigen Widerstand zu bekämpfen haben würde; aber eben darum weil sie leichter ist, ist sie auch überflüssiger: denn je geringer der Widerstand ist, den eine Reform findet, desto geringer ist auch die Kraft, die durch Hemmung der individuellen Freiheit zu einer Reform treibt. Eine neue Gestaltung des religiösen Lebens erzeugt sich entweder durch die belebende Macht eines neuen positiven Inhalts, wie das Judenthum, das Christenthum, oder, wo die neue Richtung eine bloß negative ist, die da läutert, sondert, oder, Zusätze verwerfend, zum Ursprünglichen zurückkehrt — wie im Protestantismus — da erzeugt sie sich nur durch den Druck und die Unduldsamkeit der herrschenden Kirche, die der neuen Richtung der Geister keine freie Bewegung innerhalb ihrer Gränzen gestattet; denn diese Richtung bedarf eines gewaltsamen Widerstandes, um zu einer festen Formirung gedrängt zu werden, die ihrer freien, beweglichen, strebenden Natur an sich widerstreitet. Ein solcher Widerstand findet aber eben unter uns auf keinerlei Weise Statt, und daher ist zu einer eigentlichen bestimmten Reform ohne ein neues religiöses Element nicht die mindeste objektive Veranlassung da. Ein Werk bloßer subjektiver Willkür kann aber eine religiöse Reform unmöglich sein, da diese nicht einmal die erforderliche Uebereinstimmung hervorzubringen im Stande sein würde, auch auf keinerlei Weise zu diesem Unternehmen berufen oder veranlaßt ist.

So lange die individuelle Freiheit, freiwillig oder gezwungen, sich unter das Joch eines herrschenden Systems, während es unverändert besteht, beugt, so lange mag sie auch befugt sein, wie sie genöthigt ist, auf eine bestimmte Reform hinzuwirken, und darum werden sich unter diesen Umständen auch alle Kräfte von selbst in dem Streben nach diesem Ziele vereinigen. Wo aber die individuelle Ueberzeugung im Glauben und im ceremonialen Leben, das der Ausdruck des Glaubens ist, sich einen eignen Weg gebahnt, wie es in unseren Tagen auf die eine oder die

andere Weise innerhalb aller Konfessionen der Fall ist, da hat sie sich mit der Nothwendigkeit, über die sie sich hinausgesetzt, auch des Anspruchs auf die Erwirkung einer bestimmten Reform, sie hat sich, indem sie das Prinzip der Majorität in Glaubenssachen mit vollem Rechte stillschweigend verwarf, auch ihres Stimmrechts zu einem Beschlusse der Majorität begeben; und aus diesem Grunde eben ist die Herbeiführung einer förmlichen Reform in unseren Tagen viel schwieriger, als im sechszehnten Jahrhundert. Eine Ausnahme macht hier die Einrichtung des gemeinsamen Gottesdienstes; denn in diesem Punkte ist ein Aneinanderhalten nothwendig, das Verfolgen eines eigenen Weges in diesem Punkte dem Einzelnen unmöglich; darauf allein dürfte demnach, wie gesagt, das Streben nach Reform gerichtet sein. Es ist sehr zu beachten, daß Alle, die mit wahrer Liebe zur Religion und zu ihren Bekennern aus unserer Mitte an das Werk der Verbesserung Hand angelegt, ihre Thätigkeit wirklich allein dieser Seite zugewandt, während eine Reform der Ceremonialgesetze, die dem Gebiete der Privatandacht angehören, wohl bei Manchen eine stehende Redensart geworden, aber ein Gefühl der Ohnmacht doch noch Alle abgehalten hat, einen ernsthaften Schritt in dieser Richtung zu thun. — Auf einer anderen Basis aber, als auf einer der beiden angegebenen, einer neuen religiösen Wahrheit oder einem innerhalb des Gebietes der Religion geübten Druck, läßt sich eine Glaubensreform nicht begründen; ein Verfahren, das sie einer äußeren, der Religion fremden Gewalt zu Gefallen in's Leben rufen wollte, würde nicht auf Stärkung und Belebung, sondern auf Entwürdigung und Vernichtung der Religion hinausgehen. Die Beseitigung solcher leerer, nichtiger, nicht aus dem inneren Leben der Religion hervorkeimender Reformen, die Zurückweisung der Anmaßungen solcher unberufener Reformatoren hat wohl der weise Mendelssohn ganz besonders im Auge gehabt an jener beinahe berüchtigten Stelle seines Jerusalem, wo er die Zulässigkeit aller und jeder Reform des Judenthums zu bestreiten scheint, während er durch die

ſcharfe Sonderung zwiſchen Staatsgewalt und kirchlichem Leben, die er im erſten Theile derſelben Schrift aufgeſtellt, für die individuelle Freiheit hinlänglich Sorge getragen, ſo wie er auch bekanntlich auf die Abſchaffung des Banns der Synagoge wegen Uebertretung der Ceremonialgeſetze entſchieden eingewirkt hat.

Und glaubt Ihr denn — möchte ich die Badiſchen Juden fragen, — daß Ihr, wenn Ihr einmal das einzige Prinzip, das Euch und uns Allen Heil bringen kann, habt fahren laſſen, und den Weg der Conceſſionen betreten habt, — daß Ihr auf dieſem Irrwege ohne Führer und ohne Ziel den Forderungen Eurer Gegner je genügen werdet? Seht Ihr nicht, daß eine Vereinigung auf dieſe Weiſe unmöglich iſt, da jene eben die tief gewurzelte Verehrung ihrer Religion und die angeborne blinde Geringſchätzung der unſrigen auf jedem Schritte der Prüfung mit ſich tragen, und gleich von vorne herein den Gegenſatz zwiſchen beiden ſo ſtellen, daß das, was ſie eine Annäherung nennen, von unſerer Seite gleich beim erſten Schritte eine Verläugnung unſerer Religion erforderte? So gehört zu den Lieblingsanſichten mehrerer Redner, jenen Gegenſatz ſo zu ſtellen, „daß die Chriſten,“ wie ſich der Abg. Welcker wörtlich ausdrückte, „mit der Erſcheinung Chriſti die irdiſche Staatsanſicht aufgaben, daß ſie „ein Reich der Religion gründen wollten, während die Juden „dabei ſtehen blieben, und in ihrer ſpäteren thalmudiſchen Geſetzgebung dieſe Idee durchführten, nämlich das Princip eines „theokratiſchen Staatsverhältniſſes.“ Glauben die Herren mit Kindern oder mit Blödſinnigen zu thun zu haben, denen ſie ihre Gemeinplätze ohne weitere Prüfung aufdringen können, und wenn ſie dem klarſten Augenſchein Hohn ſprächen? Wen will man denn durch ſolche Redensarten blenden? Wie? das Chriſtenthum, die Staatsreligion, die herrſchende Religion, die uns auf allen Lebenswegen entgegentritt, hemmend und ausſchließend Die, die ihrem Glauben treu bleiben, Vortheile aller Art einem heuchleriſchen Bekenntniß bietend, das Chriſtenthum, deſſen Annahme uns Männer derſelben Partei dringend empfehlen, nicht wie die

Annahme eines Glaubens, nein, wie das Anſchließen an eine bürgerliche Einrichtung, wie einen Akt des Uebertritts in einen engeren Staatsverband, wie einen Schritt der Nationaliſirung — dieſes Chriſtenthum iſt ein himmliſches Reich der reinſten Religion, das keine Beziehung hat auf etwas irdiſches! Und unſer Glaube, der ſeit zwei Jahrtauſenden kein bischen Erde hat, worauf er ſeinen Fuß könnte ruhen laſſen, keinen Zollbreit Boden, den er ſein nennen könnte, keinen Schutz und keine Stütze auf dem weiten Erdenrunde, als eine innere unauslöſchliche Zuverſicht auf eine leitende Vorſehung, — unſer Glaube, der ſein irdiſches Daſein nur an Entbehrungen und Entſagungen und Leiden aller Art ſeit Jahrtauſenden erkennt, — der haftet an einer „irdiſchen Staatsanſicht," an „dem Prinzip eines theokratiſchen Staatsverhältniſſes!" Wollt Ihr uns etwa Hoffnungen der Erlöſung entgegenſtellen, die einſt den ſpäteſten Enkeln durch die Gnade Gottes zu Theil werden ſollen? Ich will Euch dieſe Meſſias-Hoffnungen in der allerkraſſeſten Geſtalt, in der Ihr ſie denken könnet, zugeben: was enthalten ſie denn Anderes, als die geträumte Ausſicht auf eine Stellung, in der erfreuendem Beſitze ſich das Chriſtenthum wirklich befindet? Seit wann iſt aber Hoffen irdiſcher, als Genießen, Glauben irdiſcher, als Beſitzen? Iſt nicht die Ausſicht auf Belohnung ſelbſt, wenn ſie auf der religiöſen Zuverſicht zu der göttlichen Gerechtigkeit und Gnade beruht, und durch Jahrtauſende des Duldens und des Harrens nicht irre wird, von der reinſten, geiſtigſten Art? Wenn Der, der den Vortheil des Augenblicks verſchmäht in der feſten Hoffnung auf eine Vergeltung der Allmacht irdiſcher iſt, als Der, der ſich auf die leichteſte Weiſe in den Beſitz jener Vortheile ſetzt, ſo iſt auch der Tugendhafte, der in dem Glauben auf den Lohn der Tugend in dieſem und einem anderen Leben den unerlaubten Genüſſen des Lebens entſagt, irdiſcher, als der Sünder, der ſich ihnen hingiebt. *)

*) Alle hieher gehörenden Anſichten ſind beſſer, als ich ſie zu entwickeln im Stande bin, entwickelt in einem trefflichen, leider unvollendeten,

Ich habe nunmehr meine Ansicht von dieser Seite der Sache nach allen Richtungen hin erschöpft, und bitte den Leser um Nachsicht, wenn die weitläufigen Erläuterungen über einen Gegenstand, dessen gründliche Behandlung mir überaus wichtig schien, um so mehr, da ich weiß, daß sehr ehrenwerthe Männer unter meinen Glaubensgenossen darüber von den meinigen abweichende Ansichten hegen, ihre Geduld ermüdet haben sollten. Nur die moralische Stellung der Frage will ich noch in wenigen Worten zusammenfassen. Durch die Emancipation der Juden soll ein Unrecht, das durch Jahrtausende gegolten, wieder gut gemacht, ein unsittliches, für Religion und Moral verderbliches Verhältniß soll zerstört, das Werk des Fanatismus soll niedergerissen, und das Erzeugniß einer reineren Gesinnung an die Stelle gesetzt werden. Damit aber dieses geschehe, ist es nöthig, daß der Unterdrücker sein Unrecht einsehe, daß er bekenne, daß er eine Schuld zu sühnen, daß er einen schnöden Mißbrauch der Gewalt wieder gut zu machen hat. So ist die Sache allenthalben, wo sie zum Ziele geführt worden, oder wo sie sich auf dem rechten Wege dem Ziele genähert, so ist sie in Frankreich und in Holland, so ist sie in Baiern und in Kurhessen aufgefaßt worden. Hier aber sehen wir den Unterdrücker die Schuld von den eigenen Schultern herab auf den Unterdrückten wälzen;

---

aber, so weit er gedruckt vorliegt, an Form und Inhalt überaus herrlichen Aufsatz, der sich unter dem Titel „Schreiben des „Herrn R. M. H. an die Redactoren der Kieler Blätter (den „Aufsatz des Herrn Professors Pfaff über das Verhältniß „christlicher Regierungen und Staaten gegen die Juden im vorigen „Bande der Kieler Blätter betreffend)“ in den Kieler Blättern von 1819. 2r Bd. No. XIII. S. 451—481 befindet. Ich halte diesen Aufsatz neben dem „ewigen Juden“ von Börne, wenn gleich in sehr verschiedener Richtung, für das Geistreichste, was über den Gegenstand geschrieben worden, und würde mich sehr freuen, wenn ich durch diese Anführung etwas dazu beitragen könnte, ihn der Lesewelt wieder in's Gedächtniß zu rufen.

wir ſehen den Gewaltigen Bedingungen an den Schwachen ſtellen, deren Eingehung auf dieſen den Schein werfen würde, als liege in ihm die Veranlaſſung des Druckes. Wir ſehen Jenen, einem tückiſchen, unredlichen Richter gleich, dem Gefangenen die Freiheit als ein Geſchenk der Gnade zum Lohne für ein falſches Schuldbekenntniß bieten, das den Vorwurf der langen ungerechten Einkerkerung von ihm abwende, und dem Unſchuldigen die rechtliche Freiſprechung verweigern, wenn er bei der Behauptung ſeiner Unſchuld verharrt. Das iſt der Stand der Sache, und es kommt jetzt auf Euch an, Ihr Iſraeliten Badens, ob Ihr einem augenblicklichen Gewinn die heiligen Grundſätze des Rechts aufopfern wollt. Wenn Ihr das Prinzip der Freiheit durch unwürdige Konceſſionen an die launenhafte Willkür der Uebermacht verläugnet, wenn Ihr Eure Religion durch ſchimpfliche Zugeſtändniſſe herabgewürdigt habt, wofür ſtreitet Ihr denn noch? Die bloßen Intereſſen der Einzelnen, die bei der Emancipation betheiligt ſind, könnt Ihr fürwahr viel wohlfeiler erkaufen! Ich bitte Euch, macht eine ernſte, würdige Sache nicht lächerlich durch eine Reform, die nichts bedeutet! Macht ſie nicht allen Freunden der Freiheit gehäſſig durch ein ſinnloſes Monopol für Juden, die — Schinken eſſen! Regt nicht bei Denen, deren ganzes Leben die Religion ausfüllt, deren Gedanken und Freuden und Hoffnungen alle aus ihrer Quelle geſchöpft ſind, die lieber Alles entbehren, als einen religiöſen Gebrauch aufopfern wollten, der ihnen heilig iſt, eine gerechte würdige Oppoſition gegen Eure Beſtrebungen auf! So abergläubiſch, ſo vorurtheilsvoll Euch ihre religiöſe Anſicht ſcheinen mag, glaubt es, ſie würden unter dieſen Umſtänden leicht alle edleren Gemüther auf ihre Seite ziehen, und Eure Gegner würden dieſe erzwungene Oppoſition gegen eine auf einer Täuſchung beruhende Emancipation — wie die Erfahrung gelehrt hat — doch nur gegen Euch benutzen. Ihr kennt die Fabel von dem Zimmermanne, der den hülfreichen Gott täuſchen wollte, und, nachdem er die eigne eiſerne Axt in den Fluß geworfen, gierig nach der goldenen griff, welche prüfend

der Gott ihm darbot; der Gott aber verschwand mit dem schimmernden Golde, und der Thor büßte die eigene Art zur Strafe des Betruges ein. Hütet Euch, daß es Euch nicht also ergehe! Weist die Versuchung zurück! Nehmt das täuschende Geschenk nicht an, das der prüfende Gott Euch bietet! Das, was Euch hier dargeboten wird, ist nicht Euer eignes, ewiges, angebornes, verlornes, geraubtes Recht; es ist ein glänzender Flitter, der wohl der Eitelkeit Einzelner unter Denen, die sich aufgeklärt nennen, schmeicheln, aber nimmermehr die Wunden heilen kann, die die Mißhandlungen von Jahrtausenden den Seelen geschlagen, der nimmermehr die Quelle des Hasses und der Verachtung verstopfen, nimmermehr den Uebermuth der Unterdrücker zur Besonnenheit zurückführen, die gebeugten Gemüther der Unterdrückten zur Selbstachtung und zum ungetrübten Gefühl freier Menschenwürde erheben würde! —

III.

Wir gehen jetzt zu einem andern Hauptmomente unserer Prüfung, zu der Widerlegung der dritten Art von Einwendungen über, die in den Verhandlungen gegen die sofortige Emancipation der Juden vorgebracht worden. Sie betreffen die Erwerbquellen der Juden, und stehen von den eben behandelten weit ab, ich möchte sagen, wie die Erde vom Himmel, so daß der Ton bedeutend herabgestimmt werden muß, um ihnen zu begegnen. Das eben allein ist es, was die Behandlung des an sich einfachsten Gegenstandes zu einer schwierigen verwickelten Aufgabe macht, daß den Gegengründen nicht ein einfacher klarer Gedanke, den man festhalten und zu widerlegen suchen könnte, zu Grunde liegt, sondern ein buntes Gemisch der allermannichfaltigsten, sehr oft einander widersprechenden Vorstellungen, die das forschende Auge verwirren, die man erst ordnen und sichten, deren rechten Inhalt man oft erst errathen muß, um sie von Grund aus zerstören zu können. Unsere Gegner knüpfen das Höchste und das Niedrigste, das Heiligste und das Gemeinste aneinander; in

einem Sprunge gehen sie von der Religion zum Handel, von den Fragen des Gewissens und der Andacht zu denen der Erwerb-Konkurrenz über, und behandeln beide ungefähr in gleichem Tone. Wir wollen sie, wenn gleich mit Widerstreben — da die hier zu erörternden Fragen bei richtiger Auffassung unserem Gegenstande ganz fremd erscheinen — auch in diesen Schlupfwinkel verfolgen, und durch die nähere Beleuchtung der einschlagenden Ansichten mindestens das bewirken, daß dem Geiste der Ausschließung auch hier die Larve abgerissen werde, und er in seiner wahren Gestalt, in seinen wahren Motiven erscheine.

Es kommt hier zunächst auf die Aufdeckung eines tief eingreifenden Irrthums an, auf welchen, falls diese Verhältnisse auf die von der zweiten Kammer in Antrag gebrachte Weise in Baden zur Sprache kommen, die Badischen Juden die Regierung durchaus hinweisen müssen, wenn sie redlich zu Werke gehen und nicht die Vorurtheile der gesetzgebenden Gewalt zu illusorischen Concessionen, die den Zweck, welchen man dabei im Auge hat, auf keine Weise erreichen können, benutzen wollen. Es ist dieses der Irrthum, wodurch man allein im Stande war, diesen Punkt mit dem vorhin behandelten in Berührung zu bringen, indem man behauptete, es sei die Beobachtung des Ceremonialgesetzes, es sei insbesondere die Feier des Sabbath am siebenten Wochentage, die die Juden abhalte, Handwerke und Ackerbau zu treiben, und sie an die ausschließende Betreibung des Handels binde. Diese Behauptung ist durch häufige Wiederholung zu einem der Gemeinplätze geworden, deren sich ein Jeder, wo es ihm gerade Noth thut, bedient, und den Beweis, als von etwas sich von selbst Verstehendem, schuldig bleibt. Ich glaube auf dem Wege der Untersuchung und der Erfahrung darthun zu können, daß diese Ansicht, die den Juden so oft vorgesprochen worden, daß sie am Ende daran zu glauben angefangen, ohne alle Grundlage ist, und lediglich auf der so sehr gewöhnlichen Täuschung beruht, die uns verleitet, Verhältnisse, die wir in der Wirklichkeit zusammentreffen zu sehen gewohnt sind, ohne weitere Prüfung in das

Verhältniß von Urſache und Wirkung zu bringen. Man glaubt hier genug erwieſen zu haben, wenn man gezeigt hat, daß der Handwerker z. B. durch die Sabbathfeier in mancher Beziehung genirt, daß er dieſer oder jener Unbequemlichkeit, dieſer oder jener möglichen Verhinderung am Erwerb ausgeſetzt iſt. Daß ſolche Fälle eintreten können, kann nicht geläugnet werden, wenn es gleich an ſich gewiß und durch die Erfahrung beſtätigt iſt, daß die hier obwaltenden Schwierigkeiten durch ernſten Willen und rüſtige Thätigkeit leicht zu beſiegen ſind, und es mag dieſer Umſtand allerdings Denen als ein Gegenſtand des Vorwurfs gegen die Religion erſcheinen, die bei der ganzen Prüfung von der Idee einer freilich noch zu erfindenden Normal-Religion ausgehen, deren höchſter Grundſatz der iſt, daß ſie ihre Bekenner in keinerlei Weiſe geniren dürfe. Aber man überſieht hier den in der Schlußfolge überaus weſentlichen Umſtand, daß dieſelben Schwierigkeiten im Durchſchnitt im gleichen Grade bei den Erwerbzweigen, von welchen die Juden ſich ſeit Jahrhunderten ernährt haben, bei den meiſten Arten des Handels, bei der Arzneikunde Statt finden, daß es hier gleicher Anſtrengungen, gleicher Aufopferungen und Entſagungen bedarf, um die ſtrenge Beobachtung des Sabbaths mit der Ausübung des Berufs zu vereinigen. Die Wahrheit dieſer Behauptung zeigt ſich, ſo wie man bei dieſer durchaus praktiſchen Frage von dem Gebiete allgemeiner Redensarten in das Detail der Erfahrung übergeht. Der Handwerker wird durch nichts gehindert, wenn er einmal ſelbſtſtändig geworden, in ſeiner Werkſtatt am Sonntag ſtatt des Samstages zu arbeiten, und es iſt kaum ein Fall gedenkbar, wo ihm aus dieſem Verhältniß ein Nachtheil erwachſen könnte. Der Kaufmann hingegen, der einen offenen Laden hat, der von dem ſteten Verkehr mit ſeinen chriſtlichen Mitbürgern lebt, kann den am Sabbath verſäumten Gewinn am Sonntag nicht nachholen; gerade er hat immer einen unerſetzlichen Verluſt bei der Sabbathfeier, den er ſich gefallen läßt, ſo lange er ſich durch ſeine religiöſe Anſicht dazu verpflichtet glaubt, deſſen er ſich aber alsbald, wie

einer sehr drückenden Last, entledigt, sobald seine Ueberzeugung sich verändert hat. Die Erfahrung lehrt uns, daß die Zunahme der jüdischen Handwerker mit der Abnahme der Strenge der Sabbathfeier durchaus nicht in geradem Verhältnisse steht, daß beide auf ganz verschiedenen, von einander ganz unabhängigen Verhältnissen beruhen. Von der beträchtlichen Anzahl der jüdischen Handwerker im Königreich Baiern z. B. mag unter zwanzigen kaum Einer sein, der am Sabbath arbeitet, während in großen Handelsstädten, z. B. in Hamburg, etwa die Hälfte der Kaufleute am Sabbath Geschäfte treibt, und, wie sich die Verhältnisse heutzutage gestaltet haben, ohne einen erheblichen Verlust es nicht unterlassen könnte. Schwieriger, als nach erlangter Selbstständigkeit, ist freilich dem Handwerker während seiner Vorbereitungsjahre, besonders da, wo Zunftgesetze die Formen zur Erlangung der Meisterschaft vorschreiben, die Beobachtung der Ceremonial-Gesetze. Indessen beweist das Beispiel von Hunderten jüdischer Handwerker, z. B. in Baiern, die während ihrer Lehr- und Wanderjahre sich strenge an die Sabbathfeier und an die Speisegesetze gehalten und doch ihr Ziel glücklich erreicht haben, daß diese Schwierigkeit nur in persönlichen Unbequemlichkeiten, nicht in Hindernissen eines ordentlichen, thätigen, redlichen Erwerbs bestehen, während es eine bekannte Thatsache ist, die jeder jüdische Familienvater bestätigen wird, daß es heutzutage an sehr vielen Orten außerordentlich schwer, ja in vielen Fällen durchaus unmöglich ist, einen Knaben als Lehrling in einem Handlungshause unterzubringen, ohne daß er sich verpflichte, am Sabbath zu arbeiten. Dazu kommt noch, daß gerade der Handelsverkehr manche auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhende, durch die Gesetzgebung sanktionirte, vom gemeinen Rechte abweichende Bestimmungen in Bezug auf die Sabbathfeier nöthig gemacht hat, wie sie bei der Betreibung von Handwerken durchaus nicht nöthig sein würden. So ist es z. B. in Hamburg den jüdischen Kaufleuten gestattet, ihre am Sabbath fälligen Wechselzahlungen erst später zu machen, auch die Erklärung über die Acceptation

eines Wechſels am Sabbath zu verweigern. Wer die Strenge des Wechſelrechts, wer die ſo weſentliche Pünktlichkeit in der Erfüllung kaufmänniſcher Verpflichtungen in Handelsſtädten kennt, der wird die Bedeutung eines ſolchen Privilegiums begreifen; der wird ſich leicht überzeugen, daß, wenn den Juden die Betreibung des Wechſelgeſchäfts, anſtatt daß ſie ihnen in Folge beſonderer Verhältniſſe ſeit Jahrhunderten neben ihren chriſtlichen Mitbürgern obgelegen, erſt jetzt eingeräumt werden ſollte, man in jenem Umſtande eine unüberwindliche Schwierigkeit finden, und anſtatt eines Privilegiums die entſchiedenſte Ausſchließung darauf bauen würde. Die Erfahrung zeigt aber, daß jener Umſtand weder dem ordentlichen Geſchäftsgange, noch dem Vertrauen, welches bei der Weiſe, wie das Wechſelgeſchäft gerade in Hamburg betrieben wird, ſo vielfach erforderlich iſt, den allermindeſten Abbruch thut: ein deutlicher Beweis, wie leicht Nothwendigkeit und guter Wille im thätigen Leben Schwierigkeiten ausgleichen, die in den Hypotheſen einer möglichen Spekulation als ſehr erheblich erſcheinen. Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit dem Beruf des Arztes. Auch dieſer muß ſich, wenn er ſich an das Ceremonial-Geſetz, insbeſondere an die Sitte, am Sabbath nicht zu ſchreiben, nicht zu fahren, hält, manchen Unbequemlichkeiten und Mühſeligkeiten unterwerfen, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Beobachtung jener Vorſchriften im Kolliſionsfalle mit einer Gefahr für den Patienten nach einer allgemein angenommenen Anſicht weichen müſſe; und doch ſehen wir durch das ganze Mittelalter bis auf die neueren Zeiten herab jüdiſche Aerzte, die den alten Gebräuchen auf's ſtrengſte anhängen, ihrem Berufe mit Tüchtigkeit obliegen, und ſehr häufig auch des Vertrauens ihrer chriſtlichen Mitbürger genießen. Ich ziehe aus dieſen Bemerkungen folgende einfache Folgerungen, deren Feſthaltung, wenn ſie nicht auf falſchen Prämiſſen beruhen ſollten, mir nicht unwichtig ſcheint zur Vermeidung verfehlter Beſtrebungen, getäuſchter Erwartungen, die gerade auf manche unſerer Sache Wohlwollende einen ſehr üblen Eindruck machen könnten.

Die Beobachtung vieler unter den Juden üblichen religiöſen Gebräuche, insbeſondre die ſtrenge Feier des Sabbaths am ſiebenten Wochentage iſt allerdings mit manchen Unbequemlichkeiten und Entbehrungen verbunden, und zwar wird die letztere ſo lange damit verbunden bleiben, als die Feier des Sonntags, welche als eine der chriſtlichen Kirche angehörige Feier betrachtet werden ſollte, den konſequenten Grundſätzen voller Gewiſſensfreiheit und gänzlicher Trennung zwiſchen kirchlicher und politiſcher Gewalt zuwider, wie eine vom Staate angeſetzte Feier betrachtet wird. Aber jene Beſchwerden finden für alle bürgerliche Beſchäftigungen auf gleiche Weiſe Statt; ihre Beſeitigung würde dem Handeltreibenden nicht mindere Erleichterungen als dem Handwerker verſchaffen. Es befreie ſich daher Jeder von jenen Beſchwerden, der es mit ſeinem Gewiſſen vereinigen kann. Es wirke Derjenige, der es für thunlich und billig hält, daß das religiöſe Syſtem der Bequemlichkeit Konceſſionen mache, offen und redlich auf dieſes Ziel hin; aber es enthalte ſich Jeder irriger Argumente, trügeriſcher Hoffnungen; es hüte Jeder ſich, ſich ſelbſt, noch mehr die geſetzgebende Gewalt mit der Erwartung zu täuſchen, daß durch dieſe Mittel der Handel ſein Uebergewicht unter den bürgerlichen Beſchäftigungen der Juden verlieren würde.

Die Annahme eines falſchen Urſprungs führt zur Ergreifung falſcher Heilmittel eines Uebels; wir müſſen es bei ſeiner wahren Wurzel faſſen, um es ausrotten zu können. Daß jene Einſeitigkeit des bürgerlichen Erwerbs für die Juden ſelbſt ein Uebel, ein großes, ſchweres Uebel iſt, da wo ſie noch vorwaltet, daß der geſellſchaftliche Zuſtand der Juden kein erfreulicher werden kann, ſo lange Religion und Gewerbe in der Vorſtellung des Pöbels, der das in der Erſcheinung Vereinte im Begriffe nicht trennen kann, in der Darſtellung des tückiſchen Feindes, der es nicht trennen will, ein Ganzes bilden — das iſt eine Wahrheit, die in dem Gemüthe aller Juden, die das Schickſal ihrer

Glaubensbrüder auf dem Herzen tragen, tief eingegraben iſt. Die Quelle dieſes Uebels aber — Ihr die Ihr ſie ſo fern und ſo tief, die Ihr ſie im Moſaismus ſucht, der in allen ſeinen Beſtimmungen für ein Ackerbau treibendes Volk berechnet iſt, im Talmud, der den Handel weit gegen Gewerbe und Viehzucht herabſetzt: was habt Ihr doch für ein kurzes Gedächtniß für die eigne Schuld, für die eigne Thorheit! Noch ſind es nicht fünf und zwanzig Jahre, daß in Baden wie in ganz Deutſchland die Juden durch Städteordnungen, Zunftgeſetze, Judenreglements, feudale Beſchränkungen des Erwerbs von Grundſtücken von allem redlichen Erwerb, außer dem Handel, ausgeſchloſſen waren; und auch von dieſem waren ihnen nur die Zweige zugänglich, die man ihnen nicht verſperren konnte; es war der Großhandel, der Geld- und Wechſel-Handel, der durch ſeine Weltverbindungen, der Trödelhandel, der durch ſeine Geringfügigkeit den Banden des Zunftzwanges entging, welchem der offene ſichere Detail-Handel, der den regelmäßigen Bedürfniſſen des Augenblicks zu genügen beſtimmt iſt, in der Regel unterworfen, und daher den Juden verſperrt war: der erſte gab Einzelnen große Reichthümer, und nahm ſie ihnen oft in raſchem Wechſel; der zweite gab der großen Maſſe einen unſichern, zufälligen, kümmerlichen Erwerb. Noch beſteht dieſer unnatürliche Zuſtand unangetaſtet in einigen wenigen Staaten des Deutſchen Bundes als ein beachtenswerthes Denkmal; und dennoch hat man ſeiner, da, wo er eben einem geringen Fortſchritte gewichen iſt, ſo ganz und gar vergeſſen, daß man ſich in blindem Zorne über ſeine ſichtbaren gegenwärtigen Folgen ereifert, und dieſelben, alle Rückſicht auf Urſache und Wirkung, wie dieſelben in menſchlichen Dingen in einander greifen, von ſich ſtoßend, ſchlechthin der Hartnäckigkeit, dem böſen Willen eben Derer, die am empfindlichſten davon leiden, zuſchreibt. Die Geſchichte, die große Lehrerinn und Erklärerinn der Gegenwart, dient unſern Gegnern nur dazu, Feſſeln für uns zu ſchmieden, und Beſchuldigungen aus ihren tiefſten Tiefen herauf zu wühlen; ſie

sind taub gegen ihre Lehren, da wo sie allein beklagenswerthe Uebelstände zu erklären und auf ihre wahre Quelle zurückzuführen vermöchte. Ihr, die Ihr sonst bei einzuführenden Verbesserungen alle bestehenden Verhältnisse, eingewurzelte Gewohnheiten, anerkannte Vorurtheile selbst mit so übertriebener Schonung berücksichtigt, wie möget Ihr doch mit den Unseren allein so rauh und hart umgehen, daß Ihr verlangt, daß die Folgen der Beschränkungen vieler Jahrhunderte in weniger als einer Generation, in einem Augenblicke, verschwinden sollen? Steigt doch einmal von der vornehmen Höhe herab, von welcher Ihr auf die kleinen, alltäglichen Verhältnisse herabschaut, betrachtet sie doch im Leben etwas näher, ehe ihr so strenge aburtheilt. Ich bin überzeugt, daß von allen den hämischen Rednern in der Badischen Kammer, die so voll waren von der Abneigung der Juden gegen Handarbeit, kein einziger sich je eine Vorstellung von den Schwierigkeiten gemacht, welche theils die Umstände, theils die Härte und die Vorurtheile der Christen dem armen Jüdischen Knaben, der ein Handwerk erlernen will, entgegenstellen: Schwierigkeiten, die man ihm nur durch zweckmäßige Unterstützung, nicht durch Schmähungen, überwinden hilft. Will er als Lehrbursche unterkommen, so nehmen ihn sehr viele christliche Meister gar nicht, andere nur gegen ein höheres Lehrgeld, als den Christenknaben, an; an vielen Orten giebt es einzelne Zünfte, die, ungeachtet des Gesetzes, das die Zulassung ausspricht, unter einander die Verabredung getroffen haben, keine Judenknaben aufzunehmen; Jüdische Meister kann es aber natürlich in der ersten Generation nach erlangter Gewerbefreiheit wenige oder gar keine geben. Ist er späterhin den zwecklosen Zunftgesetzen gemäß auf der Wanderung begriffen, so stellen sich ihm neue Hemmungen entgegen. An den meisten Orten versagt ihm die Herberge jede Unterstützung, wenn er nicht aus seiner Religion ein Geheimniß macht; der Zutritt zu manchen großen Ländern und Städten ist ihm versperrt: in Oesterreich z. B. darf er sich auf dem platten Lande gar nicht aufhalten, einen vierzehn-

tägigen Aufenthalt in Wien würde er mit schwerem Gelde erkaufen müssen; in Preußen, namentlich in Berlin, darf er auch nicht lange verweilen, er müßte denn bei der Polizei angeben, er wolle Unterricht in der christlichen Religion nehmen: denn in diesem Falle kann er Geld bekommen, und eine Aufenthaltskarte und einen hohen Pathen dazu; in Hamburg und in manchen andern Städten wird er ohne die größte Mühe und dringende Verwendung bei keinem Meister Arbeit finden, und wenn er von den mosaischen Speisegesetzen auch nicht einen Buchstaben hielte, und wenn er seinen Ruhetag am Sonntag oder am blauen Montag halten wollte. Hat er nun dennoch seine Wanderjahre glücklich überstanden, so ist er in den meisten derjenigen Staaten selbst, die ihm Gewerbefreiheit und die Erwerbung des Meisterrechts gestatten, und namentlich in Baden, doch bei seiner Niederlassung, was die Wahl seines Aufenthalts, die Erwerbung des Ortsbürgerrechts betrifft, Beschränkungen unterworfen, von denen sein christlicher Erwerbsgenosse frei ist. Hat er aber endlich alle diese Plackereien, durch welche ihm christliche Liebe und christliche Civilisation den Weg des nützlichen Erwerbs, für welchen sie ihn so gerne gewinnen möchten, zu erleichtern und angenehm zu machen bemüht sind, glücklich besiegt, so erhebt sich natürlich die Frage seines künftigen Fortkommens, eine Frage, welche freilich einem großen Theile der Verbesserer sehr gleichgültig sein mag, an welche aber ihm selbst und den Eltern, die die Wahl seines Berufs bestimmen, doch wohl zu denken vergönnt sein wird. Auch hier treten in manchen Umgebungen eigne hindernde Umstände ein, die dadurch, daß wir sie in der Betrachtung ignoriren, für den Betroffenen nicht minder drückend werden. Es ist nicht zu läugnen, daß besonders an kleineren Orten sich die Kundschaft des Handwerkers häufig forterbt vom Vater auf den Sohn, so daß es dem neu Hinzugekommenen schwer wird, sie sich zu erwerben. Auch die Gewohnheit wirkt hier sehr nachtheilig. Der christliche Bürger ist einmal daran gewöhnt, von dem Juden zu kaufen; er hat zu dem Jüdischen Handelsmann

gleiches Zutrauen, wie zu dem christlichen: denn, man sage, was man wolle, so erfordert doch jeder Verkehr — und der Handelsverkehr mehr als ein anderer, da der innere und pekuniäre Werth der Waaren unbestimmter und wandelbarer ist, als der der Arbeit — ein gewisses Zutrauen. Der Gedanke aber, bei dem Juden arbeiten zu lassen, ist Jenem ganz fremd, und es wird einige Zeit dauern, ehe er sich daran gewöhnt. Während daher der Jüdische Handelsmann größtentheils von dem Verkehr mit seinen christlichen Mitbürgern lebt, ist gerade der Handwerker in der Regel auf die Verbindungen, die er sich unter seinen Glaubensgenossen erwirbt, beengt: eine Regel, von der sich übrigens in großen Städten, wie Frankfurt, Stuttgardt, München, gottlob bereits sehr erfreuliche Ausnahmen wahrnehmen lassen.

Bei allen diesen Hindernissen und Hemmungen dürfte es uns wohl nicht allzusehr befremden, wenn die Fortschritte zu einer vielseitigeren bürgerlichen Thätigkeit nur sehr langsam und unmerklich vor sich gingen. Man setze einen trägen, untüchtigen, von angeerbten Gewohnheiten durchaus beherrschten Menschenschlag in die Lage, in welcher die Masse der ärmeren Juden vor zwanzig Jahren sich befand, sie würden sich nie und nimmer aus dem Schlamme, in welchen man sie — in socialer, nicht in moralischer Beziehung — hinabzudrücken vermocht hatte, erhoben, sie würden allesammt in alle Ewigkeit fortgefahren haben, mit alten Kleidern zu trödeln. Aber dem ist keineswegs so. Jene Schwierigkeiten sind glücklich überwunden worden, theils durch eben jene unermüdliche Thätigkeit, die allein unter unerhörter, unnatürlicher Beschränkung eine kümmerliche Existenz zu fristen vermochte, und die jetzt auch in freierer Sphäre ihre Tüchtigkeit bewährt; theils durch die kräftige, zweckmäßige Unterstützung der Bemittelteren in den Gemeinden, durch die Theilnahme, die besonders in dem ersten, dem schwierigsten Moment des Fortschritts jeder einzelne Jüdische Handwerker bei seinen Glaubensgenossen findet: ohne diese Unterstützung, ohne diese Theilnahme mußte der beste Wille der Aermeren an den angeführten Hindernissen scheitern. Die trefflichen

Vereine für Verbreitung der Gewerbthätigkeit unter den Juden, wie sie, in größerer oder geringerer Ausdehnung, fast in allen einigermaßen bedeutenden Jüdischen Gemeinden Deutschlands in stiller, aber fortwährender Wirksamkeit sind, haben bereits gute Früchte getragen. Die Verbreitung der Handwerke und des Ackerbaus entspricht in den meisten derjenigen Staaten, die den Juden die Gewerbefreiheit eingeräumt, namentlich in Preußen, Baiern, Würtemberg, Kurhessen, nach den lautesten, bestimmtesten Zeugnissen allen billigen Erwartungen. Es könnte zu nichts führen, Denen zu Gefallen, die nicht sehen und nicht hören wollen, die tausendmal angeführten einzelnen Belege hier nochmals abzudrucken; sie finden sich beinahe vollständig in den Zusätzen zu dem mehrfach angeführten Gesuch der Braunschweigischen Juden. Wenn nun in dieser Beziehung in Baden weniger, als anderwärts, geleistet worden — die Behauptung, daß gar kein Fortschritt Statt gefunden, hat in der Badischen Kammer selbst entschiedenen Widerspruch gefunden — so muß nach aller logischen Konsequenz die Ursache davon nicht in den Juden als solchen, — denn sonst müßte eine gleiche Ursache allenthalben eine gleiche Wirkung hervorbringen, — sondern in besonderen lokalen, nachtheilig einwirkenden Umständen zu suchen sein. Von welcher Art diese Umstände sind, darüber ist man an Ort und Stelle so ziemlich einverstanden. Ohne thätige Theilnahme und Unterstützung, ohne Rath und Aufsicht ist, wie gesagt, der erste Fortschritt zum Besseren hier rein unmöglich. Laßt in der socialen, wie in der physischen Welt den Kräften ihren freien Spielraum, bewahrt sie vor jedem schädlichen Element, vor jeder Stockung, vor jeder Erschlaffung, so werden sie sich von selbst auf ihre Weise gehörig entwickeln; die durch naturwidrige Versperrung und Einengung erkrankten Kräfte aber bedürfen der Pflege, der Heilung, sie bedürfen des ernsten, aber freundlichen Arztes, der dem Leidenden wohl wegen der verschmähten Mittel, aber nicht der Krankheit selber wegen zürnt, an der er unschuldig leidet. Daß nun die nöthigen Mittel auf die rechte

Weise angewandt, daß die nöthige Hülfe auf die rechte Weise geleistet werde, darauf kommt in dem vorliegenden Verhältnisse Alles an. Diese Hülfe kann aber nicht nach einem vagen, allgemeinen Maßstabe, sondern sie muß nach der Lage, nach den Bedürfnissen des Einzelnen geleistet, es müssen die Hindernisse, die sich dem Einzelnen entgegenstellen, beseitigt, es muß eine Aufsicht über den Einzelnen geführt werden, die ihn abhalte, sich durch die Schwierigkeiten, die ihm aufstoßen, oder durch leichte Kollisionen mit angeerbten Gewohnheiten von der begonnenen Laufbahn ablenken zu lassen. Eine Thätigkeit dieser Art aber ist nur von den vereinten Bemühungen solcher Privatpersonen, denen die Sache recht innig am Herzen liegt, auf keine Weise aber von dem oberflächlichen fabrikmäßigen Betreiben der administrativen Behörden zu erwarten, welche die Sache bei dem besten Willen doch immer nur als eine sehr geringfügige Nebensache behandeln können. Es war der größte Fehler, den man nur begehen konnte, und den man, so viel mir bekannt, auch nur in Baden begangen hat, die Sache der Verbreitung einer besseren bürgerlichen Thätigkeit unter den Juden ausschließlich zur Regierungssache zu machen, indem man die Verwendung der von den Juden zu diesem Behufe auf dem Wege der Abgabe erhobenen Gelder, einer nicht unbeträchtlichen jährlichen Summe, lediglich den Kreisdirektorien überließ. Aus diesem Umstande ist es zu erklären, daß in Baden bei gleichen Mitteln viel weniger geschehen, als anderwärts durch die Bemühungen von Privatpersonen, die sich aus der Mitte der Jüdischen Gemeinden zu diesem Zwecke vereinigt hatten, geleistet worden; daher muß auch wohl die Klage kommen, die sich in der Badischen Kammer hat vernehmen lassen, daß Jüdische Knaben, die ein Handwerk erlernt hatten, sich manchmal später wieder dem s. g. Schacherhandel zugewandt. In wie weit diese Klage in Baden begründet ist, kann ich nicht mit Bestimmtheit angeben; so viel ist gewiß, daß jener Fall an an anderen Orten, z. B. in der Praxis des Vereins zu Frankfurt a. M., der seine Thätigkeit auf das flache Land sechs

Stunden in die Runde ausdehnt, und bereits gegen dreihundert Knaben zu den verschiedenartigsten Handwerken befördert hat, nicht vorkommt. Da die Badische Regierung jetzt wirklich Anstalten trifft, um die von der Kammer beantragte Versammlung zu berufen, so hoffen wir, daß diese ihre Zeit nicht mit zwecklosen theologischen Erörterungen hinbringen, sondern die Regierung auf Uebelstände dieser Art aufmerksam zu machen, und praktische hieher gehörige Verbesserungen herbeizuführen suchen wird. Demnächst aber muß sie sich die Aufgabe setzen, hier das Falsche von dem Wahren, das man tückisch zu einem verworrenen Truggewebe in einander geflochten, zu sondern, ein Gebäude von Lug und Trug zu zerstören, das man auf der schwachen Grundlage eines in gewissem Grade allerdings vorhandenen, aber nicht von uns, sondern von unsern Unterdrückern verschuldeten, für uns aber am meisten drückenden Uebelstandes künstlich aufgerichtet. Die Lösung dieser Aufgabe will ich in den folgenden Bemerkungen vorzubereiten suchen.

Es drängt sich hier natürlich zuerst die Frage auf, wie denn der Umstand, daß ein großer Theil der Juden einem ungehörigen Erwerbzweig obliege, das verhindern könne, daß das Gesetz dem Bekenner des Jüdischen Glaubens als solchem — denn nur die Religion beachtet das Gesetz, und nur über das Bestehen oder das Verschwinden des Hindernisses, das in der Religion liegt, hat die Gesetzgebung hier zu entscheiden — daß es ihm unter gleichen Voraussetzungen, bei gleicher Würdigkeit, bei gleicher Befähigung, bei gleichem Vertrauen, dessen er genießt, wie dem Christen, die Wählbarkeit zu Staatsämtern und zur Volksvertretung, also keinen Vortheil, keine Ehre, keine höhere Stellung, sondern nur das Recht, sich um diese zu bewerben, gestatte. So lag die Frage der Badischen Kammer, wie wir im Eingange gesehen haben, vor; so, in ihrer einfachen, geraden Bestimmtheit brauchte sie nur gestellt zu werden, um jede Antwort überflüssig zu machen, und Alle zu überzeugen, daß mit Argumenten, von „Schacher“ oder „Wucher“ hergenommen, hier nichts auszurich-

ten sei. Aber eben die Verdrehung der rechten Frage, das trügerische Durcheinanderwerfen der verschiedenartigsten Elemente ist in der vorliegenden Diskussion bis zu einer staunenswerthen Höhe getrieben worden. Während es einige Redner zum Nachtheile der Juden wiederholt geltend machten, daß sie ja nur „politische Rechte“ — ich werde auf diese Unterscheidung zurückkommen — noch in Anspruch zu nehmen hätten, faßten andere die Sache so, als würde den Juden durch die Emancipation eine größere Leichtigkeit in ihrem Erwerb, und zwar in unredlichem Erwerb, zu Theil. Die merkwürdigste Aeußerung ist in dieser Beziehung die folgende des Geistlichen Herr. „Dieses Geschenk aber, die Emancipation der Juden“ — er setzt sie nämlich mit gar anmuthigem Witz und wahrhaft geistlicher Würde der Cholera entgegen, — „würde mich in die Noth setzen, zu sehen, wie die armen Christen vollends verderben, verarmen und im Jammer zu Grunde gehen.“ Ich kann keine Worte finden, um die ganze Fülle von Schändlichkeit stark genug zu bezeichnen, die in dem Munde eines Volksvertreters in diesen Worten liegt. Ist die Emancipation ein Wucherprivilegium? Wird durch die Emancipation ein einziger Jude um einen Heller reicher, ein einziger Christ um einen Heller ärmer? Steht Rede, Ihr, die Ihr erst den Pöbel unter dem Volke mit Euren Lügen vergiftet; und nachher, wenn die armen Getäuschten sich gegen ein Trugbild, das Ihr ihnen gegen Wissen und Gewissen, gegen Ehre und Eid, von der Emancipation der Juden vorgespiegelt, erhoben, eine ungünstige Volksstimmung als letztes Argument gegen dieselbe vorbringt, die in ihrer wahren Bedeutung für die Interessen des Volkes so gleichgültig ist, wie ein todter Buchstabe, der erst durch ausgezeichnete Würdigkeit von der einen nicht nur, sondern auch durch die schwer zu erringende Anerkennung von der anderen Seite, Leben und praktische Wirksamkeit erhält! Fürwahr, Ihr spielt ein falsches, ein abscheuliches Spiel! Seid redlich in Eurem Irrthume, stellt als den einzigen Grund einer religiösen Ausschließung die Religion auf, sagt mit dem Einen rechtlichen Gegner, den die

Emancipation der Juden ſeit langer Zeit gefunden, mit Sir Robert Peel, die beſtehenden Privilegien des Chriſtenthums duldeten die Zulaſſung Andersglaubender nicht, und darin, nicht in den Juden, liege der Grund der Ausſchließung — dann wollen wir mit Euch ſtreiten mit Achtung und Milde, wie mit Ehrenmännern, die uns in einem Irrthume, den wir freilich ſchwer büßen müſſen, befangen ſcheinen; wir wollen auf dem Gebiete der Menſchenliebe und der wahren Religioſität auf Eure Ueberzeugung zu wirken ſuchen, und ſo lange das uns nicht gelungen, ſollt Ihr wohl ernſte Worte der Mahnung, aber nicht bittere des Vorwurfs von uns hören. So lange Ihr aber in heuchleriſcher Huldigung vor dem Genius des Jahrhunderts Grundſätze der Gewiſſensfreiheit, der Trennung der Religion von bürgerlichen Intereſſen vor Euch hertragt, und doch fortfahrt, die Gewiſſen der Edelſten unter uns auf die Folter des Eigennutzes und des Ehrgeizes zu ſpannen; ſo lange Ihr — als die einzige praktiſche Folge der Ungleichheit — von den ausgezeichnetſten unter unſeren Glaubensbrüdern, denen Ihr Eure Achtung zollen müßt, verlangt, daß ſie — oder kennt etwa Baden ſolche Beiſpiele nicht? — durch die einzige zweideutige Handlung ihres Lebens die ihnen gebührende würdige Stellung erkaufen, und, darüber zur Rechenſchaft gezogen, Euch nicht entblödet, als den Grund ſolcher den Adel der Menſchheit und des Glaubens ſchändender Geſetze — den Schacher anzugeben; ſo lange Eure Gründe zehntauſendmal trügender ſind, als die Rechtsentziehung ſelbſt, die Ihr damit rechtfertigen wollet: ſo lange iſt der Kampf um Recht für jeden Einzelnen von uns ein Kampf um Ehre und Menſchenwürde; ſo lange erſcheint Ihr uns zu ſchlecht, um Euch der Bitte zu würdigen, zu falſch, als daß wir hoffen dürften, Euch zu überzeugen. Wo Männer Eurer Geſinnung die Macht in Händen haben, da werden ſie ſie gebrauchen, und uns unſer Menſchenrecht vorenthalten. Aber die Verachtung, die Ihr auf uns häufen möchtet, und die Ihr verdient, wollen wir Euch zurückgeben; auf dem Kampfplatze der Wahrheit wollen wir die

Truggebilde Eurer Sophismen zerſtören, und Euch davon vertreiben weit zurück in die ſicheren Verſchanzungen der Gewalt!

Der Wucher und die an das Bekenntniß geknüpfte Ausſchließung von den beſten Rechten des Bürgers! — fürwahr! ſähe ich es nicht in deutlichen Buchſtaben vor mir, ich würde es nicht glauben, daß ein menſchliches Gehirn ſo viel Verwirrung oder ein menſchliches Herz ſo viel Falſchheit faſſe, um die beiden Dinge zu einem Gedanken, zur Rechtfertigung einer geſetzlichen Beſtimmung zu vereinigen. Alſo weil Jene mit Pfennigen wuchern, wuchert Ihr mit Glauben und Ueberzeugung? Weil von Zweien, die derſelben Religionspartei angehören, der Eine ein Schelm, der andere ein Ehrenmann iſt — denn daß unter den Badiſchen Juden eine Anzahl höchſt achtbarer, jedes Vertrauens würdiger Männer ſich befindet, und daß dieſe namentlich die Unterzeichner der Petitionen waren, mußten ſelbſt die feindſeligſten Stimmen in der Kammer anerkennen — darum bietet Ihr beiden gleiche Rechte dafür, — daß ſie beide Eure Religion annehmen: eine Handlung, wodurch ſicherlich der Schelm nicht zum Ehrenmanne, vielleicht aber der Ehrenmann zum Schelmen geworden! Der Richter, der einen Einzelnen wegen eines mit geſetzlicher Strafe bedrohten Vergehens — und zu der Klaſſe dieſer gehört der Wucher — zu verurtheilen hat, wägt ſorgfältig die Beweiſe ab, damit er ja den Urtheilsſpruch über den Schuldigen fälle: denn den Schuldigen ſondern von dem Unſchuldigen, das iſt Gerechtigkeit, darauf beruht das Recht, der Staat, die menſchliche Geſellſchaft. Ihr aber verdammt in Maſſe, ohne zu prüfen und zu unterſuchen, Diejenigen, die Ihr unterdrücken wollet; Ihr verdammt wiſſentlich den Redlichen mit dem Unredlichen! Hat Euch das Verfahren auch die Religion der Liebe gelehret? Oder ſind etwa die Hände Eurer Glaubensgenoſſen ſo rein von unrechtlichem Erwerb, daß Ihr mindeſtens die ſeltſame Solidarität, die Ihr uns aufbürdet, ſelbſt über Euch nehmen, daß Ihr, ohne mit beiſpielloſer Frechheit gerüſtet zu ſein, ſelbſt auf einzelne Beiſpiele des von Juden betriebenen Wuchers — wie es in den ver-

liegenden Verhandlungen geschehen — hinweisen dürftet? Ich habe z. B. nirgends einen so schamlosen, so notorischen, dem Gesetz gegenüber so verbrecherischen, der Sittlichkeit so gefährlichen Wucher treiben sehen, wie er in einer Badischen Universitätsstadt von einem christlichen Kaufmanne mit der größtentheils unmündigen, durch allgemeine wie durch besondere Gesetze dagegen geschützten akademischen Jugend viele Jahre hindurch getrieben worden und vermuthlich noch getrieben wird. Nun? Warum füllt Ihr auch nicht hier die Lücken, die die strafbare, verächtliche Schlaffheit in der Vollziehung der Gesetze entstehen läßt, durch politische Maaßregeln aus? Warum belegt Ihr nicht die Glaubensgenossen, die Mitbürger jenes Individuums, die Behörden, die jenem Unfug mit befremdender Nachsicht zusehen, mit dem politischen Interdikt? — Ich fühle, indem ich dieses niederschreibe, nicht nur die volle moralische und rechtliche Verantwortlichkeit, die ich wissentlich und willig übernehme, sondern ich fühle auch vollkommen das Unerfreuliche, das Ungeziemende, ja das Widrige, daß in einer solchen Argumentation, in solchen Repressalien liegt. Aber wir sind leider in die traurige Nothwendigkeit versetzt, unsern Gegnern die schmähliche Weise, wie sie seit undenklichen Zeiten gegen uns verfahren, endlich einmal zurückzugeben, damit sie ihre ganze Häßlichkeit einsehen lernen. Die unselige, so tief eingewurzelte Gewohnheit, alle Vergehen jedes einzelnen Juden der Gesammtheit oder gar der Religion aufzubürden, seine Tugenden aber ihm selbst als „Ausnahmen“ zuzuschreiben, hat die moralische Gesinnung vieler Christen gegen die Juden verderbt, und ihr gerades Urtheil verrückt. Wenn nun dieselbe Verkehrtheit sich auch in dem Gebiete der rechtlichen Frage geltend zu machen und verderbliche Resultate zu erzwingen droht, so wird man es uns nicht verargen, wenn wir uns ihr hier mit aller Kraft entgegensetzen, und unsere Vertheidigung keine andere Gränze, als die der Wahrheit, kennt. Fürwahr, wenn wir gegen die Christen und das Christenthum so verführen, wie jene häufig gegen uns und gegen das Judenthum verfahren, wenn wir bei

den Laſtern und Schlechtigkeiten der Einzelnen an die Religion und an die Geſammtheit ihrer Bekenner dächten, wenn wir dieſen einen Makel anheften wollten, ſo oft unſer Blick auf einen der tauſend Aufenthaltsorte der Sünde und der gerechten Strafe fällt — wenn wir ſo verführen, bei'm Himmel, man würde uns für's Tollhaus reif erklären, und man würde volles Recht dazu haben!

Und giebt es auch nur Einen Menſchen von geſunder Urtheilskraft, der in der Ausſchließung von den edelſten Rechten, von ſolchen Rechten, denen erſt Würdigkeit und Anerkennung Realität verleihen, auch nur ein ſchwaches Palliativ gegen unredlichen Erwerb ſähe, den nicht vielmehr geringes Nachdenken zu der Ueberzeugung führte, daß die Neigung zu dem letzteren durch jene Ausſchließung gefördert werden muß. Die öffentliche Achtung, das Vertrauen der Mitbürger und ſeine ehrenvollen Beweiſe ſind der natürliche Lohn der Rechtlichkeit, der Uneigennützigkeit, des Eifers für das öffentliche Wohl: ſo wie Ihr ihn dieſen Tugenden in Beziehung auf eine beſtimmte Menſchenklaſſe entzieht, gebt Ihr der Unredlichkeit, der Verderbtheit, der Selbſtſucht vor ihnen ein Privilegium: das iſt eine alte, oft wiederholte, aber ſelten beherzigte Wahrheit! Könnt Ihr Euch zu dem Gedanken der Gleichheit der Rechte wie der Strafen nicht erheben, ſo ſeid doch wenigſtens darauf bedacht, anſtatt des Syſtems, das mit der Tendenz ſelbſt, die Ihr vorſchützt, in ſo grellem Widerſpruche ſteht, ein anderes zu erfinden, das doch mindeſtens für den „Wucherer", den Ihr bei der ganzen Unterſuchung mit ſo großer Vorliebe voranſtellt, nicht minder drückend iſt, als ſeinem redlichen, geachteten Glaubensgenoſſen. Ein ſolches Syſtem würde Euch freilich wenig helfen: denn der Unredliche würde bald über die Gränze hinausſpringen, an welcher der Gewiſſenhafte ſtille ſteht; aber es würde uns von läſtiger Geſellſchaft befreien und die Sache vielleicht eher in ihr wahres Licht ſtellen.

Daß ſich nun aber hinter dem ganzen leicht zu zerreißenden Gewebe von Sophismen und Verkehrtheiten irgend eine geheime

Tendenz, mit der man sich offen hervorzutreten scheut, verbergen müsse, daß wenigstens die Klügeren hier nicht sich selbst, sondern Andere täuschen, das ist eine Vermuthung, die sich wohl einem Jeden aufdrängt, und es liegt daher viel daran, uns jene Tendenz klar vor die Seele zu führen. Daß sie in einer religiösen Ansicht wurzle, ist nicht anzunehmen: denn der Fanatismus verstellt sich nicht, da wo er die Gewalt in seinen Händen hat; er will den Sieg seiner Sache nicht nur, sondern auch seiner Grundsätze, und spricht sie offen aus. Wir müssen sie also auf einem anderen Gebiete suchen. Um sie aufzufinden, wird es der natürlichste Weg sein, die beschränkenden Gesetze der verschiedenen Staaten in einer Betrachtung zusammenzufassen, um den Geist, der in ihnen allen gemeinsam lebt, wo möglich, zu erkennen. Hätte etwa derselbe Geist der Ausschließung nirgends andere und schlimmere Resultate, als in Baden, hervorgebracht, wir würden uns leicht zu einer milderen Beurtheilung geneigt fühlen. Dort ist den Juden in der Sphäre der Privat-Thätigkeit, was Handwerke, Advokatur, Güterbesitz u. s. w. betrifft, abgesehen von dem Rechte der Uebersiedelung, voller Spielraum gelassen. Der gesetzlichen Ausschließung von der Wählbarkeit zur Volksvertretung, der durch erkünstelte Interpretation begründeten, vielfach bestrittenen Ausschließung von Staatsämtern, wozu denn auch Lehrstellen und militairische Würden gehören, wie von höheren Gemeindeämtern, möchte Mancher eine vergleichsweise weniger schlimme Deutung unterlegen, und die von den Gegnern der Gleichstellung schlau vorangestellte Tendenz, die Juden vorerst für eine ihnen freigestellte bessere, vielseitigere bürgerliche Thätigkeit zu gewinnen, giebt ihren Bestrebungen in den Augen einiger Getäuschten selbst eine gewisse Würde, so verkehrt auch ein Jeder das vorgeblich auf diesen Zweck gerichtete Mittel der Zurücksetzung finden muß. Eine andere Ansicht von der Sache gewinnen wir aber, wenn wir, die verschiedenen Gesetzgebungen mit einander vergleichend, es vor Augen sehen, wie die allerverschiedenartigsten Beschränkungen, wie alle nur möglichen

Ausschließungen auf dieselbe Weise, durch dieselbe Gesinnung, in gleichem Geiste festgehalten werden. Diese Wahrnehmung war es erst, ich gestehe es, die mich von der inneren Schlechtigkeit aller Opposition gegen die volle rechtliche Gleichheit der Juden, von der gränzenlosen Gemeinheit des Einen Grundprinzips, das sich heutzutage allein in allen den verschiedenartigsten Stellungen der Frage dagegen geltend macht, überzeugt hat. Fasset alle die Bestimmungen, die in den Staaten des Deutschen Bundes gelten, zusammen, und dann nennt mir einen einzigen Beruf, einen einzigen Erwerbszweig, eine einzige Stellung im bürgerlichen Leben, worin ein Mann durch rechtliche Thätigkeit sich zu ernähren vermöchte, die den Juden, wo jenes Prinzip herrschend war, falls sie ihnen nach altem Herkommen vorenthalten werden konnte, nicht mit gleichen Gründen, mit gleicher Hartnäckigkeit, mit gleicher Gehässigkeit wäre bestritten worden, wie in Baden der Staatsdienst — und meine Ansicht fällt zusammen. Wir müssen hier nun zunächst uns darnach umsehen, wie man jene Hauptfrage wegen des Staatsdienstes dort behandelt hat, wenn man am Ende nicht umhin konnte, sich ihr zu nähern, und nicht mehr im Stande war, die Erörterung auf ein ganz fremdes Gebiet hinüberzuspielen. „Durch die Emancipation „würde der Nachtheil entstehen, daß die Staatsdienste in Bälde „ganz in den Händen der Juden allein wären, weil hier allein „die Konkurrenz möglich wäre, und die Feiertage nicht hinderten, „Akten und Gesetze und die Werke der Schriftsteller darüber zu „lesen. Diesem Nachtheile möchte er das Vaterland nicht aus„setzen.“ — Diese Worte sind wir wohl als die relativ gediegensten über das Thema anzuführen berechtigt: denn es hat sie — wer sollte es glauben? — der hochgeachtete, der verehrte Duttlinger ausgesprochen. Daß er sie ausgesprochen, das bedauern wir herzlich, nicht der Sache wegen — denn ein Raisonnement, das den Stempel des Unsinns so offen an der Stirne trägt, kann durch den Mund, aus dem es kommt, nicht gehoben werden; aber wir bedauern es seinetwegen und der Kammer wegen,

in welcher ſeine Stimme ſo viel gegolten; wir bedauern es des verderblichen Einfluſſes wegen, den ſolche Geſpenſterſeherei auf die Ungebildeten im Volke üben muß. Die Konkurrenz von 18000 Bürgern, die in jeder Laufbahn tauſende von Vorurtheilen zu bekämpfen haben, die ſo ſchwach ſind, daß man ihnen aus ſo frivolen Gründen die Allen gebührende Gerechtigkeit ſo leicht verweigern kann, ſollte mit einem Male für eine Million vorgezogener Kinder des Vaterlandes ſo gefahrvoll, ſo verſchlingend zu werden drohen! Hat Herr Duttlinger hier etwa irgend eine Erfahrung zu Rathe gezogen? Die von Frankreich, von Holland, von Würtemberg, von Kurheſſen*)? Oder gar die von Preußen? — wo von 1812 an den Juden das Recht, Lehrämter zu bekleiden, nach den ausdrücklichen Worten des Geſetzes zuſteht, und man doch die ganze Zeit hindurch aus Grundſatz keinen einzigen angeſtellt hat, ſo wenig man die dargebotene Hoffnung, daß man ihnen auch andere Zweige des Staatsdienſtes eröffnen werde, erfüllt hat, ſo daß die armen Getäuſchten, die im Vertrauen auf Beides die Kraft ihrer Jugend verwandt hatten, der herrſchenden Kirche ſchaarenweiſe in die Arme fielen. Wer jene Worte ohne weitere Sachkenntniß lieſt, müßte mindeſtens glauben, es ſtelle ſich im Staatsdienſte ein Jeder ſelbſt an, und es gehöre zu einer Karriere der Art nichts als der Wille. Hat es Hr. Duttlinger überſehen, daß noch andere innere und äußere Erforderniſſe dazu gehören, und daß durch dieſe überhaupt die verſchiedenen Stellungen der Menſchen im Leben bedingt ſind? Glaubt er, daß Der, der durch Talent, durch Vermögen, durch eine gebildete Erziehung, durch Neigung ſich zu einer Karriere im Staatsdienſte berufen fühlt, wenn nur der Sabbath nicht wäre, ſich hinter den Pflug ſtellen oder zur Scheere greifen würde? oder daß Der, bei dem jene Vorausſetzungen fehlen, ſich der Sabbathruhe wegen auf den

*) Hier ſteht, abgeſehen von dem neuen Geſetze, das Recht, Staatsämter zu bekleiden, den Juden ſeit 1816 zu.

Staatsdienſt werfen, und, weil er nicht Ackersmann werden kann, faute de mieux, ſein Glück als Richter oder Amtmann machen wird? Die Widerlegung jenes ſchiefen Raiſonnements iſt uns minder wichtig, als ſeine Deutung. Wir kennen jene Sprache nur zu gut: wir haben dieſe Redensarten zu oft in den verſchiedenartigſten Anwendungen anhören müſſen, um ihren Sinn zu verkennen. Fragt einmal einen Hamburgiſchen Schneider, was er denn dagegen habe, daß man Juden in ſeinem Handwerke arbeiten laſſe? er wird Euch antworten, das gehe nicht an: denn es würden dann aus allen Weltgegenden ſo viele jüdiſche Schneider nach Hamburg kommen, daß er nicht neben ihnen würde beſtehen können. Hr. D. wird die Antwort ſehr verkehrt finden — denn nach ſeiner Theorie wollen die Juden ja keine Schneider u. dergl. werden, und das iſt ja eben das Unglück: — aber Hr. D. hat gut reden: Hr. D. iſt kein Schneider! Fordert einem Geizhalſe von allen ſeinen Schätzen das Opfer Eines unredlich zu erwerbenden Thalers ab: er wird Euch ſagen, er könne das nicht; dergleichen Opfer würden ihn am Ende ruiniren! Fordert von Tauſenden, deren natürliches Rechtsgefühl durch ſchlechte Inſtitutionen ſo verderbt iſt, daß ſie ſich daran gewöhnt haben, die Hemmung der freien Thätigkeit Anderer, die Unterdrückung von der Natur Jenen verliehener Kräfte als ein für ſie erworbenes Recht zu betrachten — ein Recht, das nur dem ſogenannten Recht des Herrn über ſeinen Sklaven in verjüngtem Maaßſtabe zu vergleichen, und, gleich jenem, nur auf reiner Gewalt zu begründen iſt — fordert von ihnen, daß ſie gegen Hundert, gegen Tauſend auch nur Einen in freier Thätigkeit ſollen konkurriren laſſen: ſie werden Euch entgegnen, eine ſolche Konkurrenz würde ſie zu Grunde richten! So übertreiben der Neid und die Habſucht! Laßt den ärmſten Teufel von einem Juden einen Verſuch machen, ſich auf die redlichſte, auf die beſcheidenſte, ja auf die kümmerlichſte Weiſe zu ernähren, und laßt ihn das Unglück haben, mit einem Zunft-Intereſſe in Kolliſion zu gerathen. Ihr könnt darauf rechnen, daß Euch das

Volk ſeine ſtehenden Redensarten von „Ueberfüllung durch die Juden“ von „Um ſich greifen der Juden“ von „in die Hände der Juden kommen“ und was des ſchmutzigen Zeuges mehr iſt, auftiſchen wird. Ich habe ſchon bei einer anderen Gelegenheit eine weitläufige Verhandlung angeführt, die vor der höchſten Behörde der freien Stadt Hamburg darüber geführt worden, ob ein armer Judenknabe als Lehrburſche bei einem chriſtlichen Meiſter, der ihn nehmen wollte, arbeiten dürfe, und die zum Nachtheil des Knaben entſchieden worden. Der Anwalt der Zunft ſtützte ſich dabei in allen Schriften auf das Eine Argument, „man müſſe die Juden nicht zu weit um ſich greifen laſſen.“ Guter Gott! ein armer Burſche, der das Schuſterhandwerk erſt erlernen will, deſſen Perſönlichkeit noch dazu Mitleid zu erregen geeignet war, und „zu weit um ſich greifen!“ Es iſt Grauen erregend, in welchen Abgrund von Jämmerlichkeit das menſchliche Gemüth verſinken kann, wenn ihm durch ein trauriges Herkommen das Gefühl der Scham benommen worden. In dieſem Spiegel möge Hr. D., der ſich übrigens zu dem Grundſatze Cannings: „Religiöſe und politiſche Freiheit durch die ganze Welt“ zu bekennen erklärt, ſeine Geſinnungen beſchauen: er wird darin, nur in verſchiedener Anwendung, ſeine Grundſätze, ſeine Worte ſelbſt wiederfinden. Der Hamburgiſche Schuſter, der Badiſche Staatsdiener und jener Würtembergiſche Apotheker — ſie vertreten ein und daſſelbe Prinzip, ein und daſſelbe Intereſſe. Man will die Juden eben nur ausſchließen, wovon — das iſt ganz gleichgültig und kommt auf Umſtände an. Die Art und die Ausdehnung der Beſchränkungen, der Grad des Druckes ſind freilich ſehr verſchieden, und es wäre thöricht, den großen Fortſchritt zu verkennen, den die Geſetzgebung Badens und faſt aller Deutſcher Staaten vor dem Rechtszuſtande der Juden in Hannover und Hamburg voraus haben; aber der Geiſt des Widerſtandes iſt auf allen Stufen derſelbe. Hätte der Geiſt, der in der Majorität der Badiſchen Kammer ſichtbar geworden, vor fünf und zwanzig Jahren im Rathe Karl Friedrich's

gewaltet, man würde die alte Ausschließung vom Grundbesitz und von zünftigen Handwerken, vom Staatsbürgerrechte überhaupt, auch haben bestehen lassen, und jene Kammer würde auch dafür dieselben Gründe, wie für die Versagung des Staatsdienstes *) vorgebracht haben.

Wir wollen jenen Geist der Ausschließung noch näher betrachten in seiner Quelle, seiner Art und seinen Werken. Der Fanatismus war ein glühend Feuer, das seine Priester wie seine Opfer verzehrte; jetzt ist es ausgebrannt zur kalten Kohle des Neides, die den einen wie das andere besudelt. Der Religionshaß hatte seinen Bau in den Tiefen der Gemüther und der Institutionen begründet; die Religion ist daraus gewichen, aber die leeren Gerüste des Hasses stehen noch eine Weile, und in den verödeten Bau ist, widrigen Nachtvögeln gleich, die elendeste aller menschlichen Leidenschaften, die Mißgunst gegen jede fremde Kraft, jeden fremden Gewinn, jedes fremde Wirken eingezogen; ihr Losungswort ist: Tod jeder fruchtbringenden Thätigkeit! Tod jedem nützlichen Streben! Tod der freien Entwickelung einer jeden Kraft! Auf den Trümmern jedes fremden Glückes, das sie zerstören kann, glaubt sie das eigne zu bauen. Gebet dieser Gesinnung Gewalt über irgend eine Sphäre menschlicher Thätigkeit, sie wird sie in der Gestalt des Monopols erdrücken; sie wird ihre Früchte insgesammt verschlingen, und wird selbst nicht reicher werden und nicht stärker; sie wird vielmehr durch die Vernichtung des allgemeinen Wohlstandes die Grundpfeiler des eignen untergraben. Jene neidische Gesinnung, machtlos in den übrigen Beziehungen des bürgerlichen Lebens, ist mächtig und einflußreich den Juden gegenüber; sie macht sich geltend in den Beschränkungen aller Art, die uns hier oder dort drücken und hemmen; sie legt sich als einen neuen Sinn den alten sinn-

*) Die Herren in Baden wissen übrigens sehr wohl, so gern sie es auch ignoriren, daß jene unbedingte Versagung den Edikten Karl Friedrich's widerspricht.

los und unbegreiflich gewordenen Beſtimmungen unter, die einſt der alle Verhältniſſe des Lebens durchdringende Fanatismus geſchaffen; ſie macht das Geſetz zum Werkzeuge ihres Eigennutzes, ſie zieht die Religion in das Gebiet ihrer niedrigen Abſichten herab. Ohne Scheu vor der Entweihung des Heiligſten hat ſie den Glauben als Schildwache hingeſtellt vor die Thore der Zünfte, vor die Eingänge zu jeder Laufbahn des bürgerlichen Lebens, die ſie uns verſperren kann; ein Bekenntniß iſt das Paſſirwort, welches gefordert wird, und wenn auch zehn bereit ſind, es zu geben, ſo frohlockt ſie doch über den eilften, der gewiſſenhaft zurückweicht, die traurige Nothwendigkeit bedauernd, die ihr die Zurückweiſung jener Anderen nicht mehr geſtattet! So wird das Höchſte und Göttlichſte im Menſchen tagtäglich offen gehöhnt und mit Füßen getreten: das iſt das innige, das erhebende, beſeligende Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche, das unſeren Anſprüchen und unſeren Vorwürfen mit vernehmen Worten entgegengeſtellt wird! — Die Frage, ob die Religion länger als ein Mittel zur Beſchränkung der Konkurrenz mißbraucht werden ſoll, iſt heutzutage an den meiſten Orten die eigentliche Lebensfrage, die einzige praktiſche Seite der Frage der Emancipation der Juden, und, mich dünkt, ein Jeder, in deſſen Gemüthe nur einige religiöſe Geſinnung lebt, der nicht vor ſeinem Gewiſſen erröthen will, wenn ein Wort des Glaubens über ſeine Lippen kommt, dürfte nicht zweifeln, auf welche Seite er ſich hier zu ſtellen habe.

Wollt Ihr jene Geſinnung in ihrem Treiben und Wirken erkennen, ſo werft mit mir einen flüchtigen Blick auf die Erſcheinungen, die uns der Zuſtand der Juden in den verſchiedenen Deutſchen Staaten darbietet, und ſucht ſie anders zu erklären, wenn Ihr könnt. Damit man uns nicht das alte Herkommen, das hiſtoriſche Recht entgegenſtelle, wollen wir zuerſt Geſetzgebungen ins Auge faſſen, die, in neuerer Zeit entſtanden, aus unlauterer Quelle gefloſſen ſind. Warum hat das Bairiſche Geſetz von 1814, das halbmenſchliche, wie es Ruhhart, das Er-

ziehungs-Gesetz, wie es sich selbst nannte, den Juden z. B. verwehrt, Bier zu brauen? Ist das Bierbrauen ein politisches Recht? Ist es ein unredliches Gewerbe? Oder erfordert es etwa gröſseres Vertrauen als das des Arztes z. B.? Nein, es gehört eben nur zu den einträglicheren bürgerlichen Gewerben, die man der privilegirten Mehrzahl vorbehalten wollte. Aus welchem anderen Grunde ist es in denjenigen Oesterreichischen Staaten, wo ihnen sonst Gewerbefreiheit gesetzlich zusteht, den Juden seit 1823 nicht mehr gestattet, Apotheken zu halten? Warum wird ihnen derselbe Erwerbzweig in Preuſsen gewaltsam verschlossen? Aus welchem anderen Grunde hat das Weimarische Gesetz von 1820, welches die Tendenz, die Juden dem Kleinhandel zu entziehen, an die Spitze stellte, ihnen gestattet, Schneider, Schuster und Zimmerleute, aber versagt, Bäcker, Metzger, Bierbrauer, Schenk- und Gastwirthe zu werden? aus welchem anderen Grunde, als weil alle jene Gesetzgebungen kümmerliche Abfindungen zwischen dem Brodneide und der Gerechtigkeit sind? Und in Baden? Waltet da ein besserer, aufrichtigerer Geist in den Gesetzen und in ihrer Handhabung? In der theoretischen Erörterung macht man Phrasen über die politischen Rechte, die man der Masse noch nicht einräumen, über das Vertrauen, das man der Menge der Juden noch nicht schenken könne. Wie sieht es aber in der Wirklichkeit aus? Was bestreitet man ihnen denn in der That und wem bestreitet man es? Das einzige eigentlich und wesentlich politische Recht, das einzige, welches das Gesetz unmittelbar dem Einzelnen unter allgemein bestimmten Bedingungen giebt, das einzige, wo das Gesetz ein vorausgesetztes Vertrauen schenkt, das nicht erst dem Einzelnen zu erwerben aufgegeben ist — das aktive Wahlrecht für Gemeinde- und Volks-Vertretung — das steht den Juden in Baden unbestritten zu; das mißgönnt ihnen Keiner; darin sehen ihre ärgsten Gegner etwas ganz Bedeutungsloses, weil sie hier unbefangen genug sind, um einzusehen, daß von einem Einfluß der Juden bei ihrer geringen Anzahl nicht die Rede sein kann. Was

man ihnen aber verſagt, und zwar, wir wiederholen es, nicht nach dem beſtimmten Willen des Geſetzes, ſondern nach einer willkürlichen Auslegung, das iſt die Wählbarkeit in jeder Beziehung, alſo das Recht, welches erſt durch wirkliche Würdigkeit, durch wirkliches Vertrauen Wirklichkeit erlangt, bei deſſen Verleihung das Geſetz keine Würdigkeit vorausſetzt, kein Vertrauen ſchenkt. Iſt das Konſequenz? Iſt das Redlichkeit? Iſt das Feſthalten eines ſolchen Zuſtandes der Ausdruck eines politiſchen Grundſatzes oder einer neidiſchen Geſinnung? Charakteriſiren ſich ſolche Folgerungen aus ſolchen Vorderſätzen nicht von ſelbſt ſtärker, als der härteſte Beurtheiler ſie charakteriſiren könnte? Und indem man, von dem Prinzip der bloßen Verſagung politiſcher Rechte ausgehend, und dieſe allein, wie Herr von Rotteck es that, zu rechtfertigen ſich abmühend, das eigentlichſte politiſche Recht leichten Kaufes hingiebt, weil man das Niemanden mißgönnt, wie weit über alle Gebühr und über alle Wahrheit hinaus dehnt man von der anderen Seite jenen Begriff da aus, wo es um Ausſchließung zu thun iſt! Warum zählt man das individuelle Recht, ein ſolches Amt, mit welchem nicht die mindeſte politiſche Macht verbunden iſt, z. B. ein Lehramt zu bekleiden, wenn Einer dazu fähig und würdig befunden worden, zu den politiſchen Rechten? Was könnte man von jenem Grundſatze aus, wenn man es einigermaßen redlich damit meinte, gegen das Avancement in der Armee einwenden, das man in Baden den Juden, gleich anderen Staatsdienſten, verſagt, obgleich ſie mit ihren chriſtlichen Mitbürgern ihr Blut für das Vaterland zu verſpritzen gezwungen ſind? Dieſes iſt der ſchwärzeſte Punkt in dem Zuſtande der Dinge in Baden, und dieſer iſt in der ganzen Diskuſſion von den Gegnern mit keinem Worte erwähnt worden, weil ſie wohl fühlten, daß hier ihre Phraſen am wenigſten ausreichen würden. Wer im Kampfe für das Vaterland ſein Blut zu verſpritzen verpflichtet, und ſich nicht gleicher Anſprüche an dieſes Vaterland mit dem an ſeiner Seite kämpfenden Mitbürger bewußt iſt, wer eben in dieſem Gebiete ſeine Zurück-

setzung am lebhaftesten fühlen muß, weil er des einzigen Lohnes für vergossenes Blut, des Lohnes der Ehre für verlustig erklärt ist, für den ist das Schlachtfeld eine Schlachtbank, nicht ein Feld der Ehre. Das hat selbst Oesterreich gefühlt, indem es zur Zeit des Krieges den Juden das Avancement selbst bis zum Range eines Kapitains als Lohn ausgezeichneter Tapferkeit gestattete; dieses Gefühls konnte sich auch Preußen nicht erwehren, indem es zur Zeit des Befreiungskrieges den Juden Offiziersrang gestattete, und erst nach wiedererlangtem Frieden diese Gestattung für die Zukunft stillschweigend zurücknahm. Ich möchte wissen, wie einem Badischen Liberalen zu Muthe sein muß, wenn er eine Gesetzgebung vertheidigt, die in einer Beziehung noch hinter der Oesterreichischen zurück ist.

Wollt Ihr aber jenen Geist der Beschränkung, der in Baden, wie in den meisten Deutschen Staaten, seit einem Vierteljahrhundert mit dem Princip der Gerechtigkeit in Kampf begriffen, und in vielen Punkten unterlegen ist, in seiner vollen Wahrheit und Stärke kennen lernen, so werfet eilig, so lange es noch Zeit ist, — denn ist der Zustand erst vorüber, so möchte es auch dort bald vergessen sein, daß es je so gewesen, — einen flüchtigen Blick auf jene wenigen Staaten des Deutschen Bundes, wo noch kein Strahl einer besseren Erkenntniß in die Nacht des mittelalterlichen Zustandes zu leuchten vermocht hat, auf Sachsen, auf Hannover und auf Hamburg!

Warum ist denn in den genannten Staaten ohngeachtet des allgemeinen Geschreis, daß die einseitige Beschäftigung der Juden mit dem Handel so verderblich sei, ihnen noch immer die Befugniß nicht gegeben, sich von Handwerken zu ernähren? Warum haben in den beiden ersteren funfzehn Jahre der Ruhe und des Friedens nicht genügt, um jene geringfügige, aber unentbehrliche Gestattung mindestens durchzusetzen? Warum hat es erst innerer Erschütterungen bedurft, um jenen Fortschritt in Anregung zu bringen, der jetzt freilich für beide Staaten in jedem Falle als gewonnen zu betrachten ist? Warum stellen sich in

Hamburg, welches, Gott sei es gedankt! nunmehr der einzige unter allen deutschen Bundesstaaten ist, der noch auf dieser Stufe steht, ohne in einem Fortschritte gegenwärtig begriffen zu sein, der Gewährung der Gewerbefreiheit noch immer größere Hemmungen entgegen, als die volle Gleichstellung der Juden anderwärts findet? Warum anders, als weil nach der Organisation jener Staaten das Prinzip des Zunftwesens Einfluß genug übte oder noch übt, um eine jede Ausschließung, sie beruhe auf welchem Fundamente sie wolle, im eignen dem allgemeinen zuwiderlaufenden Interesse festzuhalten? Warum anders, als weil da, wo jenes Prinzip in seiner vollen Kraft das herrschende ist, man dem Unterdrückten lieber außerhalb der Sphäre des ordentlichen bürgerlichen Erwerbs ein Privilegium des Betruges überläßt, als man ihm den Zugang zu redlichen sicheren Erwerbszweigen gestattet? Die meisten meiner Leser werden diese Behauptung für eine Uebertreibung halten; aber sie ist leider wahr, buchstäblich wahr, und ich kann sie nur zu gut mit einem in diesem Augenblicke noch praktischen Beispiele belegen. Durch Jahrhunderte hindurch haben Reichs- und Landes-Gesetze den Juden das schändliche Privilegium, höhere Zinsen zu nehmen, eingeräumt; noch in diesem Augenblick besteht dieses Privilegium im Königreiche Hannover laut dem Inhalt der Schutzbriefe, welche dort die Norm für die rechtlichen Verhältnisse der Juden bis jetzt noch bilden; es besteht lediglich zur Schande für die Gesetzgebung, die es befleckt; denn die Hannöverischen Juden machen, wie mich viele Juristen des Landes versichert haben, vor den Gerichten, die auf Verlangen auf die höheren Zinsen zu erkennen genöthigt wären, keinen Gebrauch davon; man hat es so lange bestehen lassen aus dem einzigen Grunde, weil man, wenn man es aufhob, nicht umhin konnte, die rechtliche Stellung der Juden überhaupt zu verändern, und ihnen in redlichem Erwerb einige Freiheit zu gestatten, was man bis vor kurzem nicht wollte. „Lieber einen Schurken, als einen Konkurrenten mehr" das ist, auf's Kürzeste gefaßt, der eigentliche geheime Grundgedanke der

ganzen Opposition, die wir hier zu bekämpfen haben. — Ob ein solches Privilegium auch in Sachsen gilt, kann ich in diesem Augenblick nicht angeben. In Hamburg hat Gottlob! nie dergleichen existirt; die Juden haben hier nie irgend ein verdächtiges Gewerbe ausschließlich vor Anderen getrieben; noch weniger sind sie dazu auf irgend eine Weise privilegirt gewesen. Die Bemerkung aber ist hier am rechten Orte, daß in Hamburg ein Jude, der auf den verbrecherischen Gedanken kommt, sich, den Zunft-Privilegien zuwider, von einem Handwerk, auf die redlichste Weise übrigens, zu ernähren, den Behörden gegenüber eben nicht viel besser daran ist, als wenn er etwa von lauter kleinen Betrügereien zu leben pflegte; die unschuldigste Thätigkeit muß er bei sorgsam verschlossenen Thüren, wie ein Verbrechen, üben; ihr Produkt muß er verbergen, wie gestohlnes Gut. Ja es läßt sich behaupten, daß er in einer Beziehung schlimmer, als der Betrüger, daran ist: denn dieser hat doch noch die Garantie eines rechtlichen Verfahrens, er aber ist einer ganz eigenthümlichen Jurisdiktion der durch das Organ ihrer Zunftherren in ihren eigenen Angelegenheit Recht sprechenden Zünfte in erster Instanz wenigstens ganz schutzlos preisgegeben.

Wir sind in diese Einzelheiten, welche dem besonderen hier vorliegenden Gegenstande ziemlich fern liegen, etwas näher eingegangen, weil hier der Grundgedanke, den wir uns vorgesetzt hatten, als den allen Widerstand gegen die rechtliche Gleichstellung der Juden, in so fern er nicht auf wahrhaftem religiösen Fanatismus beruht, gleichmäßig durchdringenden nachzuweisen, am schärfsten und unverhülltesten deutlich genug auch für das blödeste Auge hervortritt. Da, wo er sich der Theilnahme der Juden an denjenigen Vortheilen, welcher der Staat als solcher seinen Angehörigen gewährt, — denn das ist die eigentliche praktische Bedeutung der Frage der Zulassung zu den s. g. politischen Rechten, wie man sie in der Badischen Kammer genommen — entgegenstellt, haben wir ihn ebenfalls an unverkennbaren Zügen, an stereotypen Ausdrücken auf's bestimmteste erkannt. Wir ha-

den ihn nun aber noch auf ein drittes Gebiet zu verfolgen, wo er ſchwerer zu faſſen und feſtzuhalten iſt, weil er ſich hier an verwandte weniger verkehrte Gedanken anzulehnen ſtrebt, und wenigſtens doch einen Tropfen Wahrheit in eine Fluth von unrichtigen Auffaſſungen und ſchiefen Folgerungen zu miſchen weiß, — ich meine auf das Gebiet, wo er ſeine Oppoſition gegen die Beſchäftigung der Juden mit dem Handel richtet. Es walten hier nämlich zwei ſehr verſchiedene Momente ob, die unſre Gegner zu vermengen, wir aber zu trennen bemüht ſein müſſen. Von der einen Seite ſind wir mit unſeren Gegnern darüber einverſtanden, daß die Beſchäftigung eines verhältnißmäßig zu großen Theils der Juden mit dem Handel, wie ſie in mehreren Bundesſtaaten noch Statt findet, ein faktiſcher Uebelſtand iſt, der, wenn auch nicht auf ihre rechtlichen und bürgerlichen, doch auf ihre perſönlichen und ſocialen Verhältniſſe einen nachtheiligen Einfluß üben muß; wir trennen uns freilich von Jenen in der Beurtheilung der Quelle des Uebels, der Mittel der Abhülfe und der Reſultate, die für die Geſetzgebung daraus hervorgehen. Von der anderen Seite iſt aber der Handel eben auch ein nützlicher, redlicher, [illegible] geſetzmäßiger Erwerbzweig und wird daher auch von Vielen, ge[illegible] ſo wie die Handwerke, die Advokatur, der Staatsdienſt, der Grund[illegible] beſitz und alles Uebrige den Juden mißgönnt. Dieſe beiden ſo ſehr verſchiedenen Geſichtspunkte werden nun gewöhnlich dermaßen mit einander vermengt, daß mancher Getäuſchte ſie verwechſelt, und dasjenige für ein Streben nach Verbeſſerung hält, was, bei Lichte betrachtet, lediglich der Ausdruck des Neides iſt. Dieſer Verwirrung ſchließt ſich auf's engſte eine andere noch gefährlichere an, die, indem ſie vom Handel überhaupt ſpricht, den Standpunkt dadurch verrückt, daß ſie Betrug und Wucher damit ungefähr auf eine gleiche Stufe, und ſo eine Frage der bloßen Zweckmäßigkeit in das falſche Licht einer Frage der Ehre und Redlichkeit ſtellt. Zu dieſer letzteren Verwirrung hat man ein eignes Wort als ganz beſonders brauchbar bewährt gefunden, das ſich durch ſeine Unbeſtimmtheit und Vieldeutigkeit für die Täuſchungen, die

man durch eine Art von Phantasmagorie mit unklaren Begriffen hervorbringen will, vorzüglich gut eignet, ich meine das Wort „Schacher“. Ich möchte alle Sprachforscher und alle Statistiker auffordern, aus dem Gebrauch, den unsere Gegner von diesem Worte zu machen pflegen, einen klaren, bestimmten Begriff festzustellen, der nicht bloß ein treffliches Schlagwort für Schimpfreden, sondern ein brauchbares Material für den Gesetzgeber abgeben könne. Bald bezeichnen sie damit absolut unredliche, verbotene, wucherartige Geschäfte, bald den dürftigen Kleinhandel, der an sich erlaubt und unschädlich, doch von Vielen für unnütz und überflüssig gehalten wird, so daß sie meinen, er müsse von Staats wegen möglichst gehemmt werden, bald aber auch, in so fern er von Juden betrieben wird, allen und jeden, auch den redlichsten und unentbehrlichsten Handel, ungefähr auf die Weise, wie man einen Geistlichen einen „Pfaffen“ nennt, wenn man den Stand verächtlich machen will. In diesem Labyrinth giebt es nur Einen Faden, der den Beobachter wie den Gesetzgeber zu leiten im Stande ist, nur Ein untrügliches Kriterium, an welchem wir erkennen können, wer es redlich meint, wer nur das Gute fördern und dem Uebel steuern, oder wer im Trüben fischen will, und für verborgne Absichten einen Deckmantel sucht — das ist das Recht, das gleiche unpartheiische Recht, das die Person nicht kennt, das über den Irrungen und den Interessen der Menschen erhaben schwebt, mit Einer Wage wägt, und mit Einem Schwerdte richtet! Wir sind sehr weit davon entfernt, in irgend einem hierher gehörigen Punkte die Milde und Nachsicht der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen; wir wünschen vielmehr, daß die höchste Strenge in den Gesetzen über den Verkehr und in ihrer Vollziehung vorherrsche. Aber das verlangen wir und das werden wir nie aufhören zu verlangen, im Namen des heiligsten Grundsatzes der Gerechtigkeit, daß das Gesetz den Thatbestand dessen, was es schlechthin verbietet oder was es zu verhindern strebt, ohne Beziehung auf die Person und den Glauben des Thäters, wie es seiner Würde geziemt, klar und deutlich

hinſtelle. Aber eben dieſe objektive Behandlung, die allein Dem genügen kann, der wahrhaft und wirklich nur dem Schlechten und Schädlichen entgegen wirken will, es komme woher es wolle, iſt es, der unſere Gegner um jeden Preis auszuweichen ſuchen und ſie haben ſehr gute Gründe dazu. Sie klagen freilich über Betrug und Wucher der Juden mit großer Vorliebe: aber glaubt Ihr etwa, ſie brächten Maßregeln in Vorſchlag, die dem Betrug und dem Wucher an ſich entgegen zu wirken geeignet wären? Weit gefehlt! Sie wollen nichts, als die alten Ausſchließungen der Juden feſthalten, die der Wucherer belächelt, während ſie den Ehrenmann auf's tiefſte verletzen; ſie wollen nur eine heilige Frage der Menſchenwürde und der Gewiſſensfreiheit durch die Schmutzmaſſen, womit ſie ſie belaſten, in den Staub herabziehen, worin ſie beſſer zu Hauſe ſind; ſie wollen nur durch die Unbeſtimmtheit, in welcher ſie die Sache laſſen, einen jeden Erwerb der Juden verdächtigen; mögen Betrug und Wucher, von Chriſten und Juden ausgehend, ihr Weſen forttreiben: wenn ſie nur mit den Würdigen und Redlichen unter den Juden die Stellungen im bürgerlichen Leben, wozu ſie nun gerade die Konkurrenz beſchränken möchten, nicht zu theilen brauchen! — Einem der Gegner hat in der vorliegenden Diskuſſion ſein unüberwindliches natürliches Rechtsgefühl, welches durch eine ſchiefe Anſicht von der Sache nicht ganz unterdrückt werden konnte, eine Aeußerung entlockt, die allein genügend iſt, das ganze Gebäude über den Haufen zu werfen. In dem Vortrage des Abg. Welker, da wo er von Garantieen gegen den Wucher redet, finden ſich die Worte: „Dieſe Garantieen wünſcht er ſo gegeben, daß ſie auch gegen jeden, auch nicht jüdiſchen Wucherer angewendet werden können.“ Ganz recht, das iſt unſere Meinung auch; wir wollen auch allgemeine geſetzliche Beſtimmungen, ſo ſtrenge, wie möglich, gegen den Wucher, die gegen jeden, auch nicht chriſtlichen Wucherer — die Sache bleibt bei dem verſchiedenen Ausdruck gar dieſelbe — angewendet werden können. Wenn aber das Auskunftsmittel auf dieſem Wege zu ſuchen iſt, wozu denn

die ganze Erörterung hier an diesem Platze, in dieser Diskussion, die über die Frage der an die Religion zu knüpfenden Ausschließung entscheiden sollte? Wozu anders, als um den Standpunkt zu verrücken, die Wahrheit zu verfälschen, die öffentliche Meinung zu verwirren, und zur Unterdrückung Kränkung hinzuzufügen? Liegt etwa darin eine solche „Garantie auch gegen den nicht jüdischen Wucherer", daß ein Jude sich in Baden taufen lassen muß, um Offizier, um Physikus, um Universitätslehrer zu werden? — Ich habe Gelegenheit gehabt, mich in Baden nach den hieher gehörigen Verhältnissen näher zu erkundigen. Es ist leider wahr, daß die Bauern, besonders wenn sie durch schlechte Aernten, durch Zehnten oder durch Liederlichkeit in Verlegenheit gerathen sind, an einigen Orten mit einzelnen Juden sich in Geschäfte einlassen, die sie noch tiefer herunterdrücken, und manchmal gänzlich ruiniren. Es ist aber leider eben so wahr, daß die Bauern in diesen Lagen eben so oft Christen, oft z. B. ihre Vögte zu solchen verderblichen Geschäften bereitwillig finden. Habt Ihr den ernsten redlichen Willen, diesen Uebeln abzuhelfen, so seht vor Allem darauf, daß Ihr Eure Bauern, so viel wie möglich, vor den Verlegenheiten bewahret, die den ersten Schritt zu ihrem Ruin herbeiführen: denn das ist eine durch die allgemeine Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß wer des Wucherers bedarf und Einen sucht, auch unter allen Konfessionen Einen finden wird; ein durchgreifendes Mittel gegen den Wucher ist daher nur in der Verstopfung der Quelle, des Bedürfnisses, zu suchen. Belästigt also Eure Bauern nicht durch drückende, mit den Leistungen der begünstigteren Stände in keinem Verhältniß stehende Abgaben; wirket durch Erziehung und Lehre dahin, daß sie nicht durch Trägheit und Ausschweifung in bedrängte Umstände gerathen. Demnächst gründet nach dem Vorgange mehrerer Staaten Credit-Institute, die den vorübergehenden Geldbedürfnissen des Landmanns unter billigen Bedingungen genügen; das ist der einzige Weg, um auch den augenblicklich Bedrängten den Klauen des Wucherers zu entziehen. Habt Ihr das gethan, dann schärft so

viel wie möglich die Strafgeſetze gegen den Wucher und gegen ſolche Geſchäfte, die ihm gleich kommen; wendet aber auch jene Geſetze ſtrenge gegen Jedermann an, wie man ſie in Frankreich ſtrenge gegen Chriſten und Juden anwendet. Scheint Euch das Alles zum Schutze Eurer Bauern noch nicht genügend, haltet Ihr ſie für ſo dumm und leichtſinnig, — denn ſo wird die Sache in der That von Vielen geſtellt — daß Ihr ſie vor Ueberliſtung und nachtheiligen Geſchäften, die ſie doch freiwillig eingehen, gar nicht genug behüten zu können glaubt, ſo giebt es nur noch ein Mittel, ein verzweifeltes, aber doch kein ungerechtes, wenn es von der Geſetzgebung ausgeht. Gebt ihnen die Rechtswohlthaten der Minderjährigen, wie man ſie den eingebornen Indianern in Amerika gegeben; erklärt ſie für unfähig, ſich durch ein empfangenes Darlehn oder ſonſt auf eine Gefahr drohende Weiſe verbindlich zu machen; ſetzt ſie in dieſes ſchützende Verhältniß einem Jeden, der nicht Landmann iſt, gegenüber. Wer aber dieſe oder ähnliche Maßregeln, wie es freilich nie in der Mitte einer geſetzgebenden Verſammlung, wohl aber von einzelnen Schriftſtellern in Vorſchlag gebracht worden, nur auf die Stellung der Landsleute gegen die Juden angewandt haben will, der giebt deutlich genug zu verſtehen, daß er auch den Wucher gern zu den Erwerbsarten, die den Bekennern der bevorrechteten Religion vorbehalten ſind, gezählt wiſſen möchte.

Aber auch in dieſem, wie in anderen Punkten wird der Stand der Sache durch Vorurtheile und abſichtliche Falſchheiten verrückt. Zu dieſen zählen wir denn ganz beſonders die Auffaſſung, die wir ſchon früher zu rügen Gelegenheit hatten, als ſei die Beſchäftigung eines allzugroßen Theiles der Juden mit dem Handel dem öffentlichen Intereſſe in ſo fern nachtheilig, als dadurch ein Theil der Kräfte der Produktion entzogen werde. Wenn wir in jener Einſeitigkeit ebenfalls etwas Mißliches finden, ſo haben wir dabei einen ganz anderen Geſichtspunkt im Auge. Einerſeits muß es auf die ſociale Stellung einer weſentlich nur durch die Religion verbundenen Gemeinde nachtheilig wirken, wenn ſie

äußerlich noch durch ein anderes, der Religion ſo ganz und gar fremdes Moment verbunden erſcheint. Andererſeits iſt auch für die Bildung ein weſentlicher Nachtheil dabei zu fürchten. Aus der gleichmäßigen Entwickelung der verſchiedenen Anlagen und Kräfte der menſchlichen Natur geht die reine menſchliche Bildung hervor. Die beſondere Ausbildung des Einzelnen wird gewöhnlich durch ſeinen Beruf beſtimmt; ſeine menſchliche Bildung wird durch die Berührung mit Anderen, in vielfachen anderen Richtungen ausgebildeten, gewonnen und genährt. Wenn daher in irgend einem engeren oder weiteren Kreiſe, innerhalb deſſen die Menſchen durch irgend ein Band, ſei es ein politiſches, ein Band des Standes oder der Religion, einander näher ſtehen, ein einziger Beruf der vorherrſchende iſt, ſo nimmt die allgemeine Bildung leicht die Farbe der Berufsbildung an und die menſchliche leidet darunter. Auf dieſe Weiſe konnte die Art der intellectuellen Bildung, die der Handel vorzugsweiſe begünſtigt, bei den Juden eine einſeitig vorherrſchende werden. Wären ſie bis vor 25 Jahren, anſtatt auf den Handel, auf irgend einen anderen Beruf z. B. auf Handwerke, auf den Ackerbau ausſchließlich angewieſen geweſen, ſo würde dieſe Gebundenheit andere, aber nicht geringere Uebelſtände erzeugt haben. Die intellectuelle Bildung, die in der Natur des Menſchen der Hebel und das Element der Wiedergeburt für die moraliſche iſt, würde dann überhaupt viel geringer, mancher geiſtige Fortſchritt würde viel ſchwieriger geweſen ſein. — So nehmen wir die Sache; die oben bezeichnete Auffaſſung aber beruht auf einer Albernheit, die keinem einigermaßen Sachkundigen gegenüber einer Widerlegung bedarf. Fehlt es denn etwa irgendwo an producirenden Kräften? Wo — verſteht ſich, in einem civiliſirten, ſtark bevölkerten Staate — der Wohlſtand im Sinken begriffen iſt, liegt es da etwa an mangelnder Produktion und nicht vielmehr an mangelndem Verkehr und Abſatz, die den Bewohnern eines jeden Landes für ihre überflüſſigen Produkte die vielen zum unentbehrlichſten Bedürfniß gewordenen Dinge, die ſie nicht produciren, verſchaffen können, ſo daß gerade im Handel

die hauptſächliche Abhülfe zu ſuchen iſt? Und wenn wir die große Menge von Gewerben, die noch außer dem eigentlichen Handel nicht producirend, ſondern der Erleichterung des Verbrauchs oder einer der anderen vielen Nothwendigkeiten des bürgerlichen Lebens gewidmet ſind, mit jenem zuſammenſtellen, und ſich das Reſultat ergiebt, daß ein ſehr beträchtlicher Theil, vielleicht die Hälfte oder ein Drittheil der Einwohner dieſen Gewerben obliegt, wen will man dann überreden, daß das allgemeine Intereſſe bei der Frage betheiligt ſei, ob ein Sechszigtheil derſelben — ſo groß iſt die Jüdiſche Bevölkerung in Baden — der einen oder der anderen Hälfte angehöre? Wenn man die Leute ſo reden hört, ſollte man glauben, außer den Juden gebe es nichts als Acker- und Zimmerleute im Staate, und Alles käme darauf an, die Zahl der Arbeiter — im engſten Sinn — um einige zu vermehren. Wenn gewiſſenloſe Schriftſteller das Volk damit gegen die Juden zu hetzen ſuchen, daß ſie ihm vorſtellen, dieſe arbeiteten nicht, lebten alſo von der Arbeit Anderer, ſo ſollten Beſonnenere doch bedenken, wie gefährlich es iſt, die Leidenſchaften der arbeitenden Claſſen gegen die nicht arbeitenden aufzubringen, von denen die Juden im ſchlimmſten Fall nur einen unendlich geringen Theil ausmachen. Es verſteht ſich, daß der Begriff der Arbeit hier immer in ſeinem ganz äußerlichen und unweſentlichen Sinne für körperliche Anſtrengung zu nehmen iſt; denn, nehmen wir ihn in ſeiner weſentlichen Bedeutung, wo er nur dem Müſſiggange gegenüberſteht, ſo giebt es beſtimmt unter keiner Religionspartei weniger nicht Arbeitende, als unter den Juden.

Ganz beſonders verwirrend zeigt ſich die Einmiſchung von perſönlichen Beziehungen da, wo es ſich um die Löſung der an ſich ſchon ſchwierigen Frage handelt, in wie weit der Staat, abgeſehen von unerlaubten, unredlichen Handlungen, aus vormundſchaftlicher Vorſorge für ſeine Angehörigen die Freiheit des Verkehrs hemmen ſoll. Hier wird man anſtatt nützlicher durchgreifender Maaßregeln immer nur zu ungerechten einſeitigen Vorwür-

fen kommen, so lange man die Personen nicht aus dem Spiele läßt. Ich hebe hier nur den Einen vielbesprochenen Punkt wegen des Hausirhandels hervor. Daß dieser absolut verboten und auf dieses Verbot strenge gehalten werden kann, zeigt das Beispiel von Preußen und von Baiern; in wie fern ein solches Verbot zweckmäßig ist, ist hier der Ort nicht zu untersuchen. Wo er aber faktisch gestattet, wo er, wie in Baden, nur solchen Beschränkungen unterworfen wird, die lediglich das Interesse des ansässigen Kaufmanns, nicht das der Käufer im Auge haben, da ist es eine Ungerechtigkeit, wenn man ihn gerade den Juden zum Vorwurf macht. Durch ganz Baden hausiren Schwarzwälder mit hölzernen, Tyroler mit wollenen Waa[illegible] und ich weiß aus Erfahrung, daß Beide, schlau von N[illegible] die an den Juden für so gefährlich gehaltene Ueberredungsgabe und Zudringlichkeit in nicht geringerem Grade, als Jene besitzen. Es giebt Hunderte von Familien in Baden, welche, zum Theil selbst ohne festen Wohnsitz, das ganze Jahr über von einem Markte zum anderen ziehen, und die geringfügigsten Gegenstände vertrödeln. Was ist denn am Ende der s. g. Nothhandel, den man immer als einen ganz eigenthümlichen Erwerbzweig der Juden darstellt, obgleich er sich meist in allerhand kümmerliche Erwerbarten, die auch von Christen getrieben werden, auflösen läßt? Die Gesetzgebung Karl Friedrichs *) hatte in diesen Punkten bereits den richtigen Standpunkt genommen, indem sie Alles auf allgemeine fest bestimmte, für Christen und Juden gleichartig geltende Normen und Verbote zurückführte; wenn auf diese Verbote nicht gehalten worden, so ist das nicht die Schuld der Juden, sondern der Obrigkeit, und eine im Interesse Jener beklagenswerthe Nachlässigkeit. Man verschaffe jenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durch gesetzliche Mittel

*) M. s. das Großherzoglich Badische Edikt die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend vom 13. Januar 1809, §. 19 bis 22. bes. §. 26. in den Aktenstücken von Buchholz, S. 115 u. fg.

allgemeinen Gehorsam und lasse die Eigenschaft des Juden, wie es das Gesetz will, ganz aus dem Spiele, die eben so wenig mit dieser Sache, als der Nothhandel mit der Frage der Ausschließung der Juden von politischen Rechten das mindeste zu thun hat. Wer diesen Weg einschlägt, der meint es redlich mit der Freiheit und dem öffentlichen Besten, er wird keinen Vorwurf von uns hören, zu wessen Nachtheil auch die gesetzliche Strenge im Erfolge ausfallen mag. Wer aber das Ungleichartige vermengt, der will Verwirrung der Begriffe und Unrecht und Unterdrückung in ihrem Gefolge.

Freilich ist es wünschenswerth, daß auch auf diejenigen Juden, denen ihre Verhältnisse die Betreibung der höheren Zweige des Handels, deren Nützlichkeit unbestritten ist, gestatten und nahe legen, in der Art gewirkt werde, daß die heranwachsende Generation unter ihnen sich nicht, wie früher, fast ausschließlich dem Handel widme. Aber was ist denn hier anders im Wege, als eben jene ausschließenden Gesetze, die man nicht aufgeben will? Ich weiß wohl, daß Manche unter Denen, die sich um unsere Verbesserung bemühen, nichts mehr wünschten, als uns Alle sammt und sonders ohne Unterschied der Anlagen und der Ansprüche, die ein Jeder nach seinen äußeren Verhältnissen machen darf, hinter den Pflug zu stellen, oder noch lieber, wenn sich die Sache machen ließe, vor den Pflug zu spannen. Aber ich denke, es wird es uns Niemand verargen, wenn wir auf dieses Projekt eben nicht bereitwillig eingehen. Wir müßten in der That von anderem Stoff als andere Menschen zusammengesetzt sein, wenn wir nicht, mit wenigen Ausnahmen, gerade so wie jeder Andere, nach der Stellung im Leben für uns und unsere Kinder streben sollten, in welcher ein Jeder nach seinen besonderen Verhältnissen am meisten Ehre, Ansehen und Vortheile zu erwerben hoffen darf. Und wenn das Alles für uns nur auf dem Wege des Handels, nur durch den Einfluß des Geldes zu hoffen ist, wenn daher die Kräfte der Bemittelteren und Gebildeteren sich vorzugsweise diesem Ziele zuwenden, wenn aus dieser

Einseitigkeit eine nachtheilige Rückwirkung auf den Geist und die Gesinnung der Menge hervorgeht, ist das unsere Schuld? Wenn in Staaten, die man gern christliche nennt, die Macht des Geldes die einzige ist, die mit der Macht des Vorurtheils den Kampf zu bestehen vermag, in welchem Talent, Charakter und Wissen sich vergebens abmühen, das Feld zu behaupten, ist das unsere Schuld? Wenn dem Reichthum und den Verdiensten, die nur er sich erwerben kann, alle Auszeichnungen und Belohnungen, die er nur wünschen kann, Orden, Erhebungen in den Adelsstand, äußere Ehrerbietung von Vornehmen und Geringen, ohne daß die Religion dabei im Wege stehe, zu Theil werden, während jedes andere Verdienst unbelohnt und unberücksichtigt bleibt, während jede geistige Kraft schon an den Schranken, innerhalb Derer sie wirken könnte, zurückgewiesen wird, falls sie der herrschenden Kirche nicht ihren Tribut zollt: wen wollt Ihr da überreden, daß der Staat geistige Bildung höher, als Reichthum stelle? Wie wollt Ihr das Aufkeimen der Vorstellung, daß in dem Reichthum allein die wahre Ehre und das wahre Verdienst zu suchen sei, unter diesen Umständen in den Gemüthern Derer verhindern, die leider zu geneigt sind, das Treiben in der außer-Jüdischen Welt, das ihnen so oft als Ideal vorgehalten wird, auch wirklich für ein ideales zu halten, und noch nicht gelernt haben, dasselbe da, wo es Verachtung verdient, zu verachten? Die Juden selbst, auch die weniger gebildeten, achten und ehren jedes in ihrer Mitte aufstrebende Talent, werden aber leicht irre daran durch die von außen fehlende praktische Anerkennung, durch die Unbrauchbarkeit, zu welcher es oft durch die Unduldsamkeit des Staates verurtheilt ist, und durch die verletzende Erfahrung, daß die ausgezeichnetesten Talente so oft ihrer Religion zu entsagen sich genöthigt sahen, wenn sie nicht Seelenstärke genug hatten, um auf eine angemessene Stellung im Leben zu verzichten. — Jenes verderbliche Monopol des Reichthums wird leider herrschend bleiben bis die volle unbedingte Emancipation durchgesetzt ist. „Mendelssohn wurde nicht da-

roniſirt“ ruft Hr. Dr. Paulus einmal aus, und will daraus einen Vorwurf gegen die Juden ableiten, als wenn ſie es wären, die da Adelsdiplome zu verleihen hätten! Ein neuer Bileam, trifft er die ſchlimmſte Blöße ſeiner eignen Sache, wo er ſeine Gegner zu treffen gedenkt. Nein, Mendelsſohn wurde nicht allein nicht baroniſirt, ſondern es wurde ihm auch der Sitz in der Akademie, den dieſe ihm geben wollte, durch die Unduldſamkeit ſeiner Regierung vorenthalten; es ward ihm auch kein Lehrſtuhl zu Theil, und überhaupt keinerlei Zeichen der Anerkennung von Seiten des Staates, wie er es als Chriſt hätte erwarten dürfen: eine Unbill, für welche ihn die Anerkennung alter Edlen ſeines Vaterlandes reichlich entſchädigt hat! Daſſelbe Schickſal theilt jedes Talent, jede Kunſt, jedes Wiſſen, jedes Verdienſt, wenn ſie einem Juden angehören, in ſo fern ſie, wie es in Deutſchland in der Regel der Fall iſt, vom Staate eine Sphäre ihrer Wirkſamkeit angewieſen erhalten müſſen. Nur die eine Auszeichnung des Reichthums iſt von dem allgemeinen Anathem ausgeſchloſſen; ſeine Kraft allein erweiſt ſich unwiderſtehlich; der Glanz des Goldes allein überſtrahlt in den frommen Gemüthern das Licht des Glaubens und ſchimmert durch das ſchwärmeriſche Zwielicht ihrer Lieblings-Vorurtheile hindurch; der Reichthum des Juden allein erringt jede Auszeichnung, auf welche der Reichthum des Chriſten nur irgend Anſpruch machen könnte; in dieſem Gebiete allein herrſcht Freiheit und Gleichheit. Es giebt in dieſem Augenblicke ſchwerlich eine einzige Deutſche Regierung, von welcher nicht das Talent eines Juden eine Zurückſetzung, das Geld eines Juden eine Huldigung erfahren hätte, ſie möge nun in Orden, Titeln oder Adels-Diplomen beſtehen. Der Reichthum iſt daher bei der Emancipationsfrage durchaus unbetheiligt; er hat, was er nur irgend haben kann, und wir dürfen uns daher nicht darüber wundern, wenn er, falls er egoiſtiſch iſt, manchmal an dieſer Frage eben keinen lebhaften Antheil zu nehmen ſcheint. Es iſt daher eben ſo verkehrt, als es der Ausdruck einer überaus niedrigen Geſinnung iſt, wenn

man, wie es mehrere Redner in der vorliegenden Verhandlung gethan, bei der Erörterung der Emancipationsfrage den Reichthum einzelner Juden eine so große Rolle spielen läßt. Die Leute müssen von dem Gelde eines Einzelnen so geblendet sein, daß sie die vielen Tausende, die nichts davon haben, daneben ganz übersehen. Was in aller Welt gilt uns der Reichthum, uns Allen, die wir nicht reich sind, die wir nichts haben, um durch die Welt zu kommen, als unsere leiblichen und geistigen Kräfte, deren vollen, freien, unverkümmerten Gebrauch wir in Anspruch nehmen und weiter nichts, weiter gar nichts? Wenn alle reichen Juden in Deutschland in einem Augenblicke aufhörten, Juden zu sein, wie ein beträchtlicher Theil schon aufgehört hat, so würden freilich unsere Armen, unsere Bettler sehr darunter leiden, die wir an den meisten Orten aus eignen Mitteln verpflegen müssen, was uns da, wo es uns an einem wohlhabenden Mittelstande fehlt, ohne die reichliche Beihülfe einiger Reichen unmöglich sein würde; uns Anderen aber, die wir, so weit uns Zunft-Ausschließungen nicht daran hindern, uns selbst zu ernähren im Stande sind, wäre die Sache vollkommen gleichgültig. Ueberhebt uns der gesonderten Armenpflege, macht auch dem traurigen Umstande ein Ende, daß zu Euren Großen nur unsere Reichen Zugang haben, und im Falle der Noth das Wort für ihre Glaubensgenossen führen können — ein Umstand, der fürwahr nicht in unserer Verehrung vor dem Gelde seinen Grund hat: — dann würden wir den ganzen Plunder des Reichthums ohne alles Bedauern in Eure Gemeinde übergehen sehen, der uns nicht mehr nützt, als Euch; den wir, wenn uns, wie Euch, der Neid ein Recht zu sein dünkte, wie Ihr, beneiden dürften. — Wenn aber auch der reiche Jude, wie uns erfreuliche Beispiele zeigen, die Gleichheit der Rechte ernst und dringend in Anspruch nimmt, so geschieht es, weil er außer Dem, daß er ein Reicher ist, auch Mensch und Mann und Vater und Bürger ist; weil er außer den vollkommen befriedigten Ansprüchen, die sein Reichthum machen kann, noch auf andere

edlere allgemeine oder persönliche Eigenschaften edlere Ansprüche an das Vertrauen seiner Regierung oder seiner Mitbürger gründet, das seinem Vermögen nicht das mindeste eindringt, aber ihn als Menschen und in ihm seine gedrückten Glaubensbrüder ehrt; weil er bei allem äußeren Glanze, bei aller äußeren Ehrerbietung, die seinem Golde dargebracht wird, sich für unterdrückt hält, so lange ihm mit seinen Glaubensbrüdern ein Theil der höheren Bürgerehre fehlt. Das ist es nun aber, was manche unter unseren Gegnern nicht begreifen können. Der Genuß des Reichthums scheint ihnen so sehr über alle Freiheit erhaben, daß sie uns in dem Reichthume Einzelner eine Entschädigung für die mangelnde Freiheit Aller zeigen. So lesen wir in dem Berichte von der Rede des Abg. Fecht, eines der gehässigsten Gegner unserer Sache: „Er geht auf die Widerlegung des zwei„ten Redners (des Abg. Mittermaier) über, der dieses Volk „als unterdrückt geschildert habe und verweist ihn auf die Palläste „dieser Unterdrückten in der Residenz.“ Hört, hört den Freiheitshelden, den von Eifer glühenden Vertheidiger der Menschen- und Volksrechte! Wenn man nur, falls man ihn bezahlen kann, in einem Pallaste wohnen darf, so ist man nicht unterdrückt zu nennen; wenn man gar wirklich darin wohnt, so ist man der Freieste der Freien! Wären doch die Fürsten und Grafen Polens, als sie noch ruhig und gemächlich in ihren Pallästen zu Warschau wohnten, bei dem Weisen in die Schule gegangen: er hätte ihnen die Grille sicherlich ausgeredet, sich für unterdrückt zu halten, und sie hätten Gut und Blut gespart! Laßt Euch das kostbare Geständniß nicht umsonst gemacht sein, lasset den klugen Wink nicht ungenützt vorübergehen, Ihr Großen, die Ihr vielleicht einmal ein Interesse dabei haben könntet, der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung halber einen so beredten Mund zum Schweigen zu bringen oder doch seinen Eifer etwas zu mäßigen! Ihr wißt ja nun genau, wie hoch er die Freiheit anschlägt. Er ist nicht so schwer zu befriedigen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte: denn, im Vertrauen gesagt,

jene „Paläſte“ ſind doch nur eine von den anmuthigen Hyperbeln des Neides: es ſind im Grunde nicht mehr und nicht weniger als recht ſehr bequeme und elegante Wohnhäuſer, worin die reichen Juden wie die reichen Chriſten in Carlsruhe wohnen. Gebt ihm nur Gold genug, um in einem ſolchen „Palaſt“ zu wohnen, und er wird nicht mehr über Unterdrückung klagen. Möget Ihr dann ſeinen Mitbürgern, ſeinen Mitchriſten das edelſte Gut rauben, wornach die Edelſten unſerer Zeit durch tauſend Gefahren hindurch ringen, die Gleichheit des Rechts und der Ehre vor dem Angeſichte des Geſetzes! Möge dann die Gewaltherrſchaft dem Volke das Recht ſeines Antheils an der Geſetzgebung entziehen, möge ſie in ihm und in ſeinen Mitbürgern die Würde des Mannes verletzen und ſie mit Schmach und Verachtung bedecken! Er wird ruhig zuſchauen aus den Fenſtern ſeines „Pallaſtes“, und wird lächeln, wenn ihm Einer von Unterdrückung redet.

Wenn wir aus den dargelegten Gründen die feſte Ueberzeugung hegen, daß eine etwanige größere Schätzung des Reichthums unter den Juden nicht in ihrer Geſinnung, ſondern in dem Verfahren des Staates gegen ſie ihre Quelle hat und eine natürliche Folge des Umſtandes iſt, daß bis zur erlangten Emancipation der Reichthum allein ihren Rang, ihre äußere Stellung im Leben, die ihnen äußerlich zu erweiſende Gunſt und Ehre beſtimmt; ſo muß es uns als eine Ungerechtigkeit, die uns empfindlich ſchmerzt, erſcheinen, wenn mehrere Redner es ſich zum Ziele geſetzt haben, die Juden als Handelsleute durch den Vorwurf der Gewinnſucht, der Geldgier im Ganzen verächtlich zu machen, wenn Aeußerungen vorkommen, wie die des Abg. Fecht: „der „Wuchergeiſt erſticke in ihnen alle beſſeren Gefühle;“ die des Abg. v. Itzſtein: „Eine zu verkaufende Kuh wirkt mit Zau„berkraft auf ſie, zu Dutzenden ſpringen ſie ihr nach“ — — „Der Handel und das Geld ſind ihre Götzen“ und ähnliche. — Wir halten es für unſere Pflicht, auch über dieſen Punkt, der freilich wiederum den Handel, nicht die Religion betrifft, und

demnach der Emancipationsfrage gerade so fern liegt, wie das meiſte andere Vorgebrachte, ganz offen unſere Meinung zu ſagen. Wir ſind weit von dem Glauben entfernt, daß der größere Theil der Unſeren die Höhe der Uneigennützigkeit und Selbſtverleugnung erreicht habe, nach welcher der ſittliche Menſch emporſtreben ſoll, ſo daß wir den Vorwurf des Eigennutzes unbedingt zurückweiſen könnten. Wir wiſſen, daß uns noch viel für unſere ſittliche Veredlung zu thun übrig bleibt; wir betrachten unſere Religion und unſer Streben nach einer würdigeren Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft als die beiden ſtärkſten Stützen für jenes ſittliche Emporſtreben, und wir würden beiden einen geringen Werth beilegen, wenn ſie mit dieſem Emporſtreben nicht verwandt wären. Die Frage, die wir in Erwiederung auf jene kränkenden Vorwürfe zu erörtern haben, iſt daher nur von relativer Beſchaffenheit; es iſt nur die Frage, ob wir das Beſſere und Höhere, an welches wir uns heranbilden ſollen, in dem Sittengeſetze, welches tief in dem Gewiſſen eines jeden Menſchen eingegraben iſt, in dem Ideale menſchlicher Vollkommenheit, wie ſie uns das menſchliche Bewußtſein und die Religion vor die Seele führen, in der Annäherung an daſſelbe, wie wir ſie bei den Edelſten in allen Ständen und Volksklaſſen wahrnehmen — oder ob wir es in dem konkreten Leben und Treiben der Maſſe Derer erkennen ſollen, die ſich ſo ſtolz als Richter über uns erheben, wie wir es müßten, wenn wir ihren Maaßſtab als richtig anerkennten; es fragt ſich, ob ein Stand — denn die Frage dreht ſich hier um den Stand, nicht um die Religion, — die Richtſchnur für die Sittlichkeit eines anderen in ſich enthält, ob das Beſſere, welches durch die äußere Stellung im Leben bedingt iſt, ein wahrhaft, wenn auch nur einigermaßen, ſittlich Beſſeres oder ein bloß durch die äußere Form beſſer ſcheinendes iſt. Die Frage iſt für unſer ſittliches Leben und Streben von der größten Bedeutung; denn ein Irrthum in ihrer Löſung ſetzt uns in Gefahr, ſtatt des höchſten ſittlichen Ideales ein falſches, erniedrigendes vor Augen zu haben, das uns hemmt, anſtatt

nus zu fördern: einen Götzen statt des Gottes anzubeten. Sie ist aber von der Art, daß sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen, selbst nicht nach allgemeinen Erfahrungen entschieden werden kann; daß vielmehr ein jeder denkende und fühlende Mensch nach seinen eignen inneren und äußeren Lebens-Erfahrungen sich ein Resultat darüber bilden muß. Ich kann daher nur die Geschichte der Entwickelung meiner Ansichten darüber mittheilen; Andere mögen die ihrige damit vergleichen und die eine oder die andere darnach berichtigen; Manche werden vielleicht die ihrige darin wieder erkennen.

Ich bin unter meinen Glaubensgenossen aufgewachsen und zwar unter solchen, welche, wenn auch sehr oft ihrer Neigung und ihrem inneren Berufe zuwider, mit wenigen Ausnahmen nichts anders als Kaufleute sein konnten und durften. Ich fand unter diesen ehrwürdige Beispiele hoher Sittlichkeit, edler Selbstverleugnung und Aufopferung für das Wohl Anderer; aber ich fand bei der größeren Menge neben dem herrschenden Sinn für Wohlthun und einem ziemlich allgemeinen Streben nach geistiger Bildung viele Elemente des Eigennutzes und der Selbstsucht, die dem Sinne für das Gemeinwohl, der Begeisterung für höhere Lebenszwecke oft Abbruch thaten. Unter diesen Umständen hörte und las ich die von Christen ausgehenden Urtheile über die Gewinnsucht, den Handelsgeist der Juden, über ihre Geldliebe u. s. w. Ich war zu jung, die mir ferner liegenden Gebiete des Lebens schwebten der jugendlichen Phantasie in zu glänzendem Lichte vor, um nicht an eine diesen Vorwürfen zu Grunde liegende lebendige Wahrheit zu glauben. So bildete sich in mir die Vorstellung, daß jene sittlichen Mängel nur an dem beengten, zusammengedrängten kaufmännischen Treiben hafteten; daß in den glücklichen Kreisen des Lebens, wo ein freier Gebrauch aller menschlichen Kräfte, eine freie Entwickelung aller menschlichen Anlagen gestattet sei, jene strenge Tugend, jene hohe Uneigennützigkeit, die ich unter uns nur als Ausnahme wahrnahm, die Regel bilden; daß jenes selbstsüchtige Treiben und Drängen

einer endlosen Konkurrenz, wo Jeder in seinem Nebenmanne Etwen sieht, der ihm im Wege ist, nur der kaufmännischen Welt angehöre, während in anderen würdigeren Verhältnissen die Kräfte Aller in liebender Vereinigung nach einem Ziele hinarbeiteten. Die Versagung gleicher Rechte von Seiten jener in freierer Stellung befindlichen, deren wahren Grund ich damals nicht begreifen konnte, weil er mit dem Inhalt jener Träume nicht in Einklang zu bringen war, schien mir auf einem leicht zu hebenden Mißverständnisse zu beruhen, und ich freute mich der nahen Zukunft, wo meine Glaubensgenossen durch eine freiere ihnen gestattete Bewegung jener freieren, edleren Gesinnung auch würden zugeführt werden. Es schien mir selbst ein glückliches hoffnungsreiches Ereigniß für diese Letzteren zu sein, daß sie sich an dem schönen Beispiele der Mehrzahl ihrer begünstigteren Mitbürger emporheben könnten. Ich hätte damals das Geständniß dieser Hoffnung öffentlich ablegen können, ohne darüber zu erröthen, und ich würde noch jetzt, wenn ich jenen Glauben noch hätte, darin nichts erniedrigendes für uns sehen: ja ich würde mich noch heute darüber freuen. Warum sollten Druck und Beengung nicht auf die Gesinnung niederdrückend wirken können? Wenn die größere Freiheit größeren Adel der Gesinnung erzeugt hätte, warum sollten wir uns schämen, bei ihm in die Schule zu gehen und von ihm zu lernen? Der Stolz, der die Menschen, weil sie sich besser als Andere dünken, es verschmähen läßt, von Anderen das Gute anzunehmen — der ist längst gebrochen in unseren Gemüthern; von dem ist seit langer, langer Zeit keine Spur mehr unter uns zu finden. — Mit diesen Vorstellungen näherte ich mich allmählig den verschiedenen Kreisen des bürgerlichen Lebens, insbesondre demjenigen Stande, welchen ich früher als den Inbegriff aller Uneigennützigkeit und Reinheit der Absichten verehrt hatte, — dem Gelehrtenstande in seinen verschiedenen, dem Juden größtentheils unerreichbaren Stellungen im Leben. Je mehr ich beobachtete, desto mehr fand ich mich in meinen schönen Erwartungen getäuscht. Ich fand allerdings sehr

ehrenwerthe Beispiele hoher Uneigennützigkeit und aufopfernden Strebens für das Gute; aber bei der bei weitem größeren Menge fand ich dasselbe eigennützige Treiben, dasselbe Unterordnen geistiger unter materielle Interessen, dieselbe vorherrschende Lust am Erwerb, die ich in meiner Unschuld für lauter eigenthümliche Fehler des Handelsstandes und des Jüdischen beschränkten Handelsgeistes insbesondre gehalten hatte. So gelangte ich allmählig zu der Ueberzeugung, daß die Achtbarkeit des Menschen durch seine Beschäftigung im Leben in keinerlei Weise bestimmt wird; daß kein Stand dem anderen seine niedrigere Gesinnung vorzuhalten berechtigt ist; daß, wenn das Treiben des Eigennutzes im merkantilischen Leben zum Theil greller hervortritt, während es sich in anderen Gebieten in zartere Formen zu hüllen weiß, dieser Unterschied ein ganz äußerlicher ist, der unser Urtheil über den Werth des Menschen nicht bestimmen darf. Wenn uns ein armer Schacherjude, der vielleicht hungernde Kinder von dem Ertrage speisen will, zudringlich nachläuft, um uns einen alten Rock zu verkaufen, so empfinden wir Ekel über diesen Anblick; wenn aber der Gebildetere, der Wohlhabende, der auch ohne das existiren könnte, bei den Behörden bettelt, in den Vorzimmern der Großen kriecht, um eine Pension, eine Zulage, ein Aemtchen zu erhaschen, so steht er fürwahr um nichts höher, als jener. Wenn, wie Herr v. Itzstein erzählt, die Juden zu Dutzenden einer zu verkaufenden Kuh nachspringen, so muß das freilich ein sehr unerfreuliches Schauspiel sein; wenn aber Dutzende über ein erledigtes Amt herfallen, und ein Jeder durch Gunst und Protektion und Intrigen den Anderen zu überflügeln sucht, so daß es am Ende über den vielen Menschen, die des Amtes zu bedürfen scheinen, ganz vergessen wird, daß das Amt auch des Mannes bedarf, so scheint mir das ein noch unerfreulicheres Schauspiel.

Um den kleinlichen Geist, dessen Wahrnehmung meine Gesinnung verändert hat, jenen Krämergeist außerhalb des Krämerstandes, bestimmter zu charakterisiren, ohne mehr als nöthig in

das Gebiet der Persönlichkeiten einzugehen, will ich beispielsweise eine Erfahrung mittheilen, die ich gerade in dem Staate, welcher der unmittelbare Gegenstand dieser Betrachtungen ist, zu machen Gelegenheit hatte. Sonst außer allen Berührungspunkten mit den Interessen Anderer, so daß ich nur unpartheiische Beobachtungen anzustellen, nicht eigne Erfahrungen zu machen Veranlassung hatte, habe ich in meinem Leben erst einen einzigen Wunsch gehabt, der mich selbst in eine Kollision der Art bringen konnte. Es war der harmlose Wunsch, mich einige Zeit lang als Docent an einer Deutschen Universität zu versuchen: ein Recht, das bekanntlich nach der altherkömmlichen freien Sitte der Deutschen Universitäten einem jeden Doktor, ohne weiteres, ohne daß es einer besonderen Anstellung oder Ermächtigung dazu bedürfte, zusteht. Ich hatte dazu die Universität erwählt, an welcher ich vor mehreren Jahren die Doktorwürde erlangt hatte: es war das Paradies der Pfalz, das liebliche Heidelberg, das aus seinen freundlichen Bergen den andrängenden studirenden Jünglingen so bezaubernd entgegenlächelt, umstrahlt von dem zwiefachen Glanze seines Frühlings und ihrer Jugend. Auf meine Meldung erging aber vom Ministerium des Inneren die Entschließung, daß ich nicht zuzulassen sei, und zwar aus dem einzigen ausdrücklich hinzugefügten Grunde, „weil die Zahl der „in der juristischen Fakultät vorhandenen Privatdocenten bereits „mehr als hinreichend sei.“ Ich konnte in meiner Unschuld durchaus nicht begreifen, was man gegen die Zahl der Docenten (sie belief sich auf sieben, während die juristische Fakultät der Universität Leipzig z. B. ohne Nachtheil deren mehr als dreißig hat) haben könne, die doch weder an den Staat, noch an sonst Jemanden die geringsten Ansprüche machen. Ich war daher neugierig, die inneren Motive jener Beschränkung zu erfahren; ich erfuhr sie: es waren folgende. Erstlich wolle man durch die Konkurrenz solchen wenig beliebten und wenig gehörten Professoren, für die man doch einmal sorgen müsse, möglichst wenig schaden; zweitens werde das Ministerium durch die auf

keinerlei Ansprüche gestützte zudringliche Bettelei der vorhandenen Docenten um Anstellungen auf eine widrige Weise belästigt; drittens erlaubten sich hie und da Docenten allerlei unanständige Mittel, um Zuhörer zu erhalten. Treibt alle Schacherjuden aus allen vier Weltgegenden zusammen, bildet aus allem Schmutz ihrer Gesinnungen eine einzige große Masse, und wenn Ihr eine intensiv größere Gemeinheit herausbekommt, als die ist, welche die Grundlage solcher Motive bildet, so will ich mir in Zukunft alle Schmähungen ruhig gefallen lassen.

Und jene Kammer, die wir so hart gegen uns auftreten sehen — freilich unter der beständigen Verwahrung, daß es auch sehr edle, höchst achtungswerthe Männer unter den Juden gebe, und daß nur die Masse zurückstehe — hat sie denn etwa, haben insbesondere diejenigen ihrer Mitglieder, die auch Mitglieder der mißhandelten Kammer von 1822 waren, die große Masse der Glaubensgenossen unter ihren Mitbürgern auf einer solchen Höhe stehend, von solchem Eifer für Recht und Freiheit und Gemeinwohl beseelt befunden, daß sie auf die geringfügige Minderzahl Andersglaubender so stolz herunter zu blicken berechtigt war? Ich habe oft, wenn ich ermüdet und verstimmt war von der kläglichen Engherzigkeit, von der nebelhaften Verworrenheit, von dem ewigen Umgehen des einzigen rechten Standpunktes, die diese Debatte beherrschen, zu meiner Erholung andere Seiten des Landtagsblattes aufgeschlagen, und mich manchmal erfreut an den sinnigen, lebensvollen Verhandlungen über andere Gegenstände der Gesetzgebung und des öffentlichen Lebens, wo kein ererbtes Vorurtheil den freien Blick des Auges trübte, wo keine unlautere Rücksicht auf Pöbelwahn die Freiheit des Urtheils hemmte, wo Volksgunst und Gerechtigkeit, die in unserer Sache nach der Ansicht mancher Abgeordneten in einem traurigen Konflikte zu sein schienen, auf einer und derselben Seite standen. Da las ich denn, besonders in den Reden der Veteranen der Badischen Freiheit, Derer, die e von der Entstehung der Verfassung im Jahre 1819 an vertheidigt hatten, wie von Itzstein und Andere, ausführliche Schil-

derungen: wie im Jahre 1822 eine zum größeren Theile im Sinne der Verfassung und der Volksinteressen gewählte Kammer mit Schwierigkeiten und Intrigen aller Art zu kämpfen gehabt; wie sie in der Verwaltung eines der wichtigsten Dienstzweige, des Kriegsdepartements, verübte Unredlichkeit wahrgenommen, und ihre Forderung gehöriger Rechnungsablage dennoch zurückgewiesen worden; wie sie, da sie auf dieser pflichtmäßigen Forderung beharrte, aufgelöst und ihr ein die Ehre ihrer Mitglieder verletzendes Edikt, gegen welches der Preßzwang ihnen keine öffentliche Vertheidigung gestattete, nachgesandt worden; wie es darauf der herrschenden Parthei gelungen sei, durch Drohungen, Bestechungen und Intrigen aller Art auf sämmtliche Wahlkollegien im Lande einen hinlänglichen Einfluß auszuüben, daß sie mit der Ausnahme von dreien nur solche Abgeordnete in die Kammer sandten, die jener Parthei vollkommen ergeben waren; wie man mit Hülfe dieser Kammer, die der Ausdruck einer betrügerisch verfälschten öffentlichen Meinung gewesen sei, die Verfassung verletze, eine ihrer wesentlichsten Garantieen geschmälert habe; wie man nunmehr acht Jahre lang — nach den Worten des Abg. Welker in der Entwickelung seines Antrages auf Preßfreiheit — „überall den Servilismus, den Knechtsſinn, die Staatslakaien-Gesinnung zu befördern, zu erhalten und „zu befestigen gesucht"; wie „lange Jahre hindurch die Badische „Verfassung eine Lüge gewesen"; wie man „den 8ten Theil der „saueren Früchte des Volksschweißes an Nichtsthuer bezahlt" u. s. w.; wie dann erst durch die Bewegung der Gemüther, welche die Ereignisse des Jahres 1830 erzeugt, die Wahlkollegien und das ganze für seine Verfassung glühend begeisterte Volk wieder einigen Muth bekommen und seine alten freisinnigen Vertreter wiederum in die Kammer gesandt, die nunmehr zusammengekommen, um dem Reiche sklavischer Unterwürfigkeit und Korruption ein Ende zu machen und ein Reich der Freiheit und der Gerechtigkeit auf seinen Trümmern aufzubauen. In welcher Partie jener Schilderungen sollen nun meine armen geschmähten Badischen Glaubensgenossen die Ideale suchen, zu welchen sie sich

emporzuschwingen haben, um in Masse der Tugend der Masse ihrer Unterdrücker gleich zu kommen? Sollen sie werden wie die Regierenden oder wie die Regierten? Sollen sie sich ein Muster nehmen an jenen Beamten, die sich zu Werkzeugen des Unrechts und der Verfälschung brauchen ließen, oder an den Wahlberechtigten, die aus Feigheit ihr heiligstes Recht verleugneten, und ihre Pflicht verriethen? Nein, sie sollen, die eigne Unvollkommenheit in tiefster Seele erkennend, dem Ideale des Guten, wovon die Ahnung in jeder menschlichen Brust ruht, nachstreben, wissend, daß ihre begünstigteren Mitbürger dieses Strebens nicht minder, als sie selber, bedürftig sind. Sie sollen ihre Gesinnung und ihr Thun veredlen, um sich die Ruhe des Gewissens, die Achtung und Liebe der Menschen, das Wohlgefallen des höchsten Wesens zu erwerben; jeder Einzelne soll dahin streben, nach seinen besten Kräften in der bürgerlichen Gesellschaft zu nützen, um einer erfreulichen Stellung in derselben, die das Gesetz allein ihm nicht geben kann, würdig zu sein; aber sie sollen sich fern halten von dem so entwürdigenden, als unsinnigen Wahne, als seien sie des Rechtes noch nicht würdig. Es giebt keine andere Würdigkeit zum Rechte, als die allgemeine Rechtsfähigkeit des Menschen, die nur durch Verbrechen verwirkt werden kann; die besondere Würdigkeit des Einzelnen bestimmt seinen Lohn, seine Würde, nicht das Recht, sich um diesen Lohn, um diese Würde zu bewerben, nicht das Recht, sich würdig zu machen, und dieses ist es, was uns bestritten wird. Wer uns das aber bestreitet, der raubt uns einen Theil unserer natürlichen Rechtsfähigkeit eben so gut, wie er sie uns ganz rauben würde, wenn er uns zu Sklaven machte, und, gleich wie die Sklaverei kein geringeres Unrecht ist, wenn sie zufällig an dem niedrigsten der Menschen, als wenn sie an einem Antisthenes verübt ward, so steht auch zu dem uns zugefügten Unrecht unsere Würdigkeit oder Unwürdigkeit in keinerlei Beziehung. Gäbe es aber eine Unwürdigkeit, wodurch die natürliche Rechtsfähigkeit gefährdet werden könnte, so würde sie gewiß nicht so

wohl bei Denen, die ein Recht noch nie beſeſſen, die ſich weder deſſen würdig zeigen, noch es durch Muth und Kraft hatten vertheidigen können, Statt finden, als bei Denen, die im Beſitze deſſelben zu feige geweſen waren, um es zu vertheidigen: das hätte billig eine Kammer bedenken ſollen, die die Theilnahme an den Rechten der Verfaſſung den Juden wegen mangelnder Würdigkeit verweigern zu können vergab, während ſie die volle Verwirklichung und die Wiederherſtellung einer verletzten Beſtimmung jener Verfaſſung im Namen eines Volkes in Anſpruch nahm, welches jene Verletzung ſtillſchweigend geduldet, und durch die Wahlen, die es ſich aufnöthigen ließ, ſelbſt dazu mitgewirkt hatte. In der Zeit freilich, in welche jene Verhandlung fiel, während der Vorbereitungen zu dem Landtage von 1831 und der Dauer deſſelben, ſchienen die Bürger Badens ſich aufgerafft zu haben aus der langjährigen Schlaffheit und Vergeſſenheit ihrer Rechte, da ſchienen ſie zu glühen von dem Eifer für Verfaſſung und geſetzliche Freiheit; da glaubten ſeine Vertreter dem Volke nicht ſüße Schmeicheleien genug ſagen, ihm nicht Weihrauch genug ſtreuen zu können, um es in der Kraft der Geſinnung zu erhalten, die da Noth that, um das vorgeſteckte Ziel zu erreichen; da mochte es Manchem als eine unter den vielen paſſenden Huldigungen gegen die Maſſe des Volkes erſcheinen, wenn man eine kleine Anzahl ſeiner bedrückten Mitbürger ihm als Folie ſeines leuchtenden Werthes entgegenhielte. Hat man durch dieſe Mittel den vorgeſetzten Zweck erreicht? Hat man das Volk, deſſen Vorurtheilen man, um es zu gewinnen, auf Koſten heiliger Rechte fröhnte, ſtark gefunden in der ernſten Stunde, wo es galt, die eignen heiligen Rechte zu vertheidigen? — — Ich muß wohl durch das lange Brüten über den verworrenen Debatten ein wenig verwirrt im Kopfe geworden ſein: ſonſt weiß ich nicht, durch welche ſeltſame Ideenverbindung mir bei der „zu verkaufenden Kuh“ des Herrn v. Jbſtein, „welcher ein Dutzend Ju„den nachſpringt,“ ſchon zu wiederholten Malen die Badiſche Preßfreiheit eingefallen iſt, die doch mit dem unvernünftigen Vieh,

außer ihrem letzten Schickſale, gar nichts gemeinſchaftliches zu haben ſcheint. Vielleicht dachte ich auch an jene wunderbare Kuh, welche, wie uns alte Schriftſteller berichten, die Prieſter eines alten Volkes, ich glaube der Egypter, zu ſuchen pflegten, und, wenn ſie ihr begegnet, freudig auszurufen „wir haben ſie gefunden!“ und laut zu jauchzen und zu frohlocken. So jauchzte und frohlockte man in Baden, als man das hohe Gut des freien Wortes errungen hatte; feierliche Fackelzüge erhellten das Dunkel der Nacht; donnernde Vivats für die Vollbringer des großen Werkes hallten durch ihre Stille. Am Fuße der weinbekränzten Anhöhen der Bergſtraße ward von den edelſten und angeſehenſten Männern des Großherzogthums und der benachbarten Staaten ein Freudenfeſt zu Ehren der lange erſehnten, endlich errungenen Preßfreiheit begangen; allen Denen, die einigen Antheil an der Vollführung des großen Werkes genommen hatten, wurden aus allen Deutſchen Provinzen Ehrenbecher zum Geſchenk gemacht, um ſie bei frohem Mahle auf die Erhaltung des köſtlichen Gutes, auf die Erkämpfung weiterer Siege zu leeren. — Wenige Monate darauf ward die arme Kuh gebunden und zur Schlachtbank geführt: kein Leichenmahl hat ihr Hinſcheiden gefeiert; keine lauten Klagelieder, die Ohren ihrer Henker zu erſchüttern, wurden an ihrem Grabe vernommen; nicht eine einzige einſame Fackel war übrig geblieben, um als ein Zeichen der Trauer die düſtere Nacht zu erhellen, von der es noch immer nicht getagt in unſerem Vaterlande; die Anhöhen der Bergſtraße, die damals von dem Geräuſch einer ſtürmiſchen Freude wiederhallten, gaben jetzt keinen hörbaren Laut des Unmuths zurück; die gefeierten Helden jener Tage haben ihre Becher, die Geſchenke ihres geliebten Volkes, die Vermächtniſſe der ſterbenden Freiheit, nicht wie jener alte König in die Fluthen hinabgeworfen, ſie ſchlürfen vielleicht noch daraus den goldenen Wein ihrer Hügel: aber die Ehre iſt doch wie die Freude dahin; ihre gegen das Vaterland übernommene Schuld iſt unbezahlt; ihr Wort iſt verfallen, bis ſie es ernſt und kräftig löſen! — Auch an Mäklern hat es,

um das Gleichniß ganz vollständig zu machen, bei dem schlechten Handel keineswegs gefehlt, die ihn, weil es nun einmal zu ihrem Handwerke gehört, vollziehen halfen, und sich willig dazu brauchen ließen, ihm die erforderliche Form und Gültigkeit zu geben: ihre Namen sind deutlich gedruckt zu lesen am Fuße eines Aktenstückes, das ich nicht näher zu bezeichnen brauche; es fehlen nur sehr wenige Namen, um das Dutzend voll zu machen; auch waren es zum Theil die vorher geachtetsten im Lande, und manche gehören Männern an, die sich aus den Reihen der liberalen Opposition zu ihrer hohen Stellung emporgeschwungen. Und unter den Allen war nicht Einer, der „Nein" gesagt, und auf seine Stellung verzichtet hätte, um der beschwornen Verfassung pünktlich treu zu bleiben und mit unbefleckter Ehre vor den Augen des Volkes und seiner Vertreter wieder erscheinen zu können! Gehen Sie auf den Viehmarkt, Hr. v. Ihstein, und bitten Sie dem ersten besten Dutzend Viehmäkler ihre Beleidigungen ab! Die schmutzigsten Seelen unter ihnen hätten nicht schmutziger handeln können, als es die am höchsten Gestellten Ihres Volkes gethan!

Wir sind nunmehr einem neuen Punkte unserer Betrachtungen ganz nahe gekommen, den wir am Schlusse dieses Aufsatzes in's Auge zu fassen uns vorgenommen hatten, und den wir als den Schlußstein des Ganzen um so eher betrachten dürfen, als in ihm der wichtigste Grund liegt, warum wir auf diese Angelegenheit einen so großen Werth gelegt, und die Verhandlungen einer so ausführlichen Kritik unterziehen zu müssen geglaubt haben. Wir haben hier eine Versammlung vor uns, die in den übrigen Beziehungen den Grundsätzen der Freiheit, der Rechts-Gleichheit, des Fortschreitens huldigte, zu denen wir uns von ganzer Seele bekennen, und auf die wir unsere Ansprüche bauen; — welche aber jenen Grundsätzen ihre Anwendung auf unsere Sache unter Vorwänden, deren Nichtigkeit wir nachgewiesen zu haben glauben, ihre Anwendung versagte. Die Besorgniß Einiger, daß die Autorität der Badischen Kammer ihrem Beispiel bei anderen legislativen Versammlungen Eingang verschaffen werde, ist durch die Erfahrung

widerlegt werden; die ſpäter erfolgten Verhandlungen der Bairiſchen und vor Allem das glänzende Votum der Kurheſſiſchen Kammer haben den Beweis geführt, daß die große Mehrheit der Männer der Freiheit in Deutſchland ihre Grundſätze auch auf die Schwachen angewandt wiſſen will; und es iſt ſchon das als ein erfreulicher Triumph der guten Sache zu betrachten, daß in den beiden angezogenen Fällen des Vorganges in der Badiſchen Kammer, auf die man ſich in anderen Beziehungen ſo gerne und häufig berief, mit keinem Worte Erwähnung geſchehen. Dennoch muß uns jene einzelne Ausnahme von der allgemeinen Regel, jene Anomalie, in den Aeußerungen Deutſchen Freiheitsſinnes wie ein räthſelhaftes Phänomen erſcheinen, das einer Erklärung bedarf. Die Erklärung möchte vielleicht am nächſten in dem Mangel aller Grundſätze geſucht werden können, in dem Hinneigen auf die Seite, wo gerade die Mehrheit ſteht, wo Sieg und Glanz und Gunſt zu erringen iſt, ohne gerade begeiſtert zu ſein für die Grundſätze, die es zu vertreten gilt, die man dann ihrem Schickſale überläßt, wenn ſie von ihrem glänzenden Geleite verlaſſen ſind. Die Sache der Volksfreiheit ſchien damals in Baden den Gipfel ihres Glückes erreicht zu haben; eine unpopuläre Verwaltung hatte ſich vor dem Urtheile der öffentlichen Meinung zurückgezogen; die Geſetzgebung ſchien ſich von dieſem ihr bis dahin ganz fremden Elemente durchdringen zu wollen; eine neue Aera des öffentlichen Lebens ſchien zu beginnen. Warum ſollte die Freiheit nicht auch, wenn ſie im Glück iſt, ihre Schmeichler, warum ſollte ſie nicht ihre Heuchler und ihre Höflinge, wie der Glaube und das Königthum, haben? Ein Anderes iſt es, unter dem Beifalljauchzen vieler Tauſende für ihre gute Sache eine gefahrloſe Lanze brechen, ein Anderes, im einſamen Kampfe, verkannt von den Vorurtheilen der Menge, der Märtyrer eines Grundſatzes ohne Ruhm und eignen Vortheil werden. Indeß, wir geſtehen es offen, wir achten einen großen Theil der Mitglieder jener Kammer zu hoch, wir erwarten noch immer von ihren Arbeiten zu viel für den Sieg des konſtitutionellen Prinzips, der auch den

Sieg unſerer Anſprüche nach unſerer feſten Ueberzeugung herbeiführen muß, als daß wir uns ohne innige Betrübniß mit jener Erklärung begnügen könnten. Wir haben daher einen tieferen Grund jener Erſcheinung aufgeſucht, und glauben ihn ohne viele Mühe gefunden zu haben.

Es giebt eine zwiefache Freiheitsliebe von verſchiedener Art und von verſchiedenem Werth, die man ſich hüten muß, mit einander zu verwechſeln. Die eine iſt die Liebe zur eignen Freiheit, die dieſe höher ſtellt, als alle anderen niederen Güter des Lebens, und in jedem Augenblicke Gut und Blut ihr zu opfern bereit iſt. Dieſe iſt es, die wir an den Helden des Alterthums und des Mittelalters bewundern, die für ihre Freiheit, für die Freiheit und Ehre ihres Vaterlandes, ihres Fürſten oder ihres Standes, an die ſie die eigne geknüpft hatten, den Heldentod ſtarben, aber nichts deſto weniger ihre Sklaven züchtigten, den als Knecht gebornen für einen von Natur Unfreien, den Unebenbürtigen für einen zu minderer Ehre berechtigten hielten; die es für des Mannes unwürdig hielten, Druck zu dulden, aber an deſſen Ausübung ſich wie an einer Befriedigung ihres Stolzes labten. Dieſe Liebe zur Freiheit iſt es aber nicht, die in unſerem Jahrhundert die Geiſter bewegt; ſie iſt es nicht, welche die freieren Geſtaltungen des Staatslebens in unſeren Tagen hervorgerufen und welche den Kampf gegen die Unterdrückung beſeelt, wie wir ihn erlebten und erleben. Wir bedienen uns oft gangbarer Bezeichnungen, die wegen ihres häufigen Gebrauchs in den Vorkommniſſen des konkreten politiſchen Lebens uns am Ende nur vorübergehende Erſcheinungen und Partheien zu benennen ſcheinen, ſo daß wir ihre wahre innere Bedeutung darüber vergeſſen. So ergeht es uns manchmal mit den Ausdrücken „liberal“ und „Liberalismus“ in denen gerade der Gedanke liegt, den wir im Gegenſatze jenes egoiſtiſchen Freiheitsgefühls hervorheben möchten. Sie bezeichnen uns die Freiheitsliebe, welche, erhaben über dem Gebiete der Perſönlichkeit, ſich mit der Liebe zur Menſchheit, mit dem ſittlichen Gefühle der Menſchenwürde vermählt hat, welche

den Druck, den sie ausübt, nicht minder schmerzlich empfindet, als den, den sie duldet; welche sich nicht eher befriedigt fühlt, als bis in ihrem Bereiche die letzte Fessel von dem Arme des letzten Unterdrückten abgestreift und ihre häßliche Spur geheilt ist. Zu dieser Freiheitsliebe verhält sich jene oben bezeichnete, wie der Stolz zur Tugend und Sittlichkeit; sie ist es, die die Namen ihrer Helden nicht nur ihrem Stande und ihrem Volke, sondern den Unterdrückten aller Nationen, wie Losungsworte der Befreiung, werth und theuer gemacht hat; sie ist endlich das Leben und die Seele der modernen Repräsentativ-Verfassungen. In den ständischen Verfassungen des Mittelalters nämlich sind es die besonderen Interessen, Rechte, Freiheiten und Privilegien der verschiedenen Stände und Volksklassen, die da vertreten sind, und aus deren unmittelbarem Kampfe und Ausgleichung das Gleichgewicht der Gesetzgebung hervorgehen soll; es gilt daher der Grundsatz der besonderen Bevollmächtigung, und der nicht Vertretene ist als von den Wohlthaten der Gesetzgebung ausgeschlossen, mithin als unterdrückt zu betrachten. Auf ein ganz anderes Gebiet hat das Prinzip der modernen Repräsentativ-Verfassungen die Volksvertretung gestellt. Hier sind es nicht besondere Rechte und Interessen, die sich selber vertreten, sondern es ist das Eine, allgemeine Interesse, das Eine, gleiche Recht, das von Allen nach ihrer besten Einsicht vertreten werden soll; hier wird die aktive und passive Zulassung zur Vertretung nicht durch Stand und Stellung, sondern durch die nach einem allgemeinen Maßstabe vom Gesetze präsumirte Fähigkeit bestimmt; hier ist aller Gedanke an eine specielle Bevollmächtigung ausgeschlossen; hier liegt nicht ein Interesse der Gesetzgebung näher als das andere, hier hat der Abgeordnete sein Recht, das seines Standes, seiner Wähler, nicht in höherem Grade, als das aller übrigen Staatsangehörigen zu vertreten; er muß daher warm fühlen für die Freiheit Aller, wenn er seinem hohen Berufe genügen will. Diesen ihren Beruf scheinen uns viele der Mitglieder der Badischen Kammer verkannt zu haben, wenn sie sich

nicht von der Ansicht losmachten, als seien sie zur Geltendmachung ihrer Grundsätze in Beziehung auf die Juden weniger berufen, als zu ihrer Anwendung auf die Forderungen der Majorität ihrer Wähler; ja wenn einige kaum ein Geheimniß daraus machten, daß sie die fernere Zurücksetzung der Juden als eine den Vorurtheilen jener Majorität darzubringende Huldigung betrachteten. Solche Männer mögen wohl auf *ihre* Freiheit und auf die Freiheit Derer, mit denen sie gerade eine gemeinschaftliche Sache zu verfechten haben, halten, und sie werden es hoffentlich zeigen, daß ihnen zu diesem Kampfe Muth und Ausdauer nicht gebrechen: aber *freisinnig, liberal* — das sind sie nicht, und es klingt wie Hohn, wenn sie sich in der Mitte eben dieser Diskussion gegenseitige Komplimente über ihre humane und liberale Grundgesinnung machen. Es giebt gewiß unter jenen Männern manche, die an unserer Stelle gerade so wie wir handeln, die das ihnen widerfahrende Unrecht, wie wir, bekämpfen, nicht ihm in feiger Nachgiebigkeit weichen und äußere Vortheile auf Kosten ihrer Grundsätze erkaufen würden. Aber dieselbe Gesinnung an Anderen zu achten, sie in der Erörterung einer ernsten Frage, wobei ihr eigner Rechtszustand unbetheiligt war, in die Wagschale zu legen, dazu sind nur sehr Wenige im Stande gewesen. Wir sind übrigens weit entfernt, jener ersteren Freiheitsliebe allen Werth und alle Bedeutung abzusprechen; wir halten sie vielmehr für die nothwendige Grundlage und Bedingung der letzteren. Ein Mensch oder ein Volk, die die eigne Freiheit nicht zu vertheidigen den Willen und den Muth haben, werden gewiß die fremde nicht achten: wohl aber umgekehrt. Wir halten daher die Schuld, welche die Badische Kammer in dieser Sache auf sich geladen, für um so größer, da nur sie selber, oder eine in gleichem Sinne, mit gleicher Freiheit und Selbstständigkeit gewählte, aus einem gleich energischen Aufschwunge der öffentlichen Meinung hervorgegangene Versammlung jene Schuld wieder gut zu machen im Stande ist. Gelänge es der servilen Parthei, die in den Jahren 1825 und 1828 die Wahlen beherrschte, im Falle einer nach den Umständen als wahrscheinlich anzunehmenden Auflösung die

Wahlen abermals in ihrem Sinne zu leiten, ſo läßt es ſich nach einer vielfach bewährten Erfahrung als gewiß vorausſetzen, daß die neue Verſammlung in allen anderen Punkten freilich die Traditionen der vorigen verläugnen und den entgegengeſetzten Weg einſchlagen, in dieſem Einen Punkte aber in wunderbarer Harmonie in den Ausſprüchen jener die Orakelſprüche der öffentlichen Meinung erkennen und verehren würde. Die Freiheitsmänner von 1831 mögen ſich dann in ſtiller Freude durch den fortwährenden Judendruck für den dauernden Preßzwang, Zehntlaſten und ähnliche Mißbräuche entſchädigt halten!

Jenes egoiſtiſche Freiheitsgefühl aber, wenn auch keineswegs werthlos, ſcheint uns doch für unſere Zeit ohne die Verbindung mit liberalen Grundſätzen machtlos und unfähig zu jeder lebendigen politiſchen Schöpfung zu ſein: ſchon darum, weil es, durch die Macht des Zeitgeiſtes zur Heuchelei gezwungen, die Freiheit Anderer nicht geradezu ignoriren und als völlig außer dem Bereiche ſeines Strebens liegend betrachten darf, wie es im Alterthume und im Mittelalter möglich war, ſondern die Forderungen des Princips durch ſchnöde Sophismen und Verdrehungen zu umgehen genöthigt iſt: ein Verfahren, wodurch es ſich herabwürdigt und den Glauben an ſeine Wahrheit und Treue vernichtet. Und ſo mag es denn ſein, daß die waltende Nemeſis nach der Aufrichtigkeit der Geſinnung, wie ſie ſich in der geringfügig ſcheinenden Angelegenheit bewährte, die Innigkeit des Strebens und den ihm gebührenden Erfolg auf dem größeren Gebiete abmiße! Scheint es doch, als wäre die Blindheit, womit jene richtende Macht ihr Opfer umhüllt, in dem unklugen Verfahren jener Männer wahrzunehmen, daß ſie den Vorurtheilen des Volkes ſchmeichelten, indem ſie es zum begeiſterten Kampfe für Grundſätze entzünden wollten. Nicht jede Volksaufregung führt auf den Weg zur Freiheit. Der Pöbel, der an dem Richtplatze des edlen Riego jauchzte, und durch die ſchmutzigen Gaſſen Madrids: „es lebe der abſolute König“ rief, der war auf gleiche Weiſe aufgeregt, wie der Pöbel von Mannheim

und Karlsruhe, an deſſen Ausſprüche gegen die Juden Paulus appellirt hat; aber jene Aufregung war freiheitsmörderiſch wie dieſe, und beide waren gleich wenig geeignet, einen Kampf für konſtitutionelle Prinzipien zu beleben. Ein Volk, das noch erbärmlich genug iſt, in der Unterdrückung einer ſchwachen Minderzahl ſeiner Mitbürger eine Befriedigung zu finden, ſie für einen Vorzug, für ein Recht zu halten, das wird nimmer aufſtehen für die verletzte Gleichheit vor dem Geſetze, die es täglich mit Füßen getreten zu ſehen gewohnt iſt; das wird ſich nimmer für die Freiheit der Preſſe, für die heilige Waffe des Schwachen gegen den Mächtigen, erheben. Die Wahnſinnigen, die da glauben, eine jede Gährung in den Gemüthern des Pöbels, jede Leidenſchaft, jeder Haß ließe ſich im Nothfalle benutzen, um das Volk „auf die Beine zu bringen," und die auch in dem Judenhaſſe ein ſolches Moment ſehen, mögen ſich der inhaltſchweren Erfahrung des Jahres 1819 erinnern, wo Deutſchland faſt um dieſelbe Zeit durch das verächtliche Poſſenſpiel eines Judenſpektakels im 19ten Jahrhundert und durch einen ohne den leiſeſten Widerſtand geführten Todesſtreich gegen ſeine koſtbarſte Freiheit zwiefach entwürdigt wurde!

Wenn übrigens in manchen Theilen der vorliegenden Verhandlung ſo wie in manchen Schriften der letzten Jahrzehenden das unſelige Streben ſichtbar iſt, die Sache Deutſcher Nationalität mit der Forderung der rechtlichen Gleichheit der Juden in einen erkünſtelten Zwieſpalt zu bringen, ſo ſetzen wir dieſem Streben die feſte Ueberzeugung gegenüber, daß wir gerade von der Belebung und Erſtarkung jener Nationalität den Sieg unſerer Sache zu hoffen haben. Wir Deutſchen haben gewiß vor den Franzoſen, Engländern und Holländern manche Vorzüge und namentlich den einer univerſelleren Bildung voraus; daß wir ſie aber gerade an Stärke und Lebendigkeit des Nationalgefühls übertreffen, wird man, mindeſtens mit Rückſicht auf unſer Daſein als das eines politiſchen Ganzen, ſchwerlich behaupten wollen. Woher nun gerade bei den Deutſchen jene zarten Skrupel wegen der

Jüdiſchen Nationalität, die wir bei jenen anderen Nationen durchaus nicht wahrnehmen? An dem äußeren hiſtoriſchen Verhältniß der Juden zu den Deutſchen kann die Sache nicht liegen, denn die Juden wohnen ſeit viel längerer Zeit unter den Deutſchen, als unter jenen anderen Nationen; ſie ſind meiſtentheils aus Deutſchland zu jenen hingewandert, und — ſeltſam genug! — der größere Theil der Franzöſiſchen, Holländiſchen und Engliſchen Juden ſpricht bis auf den heutigen Tag Deutſch. Worin mag alſo der Grund jener befremdenden Erſcheinung zu ſuchen ſein? Wir antworten: eben in dem Mangel an einer feſten, ſtarken, konkreten, an äußeren Merkmalen beſtimmt zu erkennenden, in dem Boden einer mächtigen politiſchen Einheit tief wurzelnden Nationalität. Die Sache iſt auf dieſe Weiſe leicht erklärt. Was die Juden national von anderen Nationen zu trennen ſcheint, iſt nichts wirkliches, es iſt ein Traum, ein Bild, ein flüchtiger Schatten der Erinnerung, höchſtens eine Sehnſucht überirdiſcher Frömmigkeit; es iſt nicht das friſche Leben der Gegenwart, es ſind die Gräber der Vorzeit, in denen die Scheidewand ruht. Jenen anderen Nationen aber iſt ihre Nationalität die wirklichſte aller Wirklichkeiten, gegen welche jene weſenloſen Momente wie ein matter Schein verſchwinden. Dem Deutſchen hingegen iſt ſeine Nationalität ſelber mehr ein Bild, ein Schatten, ein Traum der Erinnerung, eine Sehnſucht der Zukunft, als eine wahrhafte Wirklichkeit; weil er jene Nationalität im Bereiche des kräftigen, thatenreichen Lebens nicht bewährt findet, ſteigt er in die Gräber hinab, ſie zu ſuchen, und aus den Gräbern bringt er den Haß und das Vorurtheil und die Sonderung mit in das Leben zurück! Wollte Gott, es erblühte auf dem Boden des geſammten Deutſchlands ein wahrhaft lebendiges vaterländiſches Streben, das ſich kund thut in dem gemeinſamen Wirken und Schaffen im Sinne eines alle Seelen durchdringenden Gedankens der Freiheit und des Gemeinwohls: dann würde auch uns bald geholfen ſein; dann würde man nicht lange mehr mit uns markten um das bischen Recht, für uns ſo unendlich

viel, ſo unendlich geringe für Die, die es gewähren ſollen! Wenn das Vaterland der Kräfte ſeiner Söhne bedarf, warum ſollte es dann die nicht annehmen, die ſich ihm darbieten, ohne mehr zu verlangen, als daß es ſich ihrer, ſo wie der anderen, bediene? Das iſt eben die ſchönſte, erhebendſte Seite der Vaterlandsliebe, des Strebens für das Gemeinwohl, daß dieſelben Kräfte, die ſich ſonſt in ihrem ſelbſtſüchtigen Treiben oft hemmend und ſtörend beengen, manchmal ſelbſt feindlich berühren, — gleich Brüdern, die über die Erbſchaft des Vaters, der im Grabe ruht, ſich befehden — daß dieſelben Kräfte, von der Liebe zum Vaterlande geleitet, in inniger Vereinigung, gleich Brüdern, die für die lebende Mutter arbeiten, nach einem Ziele ſtreben. Von dieſem Standpunkte aus geſehen, erſcheint die Verſagung der Befriedigung unſerer Anſprüche mir oft als etwas ganz Unbegreifliches, Undenkbares. Guter Gott! was verlangen wir denn ſo Großes, wenn wir gleiches Recht in Anſpruch nehmen? Etwa ein Geſchenk? eine Gnade? eine Gabe, die wir nicht erwiedern? einen Lohn ohne Arbeit? Wird denn nicht, wenn uns das Recht erſt gegeben iſt, jeder Einzelne von uns um jeden Lohn, um jede Gabe arbeiten müſſen, wie ſich's gebührt? Bieten wir nicht unſere ganze Kraft ſammt unſrem Blute, wenn das Vaterland deſſen bedarf, gleich jedem anderen Bürger, als den Preis des Rechtes dar, daß man uns gleich Bettlern zurückweiſen könnte? Bedarf denn die Geſellſchaft, bedarf der Staat nicht der Kräfte, die ſich ihnen darbieten, eben ſo gut, wie dieſe Kräfte ihrer bedürfen? — Aber das iſt eben das Uebel in den Verhältniſſen kleiner Staaten, daß dort alle Kräfte ſo in einen engen Raum zuſammengedrängt erſcheinen, daß man ſie immer nach dem Ziele einer bürgerlichen Exiſtenz ſich drängen und eine Sphäre der Wirkſamkeit ſuchen ſieht, während ſie ſelten aufgeſucht werden, ſo daß man ſich leicht daran gewöhnt, in jeder Kraft, jedem Talente, jeder Fähigkeit nur einen neuen Anſpruch auf Verſorgung, nicht eine neue Quelle nützlichen Wirkens zu ſehen. Wem iſt es in größeren Staaten je eingefallen, die Frage

der Zulaſſung einer Religionspartei zu politiſchen Rechten, zu Staatsdienſten vom Standpunkte der zu beſchränkenden Konkurrenz aus zu betrachten? Wer würde ſich da nicht geſagt haben, daß der Staat bei der Auswahl aus einem größeren Kreiſe tüchtiger Menſchen nur gewinnen könne? In den kleineren Deutſchen Staaten iſt aber leider jene Frage der Konkurrenz die Lebensfrage geworden, und nur ein mächtiger Aufſchwung des öffentlichen Lebens, ein Ereigniß, das die Entwickelung der ganzen Nationalkraft, d. h. aller in der Liebe zum Vaterlande vereinigten individuellen Kräfte erfordert, könnte die Frage mit einem Male von dieſem ſchmutzigen Terrain hinweg verſetzen.

Faſſen wir den Begriff der Nationalität vom Standpunkte derjenigen Nationen, wo die Emancipationsfrage längſt erledigt iſt, wie in Frankreich und den Niederlanden, oder wo doch, wie in England, die beſtehenden Beſchränkungen in der Meinung des Volkes gar keine Wurzel mehr haben und nur auf Formen beruhen, die man nächſtens umſtoßen wird, *) noch einmal in's Auge. Sie erſcheint uns dort nicht als eine beſondere Eigenſchaft, nicht als etwas Einzelnes, das erſt durch einen Gegenſatz, durch eine Ausſcheidung irgend einer Art zum rechten Bewußtſein käme, ſondern als der Inbegriff aller der Beachtung werthen Thaten, Beſtrebungen und Gedanken der Angehörigen einer Nation in allen Richtungen des menſchlichen Daſeins. Daher ſind denn auch die Ideen der Freiheit, der Gleichheit vor dem Geſetze dort ein weſentlicher Theil des nationalen Lebens geworden. In Frankreich beſonders knüpft ſich das vierzigjährige Leben der Nation mit ſeinem Ruhme und ſei-

*) Es iſt als eine erfreuliche Erſcheinung zu beachten, daß an mehreren Orten in England, namentlich in London, den zu wählenden Mitgliedern des Unterhauſes unter anderen Fragen über ihre politiſche Tendenz auch die Frage, ob ſie die Emancipation der Juden unterſtützen würden, vorgelegt und die Bejahung derſelben mit einſtimmigem Beifall aufgenommen werden.

nen Leiden, mit ſeinen Siegen und ſeinem vergoſſenen Heldenblut an dieſe Ideen, ſo daß ſie aus abſtrakten Vorſtellungen zu dem Kerne des nationalen Lebens geworden ſind. Dieſem Leben gehören die Franzöſiſchen Juden mit ihrer ganzen Exiſtenz und allen ihren Kräften, wie die Chriſten, an; in ihm ſind alle Unterſchiede, alle Beſonderheiten in der Liebe zu dem Einen Vaterlande aufgelöſt. Daß aber dieſe Einheit keineswegs nur einem auf revolutionairem Boden entſproſſenen nationalen Leben, ſondern einem jeden angehört, welches in lebendiger Wirklichkeit in der Gegenwart, wie der Geiſt unſerer Zeit ſie geſtaltet, wurzelt, wollen wir durch das Beiſpiel Hollands beweiſen, welches in dieſem Augenblick durch eine gewaltige Aeußerung nationaler Kraft, abgeſehen von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ſeiner Sache, ſich die Theilnahme und Achtung Europa's erwirbt. Wir wählen dieſes Beiſpiel um ſo lieber, als wir dadurch dem Raiſonnement des Badiſchen Abgeordneten Gläß begegnen, der den Unterſchied zwiſchen Baden und den Staaten, die den Grundſatz der Religionsfreiheit auf die Juden angewandt haben, lediglich auf den Grund ſtatiſtiſcher Verſchiedenheiten zurückführen will. Er erhöht zu dieſem Behufe die Anzahl der Einwohner Frankreichs von 32 auf 34 Millionen, reducirt die Zahl der Franzöſiſchen Juden von 150,000, wie man ſie mindeſtens annimmt, auf 60,000, erwähnt Hollands, wo die Zahl der Juden viel größer, wie in Baden iſt, mit keinem Worte, und zieht aus allen dieſen kleinen rhetoriſchen Kunſtgriffen — wohl zu entſchuldigen in einem Luſtſtreite, aber nicht bei einer Frage der Geſetzgebung — das Reſultat, daß man in Baden die Juden anders, als anderswo behandeln müſſe. — Warum, wenn ſich ein Gedanke der Nationalität der Gleichſtellung der Juden entgegenſetzte, ſind die Juden in jenem kleinen, aber gerade durch den Patriotismus ſeiner Bewohner ausgezeichneten Lande gleichgeſtellt, ohne daß ihnen ihre chriſtlichen Landsleute dieſe Stellung beneiden, obgleich ſie der Maſſe nach an Bildung und Aufklärung den Deutſchen Juden nachſtehen? Warum loben die

Holländischen Zeitungen den durch freiwillige Kriegsdienste wie durch Geldopfer bewiesenen Patriotismus der Juden, und freuen sich dabei der segensreichen Folgen der rechtlichen Gleichheit! Laßt doch einmal so einen Deutschen Professor, der seine Deutsche Nationalität aus dem Nibelungenliede und aus der Germania des Tacitus herausgelesen hat, einem jener Holländischen Soldaten beweisen, der an seiner Seite für die Sache des Vaterlandes kämpfende und fallende Jude sei nicht sein Landsmann und gehöre nicht dem Vaterlande an, für das er sein Blut vergießt!

Es drängt sich uns hier die Frage auf, warum die Deutschen Befreiungskriege von 1813 bis 1815 jene Wirkung nationaler Einigung aller Kräfte nicht hervorgebracht, die dem Prinzip der Ausschließung mehr als irgend etwas Anderes fremd und feindlich ist. Auch diese Frage wollen wir zu beantworten versuchen. Daß der Moment des Kampfes, daß die kurze Zeit, wo die Erinnerung desselben die Gemüther noch mächtig beherrschte, dem Gedanken der Rechtsgleichheit günstig war, dafür bürgt uns die wörtliche Bestimmung der Bundesakte. Wäre man damals zu einem Resultate über diese Frage gekommen, anstatt erst ihre Lösung zu verheißen und durch das lange Verzögern der Erfüllung einer heiligen Verheißung einige Hunderttausende zwiefach unglücklich zu machen, — es kann nicht bezweifelt werden, wie damals die Lösung ausgefallen sein würde. Wir haben daher nur die seitdem eingetretene retrograde Tendenz, die bis vor wenigen Jahren die vorherrschende schien, und die in der Badischen Kammer allein auch im Jahre 1831 noch ihren Nachklang gefunden hat, zu erklären. Wir erklären sie eben dadurch, daß der wahre lebendige Geist, der in den Befreiungskriegen wirkte, durch unlautere Bestrebungen unterdrückt und ihm eine einseitige illiberale Richtung künstlich untergeschoben worden. Jene bewundernswürdige patriotische Bewegung nemlich war freilich ihrem nächsten äußeren Zwecke nach nur auf Zerstörung der Fremdherrschaft, auf Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit ge-

richtet. Aber so wie kein lebendiges, kräftiges Wollen ganz der Vergangenheit angehört und alles Gedankens der Zukunft entblößt ist, so war auch mit der glühenden Sehnsucht nach Befreiung von dem drückenden Joche ein mächtiges Streben nach innerer Verbesserung, nach Befreiung des Gebundenen, nach Vereinigung des Zerrissenen, nach Erstarkung der durch Trennung geschwächten Kräfte des Vaterlandes verbunden. Diese zweite Richtung aber war Vielen ein Aergerniß, und nachdem man sich aller jener Hoffnungen während der Dauer des Kampfes als eines mächtigen Mittels, um auf die Gemüther zu wirken, bedient hatte, ging man eifrig darauf aus, sie, wo man konnte, zu unterdrücken, und die Tendenz der Rückkehr zur Vergangenheit, die wir, wenn sie sich aller Rücksicht auf das Bessere entschlägt, mit dem Namen der Reaktion bezeichnen, dagegen in einseitiger gewaltsamer Weise hervorzuheben. Manche Männer von wahrhaftem Freisinn und aufrichtiger Begeisterung, aber für den Augenblick so berauscht von dem beseligenden Gedanken wiedererkämpfter nationaler Unabhängigkeit, daß sie des Fortschritts vergaßen, vielleicht auch befangen von der täuschenden Hoffnung, die erstorbenen Elemente mittelalterlicher Freiheiten wieder beleben zu können, wurden zu diesem Zwecke gemißbraucht, und, nachdem man sich ihrer genugsam bedient, mit Füßen getreten. Bei dem Streben, durch Wiederherstellung des Vergangenen die Gemüther, wo es möglich war, für unerfüllte Hoffnungen zu entschädigen, bot sich nun kaum ein passenderes Moment dar, als die wiederbeginnende Unterdrückung der Juden, in welcher man sich auf alle Weise, hie und da leider nicht ohne Erfolg, bemühte, dem Volke einen Vortheil vorzuspiegeln, um ihm, wo möglich, sammt der Lehre von der Gewissensfreiheit auch andere, in rationalem und geschichtlichem Zusammenhange innig damit verwachsene, geistig zwar weit untergeordnete, aber in materieller Beziehung ungleich wichtigere Lehren zu verleiden. An demselben Werke arbeiteten noch in anderer Absicht, und zwar in schriftstellerischer Wirksamkeit, einige schwachsinnige Thoren, die, nach der eigenen Feigheit die Sinnes-

art ihres Volkes ermessend, einen engherzigen, jämmerlichen Haß gegen eine schwache bedrückte Minderzahl der Mitbürger für einen angemessenen Hebel des Nationalgefühls hielten, und die Deutsche Nationalität anstatt der starken und festen Grundlagen der gemeinsamen Freiheit, des gemeinsamen Rechts und der gemeinsamen Wohlfahrt — wie auf den Franzosenhaß im Großen — so auf den Judenhaß im Kleinen begründen wollten. *) — Durch ein solches Treiben ist auch diese Frucht des Befreiungskrieges mit manchen anderen nicht zur Reife gekommen, und die Vollendung ist auch hier den Bestrebungen unserer Zeit vorbehalten, die, dem Gedanken der Wiederherstellung eines vergangenen Zustandes fremd, dem Fortschritte ganz angehören, und dadurch vor den bezeichneten Irrthümern von selbst bewahrt sind. Von allen Männern, deren Stimme in den ersten Jahren nach dem Befreiungskriege laut und einflußreich erschallte, bis sie durch Gewalt zum Schweigen gebracht wurde, ist Arndt der Einzige, der in neuerer Zeit wieder starr und unverändert, als hätte er in der Zwischenzeit nicht unter den Lebenden gewandelt, freilich mit der alten feurigen Vaterlandsliebe, aber auch mit der alten Einseitigkeit und den alten Vorurtheilen, vor allem mit dem glühenden, jedes andere Gefühl überwiegenden Franzosenhasse aufgetreten ist. Im Uebrigen hat die neue Zeit sich neue Organe gebildet; und Diejenigen aus der älteren Zeit, die sich der neuen Bewegung anschlossen, wußten sich in ihren Ton und in ihre Bedingungen zu finden. Mehr als in einer der anderen Deutschen Kammern haben in der Badischen Männer aus jener früheren Zeit den Ton angegeben, und sie scheinen zwischen ihrem Geiste und dem Geiste der Gegenwart eine Art von Auskunft getroffen zu haben. Klug genug, um den viel minder unedlen Franzosenhaß — da er doch eine lebendige, kräftige Nation, die uns einmal unterdrückt hat, trifft — als mit dem Streben des Jahres

*) Man vergleiche meine Schrift über die Stellung der Bekenner des mosaischen Glaubens in Deutschland, S. 60.

1831 unverträglich fahren zu lassen, vielmehr die Juli-Revolution als den Ausgangspunkt desselben offen anerkennend, scheinen sie sich den Judenhaß als eine Art von Parthei-Zeichen vorbehalten zu haben, und während sie ihr Volk in allen anderen Beziehungen den Grundsätzen des Liberalismus entgegenzuführen suchen, wollen sie es in dem einen Punkte an mittelalterlichen Gewohnheiten und Neigungen festhalten oder vielmehr dazu zurückführen: denn wie wenig Werth das Volk, wird es nur einigermaßen richtig belehrt und geleitet, aus eignem Antriebe auf jene Beschränkungen der Juden legt, geht zur Genüge aus der zufriedenen, ja beifälligen Weise hervor, wie die Debatten der Bairischen und Hessischen Kammer in beiden Staaten vom Volke aufgenommen worden, das doch mit dem Badischen ungefähr auf gleicher Bildungsstufe steht und sich in seinen Neigungen und Vorurtheilen schwerlich sehr von jenem sondern wird.

Ich will hier noch in Betreff des Verhältnisses der öffentlichen Meinung zu der bürgerlichen Stellung der Juden eine nicht theoretischer Spekulation, sondern der allerbestimmtesten Erfahrung entnommene tröstende Wahrnehmung mittheilen, die aber mit einigen erörternden Worten über den Begriff der öffentlichen Meinung eingeleitet werden muß. Der Charakter dieser ist ihre Parteilosigkeit, ihre Unpersönlichkeit, ihre Entfernung von besonderen Zwecken und Interessen. Der einzelne Mensch ist eigennützig und befangen; die Menschheit nicht. Die Uebereinstimmung Aller oder der Mehrheit in einer Meinung, in einem Streben, zu welchen kein persönliches Motiv sie bestimmen kann, giebt die sicherste Bürgschaft des Werthes, der Würde, der Reinheit jenes Strebens, jener Meinung; sie ist der untrüglichste Ausdruck der göttlichen Wahrheit im Menschen, die Stimme Gottes. Ein zufälliges Zusammenstimmen Vieler aber in derselben äußeren Tendenz mit erweislichen, verschiedenen, persönlichen Motiven steht davon so weit ab, wie der Eigennutz von der Tugend. Wenn z. B. in einem und demselben Staate die Schuster nicht wollen, daß der Jude Schuster, die Schneider nicht,

daß er Schneider, die Advokaten nicht, daß er Advokat, die auf Beamtenstellen Aspirirenden, daß er Beamter werde, wenn sich auch diese verschiedenen Leute ihr verschiedenes Zunftinteresse gegenseitig garantiren und deshalb zusammenhalten, so bildet doch diese Schuster- und Schneider- und Advokaten- und Amtskandidaten-Meinung zusammengenommen nichts weniger, als eine öffentliche Meinung. — Es kann sich nun aber eine solche, wie über Grundsätze, so auch — freilich mit geringerer Bedeutsamkeit — über Personen oder über eine Klasse von Personen in Betreff ihrer Wirksamkeit in bestimmten Stellungen des bürgerlichen Lebens bilden. Sie bildet sich aber in diesem Falle durch das Urtheil Derer, die mit dem Beurtheilten in lebendigen Beziehungen des Vertrauens und des wechselseitigen Nutzens stehen, die sich seiner Kraft bedienen, denen seine Tüchtigkeit frommt. Damit sich ein solches Urtheil über Jemanden bilden könne, ist es mithin erforderlich, daß er die betreffende Stellung im bürgerlichen Leben wirklich einnehme und sich in freier ungehinderter Wirksamkeit in ihr bewege. Das öffentliche Urtheil über den Arzt bilden Diejenigen, die sich seiner ärztlichen, das über den Advokaten Die, die sich seiner juristischen Hülfe bedienen u. s. w. Das Urtheil der Fachgenossen hingegen, wenn auch kunstverständiger, kann sich in keinem Falle als ein öffentliches geltend machen, wird auch oft, besonders da, wo noch Erinnerungen an ehemalige Ausschließung obwalten, durch sehr unlautere Motive getrübt werden. Nun frage ich, ob das öffentliche Urtheil in dem bezeichneten Sinn dem Juden irgendwo in irgend einer Stellung, die er einmal eingenommen und die ihm nicht mehr durch ein Zunftinteresse streitig gemacht werden kann, ungünstig zeigt. Ich glaube diese Frage nach der allgemeinsten und bestimmtesten Erfahrung auf's entschiedenste verneinen zu dürfen. Man betrachte die Juden in der einzigen würdigeren Stellung außerhalb des Handels, welche ihnen von jeher offen gestanden, in der des Arztes, und man sehe zu, ob etwa eine verhältnißmäßig geringere Zahl unter den jüdischen, als unter den christlichen Aerzten, sich

der Achtung des Publikums in Beziehung auf ihre Berufsthätigkeit, des Vertrauens auf ihre Fähigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit, ihre Berufstreue erfreut? Es giebt außer diesem Berufe, wie schon früher bemerkt worden, keinen einzigen, der den Juden nicht aus einem und demselben wahren, geheimen Grunde, und aus denselben erlogenen Gründen der Unfähigkeit, der Unwürdigkeit, des manglenden Vertrauens u. s. w. irgendwo wäre bestritten worden oder noch bestritten wird; und eben so giebt es von der anderen Seite keinen einzigen Beruf, in welchem Juden nicht, da wo er ihnen eröffnet worden, ihre Fähigkeit und Würdigkeit bewähret, in gleichem Grade, durch gleiche Leistungen das allgemeine Vertrauen der Christen so gut, wie der Juden erworben hätten. Fragt doch einmal nach den wenigen Fällen, wo in Folge der Aufhebung unduldsamer Gesetze einzelnen Juden eine ihren Kräften angemessene öffentliche Wirksamkeit, z. B. als Universitätslehrer geworden ist; Ihr werdet erfahren, daß sich in ihrer Stellung zu ihren Schülern, wie zu ihren Kollegen nicht das mindeste mißliche oder störende ergeben hat. Fraget da nach, wo den Juden der Zugang zur Advokatur oder zum Notariat offen steht, und man wird Euch sagen, daß der Ruf ihrer Tüchtigkeit und ihrer Redlichkeit, daß das allgemeine Zutrauen, das sie verdienen nicht nur, sondern das sie besitzen, mindestens nicht geringer ist, als es im Durchschnitte bei ihren christlichen Kollegen der Fall ist. Fraget ferner, ob ein in irgend einer dieser Stellungen befindlicher Jude an Achtung, an Vertrauen, an Gunst der öffentlichen Meinung gewinnt, wenn er zum Christenthume übertritt, — wodurch er sich auch unter der Herrschaft der liberaleren Gesetzgebungen sein Emporkommen freilich bis jetzt immer noch erleichtert — Ihr werdet eher das Gegentheil hören. Darum redet nicht von einer öffentlichen Meinung, die sich der Gestattung der rechtlichen Gleichheit entgegenstellen soll; diese ist eine lebendige, die sich in den lebendigen Beziehungen der Wirklichkeit am fühlbarsten machen müßte. Das Vorurtheil hingegen, selbst ein Phantom, ist nur gegen Phantome,

mächtig, kann ſich nur geltend machen im Gebiete der Möglichkeiten und Vorausſetzungen, und zerfließt in nichts vor der lebenden Wirklichkeit; es wird als Popanz gebraucht, um die Fruchtgärten des Monopols vor den Beſuchern, die man ausſchließen will, zu beſchützen, aber die Vogelſcheuche wird auseinandergenommen, und die ſchmutzigen Lumpen, aus [illegible] ſie beſtand, in die Rumpelkammer geworfen, ſobald die Ausſchließung einmal nicht mehr feſtzuhalten iſt. Wie könnten die erlogenen Behauptungen von der Tüchtigkeit, von dem Vertrauen, die uns für gewiſſe Stellungen mangeln ſollen, auch mit den Fußangeln vergleichen, welche gutmüthige Beſitzer vor dem Eingange ihrer Beſitzungen anzeigen, ohne daß ſie wirklich gelegt wären; wagt es nur Einer darauf, und geht dennoch hinein, ſo kann er frei und ohne Gefahr umhergehen; aber das Bild will darum nicht paſſen, weil es nicht der Zugang zu fremdem Eigenthum, ſondern der Gebrauch unſeres allereigenſten Eigenthums, unſerer Kräfte und unſerer Fähigkeiten iſt, den man uns vorenthält. — Das iſt eben der einzige, aber erhebende Troſt in einem mühſeligen, Manchem unerträglich ſcheinenden Kampfe, daß er, ſo wie er in das Gebiet der Wirklichkeit, der Perſönlichkeit übertritt, ſofort zu unſeren Gunſten entſchieden iſt, daß wir in jeder Stellung, in welcher wir einmal ſtehen, nach Maßgabe unſerer Tüchtigkeit, eben ſo feſt, eben ſo würdig, eben ſo behaglich, eben ſo geliebt und geachtet daſtehen, wie unſere chriſtlichen Mitbürger, und daß ſich überhaupt kein Jude in ſeinen beſonderen Verhältniſſen, da wo es auf wechſelſeitiges Vertrauen ankommt, über den Mangel deſſelben von Seiten der Chriſten beklagen kann, was doch gewiß der Fall ſein würde, wenn es häufiger, als es von Chriſten geſchieht, getäuſcht worden wäre. Der Genius der Wahrheit und der Menſchlichkeit hat im wirklichen Leben ſeine Herrſchaft bereits behauptet; nur in dem Geſetze waltet noch das alte Vorurtheil, da wo dieſes nicht der freie Ausdruck des Geſammtlebens, das freie Werk des Geſammtwillens und der Geſammtkraft iſt, ſondern ein abgeſtandener Ueberreſt von dem Leben der Vergangenheit, eine

gegenseitige Garantie für die verschiedenen hergebrachten Privilegien aller Art. Die klügeren unter unseren Gegnern übersehen auch eben diesen Zustand der Dinge auf's allergenaueste. Hielten sie uns wirklich für untüchtig, für unwürdig des Vertrauens oder für unfähig, es zu erwerben der Vorurtheile der Mehrheit der Christen wegen — darauf kommt es hier hauptsächlich an — warum sträubten sie sich denn so, auf unser dringendes Flehen uns die Schranken zu öffnen, da wir ja doch unter jener Voraussetzung im Kampfe selbst unterliegen müßten? Was nützte uns denn die Befähigung der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, zu Staatsämtern, zur Volksvertretung, wenn die Liebe der Gemeinde, das Vertrauen des Staates, die Hochachtung der Wahlkollegien einem Jeden von uns abginge? Wir würden ja zu Schanden werden mit unserem Recht; unsere inviduelle Ohnmacht, die allgemeine Abneigung gegen uns würde nun, nachdem man uns unseren Willen gethan, erst recht in ihr volles Licht treten. Aber das ist es eben, — die Sache steht in der Wirklichkeit anders; die bestimmtesten Erfahrungen beweisen es, daß nicht die Volksmeinung, d. h. die unpartheiische, unbetheiligte Meinung, die den Wackersten, den Brauchbarsten am Höchsten stellt, sondern nur die Meinung einzelner Stände, deren Mitglieder bei der Sache persönlich betheiligt zu sein glauben, uns und unseren Ansprüchen entgegen ist. Einzelne Beispiele mögen diese Behauptung noch weiter belegen. Das Preußische Gesetz von 1812 hat die Juden zu Gemeinde-Aemtern und zu Lehrämtern ausdrücklich fähig erklärt, auch der Regierung das Recht der Ernennung zu anderen öffentlichen Aemtern vorbehalten. Während nun bekanntlich die Regierung in den beiden letztbenannten Punkten dem Gesetze keine Folge gegeben hat, sind an verschiedenen Orten manche Fälle vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten gewählt haben, so daß es die Regierung, ihrer gegenwärtigen Tendenz gemäß, nothwendig erachtete, eine etwas retrograde Maßregel zu ergreifen, indem sie in der neuen Städte-Ordnung die Juden von der Wählbarkeit zur höchsten Stelle in

der ſtädtiſchen Gemeinde, der Bürgermeiſter-Stelle, ausſchloß. Noch auffallender zeigt ſich dieſelbe Erſcheinung im Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt. Hier hat ebenfalls die Regierung, ohne daß ein ausſchließendes Geſetz exiſtirte, privatim den Grundſatz angenommen, keinen Juden anzuſtellen, und es haben auch dort mehrere, die auf den Staatsdienſt wohlbegründete Anſprüche hatten, ſich durch den Uebertritt zur chriſtlichen Kirche den Weg dazu gebahnt. Hingegen ſind die Fälle in der letzten Zeit dort gar nicht ſelten vorgekommen, daß die Gemeinden Juden zu ihren Beamten und ſelbſt zu ihrem höchſten gewählt haben. So iſt in einem Flecken in der Nähe der Hauptſtadt, der 100 jüdiſche neben 1700 chriſtlichen Einwohnern zählt, ein Jude zum Bürgermeiſter erwählt worden. Woher nun dieſe Erſcheinungen, wenn es mit der öffentlichen Meinung im wirklichen Leben ſo ſchlimm ausſähe, wie man es uns in der Theorie glauben machen will? Was gehörte für ein unglaublicher Grad von Unredlichkeit dazu, um zu behaupten, daß es im benachbarten Baden die Gemüther des Volkes auf eine gefährliche Weiſe aufregen werde, wenn das Geſetz die Wählbarkeit der Juden zu Gemeindeämtern — alſo nichts als das Recht der chriſtlichen Majorität der Gemeinde, einen Juden zu wählen — ausdrücklich ausſpräche! — Daß die Geſammtheit des Volkes gegen die rechtliche Gleichſtellung aller Staatsangehörigen nichts haben kann, liegt auch ſchon in der Natur der Sache und der Prinzipien. Das eigentlich und wahrhaft demokratiſche Prinzip, wenn wir abſehen von der Verfaſſungsform, mit welcher es ſich umgiebt, iſt das der freien Entwickelung einer jeden Kraft und ihrer beſtmöglichen Anwendung zum Heile Deſſen, der ſie beſitzt, und zum Nutzen Derer, die ihrer bedürfen, ohne daß Privilegien des Standes und der Geburt ſie dem Einen erleichtern, dem Anderen erſchweren. Dieſes Prinzip iſt es nun aber, das die ganze Baſis unſeres Strebens bildet, deſſen Folgen wir einzig und allein in Anſpruch nehmen. Was ſich uns aber entgegenſtellt, iſt das in Tauſend Formen wiederkehrende ariſtokratiſche Prinzip der Unterdrückung

einer Kraft zu Gunſten einer anderen, nicht durch größere Brauchbarkeit, ſondern durch den Zufall der Geburt, durch ein ganz willkürliches Privilegium bevorzugten. Daß ſolche Privilegien dem Volke gegenüber, deſſen Kraft ſie Jahrhunderte lang gelähmt, von einer ſchwachen Minorität ausgeübt werden, uns gegenüber einer ungeheuren Majorität angehören, macht im Weſen der Sache keinen Unterſchied, und macht ihre Lage nur drückender für die Unterdrückten, ſchmählicher für die Unterdrücker. Das Privilegium des Glaubens ſteht aber, wenn wir die Frage in ihrer objektiven Bedeutung, wie ſie der Geſetzgebung zur Beantwortung vorliegt, auffaſſen, und von der ſubjektiven Religioſität abſehen, mit den Geburts-Privilegien ganz auf einer Stufe, und ſchon darum iſt es die ſchnödeſte Treuloſigkeit gegen die eigenen Grundſätze, wenn Leute, die ſich für Liberale ausgeben, jenem Privilegium das Wort reden. Der Umſtand, ob Einer dieſer oder jener Konfeſſion äußerlich angehört, wird zunächſt durch die Geburt, nicht durch die beſondere Anſicht beſtimmt: denn der Wechſel der Religion gehört unter allen Konfeſſionen zu den ſeltenſten Ausnahmen. Die Anſicht ſelber aber, die zu einer Religionsveränderung führt, verhält ſich zu dem vorenthaltenen Recht wie etwas ganz Fremdes, Zufälliges und kann vernünftiger Weiſe nicht als Bedingung der Erwerbung deſſelben gedacht werden. Anders verhält es ſich mit anderen Bedingungen, an welche die Geſetze der meiſten Staaten — wir wollen nicht unterſuchen, ob mit Recht oder Unrecht — die Ausübung gewiſſer politiſcher Rechte knüpfen, z. B. mit der eines gewiſſen Vermögens. Dieſes kann durch Fleiß, Kraftanſtrengung und Fähigkeit erworben, muß in den meiſten Fällen durch dieſe erhalten werden, giebt alſo allerdings einen im Ganzen richtigen, wenn auch in einzelnen Fällen trügeriſchen Maßſtab der individuellen Tüchtigkeit. Der Glaube hingegen, wenn er nicht von ſelbſt kommt, was der Betheiligte durch ſein Zuthun nicht zu bewirken vermag, kann nicht anders erworben werden, als durch eine Unredlichkeit: dieſes möge zur Beantwortung eines Badiſchen Abgeordneten dienen, der dieſe beiden Ausſchließungen unter eine Kategorie bringen wollte.

Ich kann dieſe Betrachtungen nicht enden, ohne mit rühmender Freude zweier Volksvertreter zu erwähnen, der Abgeordneten Speyerer und Grimm, der einzigen, die ſich ohne weiteres für ſofortige unbedingte Emancipation in der Badiſchen Kammer ausgeſprochen haben. Ihre Reden athmen ein tiefes Rechtsgefühl, wahren Freiheitsſinn, der ſeine Ueberzeugung eben ſo muthig einem tobenden Haufen wie einem drohenden Despoten gegenüber zu verfechten wiſſen würde. Daſſelbe Lob gebührt zur Hälfte auch dem Abgeordneten Mittermaier, der in der erſten Hälfte ſeiner Rede die Gerechtigkeit des Anſpruches der Juden und die Grundſätze, auf die er ſich ſtützt, in beredten Worten entwickelt. Erſt in der zweiten Hälfte bringt er — was ſelbſt gegen die Regeln der prozeſſualiſchen Schriftfaſſung ſtreitet — die üblichen dilatoriſchen Einreden vor, weshalb man ſich auf die Befriedigung des gerechteſten Anſpruchs für jetzt nicht einlaſſen könne. Den Uebergang bildet er mit den Worten: „dieſes iſt „die eine Seite, nämlich die Stimme der Menſchlichkeit und „der Civiliſation. Nun giebt es aber auch noch eine andere „Stimme, nämlich die Stimme der Klugheit und der Vorſicht.“ Wir vermiſſen bei dieſer ſcheinbar ſo reichhaltigen vierſtimmigen Eintheilung dennoch eine fünfte Stimme, die der Gerechtigkeit: aber dieſe konnte freilich weder mit dem einen noch mit dem anderen Stimmenpaar ohne die ſchneidendſte Diſſonanz in einen Gegenſatz geſetzt werden. Ueberhaupt mag es wohl für das Gewiſſen eines Geſetzgebers ein recht trauriges Gefühl ſein, einen ſo herben Zwieſpalt ungelöſt in der Bruſt zu hegen. Was aber unſere Sache betrifft, ſo denken wir: wenn Menſchlichkeit und Civiliſation auf unſerer Seite ſtreiten, ſo wollen wir mit den Rückſichten der Klugheit und der Vorſicht ſchon fertig werden!

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Baiern über die Emancipation der Juden.

Man vergleiche: Verhandlungen der Bairiſchen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1831 über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen. München, gedruckt mit Pöſſenbacherſchen Schriften.

Wenn ich die in den vorliegenden Verhandlungen niedergelegten Grundſätze und Anſichten über die bürgerliche Gleichſtellung der Juden als eine bloße literariſche Erſcheinung, als den Ausdruck der Geſinnung einer oder mehrerer Privatperſonen zu beurtheilen hätte, ſo würde ich ſchon meine innige Freude an den Tag legen über die ſeltene Lauterkeit und Entſchiedenheit der Grundſätze, über die Innigkeit und Wärme der Geſinnung, über das ernſte kräftige Streben für den Sieg der guten Sache, da wo ſie von allem eignen Vortheil, von allen Zwecken des Eigennutzes, von allen Abſichten des Ehrgeizes getrennt iſt, über die aus dem tiefſten Gefühle hervorgehende Anerkennung der Rechte und der Würde des Menſchen, die die vor mir liegenden Seiten beleben. Aber es iſt ein viel gewichtigerer, erhebenderer Grund der Freude, des Triumphes vorhanden. Es ſind nicht Worte, von denen ich zu berichten habe, die mit Worten zu loben und zu lohnen ſind, wie der Beurtheiler den Schriftſteller zu lohnen vermöchte; es iſt eine edle That, der ich ein Ehrendenkmal ſetzen möchte für alle Zeiten, wenn meine ſchwache Hand es vermöchte; es ſind nicht

die verhallenden Stimmen vereinzelter Menschenfreunde, die, oft ungehört, die Lehren des Rechts und der Freiheit lehren; es ist die volltönende Stimme der Geschichte, die durch den Mund der Abgeordneten eines vorwärts strebenden Volkes ihre Beschlüsse verkündet; es ist das Schauspiel eines Volkes, das den Tag seiner Mündigkeit durch die Befreiung seiner unterdrückten Mitbürger feiern will; das ungerechte und unsittliche Privilegien durch die Priester seiner Wahl auf dem Altare der Freiheit und des Vaterlandes niederlegt, das an seine Regierung die Bitte richtet, die Fesseln zu lösen, die sie um seines Vortheils oder um seiner Vorurtheile willen, wie sie vorgiebt, so lange auf einer Anzahl seiner Mitbürger lasten ließ.

So früh und so laut wie in irgend einem anderen Lande haben sich in Deutschland edle Stimmen für die gleichen Rechte der Juden, als Folge des Grundsatzes der Gewissensfreiheit, erhoben; früher als Grégoire und Mirabeau hat der edle Dohm sich einer unterdrückten Glaubenspartei angenommen, und Diejenigen, die zu behaupten wagen, daß der Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bekenner verschiedener Religionen erst von fremdem Boden auf den heimathlichen verpflanzt, daß er von Amerika und Frankreich zu uns herübergekommen sei, kennen nur die äußere Geschichte, nicht den Geist, nicht die Literatur ihres Vaterlandes. Aber wohl hat es länger, als in anderen Ländern gedauert, bis es dem in der Theorie anerkannten und festbegründeten Gedanken gelang, bis in das Gebiet der Gesetzgebung durchzudringen, und die vorliegenden Verhandlungen geben das erste Beispiel, daß der Grundsatz, daß den Juden die volle Gleichstellung mit den Christen gebühret, in einer Deutschen gesetzgebenden Versammlung eine beinahe einstimmige, unbestrittene, durch keinerlei Winkelzüge getrübte Anerkennung gefunden. Sie schließen sich, was die geäußerte Gesinnung betrifft, in würdigem Bunde an die Berathungen der gesetzgebenden Versammlungen Frankreichs und Hollands von den Jahren 1791 und 1796 an. Wenn sie sich gleich ihrem Ziele nur mittelbar nähern,

weil die Kammer nicht, wie jene Verſammlungen, direkt die Initiative zu ergreifen hatte, ſondern auf den Weg der Petition angewieſen war, wenn dieſe gleich der Wirkſamkeit der Regierung, der es obliegt, das betreffende Geſetz auszuarbeiten, einen großen Spielraum ließ, ſo iſt doch, wenn die allen Reden und Abſtimmungen zu Grunde liegende Geſinnung eine Wahrheit iſt, und wenn, wie zu hoffen ſteht, die Regierung dem liberalen Impulſe, der von den Volksvertretern ausgegangen, folgt, ein nicht minder entſcheidendes Reſultat, als jene ewig unvergeßlichen Berathungen es erzeugt, von dem nächſten Bairiſchen Landtage zu erwarten. So wie nach den Worten des Abgeordneten Cullmann (S. 62.) der 27ſte September 1791, an welchem Tage die konſtituirende Verſammlung, die erſte in Europa, den Juden volle Staatsbürgerrechte gab, ein allen Bekennern des moſaiſchen Glaubens heiliger Tag ſein ſollte, ſo hoffen wir, daß einſt, wenn der edle Wille der ehrwürdigen Bairiſchen Kammer das Ziel erreicht, wenn das erreichte Ziel anderen Deutſchen Staaten zum Muſter gedient haben wird, das Andenken an den 5ten November 1831, an welchem Tage die Vertreter des Bairiſchen Volkes ſich, ohne daß eine Oppoſition dagegen laut wurde, für das Verſchwinden der rechtlichen Zurückſetzung der Juden ausſprachen, von allen Deutſchen Juden wird gefeiert werden.

Daß eine ſolche Anſicht im Jahre 1831 in einer Verſammlung Deutſcher frei gewählter, höchſt unabhängiger, tief und einzig in der öffentlichen Meinung wurzelnder Volksvertreter mit ſolcher Wärme, mit ſolcher Einſtimmigkeit, mit ſolchem Enthuſiasmus ausgeſprochen worden, iſt ein Ereigniß, das, reich an Hoffnungen für die Befreiung der Juden in Deutſchland, auch für die Freiheit Deutſchlands überhaupt uns ein gutes Zeichen zu ſein ſcheint. Es galt lange Zeit wie ein durch ſtillſchweigende Uebereinkunft unbezweifelter Satz, den man kaum einer weiteren Prüfung zu unterwerfen nöthig hielt, daß die öffentliche Meinung in Deutſchland der bürgerlichen Gleichſtellung der Juden

entgegen sei. Dieser Satz war besonders so lange unbestritten, und wurde geflissentlich auf alle Weise geltend gemacht, als sich in Deutschland weder durch das Organ würdiger Erörterungen der freien Presse, noch durch ganz unabhängige Volksvertreter eine wahre öffentliche Meinung kund geben konnte. Das Schauspiel eines seltsamen Kontrastes bietet sich hier aber der Betrachtung dar. Dieselben Männer, die sonst der öffentlichen Meinung, wo sie Fortschritte zur Freiheit verlangte, entschieden entgegen traten, konnten sie hier, wo sie ein Beharren an der bestehenden Unfreiheit darin zu erkennen wähnten, gar nicht genug schonen und anerkennen; mit der liebevollsten Bereitwilligkeit sahen sie hier in ihr den Geist der Zeit, an den sich die Gesetzgebung gar nicht enge genug anschließen könne, hinter dem sie allenfalls zurückbleiben, aber dem sie um keinen Preis vorauseilen dürfe. Dieselben Männer, die sonst so gern die ernste einstimmige Aeußerung der Volksstimmung für das Geschrei einer Faktion erklären, nahmen hier keinen Anstand, in dem Geschrei eines Haufens von Sudlern, neidischen Krämern und Gassenbuben den Ausdruck der öffentlichen Meinung zu erkennen. Einige sonst illiberale Staatsmänner nahmen selbst den Schein an, als begünstigten sie ihrer persönlichen Ansicht nach die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, nicht um sie wirklich zu fördern, sondern um sie aufzuopfern, und dem leichten Opfer, das sie damit der vorgeblichen öffentlichen Meinung brachten, einigen Werth zu geben. Was für eine willkommnere Politik konnten die Feinde der Freiheit üben, als wenn sie eine Knechtschaft als Preis für die andere boten, wenn sie zur Entschädigung dafür, daß sie keine Verfassungen, keine Preßfreiheit einführten, — die Juden nicht emancipirten. Das verhängnißvolle Jahr 1819 ward auch hier der Wendepunkt. Wenig beachtete man den Schrei des Unwillens, der allen edlen Gemüthern Deutschlands über die Bundesbeschlüsse vom 20sten September 1819 entfuhr; aber das unsinnige Geschrei einzelner Pöbelhaufen in einigen Deutschen Städten mußte mit als Grund dienen, um

nicht weiter an die Erfüllung des heiligen Versprechens, das der 16te Artikel der Bundesakte gegeben, zu denken; man ließ die Presse in ihren neuen, die Juden in ihren alten Fesseln schmachten. Von dieser Zeit an hielten alle Fortschritte in der politischen Gesetzgebung in dieser Beziehung wie in anderen inne; auch an Rückschritten hat es nicht gefehlt. Es wird späterhin in einzelnen Darstellungen gezeigt werden, wie man erst nach dieser Zeit in Preußen die freisinnigste Bestimmung des Gesetzes von 1812 durch einen Kabinets-Befehl vernichtete; wie man jetzt erst in anderen Staaten offen damit hervortrat, daß man, dem wahren Sinne der Bundesakte zum Trotz, selbst erworbene Rechte nicht zu achten, und mit Hülfe einer heimtückischen Reservation die rechtlich begründete Existenz Tausender zu vernichten gesonnen sei. Die Jahre 1820 bis 1830, so wie sie keine ihres Jahrhunderts würdige Verfassung, kein freisinniges Gesetz über die Presse entstehen sahen, sahen auch mit Ausnahme Dessen, was in Würtemberg geschehen, keine legislative Verbesserung des Zustandes der Juden in's Leben treten. Die Hoffnungen, die der 16te Artikel der Bundesakte rege gemacht, lagen diese ganze Zeit über in demselben großen Sarge begraben, der die Hoffnungen des 13ten, 18ten und 19ten Artikels umschloß. So ist die Sache der Glaubensfreiheit, die in der Emancipation der Juden ihrer Lösung entgegenharrt, durch ihre Geschichte, durch ihre Schicksale und Leiden nicht minder, als durch die innere Wahrheit und Gerechtigkeit des Princips mit allen den anderen Folgen der Freiheit auf's innigste verwandt, für welche sich die öffentliche Meinung in Deutschland immer lauter und lauter ausspricht.

Ob sie mit diesen letzteren auch dem langen gemeinsamen Todesschlummer auch die gemeinsame Auferstehung theilen würde, darüber hegten Manche, als im Jahre 1830 die politische Aufregung begann, die dem Vaterlande in gesetzmäßiger Entwickelung schon so manche herrliche Früchte getragen, eine ängstliche Ungewißheit. Als es nach der langen politischen Nacht zu tagen begann, wußte man noch nicht, was für Gestalten und Gesichts-

züge die aufgehende Sonne beleuchten würde. Manche zweifelten sorglich, ob die fordernde Mehrzahl den gleich begründeten Ansprüchen der Minderzahl günstig sein würde; in manchen Köpfen spukte die Furcht vor der eben erwähnten vorgeblichen der Befreiung der Juden von den auf ihnen lastenden Beschränkungen ungünstigen Volksmeinung. Die Regierungen verhielten sich, wo die Sache zur Sprache kam, meistens neutral, die Aeußerung der öffentlichen Meinung klüglich abwartend, und die kurhessische Regierung ist die erste, die vor Kurzem durch einen liberalen Gesetzentwurf, den sie ausgearbeitet, diese bei einer so wichtigen Sache ungeziemende und unedle Neutralität gebrochen. Eine geistreiche, trübe Stimme, die, wie die Troische Seherinn, berufen ist dem Vaterlande drohendes Mißgeschick zu verkünden, durch das harmlose Jauchzen mancher jungen Freiheit hindurch an das Gerassel wiederkehrender alter Sklavenketten zu mahnen, hat auch hier ein trauriges Prognostikon gestellt. Es ist in den Börne'schen Briefen aus Paris eine überaus witzige hypothetische Beschreibung zu lesen, wie einigen Vornehmeren unter den Juden, die das Wort für ihre Glaubensgenossen führen, von Staatsmännern die Mittheilung gemacht wird, daß ihnen jetzt am wenigsten zu helfen sei, da man es bei der aufgeregten Volksstimmung durchaus nicht wagen dürfe, ihre Lage zu verbessern, und wie nun jene Abgeordneten, die Sache als abgethan betrachtend, ihren vor der Thüre harrenden Brüdern mit kluger Miene ihre Hoffnungslosigkeit mittheilen. Dieser letzte Theil der traurigen Weissagung ist wenigstens nicht in Erfüllung gegangen. Ich weiß nicht, ob Redensarten, wie die obigen, wirklich irgendwo vorgekommen sein mögen; aber so viel ist gewiß, daß die Juden sich nirgends durch solche Rücksichten haben abschrecken lassen, daß sie der öffentlichen Meinung allenthalben, wo eine solche in Folge eines sich bildenden öffentlichen Lebens wahrhaft hervortreten konnte, offen und furchtlos entgegen getreten sind; daß sie, wo neue Verfassungen oder legislative Verbesserungen im Werke waren, ihre Rechte, auf die Grundsätze der Freiheit

und Gerechtigkeit, die man bei anderen Reformen befolgte, bauend, ernst und würdig zur Sprache gebracht, unbekümmert um die Niederträchtigkeit einzelner Schriftsteller, die ihnen mit Pöbel-Aufläufen drohten, wenn sie ihre Menschenrechte zur Sprache brächten. Und nirgends, allen finsteren Prophezeihungen zum Trotz, nirgends ist eine Meinung der Majorität, die dem Prinzip der Verbesserung entgegen wäre, sichtbar geworden. Waren auch die Meinungen verschieden darüber, wie weit man mit einem Male gehen wolle, ging man auch bei dieser, wie bei anderen Verbesserungen, wo gerade der Augenblick nicht zu drängen schien, mit gewohnter Vorsicht nicht in einem Schritte auf das Ziel zu, so ist doch über das bestehende System allenthalben ein einstimmiges Verdammungs-Urtheil gefällt, so ist doch die Nothwendigkeit, daß es anders werden müsse, nirgends bestritten worden. Am edelsten aber, am kräftigsten und entschiedensten von allen gesetzgebenden Versammlungen hat sich die Kammer der Bairischen Volksvertreter ausgesprochen, und, wenn selbst das augenblicklich gewonnene Resultat noch so wenig entscheidend wäre, so würden die vorliegenden Verhandlungen doch für die Sache der Gewissensfreiheit in Baiern wie in Deutschland von unschätzbarem Werthe sein, weil sie am besten geeignet sind, das verderblichste aller Argumente zu vernichten, indem sie unwiderleglich darthun, daß die wahre, ächte, durch die frei gewählten Vertreter eines Deutschen Volkes, durch den Kern dieser Nation offenbarte öffentliche Meinung der Gleichstellung der Juden entschieden günstig ist.

Diese Ansicht der Sache gewinnt noch an Bedeutung, wenn man die Stellung erwägt, in welcher sich die Bairische Kammer an dem Tage, an welchem der Vorschlag zur Diskussion kam, bereits befand. Fest entschlossen, den ihr von der Nation gewordenen Auftrag ganz und unbedingt zu vollführen, zu keinem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu geben, der dem eignen Gewissen, der eignen Ueberzeugung von Dem, was dem Wohle der Nation förderlich, so wie den Bestrebungen der Edelsten der Nation nicht

entſpreche, war ſie bereits in die beklagenswerthe Spannung mit den Organen der Regierung und mit der erſten Kammer gerathen, die ſpäterhin in der Verwerfung des Preßgeſetzes ſo traurige Früchte getragen. Wie ſehr mußte ſie unter dieſen Umſtänden die Nothwendigkeit erkennen, ſich auf die öffentliche Meinung zu ſtützen, ſie zu ſchonen und nichts zu beginnen, was dieſelbe von ihr abwenden könnte! Der edle Sinn, der ſie beſeelte, giebt freilich keinem Zweifel darüber Raum, daß ſie das erkannte Recht auch der Volksſtimme nicht würde zum Opfer gebracht, daß die Stimme ihres Gewiſſens, wie es die Pflicht der Abgeordneten in repräſentativen Staaten im Sinne unſeres Jahrhunderts iſt, den ungerechten Willen der Maſſen wie den der Regierung überwogen haben würde; aber ſie würde dann mit dem Bewußtſein, eine ſchwere, ernſte, gefahrvolle Pflicht zu erfüllen, gehandelt haben, und dieſe Stimmung würde in den Verhandlungen ſichtbar geworden ſein. Aber gerade die Freudigkeit, der heitere Enthuſiasmus, die jene Verhandlungen beleben, ſind es, die ſie in ſo hohem Grade erfreulich machen. Nirgends ſchimmert bei den Rednern auch nur die leiſeſte Beſorgniß durch, daß ihre Grundſätze und Abſtimmungen mit den Wünſchen ihrer Kommittenten nicht im Einklange ſtehen könnten; man ſieht es klar, daß, wenn gleich die Ungerechtigkeit des Geſetzes ihre Jüdiſchen Mitbürger von Denen ausſchloß, die ſie zur Vertretung der Rechte des Volks geſandt, ſie doch die Löſung der Feſſeln Jener zu den würdigſten Aufgaben ihrer Sendung zählten. In welchem ſchönen Sinn man die Frage auffaßte und bis ans Ende behandelte, dazu mögen die folgenden Worte zum Belege dienen, mit welchen der zweite Präſident Seuffert die Debatten ſchloß, nachdem die beredteſten und populärſten Männer der Kammer mit edlem Wetteifer in warmen eindringlichen Worten für die Emancipation geſprochen:

„Meine Herren! Ich habe das Wort nicht früher genommen, weil mir das Zuhören ſo großes Vergnügen machte. Eine große, heilige Sache iſt heute auf der Tagesordnung, die Sache

der Glaubensfreiheit, und sieh', von allen Seiten hat sie nur Vertreter — nicht einen einzigen Gegner gefunden. Die Menschheit wird heute, ich bin dessen versichert, einen schönen Triumph feiern, und der heutige Tag durch den Beschluß, den wir zu fassen im Begriff sind, ein Ehrentag der Bairischen Ständeversammlung werden."

Einen interessanten Beweis dafür, daß auch in Baiern das oben bezeichnete Mißverständniß — so dürfen wir es wohl, nachdem die in Rede stehenden Verhandlungen vor uns liegen, nennen — rücksichtlich der öffentlichen Meinung von der Regierung gehegt worden, — obgleich schon die Ständeversammlung von 1819, bekanntlich die populärste von denen, die der letzten vorangingen, sich in einem günstigen Sinne ausgesprochen, und die Regierung in Folge davon im Landtagsabschiede von 1819 bereits die Vorlage eines neuen Gesetzes versprochen hatte — liefert das folgende in den Verhandlungen S. 60 vorkommende Zwiegespräch:

„Der Abgeordnete Heinzelmann: Ich erlaube mir eine Frage, ob es nicht für den Erfolg der Berathung zweckmäßig wäre, wenn wir von dem Herrn Regierungskommissär die Gründe hörten, welche die Regierung vermocht haben, das königl. Wort des Landtagsabschiedes vom Jahre 1819 bisher ungelöst zu lassen? Jene Zusicherung war damals ganz bestimmt gegeben, und während der seitdem verflossenen Zeit muß die Regierung eine Menge Erfahrungen gemacht haben, welche bei heutiger Berathung benutzt werden könnten."

„Der königl. Ministerial-Rath v. Abel: Der sehr geehrte Redner vor mir hat eine Frage an mich gerichtet, zu deren Beantwortung ich nicht beauftragt bin."

„Indessen hätte der geehrte Redner diese Antwort sich wohl selbst geben können, wenn er die Stimmung der Gemüther und die Macht tief eingewurzelter Vorurtheile, die bei dem in Frage stehenden Gegenstande so oft noch ihre Sprache geltend machen, gehörig gewürdigt hätte. Die Staats-Regierung hat, wie mir scheint, die Verhältnisse, welche dem Erfolge eines Gesetzvor-

schlages über die rechtlichen Verhältnisse der Israeliten hemmend in den Weg treten, genau erwogen; sie hat wohl abwarten müssen, bis die Begriffe und Ansichten reifer geworden sind, für Gesetzvorschläge, die ihrer würdig sein möchten."

Der Inhalt dieser Worte hat manches Erfreuliche und manches Befremdende zugleich. Erfreulich ist es zu sehen, wie Volksvertreter und Regierende beide die Schuld der langen Fortdauer des bestehenden Unrechts von sich abwälzen möchten, wie Keiner die Verantwortung für das nicht Geschehene übernehmen, wie Jeder sie dem Anderen zuschieben will. In den Aeußerungen des Organs der Regierung muß auch Jeder, der nicht ein unwürdiges Mißtrauen in ihre Redlichkeit setzte, die Bürgschaft finden, daß die Regierung nunmehr, da die Reife der Begriffe und Ansichten, die sie abwartete, eingetreten, einen ihrer würdigen, d. h. einen auf vollständige unverkümmerte Gleichstellung abzielenden Gesetzes-Vorschlag machen wird. Wer würde es noch wagen, dem durch ihre gesetzlichen Organe konstatirten Willen der Nation eine durch irgend ein Geschrei sich offenbarende Pöbelmeinung entgegenzusetzen? Daß eine politische und soziale Trennung, die Jahrtausende gewähret, auch gar manche Trennung in den Gemüthern erzeugt, daß verworrene Begriffe in manchen Köpfen die rechte Ansicht, daß Gefühle des Neides, Lust, zu unterdrücken in manchen Gemüthern die rechte Gesinnung trüben, wer kann das läugnen? Aber eher könnte das verworrene Durcheinander-Schreien eines Schwarmes von Wahnsinnigen Harmonie erzeugen, ehe jenes bunte Gemisch der verschiedenartigsten Vorurtheile und Leidenschaften eine einige öffentliche Meinung bilden könnte. Wohl ist des Volkes Stimme eine Gottes-Stimme; aber auch sie hat ihre trügenden oder betrogenen Priester, die ihre falschen Orakel trüglich verkünden; die ihre Offenbarung nicht in dem Sonnenlichte der öffentlichen Rede erkennen, sondern sie aus den dunkeln Wäldern des Irrthums, aus den Nebelbedeckten Höhlen der Vorurtheile und der Leidenschaften hervorzaubern und errathen wollen.

Indeß hätte freilich ein Ereigniß aus den letzten Jahren die Bairiſche Regierung zur Genüge darüber aufklären können, daß eine erleuchtete Regierung, wenn ſie ſich in öffentlichen Debatten auf die heiligſten Grundſätze des natürlichen Rechts und der wahren Politik ſtützt, jene „Stimmung der Gemüther," jene „Macht tief eingewurzelter Vorurtheile" nicht zu fürchten hat, daß es nichts machtloſeres giebt, als eine unfreiſinnige Oppoſition, weil es nichts ſich ſelbſt mehr widerſprechendes giebt — ich meine das Reſultat der landſtändiſchen Verhandlungen Würtembergs im Jahr 1828. Hier hat das Vorurtheil ſeine ganze Rüſtkammer alberner Erfindungen erſchöpft; hier traten noch alle die alten längſt widerlegten gehäſſigen Irrthümer, von denen in den vorliegenden Debatten kaum eine Spur mehr zu finden, ſchlagfertig in die Schranken, und mußten von Neuem widerlegt werden. Dennoch gelang es einer engherzigen Oppoſition nur, in einige Nebenparthieen des Geſetzes einige kleine Bosheiten einzuſchwärzen, nicht aber das große Prinzip des Geſetzes, das den Juden im Allgemeinen die volle Gleichheit der Rechte, wozu auch die Zulaſſung zur Volksvertretung *) und zu Staatsämtern gehört, verlieh, anzufechten.

Um den Geiſt der vorliegenden Verhandlungen allen unſeren Leſern bekannt zu machen, wollen wir die bezeichnendſten Stellen aus derſelben mittheilen. Mögen ſie zur Verbreitung der darin herrſchenden Geſinnung und zur Belebung des Muthes Derer, die an der zunehmenden Macht jener Geſinnung zweifeln, dienen! Der Same des Guten wird dadurch weiter verbreitet und mancher ſtille tief gefühlte Dank wird den hochherzigen Vertretern des Bairiſchen Volkes auch außerhalb Baiern für ihre Worte werden.

Die Verhandlungen beginnen mit dem Berichte des Abg. Dr. Lang, als Referenten im dritten Ausſchuſſe, veranlaßt durch

*) Dieſes eine Recht der Volksvertretung wird ihnen indeſſen vermöge einer zweideutigen Auslegung des Geſetzes von einigen Seiten noch beſtritten.

mehrere Vorstellungen der Israeliten verschiedener Kreise und durch die auf Emancipation gerichteten Anträge der Abg. v. Eberz und Scheuing. Der Referent führt zuerst die verschiedenen in dem Edikt von 1813 über die Verhältnisse der Juden in Baiern enthaltenen Beschränkungen und Ausnahmsgesetze auf und fährt dann (S. 6) fort:

„Referent erkennt das Drückende der in den angeführten Vorstellungen aufgezählten Ausnahmsgesetze gegen die Juden vollkommen, und ist von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen, daß dieses Ueberbleibsel einer aus grauer Vorzeit abstammenden Barbarei in unserem erleuchteten Jahrhundert sich verlieren müsse. Dieß zu bewirken, ist Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre; gewiß, höhere Gesichtspunkte für den Wirkungskreis eines Staates lassen sich nicht auffinden."

Nachdem er zuerst den Begriff einer Staatsreligion bündig widerlegt, sagt er (S. 9 — 10) Folgendes zur Begründung der Gerechtigkeit der Motion:

„Diese Anforderung ist dem Gesagten gemäß durch das Interesse der christlichen Religion selbst, durch Menschlichkeit gerechtfertiget, noch weit mehr aber ist sie es als Act der Gerechtigkeit."

„Der Staat, dessen Grundpfeiler Gerechtigkeit ist, kennt keinen Unterschied der Staatsbürger. Staatsbürger ist aber derjenige, welcher, im Staate geboren oder von ihm aufgenommen, zu dessen Bedürfnissen in gleichem Maaße, wie Andere, beiträgt. Es ist aber ein allgemein anerkannter Rechtssatz, daß gleichen Verbindlichkeiten immer auch gleiche Rechte entsprechen. Hauptpflichten nun eines Staatsbürgers sind:

1. zur Erhaltung des Staates nach Innen;
2. zu dessen Aufrechthaltung nach Außen beizutragen.

Die dadurch bedingten Hauptrechte dürften sein:

1. politische Freiheit, durch Antheil an der Regierung, also Nationalrepräsentation und Ansprüche auf Staatsdienst;

2. Sicherheit ſeiner Rechte durchs Geſetz und Gleichheit vor demſelben:
3. bürgerliche Freiheit, d. h. unbeſchränkte Ausübung aller Geſchäfte im Staate;
4. Freiheit der Meinung, beſonders freie Religionsübung;
5. Theilnahme an den Mitteln zur Erziehung und Bildung."

„Die durch die Natur eines Staates bedingten Laſten trägt der Jude in ihrem ganzen Umfange, er entrichtet ſeine Steuern und trägt die Waffen; den Genuß der Staatsbürgerrechte dagegen gönnt man ihm nur im beſchränkten Maaße. Will man ihm aber, gleichgültig aus welchen Urſachen, ſei es auch nur, weil man der Stärkere iſt, und nicht zu fürchten braucht, er werde ſein Recht mit dem Schwerte geltend machen, den Antheil an den Staatsbürgerrechten in geringerem Umfange gewähren, ſo forderte zum Mindeſten die Conſequenz, daß man ihm auch weniger Laſten aufbürde. So war die alte Zeit, wenn auch nicht gerechter, doch gewiß conſequenter in ihrem Verfahren gegen die Juden; ſie gab ihnen zwar weniger Rechte, legte ihnen aber auch nicht diejenigen Verbindlichkeiten auf, die ſie den übrigen Staatsangehörigen auferlegt hatte. Der Jude bezahlte lediglich den Schutz, welchen ihm der Kaiſer und die Reichsfürſten angedeihen ließen, und hatte, wie alle Schützlinge, auch kein weiteres Recht, als auf dieſen Schutz. Der Jude ſollte nur Handel treiben, aber in dieſer Sphäre frei ſich bewegen, als ſtabiler Kaufmann oder herumziehender Hauſierer. So aber muß in unſerer Zeit der Jude Abgaben zahlen, bloß weil er muß, nicht weil er durch Repräſentanten darein willigte, und die Frucht ſeiner Arbeit wird verwendet, ohne daß man glaubt, ihm Rechenſchaft ſchuldig zu ſein. Der Staatsdienſt iſt ihm ganz geſchloſſen, in Ausübung der Gewerbe iſt er an eine Zahl gebunden, die durch kein Geſetz beſtimmt iſt, ſein Glaube iſt nur geduldet, ſeine Erziehung ihm ſelbſt überlaſſen. Soll nun der Staat nicht als eine societas leonina, wie es der Juriſt nennen würde, daſtehen, ſo fordert das ſtrenge Recht völlige Gleichſtellung der Iſraeliten, damit ſie,

welche alle Lasten wie die übrigen Staatsbürger tragen, auch alle Rechte gleich ihnen besitzen."

Ueber das Moment der Klugheit spricht er sich (S. 10—11) folgendermaßen aus:

„Zwar wäre es überflüssig, da, wo schon strenge Gerechtigkeit fordert, noch von weiteren Gründen zu sprechen; der Wahlspruch der Gerechtigkeit ist: fiat justitia, pereat mundus. Aber dieses pereat mundus findet bei der zu behandelnden Frage so wenig Anwendung, daß vielmehr geradezu der Staat nur zu seinem Vortheile handelt, wenn er den Anforderungen der Gerechtigkeit in Bezug auf die Gleichstellung der Juden Gehör giebt, er wahrt sein Interesse damit; Staatsklugheit räth ihm dazu. Denn abgesehen davon, daß der Staat durch Unterlassung dieses Aktes sich eine schreiende Ungerechtigkeit zu Schulden kommen läßt, was eine nachtheilige Meinung von ihm hervorbringt, so führt er dadurch auf indirektem Wege die höchste Immoralität im Staate herbei. Denn während von der einen Seite das Bekenntniß einer geoffenbarten Religion als die innere Bürgschaft dargestellt wird, welche allein das Verhältniß des Bürgers im Staate begründet, wird von der andern Seite der Uebertritt zur herrschenden Religion durch Anwendung von allen Arten indirekter Zwangsmittel dringend anempfohlen, als eine bequemere Form, wo man weder einen Glauben ablegt noch annimmt, sondern nur eine Spekulation macht. Der Staat, als Proselytenmacher auftretend, belohnt den Meineid mit Rechten und Würden, und zum strafenden Richter über Gewissen sich aufwerfend, belegt er treues Festhalten an Grundsätzen innerer Ueberzeugung mit politischen Nachtheilen. Dieß hat nun zwei verschiedene, jedoch in Hinsicht auf ihre Bedeutung gleich wichtige Folgen:

a. für den christlichen Unterthan,

b. für den jüdischen.

„Ad a. Ein Staat ist ein politischer Körper. Die Idee, welche ihm stets vorschwebt, ist innere Einheit, d. h. völlige Gleichheit der einzelnen Theile, Glieder, desselben. Ungleichartige

Theile produciren immer ein ungleichartiges Ganze. Diese Gleichheit der einzelnen Glieder des Staats ist aber identisch mit völliger Gleichstellung aller Staatsbürger unter sich, sonst geht das Gleichgewicht unter ihnen und damit im Staate selbst verloren. Eine solche politische Halbheit desselben sehen wir nun vor uns; denn der Christ glaubt an seine Religion als die in politischer wie in religiöser Hinsicht allein beglückende, als die hier und nach dem Leben allein seligmachende. Von seinen Eltern wird ihm als zartem Kinde Intoleranz eingeimpft und sie wächst mit ihm auf; er vermag den Gedanken nicht zu fassen, daß der Jude ebenfalls Mensch und ein Werk der Gottheit sei, wie er; er sieht ihn ja überall gedrückt, der heiligsten Menschenrechte beraubt, des Rechtes, Eigenthum zu erwerben und sich zu verehelichen. Eine solche in dem Christen vom Staate selbst, als dem Prinzipe aller Sanction, herbeigeführte Meinung, vermöge welcher der Christ sich besser dünkt, als sein Nebenmensch, muß auch allen seinen Handlungen das Gepräge des Fanatismus, Egoismus und anderer niederer Eigenschaften aufdrücken, mit einem Worte, dem Charakter des christlichen Staatsbürgers eine schiefe Richtung geben, was stets auf den Staat selbst unheilbringend zurückwirkt."

Unter Dem, was er unter der Rubrik der Ehre sagt, sind folgende Stellen besonders beachtenswerth:

„Noch ist ein Hauptmoment vorhanden, welches für die Frage der bürgerlichen Gleichstellung der Juden entschiedenes Gewicht hat, und dieß ist der Gesichtspunkt der Ehre. Wie die Ehre des einzelnen Staatsbürgers sein Höchstes, sein Heiligthum sein muß, so muß die Erhaltung derselben auch im Interesse des Complexes aller einzelnen Bürger, das ist, des Staates, liegen. Die Ehre der Staaten hält gleichen Schritt mit ihrer Civilisation; ihr den Weg zu ebnen, ist die Aufgabe unserer Zeit, und sie schreitet mächtig ihrem Ziele zu; kleinliche Rücksichten dürfen ihren Gang nicht hemmen."

Nach Anführung des Art. 16 der Bundesakte, und des Art. 16 der Wiener Schlußakte fährt er fort. (S. 15—16)

„Mit diesen Worten hat der deutsche Staatenbund auch die Verbindlichkeit auf sich genommen, sein Versprechen zu erfüllen; und es ist Ehrenschuld von ihm geworden, der Gegenwart die große Schuld der Vergangenheit abzutragen, in welcher die Vorfahren der heutigen Juden zu Tausenden als Opfer eines blinden Fanatismus fielen."

„Was insbesondere Baiern betrifft, so wurde im Landtagsabschiede von 1819 versprochen, eine Revision der Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen, die man ohnehin schon früher beabsichtigt habe, unverzüglich vorzunehmen und der nächsten Ständeversammlung vorzulegen. Seitdem geschah in Baiern nichts für die Erfüllung dieses Versprechens, und es fordert die Ehre des Staates, die Hoffnungen, wozu er eine Zahl von beinahe 50,000 Staatsbürgern berechtigte, zu erfüllen. Es gebietet die Ehre, zu zeigen, daß der bairische Staat hinter dem übrigen Europa an Aufklärung nicht zurückgeblieben sei, daß er frei von Fanatismus wie von Egoismus keinen Unterschied seiner Bürger kenne; vorzüglich aber ist es Ehrensache der Kammer, sich derjenigen Unterdrückten anzunehmen, deren Interesse durch keinen Repräsentanten aus ihrer Mitte vertreten wird. Im Mittelalter mußten die Protestanten mit dem Schwerte in der Faust sich Anerkennung ihrer bürgerlichen und politischen Rechte erkämpfen, welche der liberale Geist unseres Jahrhunderts freiwillig, aus reinem Gefühle für Recht und Billigkeit anerkennen wird. Ein schönes Beispiel gab hievon in der neuesten Zeit Würtemberg, unser Nachbarstaat, wo das den Ständen des Reiches 1828 über die Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegte Gesetz mit einer Majorität von 61 gegen 17 Stimmen angenommen wurde; das constitutionelle Baiern kann und wird ihm an Freisinnigkeit nicht nachstehen wollen."

Nachdem er nunmehr alle die gangbaren Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden genügend widerlegt, schließt er (S. 24) mit den Worten:

„Indem nun Referent die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden entkräftet, dagegen aber durch die vorangeschickten Gründe hinreichend bewiesen zu haben glaubt, wie unerläßlich nothwendig die Aufhebung der in Baiern gegen die Juden bestehenden Ausnahmsgesetze sey, um das bereits gestiftete Gute nicht zu zerstören, und um den Vorwurf abzuwenden, als habe man nur Halbes gewollt, aber nicht genug Kraft besessen, das Ganze vollendet herzustellen, so hält er sich seiner Ueberzeugung gemäß für verpflichtet, folgenden Antrag zu stellen:

Es möge Seine Majestät der König in constitutionellem Wege gebeten werden, vor allem eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf dem verfassungsmäßigen Grundsatze: Gleichheit vor dem Gesetze, beruhenden Gesetzes über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in Baiern baldmöglichst der Ständeversammlung vorlegen zu lassen.

Lang, als Referent.“

Ein einziger flüchtiger Schatten wird auf die Verhandlungen durch das folgende Protokoll der 32sten Sitzung des dritten Ausschusses geworfen:

„Dr. Lang erstattete Bericht über verschiedene Anträge, die bürgerliche Verbesserung der Juden im Königreiche Baiern betreffend. Ohne in die Gründe und Gegengründe des Referats näher einzugehen, sind alle Mitglieder mit dem Antrage des Referenten im Wesentlichen einverstanden.“

„Ein Mitglied schlug jedoch folgende Redaction des Antrages vor:

Es möge Seine Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, vor allem eine genaue Revision der über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen bestehenden Verordnungen vornehmen, und den Entwurf eines auf Beseitigung der gegründeten Beschwerden der Juden-

ſchaft, und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältniſſe zielenden Geſetzes den Ständen des Reiches vorlegen zu laſſen, jedoch nur unter der Vorbedingung, daß die Bekenner der moſaiſchen Religion dem Talmud entſagen und die Sabbathsfeier auf den Sonntag verlegen.

Welcher Faſſung des Antrages, mit Ausnahme des Referenten, die übrigen Mitglieder beitreten."

Jeder, der die Sache der religiöſen Freiheit aus dem rechten Geſichtspunkte auffaßt, wird ſich überzeugt halten, daß dieſer letzte Zuſatz den Antrag vernichtet, und wird mit dem Abg. von Cloſen übereinſtimmen, wenn er (S. 69) ſagt:

„Ich war verwundert, zur Rechtfertigung des Ausſchuß-Gutachtens die Worte zu finden:

Alle Mitglieder ſind mit dem Antrage des Referenten im Weſentlichen einverſtanden.

Ich glaube, es ſollte heißen:

Im Weſentlichen nicht einverſtanden.

Dieſe Unverträglichkeit iſt aber von der ganzen Kammer anerkannt worden; alle Redner, bis auf ein Mitglied des Ausſchuſſes, das ſie auf eine harmloſe, leicht zu widerlegende Weiſe vertheidigt hat, haben gegen jene Vorbedingungen geſprochen, und ſie ſind bei der Abſtimmung verworfen worden. Es iſt mithin unnöthig, hier in neue Erörterungen über dieſen wichtigen Punkt einzugehen.

Ein zweiter in die Augen fallender Unterſchied zwiſchen den Anträgen ſelbſt ſcheint uns mehr in der Wortfaſſung, als im Sinne der Mitglieder des Ausſchuſſes ſeinen Grund zu haben. Der Referent trägt auf den Entwurf eines auf dem verfaſſungsmäßigen Grundſatze: Gleichheit vor dem Geſetze, beruhenden Geſetzes, der Ausſchuß nur auf den Entwurf eines auf Beſeitigung der gegründeten Beſchwerden der Judenſchaft und die Erleichterung ihrer bisherigen bürgerlichen Verhältniſſe zielenden Geſetzes

an, und dieſer Unterſchied wird dadurch ſehr bedeutend, daß die Wortfaſſung des Ausſchuſſes mit Weglaſſung der Bedingungen von der Kammer angenommen worden. Bedenkt man aber, daß alle Mitglieder des Ausſchuſſes ſich ausdrücklich mit den Anſichten des Referenten im Weſentlichen für einverſtanden erklärt, daß keine von den im Gutachten des Referenten angeführten und von ihm auf's entſchiedenſte als gegründet und der Abhülfe bedürftig anerkannten Beſchwerden vom Ausſchuſſe für ungegründet erklärt worden, daß mithin, genau erwogen, kein materieller Unterſchied zwiſchen beiden Anträgen übrig bleibt, ſo darf man auf dieſe Abweichung keinen großen Werth legen, um ſo mehr, da von vierzehn Rednern, die das Wort nahmen, eilf ſich auf's Entſchiedenſte für den Antrag des Referenten ausſprachen, während von den übrigen Dreien Einer, der Abg. Schulz, Mitglied des Ausſchuſſes, die von der Kammer verworfenen Bedingungen vertheidigt, ein Anderer, v. Ehrne, der ſich der Sache nach für Gleichſtellung ausſpricht, doch für den Antrag des Ausſchuſſes ohne die Bedingungen ſtimmt, und der dritte allein, Abg. Löſch, einen modificirten Geſetzes-Vorſchlag will, der eine neue Uebergangs-Periode zum Beſſeren bilden ſoll. Aus dieſem Allen geht klar hervor, da man nicht annehmen darf, daß unter der Majorität der Schweigenden eine von der der Redenden weſentlich verſchiedene Geſinnung vorgeherrſcht, daß die Kammer keinen materiellen Unterſchied zwiſchen den beiden Anträgen erkannte und der Regierung höchſtens für vorläufige Nebenbeſtimmungen einigen Spielraum laſſen wollte. Zur Bekräftigung des Geſagten heben wir aus den Reden folgende Stellen hervor:

„Der Abg. Lang: Meine Herren! Oft ſchon hörte ich unſere Verfaſſung einem Baum vergleichen. Ich muß geſtehen, daß dieſes Bild für mich als praktiſchen Oekonomen ungemein viel Anziehendes hat. Ich denke mir unſere Conſtitution als einen kräftigen Baum, mit weit verbreiteten Zweigen, voll der ſchönſten Früchte. Aber eine zahlreiche Klaſſe von Menſchen ſehe ich

ausgeschlossen vom Genusse dieser Früchte, während alle Andern sich im Schatten des Baumes erquicken; und diese Klasse sind die Israeliten des Königreichs. Unglaublich ist es, und doch wahr, eine Zahl von 50,000 Staatsbürgern besitzt den Genuß der Rechte, welche unsere Verfassung garantirt, entweder gar nicht, oder nur in sehr beschränktem Maaße. Niemand wird aber behaupten wollen, die Israeliten seien nicht Staatsbürger, da sie Eingeborne sind, und alle Pflichten in demselben Maaße erfüllen, wie jeder christliche Staatsbürger. Gleichen Pflichten entsprechen auch gleiche Rechte, dieß ist ein unumstößlicher Satz der Gerechtigkeit, und ist das Fundament jeder Gesetzgebung. So wäre eine Verfassung, die nicht darauf gebaut ist, ein politisches Unding."

„Dieser Vorwurf nun läßt sich zwar nicht geradezu unserer Verfassung machen, denn sie trägt den Satz: Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze an der Spitze. Auch hat sie nirgends der Israeliten ausdrücklich erwähnt, und ausgesprochen, daß sie nur alle Pflichten, die aus dem Staatsverbande hervorgehen, auf sich nehmen müßten, dagegen auf den Genuß der dadurch bedingten Rechte verzichten; aber sie hat den Privat-Kirchen-Gesellschaften, wozu die jüdische zu rechnen ist, nur jene Rechte gestattet, welche ihnen ihre Aufnahmsurkunden einräumen."

„Diese Aufnahms-Urkunde ist für die Israeliten das Edikt vom 10. Juli 1813, und sollte hauptsächlich ein Erziehungsgesetz sein, weil man damals von der Ansicht ausging, daß die Juden sich noch nicht auf jene Stufe der Kultur emporgeschwungen hätten, welche ein constitutionelles Leben voraussetzt. Durch dieses Edikt nun wollte man die Israeliten in dem Grade heranbilden, daß sie der Ertheilung der vollen bürgerlichen und politischen Rechte fähig würden. Aber so mangelhaft dieses Gesetz seiner Anlage nach schon war, eben so unvollkommen mußte es zu dem damit beabsichtigten Zwecke wirken, da man dabei den Umstand gänzlich außer Acht gelassen hatte, daß dieses Gesetz die

Juden ganz aus dem bürgerlichen Vereine loreiß, und den wuchernden Samen der Uneinigkeit und Zwietracht ausſtreute."

„Wohl muß man anerkennen, daß das Geſetz einigermaßen Gutes beabſichtigte, indem es die Ackerbau- und Gewerb-treibenden Juden inſofern bevorzugt, daß es durch ſie die Matrikelzahl auch an den Orten, wo bisher keine Juden waren, vermehren läßt; aber wie war es nur einigermaßen denkbar, daß man dieſe Abſicht erreichte, da das Edikt auf der andern Seite als Regel den Grundſatz ausſprach: daß da, wo bis zum Jahre 1813 keine Juden ſchon vorhanden waren, auch in der Folge keine aufgenommen werden ſollen, ihre Zahl überhaupt eher vermindert als vermehrt werden? Es entſtand daraus als natürliche Folge bei dem Volke die Meinung, die Iſraeliten ſeien als eine den Gemeinden der Chriſten aufgelegte Laſt zu betrachten, ja als ein Uebel, auf deſſen Ausrottung man bedacht ſein müſſe. So brandmarkte man die Juden auf geſetzlichem Wege, und ſetzte ſie in der öffentlichen Meinung nicht nur herab, ſondern erzeugte ungünſtige Vorurtheile gegen ſie ſelbſt da, wo noch keine vorhanden waren. Solche Edikte verunſtalten unſere Geſetzgebung, und eine Schmach wäre es für die Volksvertreter des Jahres 1831, ſolche noch lange beſtehen zu laſſen. Was wird die Mit- und Nachwelt von uns ſagen, da wir in vielen Zweigen unſerer Geſetzgebung auf Verbeſſerungen antrugen, und nur bei den die Verhältniſſe der Juden betreffenden Geſetzen gleichgültig blieben? ja nicht einmal gegen die Auswüchſe der rohen, unwiſſenden und grauſamen Jahrhunderte einen Antrag ſtellten? Wird die Geſchichte uns einſt nicht als ſelbſtſüchtige, einſeitige Egoiſten beurtheilen, wenn wir 50,000 Staatsbürger der Verachtung und Erniedrigung unverdienter Weiſe noch fernerhin preis geben, und gegen ihre gerechten Bitten taub bleiben, während wir von der Staatsregierung fordern, ſie ſolle die Rechte des Volks in jeder Beziehung anerkennen? Welch greller Widerſpruch! Man betrachte die verſchiedenartigſten Beſtimmungen unſers Civilcodexes, man erwäge die in den Partikularrechten weiter enthaltenen Aus-

nahmsgeſetze gegen die Juden, und man wird daraus die Ueberzeugung ſchöpfen, daß der Staat eher ſeinem Zwecke feindlich entgegen arbeitete, als er ihn förderte."

„Die in unſerer Civilgeſetzgebung aber enthaltenen Beſchränkungen der Juden ſind eben ſo entehrend für die Chriſten als drückend für die Juden. Sie ſind ein Schanddenkmal der den grauen Vorzeiten angehörenden Intoleranz, und eines unſern aufgeklärten Zeiten fremden Fanatismus. Sie bilden einen neuen gewichtigen Beleg für das längſt anerkannte Bedürfniß einer gänzlichen Umarbeitung unſerer Civilgeſetzgebung in allen ihren Theilen."

„Seit 1813 hat man nichts mehr für das angefangene Werk der Verbeſſerung der Juden gethan, trotz der Verheißungen des Artikels 16 der deutſchen Bundesakte, und die von unſerer Regierung beim Landtags-Abſchiede von 1819 gemachten Verſprechungen blieben bisher todte Worte; obſchon ſelbſt die heftigſten Gegner des Judaismus zugeben müſſen, daß dieſer lange Zeitraum von den Iſraeliten auf das Thätigſte und unermüdet zu ihrer völligen Ausbildung benutzt wurde, obſchon man ſie gänzlich ihrem Schickſal überlaſſen hatte."

„Das Edikt von 1813 fand bei ſeinem Erſcheinen nur Schacher- und Hauſirjuden vor ſich. Dieſe, von Jugend auf vernachläſſigt, für nichts Höheres und Edleres ausgebildet, ohne alle wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe und mechaniſche Fertigkeit, konnten ſich keine andern Hülfsquellen mehr eröffnen. Bereits ſieht man heutzutage nur die von Kummer und Alter gebeugten Juden von Haus zu Haus ſich ſehr mühſam ſchleppen, um ihren eben ſo kümmerlichen als mühſeligen Unterhalt zu ſuchen, dagegen die jüngere Generation betrat die vom Staate geöffneten Wege. Auf ihre Koſten ſorgten die Iſraeliten für Bildung und Erziehung der Jugend, und hiezu trugen auch jene, welche für nichts als Handel empfänglich waren, willig bei. Obſchon den Juden der Staatsdienſt verſchloſſen iſt, ſo bilden ſich doch viele jüdiſche

Jünglinge aus reinem Eifer für Wiſſenſchaften auf den Hochſchulen unermüdet aus.“

„Nirgends ließen es die Juden an Aufmunterung und thätiger Unterſtützung fehlen. So beſteht z. B. in München ein Verein der Iſraeliten, zur Unterſtützung derjenigen, welche ſich dem Ackerbau und den Gewerben widmen wollen, und hiezu nicht die erforderlichen Mittel beſitzen.“

„Nach einer Mittheilung der Königl. Staats-Regierung an die Stände-Verſammlung vom Jahre 1819 hatten ſich damals bereits ſchon 252 jüdiſche Familien dem Ackerbau zugewendet, 169 jüdiſche Familien den Gewerben, und mehr als 839 Söhne iſraelitiſcher Eltern befanden ſich als Lehrlinge und Geſellen bei Gewerben und Handwerken, ſo wie ſich andere praktiſch für die Landwirthſchaft ausbildeten. — Nun iſt es wohl möglich, daß noch nicht alle Juden ſich auf gleiche Höhe der Bildung geſchwungen haben; kann aber dieß ein Motiv ſein, alle auszuſchließen, weil ſich Einzelne unter ihnen befinden, die eine beſſere Ausbildung wünſchenswerth machen?“

„Meine Herren, glauben Sie nicht, daß wenn der edelmüthige Geber unſerer Verfaſſung Aehnliches hätte berückſichtigen wollen, wir 1818 keine Verfaſſung erhalten hätten? Denn ſo traurig es iſt, ſo iſt es doch Wahrheit, wenn ich ſage, daß ein Theil der Nation noch wenig Empfänglichkeit für ein conſtitutionelles Leben hatte, ja jetzt noch nicht Alle das Heiligſte der Nation erkennen. Erſt bei dem Gegebenen ſchreitet man fort auf der bezeichneten Bahn, und nach und nach wird Alles empfänglich; ſo müſſen wir auch da billig ſein, und ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, daß die Forderung, die Juden ſollten jetzt ſchon allen an ſie gemachten Forderungen entſprechen, in's Reich der Unmöglichkeit gehört.“

„Abg. Dr. Schwindel. Die Religion allein, einzig allein die Religion iſt das Hinderniß, warum man ſie nicht Theil will nehmen laſſen an der politiſchen Freiheit. Denn laſſen ſie ſich nur taufen, und mit dem nämlichen Augen-

blicke haben ſie volles Staats-Bürgerrecht. Iſt aus dem Scheim ein Ehrlicher geworden, weil er Chriſt wurde, oder iſt aus dem Ehrlichen, der aus reiner Ueberzeugung das Chriſtenthum annahm, ein geſchickter fähiger Staatsbürger entſtanden? Iſt durch die Taufe die Immoralität, der Wucher, der Betrug, der Meineid verſchwunden? — O Spiegel der Vorurtheile! — Leugnen wir es nicht, die Religion iſt das einzige Hinderniß, welches ſie noch zurückhält von dem Genuſſe politiſcher Rechte. Daher glaube ich, daß wir im Sinne der Verfaſſung, welche ausſpricht: Freiheit der Gewiſſen, Gleichheit des Geſetzes und vor dem Geſetze; darum, ſage ich, handeln wir im Sinne und Geiſte der Verfaſſung, wenn wir auf unbedingte Emancipation der Juden antragen. Die Religion darf und ſoll kein Hinderniß ſein; Haß, Leidenſchaftlichkeit, Vorurtheile müſſen ſchwinden. Wir können dieſe große Anzahl Staatsbürger nicht aus unſerer Mitte verbannen, wir müſſen ſie uns aneignen, aneignen dadurch, daß ſie hinfür gleiche Rechte bei gleichen Pflichten haben."

„Ich ſtimme daher für die Meinung, welche der Referent Hr. Abg. Lang bereits Ihnen kund gegeben hat." —

Der Abg. Cullmann: „Meine Herren! Sie haben heute eine Frage der religiöſen Freiheit, eine Frage der Gerechtigkeit, ja der Menſchlichkeit zu entſcheiden."

„Glücklich die Kammer, wenn ſie dieſe Frage wirklich im Geiſte der wahren Religion, im Sinne des Rechts, im Gefühl der reinen Humanität entſcheidet. Es handelt ſich von der bürgerlichen Gleichſtellung derjenigen Klaſſe der Staatsbürger, die ſich zum moſaiſchen Glauben bekennen. Die Frage iſt die: Sollen dieſelben, eben weil ſie andern Glaubens ſind als wir, und nur deßhalb fernerhin zurückgeſetzt und fernerhin unterdrückt bleiben? Soll für ſie keine andere Gleichheit als die der Pflichten und der Laſten beſtehen? Soll bei ihnen nicht der Menſch, nicht der Nächſte, den unſere Religion zu lieben uns gebietet, ſoll nur der Glaube berückſichtigt werden? Und

ſollen endlich jene an den Eingang unſerer Verfaſſungs-Urkunde aufgeſtellten Grundpfeiler, die mit den Worten: „Freiheit des Gewiſſens und des Glaubens, — Gleichheit vor dem Geſetze“ überſchrieben ſind, fortwährend nur auf bodenloſem Grunde ſtehen, oder als hohle, nichts ſagende Scheingerüſte erſcheinen?“

„Dieſe Fragen liegen in der Frage der Emancipation der Juden, die Sie durch Ihre heutige Entſcheidung vorbereiten ſollen.“

„Damals, wo bekanntlich ſelbſt in den höchſten Regionen die zahlloſen Opfer, die Deutſchland, die alle Klaſſen der Staatsbürger an Gut und Blut gebracht hatten, noch im friſchen Andenken waren, damals als man noch der Lage, der Freiheit der Völker Erwähnung that, als das Wort Preßfreiheit dem der Cenſur noch nicht Platz gemacht hatte, als man überall ſtändiſche Verfaſſungen und noch ſo vieles andere verſprochen, allein die Verſprechungen auch eben ſobald wieder vergeſſen hatte; damals gedachte man auch der Juden; der Art. 16 der Bundesacte ſagte ihnen eine Verbeſſerung ihres Zuſtandes zu, und der Bundestag ſollte ſich alsbald damit beſchäftigen. Auch dieſes Verſprechen ſank mit den übrigen in den Lethe hinab!“

„Aber dieß Verſprechen iſt gegeben, gegeben auch von Baiern und für Baiern. Nehmen wir es freudig auf, und löſen wir heute jenes auch für uns verbindliche und heilige königliche Wort. Was ſoll der Befreiung der Juden von dem Drucke, unter dem ſie ſeufzen, im Wege ſtehen? Wahrlich nichts, nichts als blinder Religions-Haß und eine von Kindheit an eingeprägte Verachtung für ihr Geſchlecht.“

„Ich ſage nur der Religions-Haß! — Auch ſelbſt der 3te Ausſchuß ſtand einigermaßen unter deſſem Einfluß. Will er dem Juden doch keine größeren Rechte einräumen, als er entſage dem Talmud und dem Sabbath. Nun denn, wenn ſein Glaube ihm dieſes zu thun nicht erlaubt, iſt er denn nicht ſeines Glaubens wegen verfolgt, ſeines Glaubens wegen unterdrückt? Bleibt nicht die Staats-Verfaſſung in ihrem Eingang abermals

eine Lüge? denn dieß iſt keine Glaubens-Freiheit, die ich mit täglichen Entbehrungen, mit Verzicht auf angeborne Menſchenrechte, auf den freien Gebrauch meiner geiſtigen und körperlichen Kräfte erkaufen muß. Hier liegt vielmehr Glaubensdruck klar vor Augen."

„Machen Sie die Staats-Verfaſſung zur Wahrheit; ſie iſt es jetzt nicht. Sie ſpricht Glaubensfreiheit aus, und geſtattet noch die Unterdrückung der Juden; ſie will volle Gleichheit vor dem Geſetze, und giebt ſie den Juden nur rückſichtlich der Laſten und Pflichten. Geſtatten Sie dieſer Klaſſe von Menſchen den freien Gebrauch ihrer körperlichen und geiſtigen Kräfte, ſie wird dieſelben zum Frommen Aller anwenden."

„Machen Sie endlich einen großen Act der Menſchlichkeit, würdig Ihrer und unſerer Zeit, Sie ſetzen ſich dadurch ein ehrenvolles Denkmal, und die Erfahrung weniger Jahre wird das ſchöne Zeugniß, das, wie erwähnt, von der Rednerbühne aus, ein franzöſiſcher Miniſter ihnen gab, vollſtändig beſtätigen."

„Ich votire für den Antrag des Referenten, und gegen den des Ausſchuſſes."

Abg. v. Cloſen. „Ohne dasjenige, was von andern Mitgliedern der Kammer angeführt worden iſt, zu wiederholen, glaube ich, daß die Frage, ob die Kammer der Abgeordneten dieſes Prinzip annehmen will oder nicht, auf die Frage hinausläuft: huldigt die Kammer der Abgeordneten dem Prinzipe der Liberalität oder nicht? Worin beſteht das wahre Prinzip der Liberalität? Darin, daß man den Menſchen achtet nach ſeiner Würde, nach ſeinem göttlichen Urſprunge, ohne Rückſicht auf ſeine Verhältniſſe im Leben. Die Folgen von dieſem Grunde der Liberalität ſind eine freie Entwickelung der Kräfte, wobei eine Einſchränkung nur dann ſtatt finden kann, wenn Mißbrauch eingetreten iſt; — ſonach Beſeitigung aller Präventionsmaßregeln; ſtatt deren Strafbeſtimmungen eintreten ſollen; — religiöſe Duldung, welche in jedem Menſchen einen Bruder ſieht; und hierin ſtimmt der Grundſatz des Chriſtenthums über-

ein mit der Liberalität; — politiſche Duldung, indem man die, welche anderer Meinung ſind, nicht anfeindet; vor Allem aber Gleichheit der Rechte, gleiche Anſprüche ohne Rückſicht auf Geburt, nicht nur indem nicht beſondere Vorzüge den einzelnen Klaſſen ertheilt, nicht einer derſelben einzig und allein dieſe oder jene Stelle übertragen, ſondern indem auch durch Geburt keine Nachtheile, kein privilegium odiosum begründet werden. Und was iſt das Verhältniß der Juden anderes, als eine Folge der Geburt? Eine weitere Folge liberaler Geſinnungen, eine nothwendige Folge hievon iſt der Grundſatz der Emancipation der jüdiſchen Glaubensgenoſſen. Dieſe Emancipation der Juden iſt nichts anderes, als ein einzelner Zweig von der groſſen ſchönen Pflanze der allſeitigen Entwickelung des Volkslebens, deren Pflege die Hauptſorge des Miniſteriums des Innern ſeyn ſoll: eine Sorge, der es jedoch ſeit mehreren Jahren wenig nachgekommen iſt."

Der Abg. Schickendanz: „Meine Herren, die Redner vor mir haben ſich über dieſen Gegenſtand ſchon in ſo weit verbreitet, daß beinahe jedes fernere Wort überflüſſig iſt, doch kann ich mich aber nicht enthalten an dem Triumph, den die hohe Kammer heute zu feiern im Begriff ſteht, thätigen Antheil zu nehmen."

Der Abg. Rudhart: „Seit langer Zeit beſchäftigen ſich Chriſten mit der Aufgabe, die Juden bürgerlich zu verbeſſern. Wohl eine chriſtliche Aufgabe, wenn ſie aus chriſtlichem Gemüthe kömmt! Allein ich möchte vor Allem die Frage aufwerfen: worauf gründet ſich unſer Beruf zu dieſem Geſchäfte? — Welches Amt und welche Abſicht fordert uns dazu auf? Sind wir durchaus ſchon ſo vollkommen, daß wir ſchon an der Verbeſſerung Anderer zu arbeiten haben? Sind unſere Schulen in ſo gutem Zuſtande, daß ſie nichts zu wünſchen übrig laſſen? Stehen wir ſchon auf dem Gipfel wahrer Aufklärung und reiner Religioſität? Sind wir ſo gute Familienväter, ſo uneigennützige Gemeindeglieder, ſo vorzügliche Staatsbürger, daß wir weiter

nichts zu thun haben, als dafür zu sorgen, daß auch andere zu demselben Grade der Vollkommenheit gelangen? — Ich fürchte, wir sehen den Splitter in dem Auge unsers Nächsten, und den Balken in unserem eigenen Auge nicht, und ein pharisäischer Hochmuth ist es, der uns überwältigt, indem wir ein solches Amt übernehmen wollen. Unsere einzige Frage ist hier: ob rechtliche Hindernisse vorhanden sind, welche die Juden ausschließen von der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte."

„Die Schulen der Juden sind in zunehmender Verbesserung, besonders durch ihre Sorge für wohlgebildete und wohlgesinnte Lehrer. Da, wo sie eigene Schulen nicht gründen können, besuchen ihre Kinder die christlichen Schulen; sie sind eifrig, die öffentlichen Lehranstalten zu benutzen, deren Werth sie zu schätzen wissen, und Judenkinder sind es, die oft den Christenkindern den Rang an Fleiß und Geschicklichkeit ablaufen. Gewiß, wegen Unwissenheit und Mangels an Bildung können die Christen die Juden nicht verwerfen! Im Gegentheil, in manchen Stücken werden viele von ihnen übertroffen, an Kenntniß und Bildung. Hören wir bei uns Christen doch noch klagen, daß die Schullehrer in die üble Lage versetzt seien, sich um Lottocollecten, um die Stellen eines Malzaufschlägers und jene eines Viehhirten zu bewerben! — Haben wir bei diesen Verhältnissen wohl Ursache, den Juden zuzurufen, auf Verbesserung ihrer Schulen bedacht zu seyn?" —

„Man wirft den Juden vor, sie haben eine angeborne unvertilgbare Neigung zum Schacherhandel; allein wem die erlaubten Nahrungsquellen genommen sind, der muß am Ende zu jeden, selbst den kargsten Mitteln greifen. Ist denn der Hausirhandel eine so angenehme Beschäftigung? Ist es also unterhaltend, so lieblich, so gewinnbringend, von Haus zu Haus zu gehen, und mit Lumpen zu handeln? Wer sich anders helfen kann, wird gewiß nach einem so elenden Geschäfte nicht greifen. Die Regierung rühmt sich, den Hausirhandel in der neuesten

Zeit ſehr vermindert zu haben; die wahre Urſache aber iſt, weil das Geſetz doch mehr Freiheit gibt, als die Juden früher hatten. Man führt endlich an, daß die Juden trotz der Geſetze doch die Mittel allenthalben zu finden wiſſen, ſich anſäßig zu machen und Conceſſionen zu erhalten. Ich frage aber: Sind ſie es, die die Geſetze zu vollziehen und die Verwaltung zu leiten haben? Sind es Juden, die verwalten und ſich beſtechen laſſen, oder ſind es nicht Chriſten? Wir ſehen vielmehr hieraus, daß Zwanggeſetze fruchtlos ſind, und daß nur ein Geſetz der Liebe zum guten Ziele führe."

Die Regierung hat in dem Landtags-Abſchiede dieſes Jahres verſprochen, die verlangte Reviſion unverzüglich vornehmen zu laſſen. Sie wird die Lage der Sache und ihre Pflichten nicht verkennen. Ein Zuſtand der Dinge, der von einem Zweige der geſetzgebenden Gewalt einſtimmig als verwerflich, als der Sittlichkeit, der Vernunft, dem Wohl und der Ehre des Staates widerſtreitend anerkannt worden, ohne daß ſich auch nur eine einzige Stimme zu ſeiner Vertheidigung zu erheben gewagt, darf in der Geſetzgebung nicht fortbeſtehen, wenn er nicht auch ihre geſunden Theile verderben, wenn er ſie nicht in der öffentlichen Meinung herabſetzen ſoll, zumal wenn ein ſolches Urtheil ohne den leiſeſten Verdacht perſönlicher Betheiligung bloß im Intereſſe der Gerechtigkeit und Menſchlichkeit gefällt worden. Die Regierung hat mit ihren Vorſchlägen warten wollen, bis die Begriffe und Anſichten reifer geworden für Geſetzesvorſchläge, die ihrer würdig ſein möchten. Die Reife iſt eingetreten, und es iſt nunmehr ihre Sache, ihrer Würde eingedenk zu ſein, wenn ſie nicht vor ihrem eignen Geſtändniſſe erröthen will.

Hannover.

Wir ſind bisher dem Gange der öffentlichen Verhandlungen über die bürgerliche Gleichſtellung der Juden in ſolchen Staaten gefolgt, wo die Geſetzgebung ſchon früher einige mehr oder weniger bedeutende Schritte, um ſich dieſem Ziele zu nähern, gethan hatte, und es ſich daher um die Vollendung des bereits Begonnenen handelte. Wir kommen nun aber auf einen der wenigen Staaten, wo der Geiſt der Geſetzgebung auf die Verhältniſſe der Juden noch auf keinerlei Weiſe Einfluß geübt, wo der Zuſtand derſelben durchaus nicht als der Ausdruck weder der richtigen noch der verkehrten Ideen, weder der humanen, noch der inhumanen Geſinnungen unſerer Zeit zu betrachten iſt, ſondern auf einem Chaos verworrener Beſtimmungen beruht, die nicht aus dem Geiſte eines Geſetzgebers hervorgegangen, ſondern, ganz außerhalb dem Gebiete der Geſetze liegend, als ein Ueberbleibſel der Geſetzloſigkeit einer entſchwundenen Zeit, als ein Erzeugniß des anarchiſchen Despotismus der Feudalgewalt zu betrachten iſt. Wenn auch die geſetzgebende Gewalt in vollem Maße die Verantwortlichkeit für einen ſolchen Gegenſtand trägt, weil ſie ihn unverändert läßt, ſo iſt es doch erfreulich, daß man den Geiſt der Zeit von jeder Verantwortung dafür losſprechen kann, da die Geſetzgebung ihm noch gar keinen Einfluß auf ihre Entwickelung verſtattet hat. So beklagenswerth die Fortdauer eines Zuſtandes iſt, deſſen Entſtehung wir uns nur als das Werk der vollkommenſten Barbarei denken können, dem, wenn er ſich nicht auf hiſtoriſchem Wege ſehr leicht durch die Nachweiſung ſeiner gänzlichen Sinn- und

Zweckloſigkeit rechtfertigen könnte, kein anderer Zweck als der der Entwürdigung und ſittlichen Verderbung Derer, die er in ſeinen ſchmählichen Feſſeln gefangen hält, untergelegt werden könnte; ſo iſt doch das Vorhandenſein deſſelben ſehr zu beachten als ein geſchichtliches Denkmal für den Geiſt der Beſchränkung überhaupt, als ein Anhaltpunkt der Beurtheilung anderer Syſteme geringerer Beſchränkungen. Alle ohne Ausnahme, die ſeit 50 Jahren über die Stellung der Juden eine Meinung, wohlwollend oder feindſelig, geäußert haben, ſtimmen darin überein, daß die Juden veranlaßt werden müſſen, ſich anderen Erwerbzweigen, als dem Handel, zu widmen. Dieſes Erforderniß erſchien Allen ſo unerläßlich, daß dieſes Ziel nicht nur das Argument der Freunde der Gleichſtellung der Juden, ſondern auch mit Hülfe von allerhand Verdrehungen das Loſungswort ihrer Gegner wurde. Und doch ſehen wir in Hannover den Juden gerade das Recht, ſich von anderen Erwerbsquellen als vom Handel zu ernähren, gewaltſam vorenthalten mit geringfügigen einzelnen auf der Gnade beruhenden, von der Willkür der Beamten und von der Gunſt und Protektion abhängigen Ausnahmen. Und gerade dieſer von Allen als abſolut verwerflich erkannte Zuſtand der Dinge iſt es, deſſen Veränderung die allergrößeſten Schwierigkeiten verurſacht, bei deſſen Bekämpfung man auf die ärgſten, am tiefſten eingewurzelten Vorurtheile ſtößt, zu deſſen Umgeſtaltung Diejenigen, in deren Händen ſie ruht, immer wieder von Neuem jahrelanger Vorbereitungen zu bedürfen vorgeben. — Zum Belege für das, wenn auch langſame, doch ſichere Fortſchreiten beſſerer legislativer Ideen in unſerem Vaterlande möge die Bemerkung dienen, daß der hier bezeichnete Stand der Dinge, der bis vor etwa 25 Jahren den gemeinrechtlichen Zuſtand der Juden in Deutſchland bildete, ſich jetzt außer Hannover nur noch in Hamburg, in Sachſen und in wenigen anderen der kleinſten Staaten des nördlichen Deutſchlands vorfindet.

Wir haben das Verhältniß der Juden in Hannover als ein geſetzloſes, nicht bloß rechtlich mangelhaftes, ſondern ganz

außer dem Kreiſe des Rechtsgebietes liegendes bezeichnet. Zur Erläuterung dieſer Auffaſſung mögen folgende Bemerkungen dienen. Das ſogenannte rechtliche Verhältniß der Juden in Hannover iſt das des Schutzes, der ihnen perſönlich vom Landesherrn verliehen und von Zeit zu Zeit erneuert werden muß. Wer nur den Schatten einer Vorſtellung von dem Rechtszuſtande eines civiliſirten Staates hat, der muß es fühlen, daß ein anderer Schutz, als der, den das Geſetz ſtillſchweigend durch ſein Daſein und ſeine Macht Allen auf gleiche Weiſe verleiht, nicht jenem Zuſtande angehört. Und fürwahr! die Geſchichte lehrt es nur zu gut, welcher ſehr verſchiedenen Quelle er ſeine Entſtehung verdankt; ſie beſtätigt es, daß nur da, wo das Geſetz nicht ſchützt, wo Gewalt und Anarchie die Herrſchaft des Rechtes ausſchließen, wo der Ungeſchützte rechtlos der phyſiſchen Uebermacht preisgegeben iſt, ein ſolches beſonderes individuelles Schutzverhältniß entſtehen konnte. Das Weſen des Feudalſyſtems beſtand eben hauptſächlich darin, daß das Geſetz unmittelbar durch ſeine alleinige Gewalt Keinen ſchützte, und daß, um geſchützt zu ſein, entweder eigne Gewalt, eigne Wehrhaftigkeit, oder die Unterwerfung unter den Schutz eines Mächtigeren erforderlich war. Von der Fähigkeit, eine ſelbſtſtändige rechtliche Stellung zu erwerben, waren aber die Juden durchaus ausgeſchloſſen; ſie waren rechtlos durch ihre Geburt, durch ihren Glauben — nach einem entſetzlichen Vorurtheil, das in den Gemüthern der Bekenner des Chriſtenthums, welches, wie bekannt, eine Religion der allgemeinen Menſchenliebe iſt, anderthalb Jahrtauſende hindurch vorgeherrſcht hat. Sie bedurften daher immer des mit ſchwerem Gelde zu erkaufenden Schutzes eines Mächtigeren, um für Leben und Eigenthum, die ſonſt der Willkür eines Jeden preisgegeben waren, geſichert zu ſein. Die Befugniß, dieſen Schutz zu verleihen, ſtand nach der älteſten Reichsverfaſſung nur dem Kaiſer zu, wurde aber allmälig einzelnen Landſtänden, — Landesfürſten wie freien Städten — als ein lukratives Privilegium ertheilt. Der Judenſchutz iſt mithin ſeinem Weſen nach ein Schutz, den die Gewalt eines Mäch-

tigen gegen die Gewalt Aller ertheilt; Anarchie und Rechtlosigkeit sind seine nothwendigen Korrelate und Voraussetzungen; mit ihnen muß er stehen und fallen. Es gehört ein beispielloses Verkennen alles Rechts und aller Geschichte dazu, um sich aus dem Schutzverhältniß der Juden, wie es Paulus gethan hat, ein sogenanntes Schutzbürgerrecht im Gegensatz vom Staatsbürgerrecht zu konstruiren, das vom Gesetz geschaffen ist und von der Staatshoheit, als Vollzieherinn des Gesetzes, aufrecht erhalten wird. Das Gesetz ertheilt nur einen gleichen Schutz für Alle und legt dafür Allen gleiche Lasten auf, die zu seiner Erhaltung nöthig sind; es verheuert seinen Schutz nicht an Einzelne gegen ein jährliches Miethgeld, einem Piraten gleich, der sich die Enthaltung von Gewalt und Raub durch einen Tribut bezahlen läßt. Der Judenschutz ist nie ein Akt des Gesetzes, nie ein Akt der Staatsgewalt in ihrem wahren Sinne, als lebendigen Organs der Gesetze, gewesen; er ist nur da eingetreten, wo die Macht des Gesetzes nicht ausreichte; seine Verleihung ist immer ein Monopol, ein Privilegium, ein Regal gewesen; er ist nie, wie der Schutz der Gesetze, im Sinne des öffentlichen Vortheils, oder zu Gunsten Derer, die er schützen sollte, sondern immer lediglich als ein einträgliches Privatrecht zum größtmöglichen Vortheile des Verleihers — als ein Wucher mit den heiligsten Rechten des Menschen und des Staatsangehörigen — geübt worden. Es wird von diesem Standpunkte aus leicht, die Kulturstufe, welcher jenes Schutzverhältniß angehört, und das politische Leben eines Staates zu würdigen, der dasselbe, ohngeachtet des grellsten Widerspruchs mit allem Rechtszustande, fortbestehen läßt. Was für verderbliche Früchte der Boden der Rechtlosigkeit trägt, wie z. B. die Hannöverischen Juden in tausend Beziehungen der Beamtenwillkür preisgegeben sind, wie den Aermeren nur in unregelmäßigem, kümmerlichem, nutzlosem, vielleicht schädlichem Erwerb eine gewisse prekäre Freiheit gelassen, wie sie hingegen von jedem ordentlichen, nützlichen Gewerbe ausgeschlossen, oder bei dessen Betreibung einer an's Unglaubliche gränzenden Willkür unter-

worfen ſind: davon kann ſich Jeder leicht durch den Augenſchein überzeugen; davon iſt in dem bereits früher angeführten Buche von Dr. Moritz Cohen eine ausführlichere Kunde zu finden; darüber iſt endlich in der vorjährigen allgemeinen Ständeverſammlung nur eine Stimme geweſen.

Es iſt bekannt, daß die Fremdherrſchaft dieſe Verhältniſſe auf eine kurze Zeit umgeſtaltet, daß aber nach dem Frieden alsbald in blinder Reaktion alle die Mißbräuche und Bedrückungen wiederhergeſtellt wurden, die überall in Deutſchland durch Niederhaltung des öffentlichen Geiſtes, durch die politiſche Zerriſſenheit, die ſie erzeugten, den Sieg der Fremdherrſchaft herbeigeführt. Da begann gegen Ende des Jahres 1830 in ganz Deutſchland ein neues reges hoffnungsreiches Leben, das ſein Erwachen aus dem langen Winterſchlaf auch in Hannover erſt durch der Form nach ungeſetzliche Bewegungen, dann durch Petitionen und Beſchwerden aus allen Theilen des Landes, denen jene Bewegungen ein aufmerkſameres Gehör verſchafft hatten, kund gab. Da ergab es ſich, daß unter den von den Bürgern mehrerer Städte, z. B. von Hildesheim, von Stade, vorgetragenen Wünſchen ſich auch der nach vollkommener Gleichſtellung der Juden, oder doch nach weſentlicher Verbeſſerung ihrer bürgerlichen Lage befand: ein neuer Beweis dafür, daß die wahre durch ein würdiges, freiſinniges Streben zu einem ſittlichen Ganzen vereinte öffentliche Meinung der Unterdrückung einer anders glaubenden Minderzahl abhold iſt. Auf die Veranlaſſung einer von den Hannöveriſchen Israeliten eingereichten Petition, die ſich der ehrwürdige, vor wenigen Monaten verſtorbene Geiſtliche, Rath Schlegel als Antrag aneignete, kam derſelbe Gegenſtand am 14ten April 1831 in der damaligen Ständeverſammlung zur Sprache, wo denn ſich alle Stimmen dahin vereinigten, daß das beſtehende rechtliche oder beſſer rechtloſe Verhältniß der Juden im höchſten Grade verderblich ſei und nicht fortbeſtehen dürfe. Da man aber noch nicht im Reinen darüber war, wie weit man gehen wolle, ſo vereinigten ſich beide Kammern, und zwar die zweite einſtimmig, dahin:

„im Allgemeinen den Wunsch auszudrücken, daß auf eine Ver„besserung des Zustandes der Israeliten Bedacht genommen „werden möge und das Königliche Ministerium zu ersuchen, „die Frage, wie diese Verbesserung in Ausführung zu bringen, „mit Berücksichtigung der in den verschiedenen Provinzen beste„henden Verhältnisse zu prüfen und den Ständen baldthunlichst „geeignete Vorschläge vorzulegen."

Die in der Debatte von den meisten Rednern geäußerten Ansichten waren human und verständig; nur zwei Redner, die Herren Blumenbach und Stüve, nahmen die Vertretung der gewöhnlichen Einwendungen, Vorwürfe und Irrthümer über sich. Der Inhalt ihrer Reden ist mitgetheilt in der Zeitschrift: „Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover, herausgegeben von S. P. Gans, Hft. IV., S. 84." In einem Anhange zu derselben Zeitschrift S. 105 — 110 befindet sich ein von mir verfaßter Aufsatz, in welchem ich die Widerlegung jener beiden Redner übernommen, und von welchem ich, mit Hinweglassung mancher Erörterungen über Punkte, die ich seitdem bei anderen Veranlassungen ausführlicher behandelt, Einiges folgen lasse. Im Anfange desselben heißt es:

„Wenn gleich die durch den vorliegenden Antrag angeregte Verbesserung unmittelbar nur einen sehr kleinen Theil der Unterthanen des Königreichs Hannover berührt, so ist sie dennoch von unverkennbarer Wichtigkeit einerseits, weil die Gesundheit aller einzelnen Theile ein nothwendiges Erforderniß der Gesundheit des gesammten Staatskörpers ist; andrerseits, weil es in unsern Tagen besonders Noth thut, Gerechtigkeit auch in der Sache der Schwächeren zu üben, weil es gleichsam Ehrensache ist, dem Grundsatz des Fortschreitens, den man für die Mehrzahl geltend macht, auch zu Gunsten einer Minderzahl seine Anwendung nicht zu versagen, damit der gehässige Schein vermieden werde, als sei es nur die Gewalt der Massen, die der Gewalt des Bestehenden entgegen tritt. Auch wird die geringe Anzahl der Betheiligten aufgewogen durch das Gewicht der in Frage stehenden Rechte;

denn es handelt ſich hier nicht um ein einzelnes Recht, um einzelne Befugniſſe und Vortheile, ſondern um die ganze rechtliche Stellung, um das Bürgerrecht, um das politiſche Daſein einer Claſſe eingeborner Unterthanen des Hannöveriſchen Staats. Vor Allem wichtig wird aber die vorliegende Frage durch die hohe Bedeutung des Princips, um deſſen Anwendung es ſich dabei handelt. Faſt alle Stimmen ſind freilich in der Theorie heutzutage darüber einverſtanden, daß jede Ausſchließung von bürgerlichen Rechten, daß äußere Nachtheile jeder Art, die der Religion wegen verhängt werden, auf einer Ungerechtigkeit beruhen. Aber ſo wenig offne und redliche Gegner der Grundſatz der Gewiſſensfreiheit in unſeren Tagen findet, ſo oft ſehen wir der Verwirklichung deſſelben durch Gründe entgegen arbeiten, denen man freilich den Schein zu geben ſucht, als gehörten ſie einer anderen Sphäre an, und als verfolgten ſie ein anderes Ziel, die aber doch bei näherer Betrachtung nur als ein etwas zeitgemäß modificirter Ausdruck der alten Unduldſamkeit erſcheinen, und der Sache nach lediglich darauf hinausgehen, die Folgen der alten Glaubens-Deſpotie aufrecht zu erhalten."

„Durch den Antrag der beiden Kammern iſt die Nothwendigkeit einer veränderten Geſetzgebung in Betreff der Juden ausgeſprochen worden; da aber noch nichts darüber feſtgeſtellt iſt, wie weit dieſelbe gehen ſoll, ſo iſt es von Wichtigkeit, die von beiden Seiten vorgebrachten Gründe zu prüfen. Die poſitiven Gründe für die Aufhebung der auf den Juden laſtenden Beſchränkungen ſind in die Augen fallend, und zur Genüge in den Vorträgen des ehrwürdigen Antragſtellers und der verehrten Redner, die ihn unterſtützten, ausgeführt. Wir beſchränken uns daher auf einige Bemerkungen über die vorgetragenen Gegengründe, die wohl nicht gerade darauf ausgingen, alle Verbeſſerung zu hindern, ſondern nur einer umfaſſenden Reform, einer vollen rechtlichen Gleichſtellung, wie wir ſie für wünſchenswerth halten, entgegen zu wirken."

Auf dieſen Eingang folgt eine Widerlegung der trivialen von

den Ceremonial-Geſetzen der Juden hergenommenen Einwendungen, die nichts neues enthält. Die Rede des Herrn Blumenbach ſchließt aber folgendermaßen:

„In allen deutſchen Staaten, wo bis jetzt durch Geſetze den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt ſeien, haben ſolche bald nachher modificirt werden müſſen; eine völlige Ertheilung aller ſtaatsbürgerlichen Rechte habe aber bis jetzt noch in keinem deutſchen Staate ſtattgehabt.“

„Namentlich in Baden, wo den Juden ſchon ſeit dem Jahre 1808 ausgedehntere Rechte zugeſtanden ſeien, haben ſolche, obgleich man, um ihre Aufnahme in Gilden zu befördern, das Lehrgeld aus öffentlichen Caſſen bezahlt, Prämien für jüdiſche Ackerbauer ausgeſetzt u. ſ. w., nur eine ſtarke Vermehrung der jüdiſchen Einwohner, nicht aber eine Veredelung der Nation zur Folge gehabt. Sie ſeien dem Schacher ergeben geblieben, haben ſich nur ſelten zu Handwerken und Ackerbau bequemt, und ſich fortwährend nicht als Bürger des Staats, ſondern nur als einen Theil des über den ganzen Erdboden verbreiteten jüdiſchen Volkes betrachtet.“

Dagegen wird in dem angeführten Aufſatze bemerkt:

„Auf einem groben factiſchen Irrthume beruht die Behauptung des Herrn Blumenbach, daß in allen deutſchen Staaten, wo man den Juden mehr bürgerliche Rechte ertheilt, ſolche bald nachher hätten modificirt werden müſſen; eine wegen der erfahrungsmäßig wahrgenommenen nachtheiligen Folgen vorgenommene Schmälerung der den Juden durch die Geſetzgebung ertheilten Rechts-Gleichheit iſt vielmehr in der Geſchichte Deutſchlands ſowohl, als anderer civiliſirter Staaten *) durchaus beiſpiellos. Die

*) Sehr mit Unrecht würde man als einen ſolchen Fall die bekannten Verfügungen Napoleons gegen die Juden in ſieben Departements, die zu Elſaß und Lothringen gehörten, geltend machen: denn es wurde auch ihnen durch dieſe Verfügungen nichts von den Rechten, die ihnen die Geſetzgebung von 1791 eingeräumt hatte,

Facta, die zu diesem Irrthum allenfalls verleiten könnten, sind ganz anderer, und zwar doppelter Art. Erstlich sind in mehreren Staaten des deutschen Bundes die den Juden zur Zeit der französischen Occupation einzeräumten Rechte ihnen wieder genommen worden; es ist aber diese Reaktion, wie viele ähnliche, nach der Art der damaligen Zeit, ohne die mindeste Rücksicht auf den inneren Werth der vorgefundenen Veränderungen, ja wenn auch die Erfahrung noch so laut für dieselben sprach, aus bloßem Haß gegen das von der fremden Herrschaft Ausgegangene vorgenommen worden. Es mag vielleicht nicht ohne Werth sein, daß auf diese Weise ein großer Fortschritt auf der Bahn der Gerechtigkeit und der Civilisation der Entscheidung nationaler Gesetzgebungen vorgehalten worden, nur führe man jene Reaktionen nicht als Belege für eine der bürgerlichen Gleichstellung der Juden ungünstige Erfahrung an. Zweitens ist ein Fall, aber auch nur ein einziger vorgekommen, daß eine deutsche Regierung einer gesetzlichen Bestimmung, die den Juden ein Recht einräumte, keine Folge geben zu wollen erklärt hat; aber es ist zur Genüge bekannt, daß diese Maßregel in nichts Anderem, als in der veränderten Gesinnung jener Regierung ihren Grund hatte. Es ist nämlich in dem Gesetz von 1812, wodurch den Juden in Preußen fast ohne alle Beschränkung bürgerliche Rechte eingeräumt wurden, die Zulässigkeit derselben zu Lehrämtern ausdrücklich ausgesprochen worden, während die Regierung sich über Ernennung zu Justiz- und Administrativ-Stellen die Entscheidung vorbehielt.

---

entzogen, und dieselben waren keineswegs gegen die Folgen der damals ausgesprochenen Gleichstellung gerichtet, deren wohlthätige Wirkung vielmehr ausdrücklich anerkannt wurde, sondern gegen die Mißbräuche, die die früheren Beschränkungen hervorgebracht hatten, insbesondere gegen den Wucher, der früher fast die einzige ihnen freigelassene Erwerbsart gewesen war. Bekanntlich sind jene Verfügungen seit dem Jahre 1814 außer Kraft gesetzt, nachdem sie ihren Zweck vollkommen erreicht hatten.

Nun hat freilich die preußische Regierung nicht nur von der ihr in der letzten Beziehung zustehenden Befugniß keinen Gebrauch gemacht, und es vorgezogen, die beträchtliche Anzahl ihrer jüdischen Unterthanen, die auf den Staatsdienst gegründete Ansprüche hatten, zum Uebertritt zum Christenthume zu nöthigen, sondern es ist auch im Jahre 1823 durch eine Cabinets-Verfügung erklärt worden, daß man, ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, keinem Juden ein Lehramt geben werde — eine Erklärung, deren legalen und moralischen Charakter wir hier keiner Beurtheilung unterwerfen wollen, deren Grund aber lediglich in dem Bestreben, um jeden Preis Proselyten zu machen, nicht in einer nachtheiligen Erfahrung, die man zu machen noch nicht einmal Gelegenheit gehabt hatte, zu suchen ist."

„Wenn Herr Blumenbach die Folgen einer vollen Gleichstellung, eines Zustandes, in welchem die Religion bei der Rechtsfähigkeit des Individuums gar nicht in Betracht kommt, in der Erfahrung hätte beobachten wollen, so hätte er seine Blicke nach Amerika, Frankreich und Holland wenden müssen, und er würde gefunden haben, daß dort nur eine Stimme über die segensreichen Folgen jener durchgreifenden Veränderung ist; daß man dort allgemein diesen Stand der Dinge für so natürlich und nothwendig hält, daß man sich gar keinen anderen in einem civilisirten Staate als vernünftiger Weise möglich denken kann, daß man z. B. in den französischen Kammern die Beschränkungen, die in Deutschland noch auf den Juden lasten, mit dem Ausdruck: „ces distinctions barbares, qui existent encore chez „nos voisins" bezeichnet hat. Aber selbst die Folgen eines modificirten Bürgerrechts haben sich bei weitem in den meisten Staaten, namentlich in Dänemark, Preußen und Baiern, sehr wohlthätig bewährt. Die Zahl Derer, die sich von Ackerbau und Handwerken ernähren, ist in diesen Staaten allerdings bedeutend, und entspricht allen billigen Erwartungen: denn daß die Folgen einer durch den Zwang von Jahrhunderten zur Gewohnheit gewordenen Einseitigkeit, die die Fähigkeit zum Handel auf Kosten der

übrigen durch die Noth ausbilden mußte, in wenigen Jahren verschwinden sollen, ist in der That eine unbillige Forderung. Höchst befremdend ist es aber, Klagen der Art da zu hören, wo, wie in Hannover, den Juden noch der Zugang zu den anderen Erwerbsarten des bürgerlichen Lebens versperrt ist, und es ist die allerseltsamste Logik, mit solchen Argumenten die Fortdauer eben dieser Beschränkung rechtfertigen zu wollen. Erst gestatte man den Juden die freie Wahl jedes erlaubten Erwerbs; dann frage man die Erfahrung, ob sie sich dieser Freiheit bedienen; dann wende man im ungünstigen Falle die gesetzlich zustehenden Zwangsmittel an, indem man ihnen jede im Allgemeinen verbotene Erwerbsart strenge untersagt und das Bürgerrecht an einen ordentlichen Erwerbzweig knüpft, als welcher natürlich der ordentliche Handel auch betrachtet werden muß: kurz, man behandle sie nach gleichen Grundsätzen mit allen übrigen Bürgern; man erlaube ihnen, was Allen erlaubt, man verbiete ihnen, was Allen verboten ist, wenn selbst ein solches Verbot sie für den Augenblick härter träfe; und es kann dann bei einer strengen Handhabung der Gesetze kein Grund zur Klage vorhanden sein."

„Daß sich die Badischen Juden nicht als Bürger des Staates, sondern als zu einer besonderen Nation gehörend betrachten, hat freilich Herr Dr. Paulus in Heidelberg behauptet, aber die Gesammtheit der Juden protestirt dagegen, dort, wie in anderen Ländern, durch Wort und That. Alles, was an eine politische Trennung irgend erinnerte, und wovon der Grund nicht in der Religion der Juden, sondern in der Sonderung, in welche man sie in früheren Jahrhunderten gewaltsam bannte, zu suchen ist, wie ihre Autonomie, ihre eignen Gerichte, — die übrigens in den früheren aus dem Mittelalter hervorgegangenen Verhältnissen, wo jeder Stand, jede Zunft ihre Autonomie hatten, keine Anomalie waren, — ist von den Juden, wo man es forderte, bereitwillig, ohne das mindeste Widerstreben, aufgegeben, jede Bürgerpflicht, von welcher sie früher dispensirt waren, ist bereitwillig von ihnen übernommen worden. In Hannover,

wo die Juden bis jetzt noch vom Kriegsdienste eximirt sind, haben sie sich zur Uebernahme dieser Pflicht erboten, und sie werden den Tag segnen, an welchem ihnen mit der Ertheilung gleicher Rechte auch gleiche Pflichten mit ihren christlichen Mitbürgern werden auferlegt werden. Man muß also, um gerecht zu seyn, nicht sagen, daß die Juden sich selbst nicht als Bürger des Staates, sondern als Theil einer besonderen Nation betrachten: sondern daß sie von ihren feindlichsten Gegnern so betrachtet werden, denen es aber nie gelingen wird, ihren Gesichtspunkt nach natürlichen Rechts-Grundsätzen oder geschichtlich zu rechtfertigen."

Es heißt in dem Protokoll der Debatten weiter:

„Herr Rumann versicherte zwar, daß in Kurhessen und Würtemberg günstigere Resultate bemerkt seien. Der Zudrang der Juden zu Handwerken habe dort bedeutend zugenommen, und Viele betrieben Ackerbau mit großem Erfolge. Gleichwohl dürften alle Maaßregeln, die man jetzt ergreifen wolle, nur als vorbereitende Maaßregeln zur Erziehung der heranwachsenden Generation angesehen, und deshalb besonders auf Verbesserung des jüdischen Unterrichts gerichtet werden müssen."

Die Bemerkungen sagen darüber:

„Wir theilen die Wünsche des Herrn Rumann für die Verbesserung des Unterrichts der heranwachsenden jüdischen Generation vollkommen, und wünschen, daß darauf thätiger, als bisher, von Seiten der Regierung eingewirkt werde. Es wäre vielleicht anzurathen, daß ein gewisser Grad von Bildung, insbesondere die Fähigkeit, Deutsch zu lesen und zu schreiben, künftig zur Bedingung der Niederlassung gemacht werde, — eine Bedingung übrigens, der wohl die jüngere Generation bereits von selbst genügt, — wie denn ähnliche Prüfungen in Baiern und Würtemberg für angehende Handelsleute überhaupt angeordnet sind. Bei der Beurtheilung des jetzigen Standes der Bildung unter den Juden im Ganzen scheint man uns aber oft ungerecht zu sein und manche sehr wesentliche Umstände außer Acht zu lassen. Daß die Bildung der Juden in Deutschland in den letz-

ten dreißig Jahren bedeutende Fortschritte gemacht, kann kein unpartheiischer Beobachter in Abrede stellen. In denjenigen Zweigen höherer Thätigkeit, die ihnen nicht durch das Gesetz verschlossen sind, sehen wir Juden mit gleicher Fähigkeit und gleicher Anerkennung, wie ihre christlichen Genossen, arbeiten. Das einzige Fach der Art, das den Juden immer und allenthalben offen stand, ist die ausübende Arzneikunde, und wir sehen an allen Orten jüdische Aerzte gleicher Achtung und gleichen Vertrauens mit den christlichen genießen. Dasselbe ist an den Orten der Fall, wo Juden zur Advokatur zugelassen werden. Man darf es ferner nicht übersehen, daß die Deutschen Juden in allen Zweigen des Wissens, der Kunst und der Literatur einige berühmte und eine beträchtliche Anzahl geachteter Namen von Männern zählen, die aus ihrer Mitte hervorgegangen. Nun hat sich freilich die größere Anzahl von diesen veranlaßt gesehen, nach vollendeter Bildung zum Christenthum überzutreten, und es würde dieses allerdings ein Beleg für die geistige Macht des christlichen Glaubens sein, wenn nicht hier der mißliche Umstand einträte, daß jene Männer zur Annahme der herrschenden Religion genöthigt waren, falls sie nicht allen irdischen Früchten ihrer Bemühungen, jeder ehrenvollen Stellung, jeder Wirksamkeit als Beamte, öffentliche Lehrer, hie und da sogar als Advokaten entsagen wollten. Wie will man aber, daß die Juden als Gesammtheit in den Fortschritten der Bildung mit ihren christlichen Mitbürgern gleichen Schritt halten sollen, wenn sie einerseits, was die Verbesserung ihres Armen-Schulwesens, ihrer gottesdienstlichen Einrichtungen betrifft, ganz sich selbst überlassen sind, andererseits gerade die Gebildetsten, die Fähigsten, die am wohlthätigsten für jene inneren Verbesserungen wirken könnten, und die gleichsam die größere Summe der Bildung repräsentiren, fortwährend genöthigt werden, sich von der Gesammtheit loszusagen. So lange also diesem Uebelstande nicht durch eine vollständige Emancipation abgeholfen ist, lege man den Juden die geringere Summe der Bildung, die sich unter ihnen finden möchte, nicht zur Last."

Der Anfang des Inhalts der Rede des Herrn Stüve lautet, wie folgt:

„Herr Stüve konnte sich nicht überzeugen, daß die sittliche Verdorbenheit des jüdischen Volks von den Unterdrückungen, welche es erfahren habe, allein herrühre. Schon vor der Zerstörung Jerusalems seien die Juden von berühmten römischen Schriftstellern als Gegenstände des Spottes und der Verachtung bezeichnet, wie namentlich Tacitus sie gens impurissima nenne. Die von jeher bemerkte Richtung dieser Nation auf Vereinigung der Geldmittel bedürfe eines Gegengewichts, und so lange man die Juden nicht zwinge, gleich den Christen zu arbeiten und im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, möchte eine Emancipation derselben höchst gefährlich sein. Wollte man ihnen den Erwerb von Grundstücken gestatten, so müßte man riskiren, daß sie in den Provinzen, wo der Landmann besonders verschuldet sey, den größten Theil des Grundeigenthums an sich brächten. So sei es namentlich im Hessen-Darmstädtischen gegangen, in der Gegend des Odenwaldes; dort habe man die Gemeinheiten getheilt, und nicht lange nachher haben die Juden sämmtliche Wiesen inne gehabt und dadurch die Bauern gleichsam zu ihren Leibeigenen gemacht.“

Dagegen heißt es in dem angeführten Aufsatz:

„Im Anfange der Rede des Herrn Schatzrath Stüve muß es befremden, auf die Zeugnisse heidnischer Schriftsteller gegen die Juden so großen Werth gelegt zu sehen. Wie natürlich erklären sich aus dem schroffen Gegensatze der Gebräuche der polytheistischen Religionen mit dem strengen, ernsten Monotheismus der Juden jene Aeußerungen, daß die Juden eine gens impurissima seien, daß ihnen das Heilige profan, das Profane heilig sei. So lag z. B. eine Hauptquelle des Hasses der Römer und der Verfolgungen der römischen Kaiser gegen die Juden darin, daß diese die Bilder der vergötterten Kaiser nicht in ihren Tempel, und die mit Götzenbildern verzierten Fahnen nicht in ihre Hauptstadt zulassen wollten. Sollte sich hier ein Christ auf die

Seite der Heiden schlagen? Vor Allem aber hätte Herr Schatzrath Stüve bedenken sollen, daß dieselben heidnischen Schriftsteller gegen die Christen der ersten Jahrhunderte, die doch von Allen als Muster wahrer Frömmigkeit und Menschenliebe verehrt werden, noch heftigere Schmähungen ausstoßen, daß sie die christliche Religion des heillosesten Aberglaubens, ihre Bekenner des Hasses gegen das menschliche Geschlecht beschuldigen: daß sie also für einen Christen hier schlechte Autoritäten sind. *)

Die Richtung auf Vereinigung von Geldmitteln möchte wohl bei dem einzelnen jüdischen Kaufmann, bei Lichte besehen, nicht eben größer sein, als bei dem christlichen; daß sie bei der Masse allgemeiner ist, ist nothwendig, so lange der Handel fast die einzige ihnen zustehende Erwerbsart, natürlich, so lange der durch den Handel zu erwerbende Reichthum für sie das einzige Mittel bleibt, sich Auszeichnung, Einfluß, kurz irgend etwas, was dem Leben höheren Werth verleiht, zu erwerben. Das natürlichste Gegengewicht gegen jene Richtung möchte mithin darin zu suchen sein, daß man auch den Juden andere höhere Aussichten auf Ehre eröffne. Wenn Herr Schatzrath Stüve will, daß die Juden arbeiten, so muß er von der Verkehrtheit der bestehenden Gesetzgebung, die sie vom Handwerke ausschließt, vor Allem durchdrungen sein. Was er aber damit sagen will, daß man die Juden zwingen soll, im Schweiße des Angesichts ihr Brod zu essen, ist uns nicht klar. Die Albernheit, daß der Handel der Gesammtheit nichts nütze, weil er nichts producire, kann man heutzutage, wo über die Unzulänglichkeit der producirenden Kräfte nirgends eine Klage laut wird, von keinem vernünftigen Manne mehr zu hören erwarten, und wir sind begierig, wie man den Beweis führen wollte, daß dem Ganzen auch nur der mindeste Nachtheil daraus erwachse, daß von dem hundertsten Theile der Bevölkerung gerade der größere Theil dem Handel obliegt,

*) Man vergl. den früher (p. 67) angeführten Aufsatz in den Kieler Blättern, S. 455 — 56.

wobei sie natürlich allen Beschränkungen und Bedingungen, die für den Handel überhaupt gelten, unterworfen sein müssen. Den Juden, die die Mittel dazu haben, den ordentlichen Groß- und Detail-Handel, den sie auf gleiche Weise, mit gleichen Mitteln, mit gleichem Vertrauen, wie die christlichen Kaufleute, treiben, zu erschweren, wäre unsinnig, und würde vielleicht dem Brodneide einiger Concurrenten einige augenblickliche Genugthuung geben, der Gesammtheit der Käufer hingegen offenbar schaden. Spricht Herr Schatzrath Stüve aber von der bedauernswerthen Klasse armer jüdischer Trödler, so gestehen wir, daß es uns, wenn wir so einen armseligen Schacherjuden bei drückender Sommerhitze, mit einem schweren Bündel alter Kleider beladen, von Dorf zu Dorf keuchen sehen, vorkommt, als müße so ein armer Teufel sein Brod nicht minder im Schweiße seines Angesichts, als ein ehrlicher Schneider oder Schuster, der ruhig in seinem Zimmer sitzt und Kleider oder Stiefel näht, und daß auch der Arbeitsscheueste den letzteren Erwerb vorziehen würde, wenn ihm nicht jener von früher Jugend an als der einzige ihm offenstehende Weg, sich zu ernähren, hätte gezeigt werden müssen.

Um die Landleute vor dem Ruin ihrer Vermögens-Umstände durch den Wucher der Juden zu schützen, dazu giebt es wohl keine anderen Mittel, als diejenigen, wodurch die Gesetze dem Wucher überhaupt wehren; das Hauptmittel wird aber immer sein, daß man den Landmann nicht durch drückende Lasten in die Lage bringt, zuerst zu einem Wucherer seine Zuflucht nehmen zu müssen. Den Juden aber den Ankauf von Grundstücken ferner zu untersagen, ist gewiß das verkehrteste Mittel; denn die Neigung, mit ihren Capitalien zu wuchern, muß durch solche Verbote bei den Juden erregt werden, und dem einmal ruinirten, von Haus und Hof gejagten unglücklichen Landmann kann es sehr gleichgültig sein, ob sein verlornes väterliches Erbe in die Hände eines Juden oder eines Christen gerathe; es kann ihm nur daran liegen, daß sein Grundstück zu einem möglichst hohen Preise ausgebracht werde, was durch jede Concurrenz erleichtert

wird. Eine Erfahrung aus einer Gegend im Hessen-Darmstädtischen, wo bekanntlich die Bauern mehr als irgendwo durch Abgaben gedrückt sind, könnte, wenn es sich auch dort so verhielte, wenig in Betracht kommen, da das Recht des Grundbesitzes den Juden in Frankreich, England, Holland, in Preußen, Baiern, Baden, Würtemberg, kurz in ganz Deutschland, mit Ausnahme von Hannover, Sachsen und einigen kleineren Staaten, zusteht."

Es folgt darauf eine Widerlegung der von Herrn Stüve der religiösen Moral der Juden gemachten Vorwürfe, die wiederum nichts, als das schon Bekannte enthält. Herr Stüve schließt aber diese Vorwürfe mit den Worten: „Die Gebildeteren möchten diese Irrthümer wohl als solche erkennen, hätten sich aber in einzelnen größeren Städten, wie in Hamburg, zu einem leeren und hohlen Deismus verirret, welcher dem Staate noch weniger Garantie gewähre, als die positive Religion des ungebildeten Juden."

Dagegen sagen die Bemerkungen am Schluß:

„Schwerer möchte es freilich sein, dem Herrn Schatzrath Stüve die gewünschte Garantie gegen den Deismus der gebildeten Juden zu geben. Wenn hier der Ort zu religiösen Erörterungen wäre, so möchten wir ihn fragen, ob er denn den Glauben an Gott für etwas so Leeres und Hohles hält? und was er antworten würde, wenn ihm jene gebildeten Juden einwendeten, der Glaube an Gott sei gerade das einzig Wesentliche ihrer positiven Religion, der wahre innere Kern, der übrig bleibe, nachdem derselbe manche vergängliche Formen abgestreift, und ihre nationalen Elemente ausgeschieden? Doch, davon abgesehen, bemerken wir, daß die Gesetzgebung auch keine Garantie gegen den Deismus in der christlichen Religon geborner Individuen zu geben im Stande ist, unter denen die Zahl schwerlich im Verhältniß geringer, als unter den Juden ist; daß übrigens der Deismus jener gebildeten Juden von religiöser Gleichgültigkeit, von gänzlichem Mangel an religiösem Sinn doch sehr weit

entfernt ſein muß, da wir ſehen, daß gerade von Jenen gar Manche für das Beharren bei ihrer Religion mehr aufopfern, als alle Chriſten aller chriſtlichen Staaten zuſammengenommen; daß endlich — und dieſer Punkt ſcheint uns hier entſcheidend — bei den beſtehenden Geſetzen Niemand weniger Garantie nicht nur gegen den Deismus, ſondern gegen den vollſten religiöſen Indifferentismus — zwei Begriffe, die hoffentlich Niemanden gleichbedeutend ſind — darbietet, als der zum Chriſtenthum übergetretene Jude, dem doch alle Rechte, Ehren und Vortheile offen ſtehen, die man dem Juden verſagt, der ſeiner Religion treu bleibt."

Dieſes war die Stellung der Angelegenheit bei der Eröffnung der diesjährigen Ständeverſammlung, welcher der Beruf geworden, die Befriedigung der von der vorigen kundgegebenen Bedürfniſſe des Hannöveriſchen Volkes, die Erfüllung ſeiner gerechten Wünſche in's Leben zu rufen. Bekanntlich hat ihr die Regierung ein Staatsgrundgeſetz zu unbedingter Genehmigung oder Verwerfung der weſentlichen Punkte, zur Berathung der weniger weſentlichen vorgelegt. In §. 3 des 2ten Kapitels dieſes Entwurfs heißt es:

„Die Rechtsverhältniſſe der im Königreiche wohnhaften „jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſollen durch ein beſonderes Ge„ſetz beſtimmt werden."

Mit Recht haben mehrere ſehr ehrenwerthe Stimmen, die ſich öffentlich in ausführlicher Kritik über den Verfaſſungs-Entwurf haben vernehmen laſſen, *) ihren Tadel darüber ausgeſprochen, daß man in dieſe Beſtimmung nicht wenigſtens das

*) Man vergleiche die Erörterungen über den Entwurf, die als Beilageheft zu den öffentlichen Verhandlungen von Gans erſchienen ſind, verfaßt durch v. Bodungen, Bürgermeiſter zu Münden, und Abgeordneten zur Ständeverſammlung (S. 19) und den Commentar zu dem Entwurf von Guſtav v. Struve. 3tes Heft S. 16 — 17.

Prinzip des neuen Gesetzes, die Ertheilung des Staatsbürgerrechts, aufgenommen. Sollte man sich hiebei den entsprechenden Artikel der Kurhessischen Verfassungs-Urkunde zum Muster genommen haben, der ebenfalls ein Gesetz verhieß, was wohl zu vermuthen — denn nichts findet leichter Nachahmer, als die Halbheit, — so hätte man den wichtigen Unterschied übersehen, daß dort eine rechtliche Grundlage durch das Edikt von 1816, das dem größeren Theile der jüdischen Unterthanen Kurhessens die Bürgerrechte verlieh, bereits gegeben und somit nach der Fassung des Artikels über das Prinzip des künftigen Gesetzes kein Zweifel möglich war. Aber auch nur die entfernteste Möglichkeit der Fortdauer eines Schutzverhältnisses, wie es in Hannover existirt, in der Verfassungs-Urkunde übrig lassen, das hieße ein Element der Anarchie und der Rechtlosigkeit in einen geordneten Rechtszustand mit hinübernehmen wollen, und wäre eine eben so lächerliche als grausame Inkonsequenz. Daß diese Fassung des Artikels unter den Männern der Freiheit in der Kammer Gegner finden wird, ist wohl kaum zu bezweifeln; ihre Stärke kann uns freilich erst der Ausgang der Diskussion lehren.

In jedem Falle wird eine wesentliche Verbesserung des rechtlichen Zustandes der Juden im Königreich Hannover das Endresultat des versprochenen Gesetzes sein; doch ist die doppelte Ungewißheit vorhanden, wie weit sie ausgedehnt sein und wann sie in's Leben treten wird. Was die erste Frage betrifft, so ist zu hoffen, daß die entschiedenen Freunde des Rechts und der Freiheit in der Kammer sich für die volle Gleichheit vor dem Gesetze, für die Abfassung eines Gesetzes in der Art, wie es aus den Händen der Kurhessischen Ständeversammlung hervorgegangen, erklären werden. Einer anderen Richtung, die nur auf einzelne Verbesserungen ausgeht, huldigt dem Vernehmen nach das jetzige Ministerium; ihr wird sich wohl die Parthei in der Kammer anschließen, die sich an die Ansicht gewöhnt hat, daß das Gute zwischen dem Guten und Schlechten, das Wahre zwischen dem Wahren und Falschen, das Rechte zwischen dem Recht und dem

Unrecht — in der Mitte liege. Auf dem Verhältniß der Stärke dieſer beiden Parteien beruht der Ausgang der Sache. So viel läßt ſich mit großer Wahrſcheinlichkeit vorausſetzen, daß der beſtehende Rechtszuſtand keinen einzigen, wenigſtens keinen offenen Vertreter finden wird, wie er auch in der vorigen Ständeverſammlung keinen gefunden hat — dieſer Rechtszuſtand, den man doch in den ſiebenzehn Jahren der Ruhe und des Friedens, die ſeit der Wiederherſtellung der alten Verhältniſſe verſtrichen ſind, ungeachtet der wiederholten dringendſten Vorſtellungen der jüdiſchen Gemeinden, ungeſtört und ohne Ausſicht auf Verbeſſerung hat beſtehen laſſen: in ſo hohem Grade iſt das geltende Recht, wie ſich die Verehrer des ſogenannten hiſtoriſchen Rechts auszudrücken pflegen, in dieſer Beziehung der Ausdruck der allgemeinen Geſinnung und Sitte! Die Frage über den Zeitpunkt, wann das neue Geſetz vollendet ſein wird, hängt mit dem fraglichen Inhalte desſelben genau zuſammen. Hat man den ernſten Willen nicht, ein gutes, vollſtändiges, auf einen feſten einfachen Grundſatz gebautes Geſetz zu machen, ſo wird man ſehr viele Zeit brauchen, und man wird ſie in der diesjährigen ſehr beſchäftigten Ständeverſammlung ſchwerlich finden, um ein mittelmäßiges, eines Prinzips ermangelndes, auf halbem Wege ſtehen bleibendes zuſammenzuſetzen. In der That hat das Miniſterium nach Verlauf eines Jahres nach dem Antrage der vorigen Verſammlung der Kammer eröffnet, daß die nöthigen Materialien und Vorarbeiten zur Vorlage eines Geſetzentwurfs über dieſen Gegenſtand noch nicht geſammelt und vollendet wären, daß mithin die Sache für jetzt noch nicht erledigt werden könne. Es ſcheint mir, daß die vollſtändigſten Materialien zu einem Geſetze, wie es ſein ſollte, ſich in dem Gewiſſen jedes Ehrenmannes finden; ſie liegen in dem einfachen Grundſatze, daß jede Verſchiedenheit der Rechte, die an Verſchiedenheit der Bekenntniſſe geknüpft iſt, jeder rechtliche Nachtheil, der den Glauben trifft, jeder Vortheil, der dem Glaubenswechſel dargeboten wird, ein ſchnödes Unrecht und eine Unſittlichkeit iſt, und von dieſem Standpunkte aus läßt ſich ein treffliches

Geſetz, das nichts als die Worte zu enthalten braucht: „der Er„füllung gleicher Pflichten ſoll bei allen Staats„angehörigen, ohne Unterſchied der Religion, die „Gleichheit der Rechte entſprechen," in wenigen Stunden berathen und vollenden. Aber freilich, ſo einfach, wie der Weg der Wahrheit, ſo vielfach ſind die Wege des Irrthums. Will man vorher die bunte Muſterkarte von 40 Geſetzgebungen, die in 40 Deutſchen Staaten auf den Juden laſten, unterſuchen, um eine recht reiche Auswahl zu haben, ſo braucht man freilich viele Zeit und Mühe; und auch viel Scharfſinn, um von allem dem vielfarbigen Unſinn nicht verwirrt im Kopfe zu werden. Denn es giebt in dieſem Augenblicke kein Recht, von dem Rechte, Schneider- oder Schuſter-Geſelle zu werden, an, bis zu dem Rechte, die höchſten Staatsämter zu bekleiden, das nicht irgendwo in Deutſchland den Juden noch entzogen wäre, und eben ſo keines, das ihnen nicht irgendwo ſchon zuſtände. Da die Gründe der Vernunft und der Billigkeit, die für die verſchiedenartigſten Beſchränkungen angeführt werden, ſich an Kraft mit geringen Unterſchieden ohngefähr gleich ſind, ſo würde es, wenn man einmal entſchloſſen wäre, eine neue Ordnung der Dinge ohne das Prinzip der vollen Gleichheit vor dem Geſetze eintreten zu laſſen, am gerathenſten ſein, alle die verſchiedenartigſten Beſchränkungen in ein großes Glücksrad zu werfen, und das Loos über ihr Schickſal entſcheiden zu laſſen: man würde ſich dadurch ſehr viele Zeit und Mühe erſparen und gerade ſo weit damit kommen, wie manche Geſetzgebung durch langwierige Berathungen gekommen iſt. Da ein ſolches Verfahren aber nun einmal gegen den legislativen Anſtand iſt, ſo hat man, wie geſagt, zur Abfaſſung eines ſchlechten Geſetzes ſehr viele Zeit nöthig, und es iſt nicht zu läugnen, daß die Hannöveriſche wie jede andere Deutſche Ständeverſammlung in dieſem Augenblicke für das allerweſentlichſte, für die Erhaltung ihrer Würde und ihrer Exiſtenz, ihrer Zeit ſehr dringend bedarf. Es ſcheint mithin, daß von der diesjährigen Verſammlung ein gutes Geſetz oder gar keines zu erwarten iſt.

Vielleicht wird dieſer Aufſchub in einer Beziehung einen günſtigen Erfolg für die Entwickelung der Angelegenheit haben; vielleicht wird unterdeſſen in einem nachahmungswerthen Vorgange, der dem Königreiche Hannover näher, als jeder anderen deutſchen Provinz liegt, den Juden dieſes Königreichs ein freundlicher Hoffnungsſtern aufgehen. Die Emancipation der Juden iſt bekanntlich in England ſchon vor der Prorogation des Parlaments wieder zur Sprache gebracht, es iſt zuerſt von Bulwer und dann auch wieder von Grant ein darauf zu richtender Antrag angezeigt worden. Er wird gewiß bald nach der Wiederverſammlung des Parlaments wieder aufgenommen, und, da er dieſes Mal unter günſtigen Auſpicien auftritt, hoffentlich zu einem glücklichen Ende geführt werden. Wir dürfen hoffen, daß dieſes Ereigniß eine günſtige Wirkung auf Deutſchland überhaupt nicht verfehlen wird, da England jetzt durch einen kräftigen und ruhigen Fortſchritt auf der Bahn der Freiheit die hohe Stellung in der öffentlichen Meinung Europa's wieder eingenommen, die es im vorigen Jahrhunderte behauptete, und in welcher es ſeit 40 Jahren durch das Uebergewicht des ariſtokratiſchen Elements ſeiner Verfaſſung wankend geworden war. Auch die Verſchwiſterung mit Hannover hat freilich lange auf die Entwickelung der bürgerlichen Freiheit in dieſem Lande keinen Einfluß geübt; lange iſt England nicht erröthet über Hannovers Schande, und Hannover iſt nicht erröthet über Englands Ruhm. Aber jetzt, bei der freiſinnigeren Richtung der Politik der Engliſchen Regierung, bei dem Erwachen eines regeren öffentlichen Lebens in Hannover iſt eine günſtigere Wechſelwirkung zwiſchen beiden Staaten zu erwarten: möge ſie ſich auch in der Sache der Glaubensfreiheit wirkſam bewähren!

Kurheſſen.

I.

Bericht des Ausſchuſſes.

(Nach der 10ten Beilage der Landtags-Verhandlungen.)

Das erfreuliche Reſultat der Debatten der Kurheſſiſchen Ständeverſammlung über den die Iſraeliten betreffenden Geſetzentwurf iſt unſeren Leſern bereits bekannt und hat ihre Herzen mit Freude und Dank erfüllt. Wir haben uns nicht getäuſcht, wenn wir die Ueberzeugung hegten, daß man durchgreifende, entſcheidende auf Grundſätze gebaute Verbeſſerungen von einer Geſetzgebung erwarten müſſe, die nicht, durch die Feſſeln des geſchichtlichen Rechts gebunden, bloß da, wo die dringendſte Noth ſie antreibt, die ſchreiendſten Lücken mühſelig auszufüllen, ſondern das ganze Gebiet des Rechts auf die Grundſätze einer für Alle gleichen Gerechtigkeit, auf eine der Würde der Menſchennatur entſprechende Grundlage zurückzuführen bemüht iſt. Wir geſtehen, daß wir uns freuen, daß der von der Regierung der Ständeverſammlung vorgelegte Entwurf noch zu ſo manchen Verbeſſerungen Veranlaſſung gegeben hat; denn es iſt für die Sache der Emancipation der Juden in mehrfacher Beziehung am wünſchenswertheſten, daß ſie die aufrichtigſte Unterſtützung im Schooße einer frei gewählten

Volksvertretung finde. Nachdem es nun abermals offenbar geworden, wie ſich die öffentliche Meinung in einem Staate, wo ſie ſo eben die Kraft ihrer Schwingen in energiſchem Aufſchwunge bewährt, auf eine entſchieden günſtige Weiſe durch ihre geſetzlichen Organe für die volle Gleichſtellung der Juden ausgeſprochen, welche Regierung wird es da noch wagen, ihre legislative Trägheit oder ihre Luſt an jeder Art von Unterdrückung mit einer präſumirten ungünſtigen Volksmeinung zu beſchönigen, wenn ſie es nicht Allen klar machen will, daß ſie jene inhumane Stimmung nur darum ſo ſorgfältig pflegt und beachtet, weil ſie von der allerdings richtigen Anſicht ausgeht, das ein Volk, welches erbärmlich genug iſt, an der Unterdrückung einer ſchwachen Minderzahl ſeiner Mitbürger ein elendes Behagen zu finden, auch die eigenen Feſſeln, die es drücken, geduldiger tragen, und in dem Unrecht, das ihm zu thun vergönnt, eine Entſchädigung für dasjenige finden wird, das ihm zu leiden auferlegt iſt.

Unſere Leſer werden ſich erinnern, welches die Beſchränkungen waren, die der Entwurf der Regierung noch fortbeſtehen laſſen wollte. Außer der Ausſchließung Derer, die den ſogenannten Nothhandel treiben, war noch beſtimmt, daß nur Einer von mehreren Söhnen iſraelitiſcher Aeltern ſich dem Detailhandel ſolle widmen können, daß die Verordnung wegen gerichtlicher Protokollirung der Forderungen ausländiſcher Juden über zwanzig Thaler vorerſt noch in Kraft bleiben, ſo wie daß die Aufnahme ausländiſcher Juden und Jüdinnen in den Dienſt inländiſcher Iſraeliten nicht ohne Geſtattung der Regierung der Provinz Statt finden könne. Von allen dieſen Beſchränkungen iſt allein die erſte, die Ausſchließung der Nothhändler, beibehalten, die übrigen ſind auf den Antrag des Ausſchuſſes ſämmtlich von der Ständeverſammlung verworfen worden. Es war der für die Städte- und Gemeinde-Ordnung ernannte Ausſchuß, der über den Entwurf zu berichten hatte, und der ſich durch ſeine Arbeit und das dadurch ohne irgend erheblichen Widerſtand erreichte Reſultat um die Beförderung der Grundſätze der Gewiſſensfreiheit in dem po-

thüſch verjüngten Deutſchland ein unſchätzbares Verdienſt erworben. Jener Ausſchuß beſtand aus den Abgeordneten Schomburg (Bürgermeiſter zu Caſſel, Vice-Präſident der Ständeverſammlung), Eberhard (Bürgermeiſter zu Hanau), Duyſing (Bürgermeiſter zu Marburg), Dedolph (Obergerichtsrath zu Caſſel), Werthmüller (Obergerichtsrath zu Rinteln), Scheuch II. (Advokat), Müller (Regierungs-Sekretair zu Hanau, Sekretair der Ständeverſammlung), Engel und Krug (Landwirthe). — Der Bericht iſt in der Sitzung vom 19ten Mai durch den Abg. Eberhard vorgetragen worden. Der Eingang deſſelben, der zur Rechtfertigung der allgemeinen Prinzipien des Geſetzes dienen ſoll, lautet:

„Die hohe Staatsregierung hat der Ständeverſammlung, in der Sitzung vom 24. März l. J., dem §. 29 der Verfaſſungs-Urkunde und der hiernach in dem jüngſten Landtags-Abſchiede (§. 4, Nr. 3) gegebenen Zuſicherung gemäß, den Entwurf eines Geſetzes zur gleichförmigen Ordnung der beſonderen Verhältniſſe der Iſraeliten vorlegen laſſen, welcher ſodann dem Ausſchuſſe für die Städte- und Gemeinde-Ordnung zur Begutachtung und Berichterſtattung zugefertigt worden iſt.

Dieſer Ausſchuß hat mich, nachdem demſelben, auf ſein Erſuchen, über den weſentlichſten Inhalt des Entwurfs, die Beweggründe der hohen Staatsregierung eröffnet worden ſind, beauftragt, der hohen Stände-Verſammlung die Reſultate ſeiner Prüfung mitzutheilen.

Nach der angegebenen Beſtimmung unſerer Verfaſſungs-Urkunde „ſollen die den Iſraeliten bereits zuſtehenden Rechte unter den Schutz der Verfaſſung geſtellt ſein, und die beſonderen Verhältniſſe derſelben gleichförmig für alle Gebietstheile durch ein Geſetz geordnet werden.“

Das zu erlaſſende Geſetz darf hiernach die Rechte nicht beſchränken, welche den iſraeliſchen Glaubensgenoſſen ſchon zur Zeit der Ertheilung unſerer Verfaſſung zugeſtanden haben.

Nothwendige Folge jener Beſtimmung unſerer Verfaſſungs-Urkunde iſt ſodann, daß die Rechte, welche den Iſraeliten einzelner Landestheile vorzugsweiſe bereits eingeräumt worden ſind, nunmehr allen Staatsangehörigen iſraelitiſchen Glaubens zu Theil werden müſſen.

Von dieſem, durch die Verfaſſung bezeichneten Standpunkte aus, hatte der Ausſchuß zunächſt die Verfaſſungsmäßigkeit des vorgelegten Geſetzentwurfs einer näheren Prüfung zu unterwerfen, und zwar nach den beiden Hauptabſchnitten deſſelben, von denen der erſte, die Verhältniſſe der iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen zu anderen oder zu den chriſtlichen Glaubensgenoſſen, und der zweite Abſchnitt, die Verhältniſſe der Iſraeliten zu ſich ſelbſt — der Glaubensgenoſſen unter einander — behandelt.

In Beziehung auf die zuletzt erwähnten Verhältniſſe, welche ſich auf den gemeinſamen Glauben gründen, iſt den Iſraeliten, ſo wie allen Einwohnern „vollkommene Freiheit des Gewiſſens und der Religions-Uebung“ durch den §. 30 unſerer Verfaſſungs-Urkunde geſichert. Da dieſe Verhältniſſe außerdem, durch die Verordnung vom 20. December 1823 bereits gleichförmig für alle Landestheile geordnet ſind, ſo bildet dieſer Gegenſtand keinen nothwendigen Beſtandtheil des Geſetzes.

Was dagegen die Verhältniſſe der Iſraeliten zu den übrigen Unterthanen (die bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe derſelben) betrifft, ſo beſtand bisher eine große Verſchiedenheit zwiſchen den einzelnen Landestheilen.

Während die Iſraeliten in der Provinz Hanau noch immer als Schutzjuden behandelt wurden, dem mit dieſem Schutzverhältniſſe verbundenen harten Drucke unterworfen waren und nur ausnahmsweiſe, durch beſondere perſönliche Begünſtigung, und nur gegen ſchwere Taxe und doppelte Abgabenentrichtung, die bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte anderer Glaubensgenoſſen erlangen konnten, ſind dieſe im weſentlichen den Iſraeliten in den Provinzen Ober- und Niederheſſen ſchon ſeit dem Jahre 1816 gewährt.

Die Verordnung vom 14. Mai 1816 — „die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen als Staatsbürger betreffend" — wovon jedoch das Großherzogthum Fulda, das Fürstenthum Hanau und die Grafschaft Schaumburg ausgenommen wurden, ertheilt den Staatsangehörigen israelitischen Glaubens, unter den darin angeführten Beschränkungen, gleiche Rechte mit den christlichen Unterthanen, und gestattet denselben alle Nahrungszweige, als Feldbau, Handwerke, Betrieb von Manufakturen und Fabriken und den ordentlichen Handel unter denselben Bedingungen, wie den übrigen Unterthanen. Diese Verordnung enthält hiernach das maximum der Rechte, welche den Israeliten in Kurhessen bisher, und zur Zeit der Ertheilung unserer Verfassung, zugestanden haben und nunmehr — zur gleichförmigen Ordnung — allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens mindestens zu Theil werden müssen.

Beurtheilt man zunächst nach dieser Grundlage das proponirte Gesetz, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in diesem nicht nur die den Israeliten in den Provinzen Ober- und Niederhessen bereits eingeräumten Rechte allen Staatsangehörigen israelitischen Glaubens vollständig gewährt, sondern auch die meisten der bisherigen durch jene Verordnung festgestellten Beschränkungen beseitigt worden sind.

Wenn der Entwurf nicht alle Beschränkungen entfernt, und auch der Ausschuß, nachdem er, durch mündliche Rücksprache mit dem Vertreter der hohen Staatsregierung über die hier, nach der bisherigen Erfahrung, zu beachtenden Verhältnisse, näheren Aufschluß erhalten hat, für die vorläufige Beibehaltung einiger dieser Beschränkungen sich erklärt, so findet diese Verschiedenheit keineswegs ihren Grund in der Religion.

Schon die Verordnung vom 14ten Mai 1816 huldigt der Grundansicht, „daß die Vorstellung von Gott, den göttlichen und ewigen Dingen, von der reellen Weise Gott zu verehren und zu dienen, zur Privat-Domaine des Gewissens gehöre, daß die bürgerliche Ordnung und die weltliche Macht des Staates nur die

Glaubensgenoſſenſchaft zu ſchützen, zu fördern, und nur dem gänzlichen Unglauben, Uſurpationen weltlicher Macht und ſchädlichen Einflüſſen auf bürgerliche Pflichten zu begegnen und zu wehren habe, daß aber der Menſch, über die vorzügliche Würdigkeit der Bekenner des einen Glaubens vor denen des andern zum Erwerben bürgerlicher Rechte und Betriebe bürgerlicher und weltlicher Geſchäfte zu entſcheiden, ſich nur durch einen Machtſpruch erlauben, eine Befugniß dazu ſich nur auf das Faktum der Uebermacht und Gewalt gründen könne."

Nicht des Glaubens wegen will man eine bürgerliche Ungleichheit ſanktioniren; es ſind vielmehr jene Beſchränkungen — die noch durch Genehmigung der Vorſchläge des Ausſchuſſes eine weitere Minderung erleiden werden — weſentlich nur in der Abſicht beibehalten worden, die Iſraeliten von verderblichen Gewohnheiten, insbeſondere aber dem Schacherhandel, dem ſich ein großer Theil derſelben (freilich durch die frühere Behandlung gezwungen) noch hingiebt, abzuwenden und mehr ſchaffender Induſtrie, wozu ihnen nunmehr die Bahn geöffnet wird, zuzuführen.

Es ergiebt ſich hieraus ſchon von ſelbſt die bloß tranſitoriſche Natur dieſer Beſchränkungen. Eine weitere Ausdehnung derſelben würde ſich mit unſerer Verfaſſung nicht vereinigen laſſen, und insbeſondere der durch dieſe in Beziehung auf die Verhältniſſe der Iſraeliten gegebenen Grundlage widerſtreiten."

Den größten Vorzug dieſes Berichts und ein erfreuliches Zeichen für die regen Fortſchritte der guten Sache und die Verbreitung der rechten Anſicht finden wir in ſeiner Einfachheit und in dem geringen Apparat von Gründen und Erörterungen, die den Verfaſſern des Berichtes gerade zur Rechtfertigung des höchſten Prinzips des Geſetzes, der vollen Rechtsgleichheit der Iſraeliten als ſolcher, erforderlich ſchien. Nur da, wo man keine weitere Beſtreitung des Grundſatzes ſelbſt mehr erwartet, wo man vorausſetzen darf, daß die Meinung Aller in der Hauptſache übereinſtimmt, kann man jede ausführlichere, oft genug freilich ſchon ausgeführte Motivirung für überflüſſig halten. Bedenkt man,

was für endlose Einwendungen und Diskussionen vor vier Jahren in Würtemberg ein in seinen einzelnen Bestimmungen viel weniger liberaler Gesetzentwurf veranlaßt hat, wie damals jeder einzelne Artikel einer engherzigen Opposition mit aller Macht der Vernunft und der Beredsamkeit mühsam abgekämpft werden mußte; bedenkt man, was für mannigfache Bedenklichkeiten sich noch vor einem Jahre in Baden gegen die einfache Anerkennung des Prinzips der Zulässigkeit der Juden zu allen Rechten des Bürgers erhoben haben, so wird man nicht umhin können, in der Einfachheit, der klaren Sicherheit und der beinahe einstimmigen Einheit der Ansicht, die sich hier zeigt, einen großen Fortschritt zu finden. — Fassen wir nunmehr die Motivirung der einzelnen Abänderungen, die der Ausschuß an dem Entwurf in Vorschlag brachte, in's Auge. Zu der dritten Bestimmung des §. 6, die Beschränkung des Detailhandels betreffend, bemerkt der Berichterstatter:

„Von größerer Wichtigkeit ist ohne Zweifel die unter 3 hinzugefügte Ausnahme.

In der Verordnung vom 14. Mai 1816 ist, neben anderen, freilich weit drückenderen Beschränkungen gerade die vorbemerkte nicht enthalten, und erst durch das Regierungs-Ausschreiben vom 12. Februar 1819 wurde dieselbe — „um zu verhüten, daß nicht, wie mit seltener Ausnahme, fast immer geschehen, sämmtliche Söhne eines handeltreibenden Israeliten das Gewerbe ihres Vaters ergreifen, und um, nach der weisen Absicht der gedachten Verordnung, dieser Neigung noch mehr entgegen zu wirken" — eingeführt.

Aus der angeführten, und der weiteren Rücksicht „daß jeder, auch der dringendst gebotene oder erheischte, Uebergang aus dem einen in den anderen Zustand dieser oder jener Vermittelung bedürfe, damit die in diesen Hinübergeführten von allen, wenn auch in ihrem früheren Zustande nothwendigen oder zu entschuldigenden Gewohnheiten, ja Fehlern, nicht solche mit hinübernehmen, welche ihnen in der Assimilirung mit denen, welchen sie nunmehr gleich-

gestellt werden, hinderlich und den letzteren schädlich werden können" — hat sich die hohe Staatsregierung veranlaßt gefunden, jene Beschränkung vorerst noch in das neue Gesetz aufzunehmen.

Die letztere Rücksicht gewinnt an Bedeutung, wenn man den Zustand der Israeliten in denjenigen Landestheilen beachtet, welche bisher von der Verordnung vom 14. Mai 1816 gänzlich ausgenommen waren, und sich, weil ihnen auch ein anderer Erwerbszweig nicht, oder doch nur unter weiteren sehr lästigen Beschränkungen gestattet war, fast ausschließlich dem Kleinhandel widmeten.

Nach sorgfältiger Prüfung aller dieser Rücksichten und der entgegenstehenden Gründe hat indessen der Ausschuß die letzteren für überwiegend anerkannt.

So lange auch nur eine einzige Beschränkung für alle Israeliten stehen bleibt, ist denselben nicht einmal die Möglichkeit gewährt, durch Selbstthätigkeit und die strengste Erfüllung ihrer Bürgerpflichten volle Rechtsgleichheit zu erlangen. Durch dergleichen, Alle ohne Ausnahme betreffenden, Beschränkungen wird der Hauptzweck, die Israeliten durch das erhebende Gefühl der bürgerlichen Gleichheit zu bessern und zu veredlen, verfehlt. Denn nicht sowohl der Grad der Unterdrückung ist es, was das Gemüth kränkt und die moralische Kraft lähmt, als vielmehr das Gefühl, sich überhaupt zurückgesetzt, sich durch einschränkende Gesetze von der Nation abgesondert zu sehen.

Wie wenig überdieß die Besorgniß, daß durch eine solche Gleichstellung der Israeliten die Wohlfahrt der übrigen Staatsbürger gefährdet werde, begründet ist, hat sich in den Staaten bewährt, welche diese Gleichstellung den israelitischen Glaubensgenossen längst eingeräumt haben, namentlich in Frankreich und Holland, den Preußischen und Baierischen Rheinprovinzen. Auch nicht eine Klage ist aus diesen Staaten über die Emancipation laut geworden; es wird vielmehr von allen Seiten bestätigt, daß die Israeliten den Erwartungen entsprochen haben.

Als im Jahre 1831 die Frage über die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichstellung der Israeliten in der Baierschen Kammer der Abgeordneten verhandelt wurde, erklärte sich auch nicht Einer der vielen Redner gegen dieselbe, Alle erkannten vielmehr an, daß, diese Gleichstellung zu bewirken, Aufgabe der Religion, Sache der Gerechtigkeit, der Klugheit und der Ehre sei. Auch die Abgeordneten vom Handelsstande sprachen ihre Ueberzeugung dahin aus, daß sich diese Emancipation vollkommen mit dem Geiste eines aufgeklärten Handelsstandes vertrage.

Die Beibehaltung dieser Beschränkung würde überdies mit der Bestimmung im §. 27 unserer Verfassungs-Urkunde,

„einem jeden ohne Unterschied stehet die Wahl des „Berufes und die Erlernung eines Gewerbes frei“

im Widerspruche stehen, und indem sie diese Wahl nur den Israeliten versagte, denselben fortdauernd selbst einen Theil der allgemeinen Menschenrechte entziehen.

Betrachtet man aber auch die mehrgedachte Beschränkung von der rein praktischen Seite, so ergiebt es sich, daß sie, wie dieses auch die bisherige Erfahrung bestätigt, durchaus illusorisch ist. Indem man nämlich den israelitischen Aeltern untersagt, mehr als einen ihrer Söhne dem Detailhandel zu widmen, so liegt darin für die letzteren noch kein wirksames Verbot, diesen Handel demnächst zu treiben. Wollte man aber jenes Verbot weiter ausdehnen, so würde man die Befugnisse beschränken, welche den Israeliten schon vor der Verfassung zustanden, was nach der verfassungsmäßig ausgesprochenen Garantie nicht angeht.

Der Ausschuß hält die vorgeschlagene Beschränkung auch nicht für ausführbar, weil dieselbe auf diejenigen Israeliten, welchen bisher schon, wenn auch nur ausnahmsweise, volle Bürgerrechte verliehen waren, (wie dieses in der Provinz Hanau mitunter der Fall ist) und namentlich auf die Israeliten in dem Großherzogthum Fulda, rechtlich nicht ausgedehnt werden könnte, durch theilweise Beibehaltung aber unter den Israeliten selbst eine neue Rechtsungleichheit herbeigeführt werden würde.

Wenn übrigens durch Genehmigung des durch das Angeführte wohl hinreichend begründeten Antrags des Ausschusses:

die Nr. 3 des §. 5 (§. 5) zu streichen,

den Israeliten, in so weit sie sich nicht dem Schacherhandel widmen, volle Gleichstellung in Ansehung aller bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte mit den christlichen Unterthanen eingeräumt wird, so ist von ihnen auch zu erwarten, daß sie nicht durch Mißbrauch derselben der Gesetzgebung neue Veranlassung zu Beschränkungen geben werden."

Die Beibehaltung der in §. 7 verfügten Ausschließung der Nothhändler, rechtfertigt der Bericht mit folgenden Worten:

§. 7 (6). „Wenn auch der Nothhandel nicht ganz ausgeschlossen werden kann, da diejenigen, welche darin aufgewachsen und ergraut sind, denen die Fähigkeit und die Mittel fehlen, ein anderes Geschäft zu erlernen und mit Erfolg zu betreiben, nicht auf einmal nahrungslos gelassen werden können, so verdient doch diese unbürgerliche Lebens- und Erwerbsweise, nachdem den Israeliten alle übrigen Erwerbszweige eröffnet sind, keine Begünstigung. Der Gesetzentwurf beschränkt diesen Handel in so weit, als nicht die Noth dessen Duldung gebietet. Auch die sich hierauf beziehenden Bestimmungen sind nur transitorisch, da die gegenwärtigen Nothhändler diesen Erwerbszweig aufgeben, und künftig neue nicht entstehen können.

Der Ausschuß trägt auf Genehmigung dieses §. an."

Wir können die formelle Einwendung, die wir gegen diese Bestimmung früher gemacht, nicht zurücknehmen. Ueber allen Tadel erhaben, wenn sie sich in einem Gesetze über den Handel, auf alle Bürger des Staates ausgedehnt, fände, bleibt sie an diesem Orte und in dieser Beschränkung eine Ungerechtigkeit, die indeß wirklich nur der Form nach zu bestehen scheint, da wir wohl annehmen müssen, daß es sich hier von einer Erwerbsart handelt, die auch bei anderen Bürgern einer besonderen Concession bedarf, welche auch diesen fernerhin nicht ertheilt werden soll.

Zu §. 13, der von den Verhältniſſen fremder Juden handelt, bemerkt der Ausſchuß:

„In ſo weit auch dieſer §. auf allgemein geſetzliche Beſtimmungen verweiſt, erſcheint derſelbe als überflüſſig. Die darin angezogene Verordnung vom 14. Mai 1816, §. 19 — den nur auf Meſſen und Märkten geſtatteten Nothhandel ausländiſcher Iſraeliten betreffend — iſt ſchon oben (§. 7, Nr. 2) berückſichtigt, und die vorläufige Beibehaltung der Vorſchrift in dem Regierungs-Ausſchreiben vom 12. März 1821 hält der Ausſchuß weder für nothwendig, noch für zweckmäßig. Hält man die, gegen den Wucher beſtehenden, allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen nicht für zureichend, was ich dennoch, bei gehöriger Handhabung derſelben, glaube vorausſetzen zu dürfen, ſo liegt darin nur eine dringende Aufforderung, dieſelben zu vervollſtändigen. Durch die angezogene Beſchränkung wird demſelben gewiß nicht begegnet, indem dem Wucherer Mittel genug zu Gebote ſtehen, dieſe Vorſchriften zu umgehen. Deren Beibehaltung würde auch gegen diejenigen ausländiſchen Iſraeliten höchſt ungerecht ſein, welche die Bürgerrechte in ihrem Wohnorte bereits erlangt haben, wie namentlich die Iſraeliten aus dem Großherzogthume Heſſen, aus Würtemberg und Weimar, und eine Unterſcheidung in dieſer Hinſicht nur eine neue Verwickelung herbeiführen.

Nach der Anſicht des Ausſchuſſes würde demnach die Beibehaltung jener Vorſchrift, ohne die gehegte Beſorgniß — wäre dieſelbe auch begründet — zu entfernen, dem freien Verkehr nur ein neues Hinderniß entgegenſetzen.

Die in dem zweiten Satze des §. vorgeſchriebene Einholung beſonderer Erlaubniß zur Aufnahme ausländiſcher Juden oder Jüdinnen in den Dienſt inländiſcher Iſraeliten hat bisher nur eine Vermehrung der Einnahme an Stempelgebühren und Sporteln zur Folge haben können, im übrigen aber nicht den mindeſten Nutzen gewährt, da für die Geſtattung oder Verſagung dieſer Erlaubniß durchaus kein Maaßſtab gegeben iſt, und den Regierungen ohnehin in den einzelnen Fällen eine genauere Prüfung

nicht möglich war. Gegen das Einschleichen schädlicher Subjekte gewähren schon die vorhandenen allgemeineren polizeilichen Vorschriften hinreichende Sicherheit. Der Ausschuß glaubt daher, daß auch die angeführte Beschränkung aufzuheben, und sonach der ganze §. zu streichen sei."

II.

Verhandlungen der Stände-Versammlung.

(Nach der Kasselschen allgemeinen Zeitung.)

Herr Eberhard verlas, als Referent des betreffenden Ausschusses, seinen Bericht über den Gesetz-Entwurf.

Herr Fuchs bemerkte: Es sey keinem Zweifel unterworfen, daß Gerechtigkeit, Menschlichkeit und Klugheit erfordern, die Juden zu emancipiren, und besonders die Trödler-Kaste dem bürgerlichen Leben immer mehr einzuverleiben; ob dieses aber erreicht werden könne, wenn man den letztern unbedingt gleiche Rechte mit den übrigen Staatsbürgern einräume, bezweifle er sehr; er besorge vielmehr, daß dadurch viele christliche Händler sich gezwungen sehen würden, dem Schacherprinzip zu huldigen. Er rede hier nicht von jenen achtungswürdigen, jüdischen Familien, welche, ohne darum aufzuhören, die Religionsgebräuche ihrer Väter zu befolgen, im Sinne der wahren Christus-Religion handelten; sondern nur von jenen, die unter dem Namen Schacher-Juden oder Schmußer bekannt seien, und in zwei Klassen, in eine geringe und in eine vornehmthuende, zerfielen. Er sei daher zwar dafür, daß man denjenigen Juden, welche in ihrer Vortrefflichkeit den vortrefflichsten Christen gleich zu stellen seien, sofort alle Rechte der übrigen Staatsangehörigen einräume; den Schmußern dagegen könnten diese nur dann verwilligt werden

wenn ſie im Intereſſe des öffentlichen Lebens ſolche Fortſchritte gemacht hätten, daß ſie der Erlangung aller Staatsbürger-Rechte auch würdig wären. Jene ausgezeichneten Juden müßten den Schacherern als Ideal hingeſtellt werden, welches zu erreichen die letztern ſich beſtreben, und ſonach mehrere Grade durchwandern müßten. Auf wen dieſes Reizmittel keinen Eindruck mache, der möge auch im Schlamme ſeiner Niedrigkeit ſtecken bleiben. — Herr Scheuch Er erwiederte: Die Schacherjuden ſeien allerdings ein Uebel für das Land, welches aber nur in der bisherigen gedrückten Lage der Iſraeliten ſeinen Grund habe, und welches verſchwinden würde, ſobald den Juden alle ſtaatsbürgerlichen Rechte eingeräumt wären. — Herr Kaiz fragte: wie ein Maaßſtab des moraliſchen Werthes der einzelnen Iſraeliten aufzufinden ſei, wornach die Letzteren in die verſchiedenen Kathegorieen gebracht werden ſollten? — Herr Fuchs: Er wolle ſeine Anſicht nur im Allgemeinen ausgeſprochen haben, und verlange nicht, daß darüber beſonders abgeſtimmt werde. — Die §§. 1 und 2 der emendirten Propoſition wurden angenommen. — Nach §. 4 (5 der Propoſition) werden alle Abgaben und Leiſtungen, welche die Iſraeliten als ſolche, vermöge des vormaligen Hörigkeits- und Schutzverhältniſſes zu entrichten hatten, aufgehoben ꝛc. — Herr Bach trug darauf an, hinſichtlich der in den ſtandesherrlichen Bezirken wohnenden Juden eine Ausnahme zu machen, da die Erhebung des Schutzgeldes den Standesherrn bundesgeſetzlich zuſtehe. — Herr Graf von Degenfeld machte den Antrag, daß denjenigen, welche bisher dergleichen Abgaben bezogen hätten, Entſchädigung vorbehalten würde. — Herr Eberhard erklärte ſich dagegen; auch das Ober-Appellations-Gericht habe in einem Erkenntniß ſich dahin ausgeſprochen, daß in einem ſolchen Falle ein Anſpruch auf Entſchädigung nicht ſtatt finde. — Hr. Werthmüller: Von einer Entſchädigung könne hier nicht die Rede ſein, da es ſich hier von einem Verhältniſſe handle, welches vom Staate gänzlich reprobirt werde. — Herr Bach: Die kurheſſiſche Geſetzgebung könne bundesrechtliche Verhältniſſe nicht aufheben.

— Herr Graf von Degenfeld berief ſich auf den §. 49 der Verfaſſungs-Urkunde. — Herr Pfeiffer 1r: Es ſeien dieſe Verhältniſſe nicht ausdrücklich in die Bundesgeſetzgebung aufgenommen, und wenn die Standesherren ſich beeinträchtigt fühlten, ſo möchten ſie den Rechtsweg betreten. — Herr Eberhard: Die Befreiung der Juden von dergleichen Abgaben und Laſten, welche ſchon durch die Verordnung vom 12. Januar 1818 begründet ſei, dürfe denſelben, der Verfaſſungs-Urkunde nach, nicht wieder entzogen werden. — Die Anträge der Herren Bach und Graf v. Degenfeld wurden verworfen, gegen welchen Beſchluß die Antragſteller, Namens der Standesherren und des vormals reichs-unmittelbaren Adels eine Standesſtimme geltend machten. — Der §. ward mit einem kleinen Amendement des Herrn Pfeiffer 1r (hinter „Staats-Behörden" zu ſetzen „auch Staats- u'd Kirchendiener") angenommen.

Der §. 5 (6) lautet: „Von den Befugniſſen, welche Iſrae„liten des Kurſtaates erwerben können, ſind allein ausgeſchloſſen: „1) das Patronatrecht über chriſtliche Kirchen und 2) die Fähig„keit zur Anſtellung in chriſtlichen Kirchenämtern und als Lehrer „der chriſtlichen Religion." — Herr v. Eſchwege trug darauf an, der Nr. 2 noch die Worte hinzuzuſetzen: „ſo wie im Richteramte." Es werde dieſer Antrag gerechtfertigt 1) durch den §. 29 der Verfaſſungs-Urkunde, wo es heiße: die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes hat auf die — — ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe keinen Einfluß, 2) manche Funktionen des Richteramtes, z. B. die Eidesabnahme, ſeien mit der iſraelitiſchen Religion nicht zu vereinbaren und 3) Iſraeliten könnten in den Rechtsſtreitigkeiten nicht Richter ſein, wo kirchliche Grundſätze in Betracht kommen. — Herr Werthmüller erhob ſich gegen dieſen Vorſchlag. Zunächſt müſſe man vorausſetzen, daß der Staat nicht einen Iſraeliten zum Richter anſtellen werde, der ſich nicht neben der juriſtiſchen Ausbildung auch die allgemeine Bildung erworben habe; fordre doch ſchon die Beſtimmung der Verfaſſungs-Urkunde (§. 52) neben der Tüchtigkeit auch die

Würdigkeit zu jeder Staatsſtelle. Dieſes vorausgeſetzt, liege kein zureichender Grund vor, um die Iſraeliten, als ſolche, vom Richteramte auszuſchließen. So wie der chriſtliche Richter einer jeden Parthei nach den Grundſätzen ihres Glaubens den Eid abnehme, ſo könne dieſes auch von dem iſraelitiſchen Richter geſchehen. Eben ſo finde er es nicht für unzuläſſig, daß der iſraelitiſche Richter Rechtsſtreite entſcheide, wobei Grundſätze der chriſtlichen Kirche zur Sprache kommen. Daſſelbe Verhältniß finde ja zwiſchen den verſchiedenen chriſtlichen Konfeſſionen ſtatt. Der katholiſche Richter ſetze gegen die Grundſätze ſeiner Kirche bei einer Eheſcheidung unter Proteſtanten voraus, daß die Ehe kein Sakrament ſei. Umgekehrt unterſtelle der proteſtantiſche Richter bei der Trennung katholiſcher Ehegatten, daß die Ehe ein Sakrament ſei. Da alſo keine innere Nothwendigkeit vorliege, die Iſraeliten vom Richteramte auszuſchließen, ſo könne er auch dafür nicht ſtimmen; denn ſo lange den Iſraeliten auch nur ein einziges Recht entzogen würde, ohne daß dieſes durch die Natur der Sache gerechtfertigt ſei, werde es ihnen erſchwert, ſich zu jenem Ehrgefühle zu erheben, welches die Quelle bürgerlicher Tugenden ſei und von welchem er ſich hinſichtlich der Iſraeliten den größten Erfolg verſpreche. — Herr Dedolph: Wenn man es für unſtatthaft halte, daß ein Iſraelit einem Chriſten den Eid abnehme, ſo würden ihnen gar viele Stellen unzugänglich bleiben müſſen, nämlich alle diejenigen, wo Verpflichtungen von Untergeordneten vorkommen. Da die Iſraeliten aber nicht von der Mitwirkung an der Geſetzgebung ausgeſchloſſen ſeien, ſo trage er auch gar kein Bedenken in Hinſicht der richterlichen Funktionen. — Herr Kaiz: Es hätten ſich viele Juden zu vorzüglichen Aerzten ausgebildet; wenn man denſelben nun Leben und Geſundheit anvertraue, wie viel mehr die Schlichtung von Rechtshändeln! — Herr v. Baumbach 2r erklärte ſich ebenfalls gegen das Amendement als für unverträglich mit der Verfaſſungs-Urkunde, da es eine neue Beſchränkung enthalten würde, welche vor der Ertheilung derſelben nicht ausgeſprochen war. — Herr

Pfeiffer 1r suchte dieses mit Hinweisung auf den §. 26 der Verfassungs-Urkunde, wonach der Gesetzgebung zustehe, Beschränkungen zu verordnen, zu widerlegen, stimmte aber nicht für das Amendement.

Herr Werthmüller: Er könne zwar nicht voraussetzen, daß die hohe Versammlung sich weniger freisinnig zeigen werde, als andere Kammern, die ihr in der Emancipation der Israeliten vorausgegangen: sollte indeß wider Erwarten der Antrag des Herrn Deputirten v. Eschwege angenommen werden, so behalte er sich wenigstens ein Unter-Amendement vor, wonach jene Ausschließung sich nur auf die Stellen der Einzelrichter beziehen würde, indem bei Richter-Collegien die Bedenklichkeit wegen der Eidesabnahme durch das Einschreiten eines andern Gerichts-Mitgliedes beseitigt werde.

Herr v. Landsberg sprach für das Amendement: man müsse doch auch die Vorurtheile im Volke berücksichtigen und den Eindruck, welchen zumal auf dem Lande eine hiernach erfolgende Anstellung machen könnte.

Herr Werthmüller: Es liege ja in der Hand der Staats-Regierung, die Israeliten, die sich zum Richteramte eigneten, für den Anfang nicht als einzeln stehende Justizbeamten, sondern bei den Richter-Collegien anzustellen. Er erwarte, daß die Emancipation der Israeliten den bürgerlichen Zustand derselben so wesentlich verändern und sie in der öffentlichen Achtung so heben werde, daß demnächst die öffentliche Meinung ihrer Anstellung als Justizbeamte nicht mehr entgegenstehe.

Das Amendement des Herrn v. Eschwege ward mit 48 gegen 3 Stimmen verworfen. — Beim §. 6 (7) wurde hinzuzufügen beschlossen, daß der §. so verstanden werde, daß von nun an eine neue Concession zum Nothhandel an Personen, welche deren noch nicht gehabt haben, nicht mehr ertheilt und daß die im Hanauischen und Fuldaischen ohne Erlaubnißschein den Nothhandel treibenden Israeliten denjenigen gleich geachtet werden sollten, welche (in den übrigen Landestheilen) einer Concession bisher

bedurft hätten. — Der §. 8 lautete: „Die Ehen zwiſchen Chriſten und Iſraeliten werden von Seiten des Staates nicht gehindert.“ — Herr Fuchs beantragte den Zuſatz: „jedoch müſſen die Kinder chriſtlich getauft und in der chriſtlichen Religion erzogen werden.“ — Herr Pfeiffer 1r: Für andere Religionsverwandte, z. B. die Mennoniten, beſtänden hierin ſchon geſetzliche Vorſchriften. Man könne wenigſtens diejenigen analogiſch hier anwenden, wornach die Söhne hinſichtlich der Religion dem Vater, die Töchter der Mutter folgten. — Herr Wiß hielt eine jede Beſtimmung dieſer Art für einen Eingriff in die Gewiſſensfreiheit; es müſſe dieſes der freien Uebereinkunft der Eltern überlaſſen bleiben; der Staat ſei gar nicht befugt, die Religion vorzuſchreiben, in welcher Eltern ihre Kinder ſollen erziehen laſſen, und wenn dieſes früher geſchehen ſei, ſo ſei es mit Unrecht geſchehen. — Dieſer Anſicht trat Herr v. Warnsdorf bei; nur wenn die Eltern nicht anders verfügt, würden die Söhne der Religion der Väter und die Töchter der der Mütter folgen. Er ſchlug als Amendement vor: „es ſollte zuvor ein Geſetz über die zu beobachtenden kirchlichen Formen und Verhältniſſe erlaſſen werden.“ Die Herren Wiß und Vilmar bewieſen, daß der Staat eine kirchliche Form zu dieſem Ende keiner Religionsgeſellſchaft vorſchreiben könne. Es führte dieſes zu einer kurzen Diskuſſion über die Form ſolcher eventuellen Ehen. Herr Vilmar fügte hinzu: eine geſetzliche Vorſchrift in dieſem Betracht könne nur die einer Civilehe ſein.

Herr Baumbach 2r: In Beziehung auf die Form könne man überhaupt auf ein zu erlaſſendes Geſetz verweiſen. — Herr Werthmüller ſchlug vor, das Amendement ſo abzufaſſen: „die Form dieſer Ehen ſoll jedoch zuvor geſetzlich beſtimmt werden.“ Das Amendement ward in dieſer Faſſung angenommen.

Die §§. 9 und 13 wurden nach dem Antrage des Ausſchuſſes geſtrichen, die übrigen genehmigt. Die von einigen Provinzial-Vorſteher-Aemtern ſo wie von mehreren iſraelitiſchen Gemeinden und Privatperſonen eingereichten, die kirchlichen und bürgerlichen

Verhältniſſe der Iſraeliten betreffenden Denkſchriften beſchloß man, der Staatsregierung zur geeigneten Berückſichtigung zu überweiſen. Das ganze Geſetz wurde hierauf mit 46 gegen 5 Stimmen angenommen.“ —

Die hier im Auszuge gegebenen Verhandlungen ſind im Ganzen weniger bedeutend durch das, was ſie enthalten, als durch das, was ſie nicht enthalten. Die gänzliche Abweſenheit alles Streits über die Prinzipien, vieler ſonſt üblicher Argumente, die Geringfügigkeit der Oppoſition, die geringe Unterſtützung, welche ihre Vorſchläge fanden, die wenige Entſchiedenheit, mit welcher ſie ſelbſt ihre Anſichten vertrat, zeichnen dieſe Debatten vor anderen, die die unmittelbare Abfaſſung eines Geſetzes über dieſen Gegenſtand zum Zweck hatten, in hohem Grade aus. Sie bezeichnen einen großen Fortſchritt im Geiſte der Geſetzgebung, und ihr Reſultat wird gewiß manchen Ständeverſammlungen, insbeſondere denen von Braunſchweig und Hannover, wo derſelbe Gegenſtand in dieſem Augenblick ſeiner legislativen Löſung entgegen harrt, zum Muſter dienen. Ueber das wenige im Sinne der Oppoſition Vorgebrachte halten wir weitere Bemerkungen für unnöthig, da es in den Debatten ſelbſt mehr als genügend widerlegt worden. Daß die Regierung dem verbeſſerten Geſetz-Entwurf ihre Sanction ertheilen wird, iſt wohl nicht zu bezweifeln, da ſie keinerlei Motive zur Verweigerung haben kann. Sollte ſie etwa die Abſicht hegen, die einzige, die ſie an der Sanction verhindern könnte, von allen Früchten des Landtages keine einzige zur Reife gedeihen zu laſſen, ſo ſehen wir das Schickſal dieſes Geſetzes, wie das aller übrigen weiſen und freiſinnigen Geſetze, die von der ehrwürdigen Kurheſſiſchen Ständeverſammlung berathen worden, mit voller Zuverſicht der Kraft und der Ehre des Heſſiſchen Volkes und ſeiner Vertreter anheim geſtellt, und die Kurheſſiſchen Iſraeliten mögen ſich dann freuen, daß die Begründung ihrer Freiheit von derſelben großen Entſcheidung abhängt, die über die künftige Freiheit ihrer geſammten Mitbürger beſtimmen wird.

III.

(Geſchrieben im October 1832.)

Wir haben lange gezögert, auf einen Gegenſtand zurückzukommen, den wir mit den froheſten Hoffnungen verlaſſen haben, und den wir jetzt mit ſchmerzlichen Gefühlen wieder zu berühren genöthigt ſind. Eine trübe Ahnung, die wir beim Abſchiede nicht unterdrücken konnten, ſo wenig Wahrſcheinlichkeit ſie damals, als wir ſie ausſprachen, zu haben ſchien, ſcheint in Erfüllung gehen zu wollen. Manche der edelſten Früchte eines würdigen, dem innerſten Bewußtſein und dem dringendſten Bedürfniß des Landes und des Zeitalters, denen es angehört, entſproſſenen Strebens ſind nicht zur Reife gediehen; gerechte Hoffnungen ſind nicht erfüllt worden. Ein Geſetz, welches das theure Gut der Mittheilung der Gedanken der ſtrafenden wie der ſchützenden Macht der Gerechtigkeit unterordnen ſollte, wird, nachdem es in Folge vielfacher Erörterungen und bedeutender Konceſſionen von Seiten der Volksvertreter zu Stande gekommen, wenn gleich von der Verfaſſung verheißen, die Sanktion der Regierung nicht erhalten; ein gleiches Schickſal wird dem Vernehmen nach das ebenfalls von der Verfaſſung verheißene Geſetz, die Emancipation der Juden betreffend, für den Augenblick theilen. Dieſer Ausgang, verglichen mit dem Hergange der Entſtehung und der Vollendung des Geſetzes, hat auf den erſten Blick etwas Räthſelhaftes, und aus Motiven, wie man ſie bei der Geſetzgebung eines verfaſſungsmäßig geordneten Staates vorauszuſetzen gewohnt iſt, ſchlechthin Unerklärliches. Das Geſetz iſt, wie bekannt, von der Staatsregierung ausgegangen; es iſt von der Ständeverſammlung angenommen und mit ſchätzenswerthen Verbeſſerungen ausgeſtattet worden, die ganz im Geiſte des Entwurfs waren, und denen ſich die Regierung, dem Ausſchuß wie der Kammer gegenüber, auf keinerlei

Weiſe widerſetzt hat; vielmehr hat das einzige bei der Diskuſſion gegenwärtige Mitglied der Regierung, der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, Graf von Trott, ausdrücklich erklärt, die Verbeſſerungen ſeien ganz im Sinne des Entwurfs, und würden von der Regierung bereitwillig angenommen werden. Und woher nun neue Hinderniſſe, nachdem Alles beendigt ſchien? Woher neue Schwierigkeiten, nachdem Alles ausgeglichen war? Woher die neuen heimlichen Zweifel, nachdem öffentlich Alle übereingeſtimmt? Doch warum dieſe Verwunderung? War doch dieſes Mal das Verfahren der Sache vollkommen angemeſſen, die es zu vertreten galt! Nur 5 Stimmen unter 41, die am hellen Tage für das Prinzip der Unterdrückung ſich erklären mochten; aber eine in heimlichem Dunkel ſchleichende Intrige, die das Werk des Tages in ſeiner Vollendung hemmt! Die Lüge hat es aufgegeben, ſich in das Lichtgewand der Wahrheit zu kleiden, und, von der Helle des Tages beleuchtet, in den Kampf zu gehen mit der Freiheit und der Gerechtigkeit; ſie hat ſich zurückgezogen in die Nacht, woher ſie gekommen, und macht dort die Kraft ihres dunkeln Einfluſſes geltend; feige verläßt ſie den Kampfplatz der freien Rede, und verſendet aus heimlichen Schlupfwinkeln ihre giftigen Pfeile.

Die einſtimmige öffentliche Meinung in Kurheſſen ſchreibt die Verzögerung der Sanktion einzig und allein dem Einfluſſe des Miniſters des Inneren und der Juſtiz, v. Haſſenpflug, zu, einem von vielfachen Vorurtheilen befangenen, unpopulairen Manne, der gerade, als der Entwurf eben der Berathung der Ständeverſammlung übergeben war, an die Spitze des Departements des Inneren trat. Wird dieſer Einfluß beſeitigt, ſo iſt zu hoffen, daß das Geſetz, ſo wie es aus den Händen der Stände hervorgegangen, noch vor ihrer Wiederverſammlung die Sanktion der Regierung erhalten wird, was vielleicht in dieſem Augenblicke ſchon geſchehen iſt; im entgegengeſetzten Falle wird es einer neuen Berathung unterworfen werden müſſen. Daß die Volksvertreter ihren Grundſätzen treu bleiben werden, darauf dürfen wir mit der größten

Zuverſicht rechnen; ihr edles, rechtliches Verfahren in Beziehung auf dieſes, wie auf jedes andere Verhältniß ſchließt jeden Zweifel, jeden leiſeſten Verdacht der Unzuverläſſigkeit aus. Noch in den letzten Tagen vor der plötzlichen Auflöſung der Verſammlung haben mehrere der trefflichſten Mitglieder, unter ihnen der edle Jordan, dringend und wiederholt um die unverzügliche Sanktion des Geſetzes, die Emancipation der Juden betreffend, angehalten. Auch darf die höchſt erfreuliche Thatſache nicht unbeachtet bleiben, daß von Seiten mehrerer Stadtgemeinden, unter anderen von Hanau und Fulda, Bittſchriften um ſchleunige Erwirkung der Sanktion jenes Geſetzes an die Kammer eingegangen ſind: ein neuer glänzender Beleg für den Zuſtand der öffentlichen Meinung in Deutſchland, da wo ſie durch ein ernſtes gemeinſames Streben wahrhaft zu einem Ganzen gebildet worden, ſo daß ſie nicht mehr mit dem verworrenen Wiederhall vereinzelter durch die verſchiedenartigſten perſönlichen Motive angeregter Stimmen verwechſelt werden kann.

Betrachten wir die Verweigerung oder Verzögerung der Sanktion des Geſetzes — wir wiſſen noch nicht, wie wir ſie zu nennen haben — von ihrer rechtlichen Seite, ſo läßt ſich ein erheblicher Zweifel gegen die Legalität des ganzen Verfahrens ſchwerlich beſeitigen. Das betreffende Geſetz war nebſt einem Geſetze über die Freiheit der Preſſe und mehreren anderen in der Verfaſſung verheißen worden. Die Regierung mag freilich mit Recht durch ihre Organe in der Kammer und in öffentlichen Blättern behauptet haben, daß ſie bei der Abfaſſung dieſer Geſetze, vorausgeſetzt, daß ſie dem in der Verfaſſung feſtgeſtellten Prinzip genüge, nicht unbedingt an den Willen der Stände gebunden ſei, daß jene Geſetze vielmehr durch beiderſeitige Uebereinkunft zu Stande kommen müßten, und daß, wenn es nicht gelänge, eine ſolche zu bewirken, die Schuld an der einen ſo gut, wie an der anderen Seite liegen könne. Aber eben nach dieſem Grundſatze durfte von keiner Seite ein Verfahren beobachtet werden, das eben jenen Weg der Uebereinkunft geradezu verſperrte, und ſomit die Vollendung eines

jeden Geſetzes unmöglich machte. Die Regierung mußte, um der Verfaſſung gemäß zu handeln, bei der Vorlage die Grundſätze, von denen ſie nicht abweichen werde, beſtimmt darlegen, ſie mußte ſich über die von den Ständen vorgeſchlagenen Verbeſſerungen beſtimmt erklären, damit dieſe wüßten, durch welche Konzeſſionen ſie das betreffende Geſetz zu Stande bringen könnten. Sie handelte aber offenbar verfaſſungswidrig, wenn ſie, nachdem ſie auf die Verbeſſerungs-Anträge ſtillſchweigend einzugehen ſchien, nunmehr ohne Angabe von Gründen, ohne Aufſtellung von Grundſätzen, ohne daß ſie in den zwei Monaten, die zwiſchen der Diskuſſion und der Auflöſung der Kammer verſtrichen ſind, die mindeſte Mittheilung darüber an die Kammer hätte gelangen laſſen, — eben ſo ſtillſchweigend ihre Sanktion verweigert, und gar ihr eignes Werk, ihre eignen Prinzipien verläugnet: denn auf dieſem Wege hat die Regierung die Vollendung des Geſetzes, die Erfüllung des Artikels der Verfaſſung für jetzt zu einer abſoluten Unmöglichkeit gemacht. So viel geht aus dieſem Verfahren mit Gewißheit hervor, daß ſich nicht der allermindeſte Grund gegen die treffliche Arbeit der Ständeverſammlung herausfinden ließ, ſo daß der Einfluß, der ſich der guten Sache entgegenſtellte, zu der offenbarſten Verletzung der Form genöthigt war, die doch durch das zeitige Hervorheben ſelbſt der ſcheinbarſten Einwendung gegen einen der Verbeſſerungsanträge von Seiten der Regierung hätte gerettet werden können. Wie die Sache jetzt ſteht, iſt das Einlenken in die Bahn der Verfaſſung nicht mehr anders als durch die Sanktion des Geſetzes, ſo wie es vorliegt, möglich; wir wollen hoffen, daß darin ein Grund liegt, um noch jetzt auf dieſe Sanktion mit einiger Zuverſicht rechnen zu können.

So ſchmerzlich es iſt, die Erfüllung einer ſo Vielen theuer gewordenen Hoffnung im Augenblicke der Vollendung im Kampfe mit neuen unerwarteten Hemmungen zu ſehen, ſo liegt etwas Tröſtendes darin, daß ſich die Verwandſchaft unſerer guten Sache mit den Ideen der Freiheit und der Civiliſation, die unſere Zeit bewegen, hier glänzend bewährt hat. Sie ſiegte und unterlag

und wird ſich wieder heben, ſo wie die Sache der bürgerlichen Freiheit, der Verfaſſung, des Einfluſſes der Meinung der Edelſten im Volke auf die Geſetzgebung ſiegte, unterlag und ſich wieder heben wird. Manchen wird der Augenblick ſchlecht gewählt ſcheinen, um ſich jener Verwandſchaft zu rühmen, einer ſchlechten Empfehlung vielleicht in den Augen der Machthaber des Augenblicks. Wir aber haben es nicht mit dem Augenblick zu thun; wir ſtreiten unter der Fahne einer Idee, die ihren angewieſenen Platz hat im Kampfe der Geiſter, und ſich nicht nach Belieben von einem Lager in das andere verpflanzen läßt. Sie hat die Niederlagen der Freiheit immer getheilt, ihre einzige Hoffnung iſt, auch an ihren Siegen Theil zu nehmen; ſie kann nicht gedeihen, wo Druck und Beſchränkung auf der Geſammtheit laſten. Wir müſſen es dem Leſer überlaſſen, dieſe Andeutungen zu verfolgen; die beſchränkte Tendenz dieſer Arbeit geſtattet uns nicht, auf Betrachtungen einzugehen, die hier freilich nahe liegen, und die alle für das allgemeine Wohl empfängliche Gemüther in unſerem Vaterlande ſeit mehreren Monaten erfüllen. Wir geſtehen, daß uns dieſe Beengung jetzt zum erſten Male drückend erſcheint. Wenn ſich ein herrlicher Bau in regem fröhlichem Fortſchritt von der Erde erhebt, da arbeitet ein Jeder heiter und unverdroſſen nach ſeinen Kräften an der Stelle, die der Meiſter ihm angewieſen, überzeugt, daß ſeine geringe Thätigkeit das Gedeihen des wohlangeordneten Ganzen fördre. Aber, wenn plötzlich an einer nicht feſt genug geſtützten Stelle der Grund zu wanken beginnt, ſo daß das ganze mühevolle Werk gefährdet iſt, da möchte Jeder die eigne Arbeit im Stiche laſſen, und dahin eilen, zu retten und zu helfen, woher die Gefahr kommt; da erſcheint jedem Einzelnen ſein beſonderes Wirken werthlos und zwecklos, da dem Ganzen, für deſſen Vollendung alle Hände thätig ſind, Einſturz, Verderben droht! Mögen Weisheit und Kraft, Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande dem wankenden Grunde neue Stützen geben, auf daß der Bau der geſetzlichen Freiheit ſeiner Vollendung weiter entgegen gehe!